

Allgemeine Vertragsinformationen

Tarife FRG, FRG-G, FRG-GS Fonds-Rente mit Mindestgarantie LifeLine Garant®

Stand: 01.07.2015

Continentale Lebensversicherung AG
Ein Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit
Direktion: Baierbrunner Straße 31-33, D-81379 München
www.continentale.de

Inhalt:

	Seite
I. Grundbegriffe und Erläuterungen	6
II. Allgemeine Bedingungen für die Fonds-Rente mit Mindestgarantie	10
III. Besondere Bedingungen für die Dynamik zur Fondsgebundenen Versicherung	28
IV. Besondere Vereinbarung für Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 EStG	29
V. Überschussbeteiligung und Kosten	32
VI. Steuerregelungen	34
VII. Dienstleisterliste	38

Identität und Anschrift des Versicherers

Die Versicherung wird bei der Continentale Lebensversicherung AG mit Sitz in München, Bundesrepublik Deutschland, abgeschlossen. Das Unternehmen ist unter der Nummer B 182765 beim Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

Die Hausanschrift und ladungsfähige Anschrift lautet:

Continentale Lebensversicherung AG

Baierbrunner Straße 31-33 ■ D-81379 München
Postfach ■ D-81357 München

Vorstand:

Dr. Christoph Helmich (Vorsitzender),
Dr. Gerhard Schmitz (stv. Vorsitzender),
Dr. Dr. Michael Fauser, Alf N. Schlegel

Vorsitzender des Aufsichtsrats:

Rolf Bauer

www.continentale.de

Hauptgeschäftstätigkeit

Das Unternehmen betreibt unmittelbar und mittelbar alle Arten der Lebensversicherung.

Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Wenn Sie einmal einen Grund zur Beschwerde haben sollten, wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Ansprechpartner. Mit dem Versicherungsschein erhalten Sie ein gesondertes Blatt, auf dem alle Ansprechpartner für Sie aufgeführt sind.

Selbstverständlich können Sie sich auch an den Vorstand wenden.

Ombudsmann

Die Continentale Lebensversicherung AG ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Versicherungsombudsmann e. V.

Leipziger Straße 121
D-10117 Berlin

www.versicherungsombudsmann.de

Aufsichtsbehörde

Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
– Bereich Versicherungen –
Graurheindorfer Str. 108
D-53117 Bonn

www.bafin.de

Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch die Inanspruchnahme einer oder mehrerer der dargestellten Beschwerdemöglichkeiten nicht berührt.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem Abschluss der Fonds-Rente mit Mindestgarantie treffen Sie eine gute Entscheidung für Ihre Altersvorsorge. Sie können Ihre Vorsorge ganz nach Ihren Bedürfnissen anpassen. Sichern Sie sich damit die Garantie für eine lebenslange Rente und zusätzlich die Garantie, dass zum Rentenbeginn mindestens alle gezahlten Beiträge zur Verfügung stehen.

In diesen Allgemeinen Vertragsinformationen haben wir alles Wichtige für Sie zusammengefasst: die Versicherungsbedingungen, Informationen zu Überschussbeteiligung und Kosten sowie allgemeine Hinweise zu den Steuerregelungen. Diese Informationen sowie die Kommunikation während der Laufzeit des Versicherungsvertrags erfolgen in deutscher Sprache.

Ihre
Continentale Lebensversicherung AG

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Continentale Lebensversicherung AG

per Post: Baierbrunner Straße 31-33 ■ D-81379 München
Postfach ■ D-81357 München

per Fax: 089/51 53-347

per E-Mail: kundenservice-lv@continentale.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Beiträge, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Ihre
Continentale Lebensversicherung AG

Inhaltsverzeichnis

I.	Grundbegriffe und Erläuterungen	6
II.	Allgemeine Bedingungen für die Fonds-Rente mit Mindestgarantie	10
A.	Die Beteiligten am Versicherungsvertrag	10
1	Versicherungsnehmer und Versicherer	10
2	Versicherte Person	10
3	Bezugsberechtigter.....	10
B.	Versicherungsleistungen und ihre Voraussetzungen	10
1	Allgemeines	10
2	Versicherungsleistungen	11
3	Leistungseinschränkungen bei Krieg, Unruhen, Terroranschlägen oder vorsätzlicher Selbsttötung	12
C.	Überschussbeteiligung.....	13
1	Grundsätze der Überschussermittlung und Überschussbeteiligung	13
2	Überschussbeteiligung während der Ansparphase ...	14
3	Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn.....	15
4	Zukunftswerte der Überschussbeteiligung	15
D.	Nachweis- und Mitwirkungspflichten; Nachprüfung	15
1	Mitteilungen bei Tod der versicherten Person	15
2	Nachweise bei Rentenbeginn und während der Rentenphase	16
3	Weitere Nachweise.....	16
E.	Angaben, die vor Vertragsbeginn erforderlich sind, und Folgen bei falschen Angaben.....	16
1	Vorvertragliche Anzeigepflicht	16
2	Vorsätzliche Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht.....	16
3	Grob fahrlässige Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht.....	16
4	Einfach fahrlässige Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht.....	16
5	Schuldlose Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht.....	16
6	Weitere Voraussetzungen für die Ausübung unseres Rechtes auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung.....	16
7	Rechtsfolgen eines erklärten Rücktritts	16
8	Rechtsfolgen einer durch uns erklärten Kündigung...17	17
9	Ihre Rechte bei einer durch uns erklärten Vertragsanpassung.....	17
10	Anfechtung wegen arglistiger Täuschung	17
11	Leistungserweiterung/Wiederinkraftsetzung.....	17
12	Erklärungsempfänger	17
F.	Beitragszahlung und Folgen der Nichtzahlung	17
1	Beitragszahlung.....	17
2	Die Folgen der Nichtzahlung von Beiträgen.....	18
3	Unterstützung bei Zahlungsschwierigkeiten.....	18
G.	Kündigung, oder vorzeitige Beitragsfreistellung des Versicherungsvertrags	19
1	Kündigung	19
2	Teilkündigung.....	19
3	Vorzeitige Beitragsfreistellung	19
4	Befristete vorzeitige Beitragsfreistellung	19
5	Auszahlungsbetrag	19
6	Rückkaufwert.....	19
7	Abzug bei Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung	19
8	Tabelle der Garantiewerte	20
9	Beitragsrückzahlung	20
H.	Gestaltungsrechte während der Vertragsdauer/ Empfänger der Versicherungsleistungen	20
1	Bezugsrecht, Abtretung und Verpfändung.....	20
2	Nachversicherungsgarantie bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung.....	20
3	Hinausgeschobener Rentenbeginn	21
4	Kapitalauszahlung nach Rentenbeginn.....	21
I.	Allgemeine Vertragsbestimmungen	22
1	Beginn des Versicherungsschutzes.....	22
2	Informationen während der Vertragslaufzeit.....	22
3	Regelungen zur Leistungsauszahlung	22
4	Meldung von Adress- und Namensänderungen	22
5	Weitere Mitteilungspflichten.....	22
6	Verrechnung der Kosten Ihres Versicherungsvertrags.....	23
7	Verjährung der Ansprüche auf Versicherungsleistungen	23
8	Vereinbartes Vertragsrecht und Gerichtsstand.....	23
J.	Regelungen zur Fondsanlage	24
1	Fondsauswahl und Änderung der Fondsaufteilung ...	24
2	Ablaufmanagement	24
3	Zuführungen zum Fondsguthaben und Entnahmen aus dem Fondsguthaben	24
4	Ersetzung von Investmentfonds	25
5	Berechnung von Fondsguthaben und Versicherungsleistungen; Stichtagsregeln.....	26
6	Neu eingeführte oder erhöhte Steuern, öffentlich-rechtliche Gebühren und öffentlich-rechtliche Abgaben	27
III.	Besondere Bedingungen für die Dynamik zur Fondsgebundenen Versicherung	28
1	Der Maßstab für die planmäßige Erhöhung der Beiträge	28
2	Der Zeitpunkt der Erhöhung von Beiträgen und Versicherungsleistungen	28
3	Sonstige Bestimmungen für die Erhöhung	28
4	Aussetzen von Erhöhungen	28

Inhaltsverzeichnis

IV. Besondere Vereinbarung für Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 EStG....	29
A. Gültigkeit.....	.29
B. Änderungen in Abschnitt B der Allgemeinen Bedingungen für die Fonds-Rente mit Mindestgarantie.....	.29
C. Änderungen in Abschnitt G der Allgemeinen Bedingungen für die Fonds-Rente mit Mindestgarantie.....	.30
D. Änderungen in Abschnitt H der Allgemeinen Bedingungen für die Fonds-Rente mit Mindestgarantie.....	.30
V. Überschussbeteiligung und Kosten	32
A. Überschussbeteiligung.....	.32
1 Ansparphase32
2 Rentenphase32
B. Kosten32
1 Abschluss- und Vertriebskosten32
2 Weitere Kosten33
3 Risikokosten33
VI. Steuerregelungen	34
A. Die Private Fonds-Rente34
1 Einkommensteuer.....	.34
2 Vermögensteuer35
3 Erbschaftsteuer35
4 Versicherungsteuer.....	.35
5 Neu eingeführte oder erhöhte Steuern, öffentlich-rechtliche Gebühren und öffentlich-rechtliche Abgaben35
B. Rentenversicherung als Direktversicherung36
1 Einkommensteuer.....	.36
2 Vermögensteuer36
3 Erbschaftsteuer36
4 Versicherungsteuer.....	.37
5 Neu eingeführte oder erhöhte Steuern, öffentlich-rechtliche Gebühren und öffentlich-rechtliche Abgaben37
C. Steuer bei Änderung der Fondsanlage37
VII. Dienstleisterliste	38
Sicherungsfonds39

I. Grundbegriffe und Erläuterungen

LifeLine Garant® – die Fonds-Rente mit Mindestgarantie hat die Tarifbezeichnung FRG, FRG-G oder FRG-GS (Kollektivversicherungen nach Sondertarif).

Mit den nachfolgenden Grundbegriffen und Erläuterungen zu den vorliegenden Allgemeinen Vertragsinformationen stellen wir Ihnen wichtige Themen in einer kurzen Form vor. Für den Versicherungsvertrag maßgebend ist jeweils die in den Versicherungsbedingungen enthaltene ausführliche Beschreibung; die Fundstelle ist jeweils am Ende der Erläuterung genannt. Einzuhalten sind Fristen, z.B. für Erklärungen und Mitteilungen an uns, können Sie den Versicherungsbedingungen entnehmen.

Ablaufmanagement

Mit dem Ablaufmanagement bieten wir Ihnen die Möglichkeit, das erreichte Fondsguthaben gegen Ende der Ansparphase in stärker sicherheitsorientierte Investmentfonds anzulegen. Das vermindert zwar die Chancen, zusätzlich hohe Kurssteigerungen zu erzielen, verringert aber auch das Verlustrisiko bei einem Kursrückgang. Durch systematisches und gezieltes Umschichten (Shiften) in Fonds mit geringeren Kurschwankungen sollen die erreichten Kursgewinne gesichert werden. Sie werden von uns automatisch angeschrieben und können frei entscheiden, ob und wie Sie das Ablaufmanagement nutzen wollen. Shiftvorgänge im Rahmen des Ablaufmanagements werden nicht auf die Anzahl der Shifts pro Jahr angerechnet. Dieser Service ist für Sie kostenfrei.

☞ AVB Abschnitt J

Abruf/Teilabruf (Option)

Ist eine Abrupphase vereinbart, können Sie den Rentenbeginn oder den Termin der Kapitalabfindung auf einen Monatsabstand in der Abrupphase vorverlegen. Der Abruf kann vollständig oder für Teile des Versicherungsvertrags erfolgen (siehe auch Stichwörter Teilrente und Verrentungskapital).

☞ AVB Abschnitt B

Ansparphase

Ist die Zeit vom Beginn des Versicherungsvertrags bis zum Rentenbeginn.

Die Fonds-Rente mit Mindestgarantie verbindet in der Ansparphase die Möglichkeiten der Investmentfonds-Anlage mit der Garantie, dass zum vereinbarten Rentenbeginn mindestens die gezahlten Beiträge zur Verfügung stehen (Beitragserhaltungsgarantie). Ihre Beiträge abzüglich Kosten werden teilweise in den von Ihnen aus unserem Fondssortiment gewählten Investmentfonds (Fondsguthaben), sowie teilweise in unserer allgemeinen Kapitalanlage für nicht fondsgebundene Versicherungen (sonstiges Vermögen, siehe Stichwort) angelegt. Der Anteil im sonstigen Vermögen ist umso höher, je kürzer die verbleibende Ansparphase ist.

☞ AVB Abschnitt B

Beitragsdynamik (Option)

Ist die Beitragsdynamik vereinbart, erfolgt eine regelmäßige Erhöhung des Beitrags und somit der Versicherungsleistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung. Dabei erhöht sich der

Beitrag jährlich in dem vereinbarten Maße, sofern der Erhöhungsbeitrag mindestens 1 Euro erreicht. Die jeweilige Erhöhung bewirkt zum einen die Erhöhung der Garantieleistungen (siehe Stichwort Beitragserhaltungsgarantie), zum anderen wird ein höherer Beitragsteil in Investmentfonds angelegt. Beiträge und Leistungen erhöhen sich nicht in gleichem Maße.

☞ Besondere Bedingungen für die Dynamik zur Fondsgebundenen Versicherung

Beitragserhaltungsgarantie

Zum vereinbarten Rentenbeginn stehen mindestens die gezahlten Beiträge zur Verfügung. Zur Sicherstellung dieser Garantieleistung wird ein Teil des Beitrags in unserem sonstigen Vermögen angelegt. Die dafür benötigten Teile sind umso höher, je kürzer die verbleibende Ansparphase ist.

☞ AVB Abschnitt B

Beitragsfreistellung, vorzeitige

Haben Sie eine vorzeitige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht verlangt, wird der Versicherungsvertrag mit herabgesetzter Leistung beitragsfrei fortgeführt. Erreicht das gebildete Kapital nicht den Mindestbetrag, wird – sofern vorhanden – der Auszahlungsbetrag ausgezahlt.

Die vorzeitige Beitragsfreistellung können Sie auch auf einen Zeitraum von bis zu 36 Monaten befristen (siehe auch Stichwort Zahlungsschwierigkeiten). Die Wiederinkraftsetzung (Wiederaufnahme der Beitragszahlung) erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen mit Ablauf der Frist, ohne dass Sie dies beantragen müssen.

☞ AVB Abschnitte F und G

Beitragszahlungsdauer; Beitragszahlung

Die Beitragszahlungsdauer ist der Zeitraum, für den Beiträge zu zahlen sind.

Zur Beitragszahlung siehe

☞ AVB Abschnitt F

Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen unseres sonstigen Vermögens über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen werden. Im Rahmen der Überschussbeteiligung werden Sie an den Bewertungsreserven beteiligt.

☞ AVB Abschnitt C

Bezugsberechtigter

Zum Bezugsberechtigten siehe

☞ AVB Abschnitte A und H

Deckungskapital

Das Deckungskapital ist die mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete Deckungsrückstellung.

Deckungsrückstellung

Eine Deckungsrückstellung bilden wir, um zu jedem Zeitpunkt die Versicherungsleistungen erbringen zu können.

☞ AVB Abschnitt I

Direktversicherungen

Beachten Sie bitte, dass zu Direktversicherungen (betriebliche Altersvorsorge) die in der „Besonderen Vereinbarung für Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 EStG“ genannten Einschränkungen hinsichtlich der Verwendung der Kapital- und Todesfall-Leistungen bestehen.

- ☞ Besondere Vereinbarung für Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 EStG

Erhöhungen

Sie können bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung bis zu fünfmal die Beiträge und damit die Versicherungsleistungen erhöhen.

- ☞ AVB Abschnitt H

Fondsauswahl

Sie können bei Vertragsabschluss und in der Ansparphase aus zurzeit über 80 Aktien-, Renten-, Misch- und Dachfonds renomierter Kapitalverwaltungsgesellschaften auswählen. In einem Versicherungsvertrag können Sie gleichzeitig Anteile von bis zu zehn Investmentfonds vereinbaren.

- ☞ AVB Abschnitt J

Fondsguthaben

Das Fondsguthaben ist der erreichte Wert der Beitragsteile, die in die von Ihnen festgelegten Investmentfonds angelegt wurden. Der Wert des Fondsguthabens zu einem Stichtag ergibt sich aus den gutgeschriebenen Investmentfonds-Anteilen und ihrem jeweiligen Anteilswert.

- ☞ AVB Abschnitt B

Garantieguthaben

Ist der Wert der zur Sicherstellung der Beitragserhaltungsgarantie in unserem sonstigen Vermögen (siehe Stichwort) angelegten, mit dem garantierten Rechnungszins verzinsten Beitragsteile.

- ☞ AVB Abschnitt B

Gebildetes Kapital

Ist die Summe aus dem Geldwert des Fondsguthabens und dem Garantieguthaben.

- ☞ AVB Abschnitt B

Kapitalabfindung (Option)

Anstelle der lebenslangen Rentenzahlung können Sie zum Zeitpunkt des Rentenbeginns eine Kapitalabfindung in Höhe des Verrentungskapitals erhalten, wenn die versicherte Person den Tag des Rentenbeginns erlebt. Auch in einer vereinbarten Abrupphase können Sie anstelle der lebenslangen Rentenzahlung eine Kapitalabfindung erhalten, wenn die versicherte Person den Abrutermin erlebt.

Sie können die Leistung auch aufteilen und eine Kombination von lebenslanger Rentenzahlung und Kapitalabfindung mit uns vereinbaren.

Mit der vollständigen Kapitalabfindung endet der Versicherungsvertrag.

- ☞ AVB Abschnitt B

Kapitalauszahlung nach Rentenbeginn (Option)

Ist eine Rentengarantie oder die Kapitalrückgewähr vereinbart, können Sie während der Rentengarantiezeit oder so lange eine Todesfall-Leistung aus der Kapitalrückgewähr erfolgen kann, bis zu zweimal eine Kapitalauszahlung verlangen.

- ☞ AVB Abschnitt H

Kapitalrückgewähr KR (Option)

Ist die Kapitalrückgewähr vereinbart und stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, erbringen wir als Todesfall-Leistung das Verrentungskapital abzüglich der bereits gezahlten Renten. Mit jeder Rentenzahlung verringert sich die Höhe der Kapitalrückgewähr.

Die Kapitalrückgewähr kann bis zum Rentenbeginn gewählt werden.

- ☞ AVB Abschnitt B

Nachversicherung

Anpassung/Erhöhung der Versicherungsleistungen an berufliche und private Entwicklungen abhängig von bestimmten Ereignissen. Ihr Vorteil: keine erneute Gesundheitsprüfung.

- ☞ AVB Abschnitt H

- ☞ BUZ/EUZ Abschnitt E

Rechnungsgrundlagen

Rechnungsgrundlagen sind die Grundlagen für die Kalkulation Ihres Versicherungsvertrags. Diese sind in der Regel die Annahmen zur Entwicklung der versicherten Risiken, der Zinsen und der Kosten.

Rechnungszins

Der Rechnungszins ist die garantierte Verzinsung des Deckungskapitals (siehe Stichwort).

- ☞ AVB Abschnitt B

Rentenbeginn, hinausgeschobener

Der Rentenbeginn kann einmalig hinausgeschoben werden, spätestens auf den Ersten des Monats, in dem die versicherte Person ihr 70. Lebensjahr, vollendet.

- ☞ AVB Abschnitt H

Rentenfaktor

Der Rentenfaktor gibt die Rentenhöhe pro 10.000 Euro Kapital an. Der bei Vertragsabschluss genannte Rentenfaktor ist garantiert. Dies gilt auch für Rentenfaktoren in der Abrupphase.

- ☞ AVB Abschnitt B

Rentengarantie RG (Option)

Ist die Rentengarantie vereinbart und stirbt die versicherte Person während der Rentengarantiezeit, zahlen wir die Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit. Die Rentengarantie und ihre Dauer können bis spätestens zum Rentenbeginn endgültig gewählt werden. Sie wird ab dem Rentenbeginn gerechnet.

- ☞ AVB Abschnitt B

Rentenphase

Ist die Zeit vom Rentenbeginn bis zum Ende der Rentenzahlung. In der Rentenphase ist das im Versicherungsvertrag vorhandene Kapital vollständig in unserem sonstigen Vermögen (siehe Stichwort) angelegt.

- ☞ AVB Abschnitt B

Rentenzahlung, lebenslang

Ab dem Rentenbeginn zahlen wir die aus dem Verrentungskapital ermittelte Rente jeweils zum Monatsende, solange die versicherte Person lebt, mindestens bis zum Ablauf einer gegebenenfalls vereinbarten Rentengarantiezeit. Die Höhe der Rente ist abhängig vom Verrentungskapital sowie dem Rentenfaktor. Es kann auch eine Teilrentenzahlung in Anspruch genommen werden (siehe Stichwort).

☞ AVB Abschnitt B

Shiften

Umschichten des vorhandenen Fondsguthabens in andere Investmentfonds. Innerhalb eines Zeitraumes von 365 Tagen bis zu sechsmal möglich.

☞ AVB Abschnitt J

Sonderzahlungen in der Ansparphase

Sie können in der Ansparphase bis zu zwei Sonderzahlungen (zusätzliche Beiträge) je Kalenderjahr entrichten und damit die Versicherungsleistungen erhöhen.

☞ AVB Abschnitt F

Sonstiges Vermögen

Das sonstige Vermögen ist der klassische Kapitalanlagetopf eines Versicherers, in dem die Sparbeiträge der verschiedenen Versicherungsverträge angelegt werden. Die Anlagestrategie wird dabei vom Versicherer bestimmt. Zur Sicherstellung der Beitragserhaltungsgarantie (siehe Stichwort) wird ein Teil des Beitrags im sonstigen Vermögen angelegt. Zum Rentenbeginn erfolgt die Übertragung des Fondsguthabens in das sonstige Vermögen, so dass ab Rentenbeginn das im Versicherungsvertrag vorhandene Kapital vollständig in unserem sonstigen Vermögen angelegt ist.

☞ AVB Abschnitt B

Switchen

Änderung der Fondaufteilung für künftige Beitragszahlungen. Innerhalb eines Zeitraumes von 365 Tagen bis zu sechsmal möglich.

☞ AVB Abschnitt J

Teilrente

Zahlung einer lebenslangen Teilrente ab dem Rentenbeginn in Kombination mit der Kapitalabfindung des nicht für die Teilrente verwendeten Verrentungskapitals.

Ist eine Abruphase vereinbart, sind Sie auch berechtigt, für einen Teil des gebildeten Kapitals den Rentenbeginn auf einen Monatsersten in der Abruphase vorzuverlegen (siehe Stichwörter Abruf / Teilabruf und Verrentungskapital). Der noch nicht abgerufene Teil des Verrentungskapitals verbleibt in der Ansparphase oder wird abgefunden.

Im Rahmen einer Direktversicherung darf die Kombination nur zum Rentenbeginn erfolgen; für die Bildung der Teilrente müssen mindestens 70 Prozent des Verrentungskapitals verwendet werden.

☞ Besondere Vereinbarung für Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 EStG
☞ AVB Abschnitt B

Textform

Ist Textform vorgesehen, muss die Erklärung z.B. per Brief, Fax oder E-Mail abgegeben werden.

Todesfall-Leistungen in der Ansparphase

Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, besteht die Todesfall-Leistung aus den zum Todestag vorhandenen Investmentfonds-Anteilen und dem Garantieguthaben (siehe Stichwort).

☞ AVB Abschnitt B

Beachten Sie bitte, dass zu Direktversicherungen die in der „Besonderen Vereinbarung für Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 EStG“ genannten Einschränkungen hinsichtlich der Verwendung der Todesfall-Leistung bestehen.

Todesfall-Leistungen in der Rentenphase

Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, endet mit ihrem Tod die Rentenzahlung, es sei denn, es ist eine Leistung aus der Rentengarantie oder der Kapitalrückgewähr zu erbringen (siehe Stichwörter).

Beachten Sie bitte, dass zu Direktversicherungen die in der „Besonderen Vereinbarung für Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 EStG“ genannten Einschränkungen hinsichtlich der Verwendung der Todesfall-Leistung bestehen.

☞ AVB Abschnitt B

Überschussbeteiligung

Überschüsse können aus den Kapitalerträgen, dem Risikoergebnis und dem übrigen Ergebnis entstehen. An diesen Überschüssen beteiligen wir die Versicherungsnehmer.

☞ AVB Abschnitt C

Verrentungskapital

Ist das gebildete Kapital und die Schlusszuweisung zum Rentenbeginn zuzüglich der zugeteilten Bewertungsreserven, aus dem die lebenslange Rente ermittelt wird. Bei Teilabrufl erfolgt keine gesonderte Schlusszuweisung.

☞ AVB Abschnitt B

Versicherte Person

Zur versicherten Person siehe

☞ AVB Abschnitt A

Versicherungsnehmer

Zum Versicherungsnehmer siehe

☞ AVB Abschnitt A

Versicherungsperiode

Zur Versicherungsperiode siehe

☞ AVB Abschnitt F

Vorvertragliche Anzeigepflicht

Vor Vertragsabschluss müssen uns alle gefahrerheblichen Umstände mitgeteilt werden, d.h. die Informationen, die für die Einschätzung des zu versichernden Risikos durch uns benötigt werden und nach denen wir Sie fragen. Eine Anzeigepflichtverletzung, also eine falsche Beantwortung unserer Fragen, kann unter Umständen zu einem Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Bei einer schuldlosen Anzeigepflicht-

verletzung verzichten wir auf unser Recht zur nachträglichen Anpassung oder Kündigung des Versicherungsvertrags.

☞ AVB Abschnitt E

Weltweiter Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz besteht weltweit, unabhängig davon, ob die versicherte Person sich nach Abschluss der Versicherung vorübergehend oder dauerhaft im Ausland aufhält.

Zahlungsschwierigkeiten

Bei vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten können Sie unter Beibehaltung des Versicherungsschutzes die Beiträge stunden lassen (Nachzahlung der Beiträge). Ebenso haben Sie die Möglichkeit nach einer vorzeitigen Beitragsfreistellung die Wiederinkraftsetzung zu beantragen. Weiterhin können Sie die Herabsetzung des zu zahlenden Beitrags verlangen; durch diese verringern sich auch die versicherten Leistungen.

☞ AVB Abschnitt F

II. Allgemeine Bedingungen für die Fonds-Rente mit Mindestgarantie (Fassung 1/2015)

A. Die Beteiligten am Versicherungsvertrag

1 Versicherungsnehmer und Versicherer

Vertragspartner in diesem Versicherungsvertrag sind Sie als Versicherungsnehmer und wir als Versicherer. Als Versicherungsnehmer haben Sie alle Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag. Als Versicherer tragen wir während der gesamten Vertragslaufzeit den Versicherungsschutz nach diesen Versicherungsbedingungen.

2 Versicherte Person

Als versicherte Person wird die Person bezeichnet, auf die sich der Versicherungsschutz bezieht. Dies können Sie oder eine andere Person sein.

3 Bezugsberechtigter

Als Bezugsberechtigter wird eine Person bezeichnet, die die Versicherungsleistungen erhalten soll. Als Versicherungsnehmer haben grundsätzlich Sie Anspruch auf die Versicherungsleistungen. Sie können auch andere Personen als Bezugsberechtigte für die Versicherungsleistungen bestimmen.

B. Versicherungsleistungen und ihre Voraussetzungen

1 Allgemeines

1.1 Grundprinzip

Mit der Fonds-Rente mit Mindestgarantie bieten wir Ihnen Versicherungsschutz in Form einer lebenslangen Rentenzahlung ab dem vereinbarten Rentenbeginn (aufgeschobene Rentenversicherung). Zusätzlich können Sie den Versicherungsschutz um Hinterbliebenenvorsorge erweitern.

Die Fonds-Rente mit Mindestgarantie besteht aus zwei aufeinander folgenden Phasen – der Ansparphase und der Rentenphase.

Die Fonds-Rente mit Mindestgarantie verbindet in der Ansparphase die Möglichkeiten der Investmentfonds-Anlage mit der Garantie, dass zum vereinbarten Rentenbeginn mindestens die gezahlten Beiträge einschließlich Sonderzahlungen zur Verfügung stehen (Beitragserhaltungsgarantie).

¹⁾ 1.2 Anspare- und Abrufphase

Die Ansparphase ist die Zeit vom Beginn des Versicherungsvertrags bis zum letzten Tag vor dem Beginn des ersten Monats, für den die Rente gezahlt wird (Beginn der Rentenphase, kurz: Rentenbeginn).

Als Teil der Ansparphase kann zusätzlich eine Abrufphase vereinbart werden, in der Renten- oder Kapitalleistungen vorzeitig abgerufen werden können.

1.3 Rentenphase

Die Rentenphase ist die Zeit vom Rentenbeginn bis zum Ende der Rentenzahlung. In der Rentenphase ist das im Versicherungsvertrag vorhandene Kapital vollständig in unserem sonstigen Vermögen angelegt. Die Übertragung des Fondsguthabens in das sonstige Vermögen erfolgt zum Rentenbeginn.

1.4 Fondsguthaben und sonstiges Vermögen

In der Ansparphase werden Ihre Beiträge teilweise in den von Ihnen bestimmten Investmentfonds (Fondsguthaben) angelegt. Sie können bei Vertragsabschluss aus einem Sortiment von Investmentfonds auswählen und die Aufteilung des zur Investmentfondsanlage bestimmten Beitragsteiles prozentual auf die ausgewählten Investmentfonds festlegen.

Mit diesem Fondsguthaben sind Sie unmittelbar an der Wertentwicklung eines Sondervermögens beteiligt. Das Sondervermögen wird getrennt von unserer allgemeinen Kapitalanlage für nicht fondsgebundene Versicherungen (sonstiges Vermögen) angelegt. Der Wert des Fondsguthabens ergibt sich aus der Summe der gutgeschriebenen Investmentfonds-Anteile.

Der andere Teil des Beitrags wird in der Ansparphase zur Sicherstellung der Garantieleistung in unserem sonstigen Vermögen angelegt. Die dafür benötigten Teile sind um so höher, je kürzer die verbleibende Ansparphase ist.

In der Rentenphase erfolgt die Kapitalanlage im sonstigen Vermögen.

1.5 Garantieguthaben

Das Garantieguthaben ist der Wert der zur Sicherstellung der Beitragserhaltungsgarantie in unserem sonstigen Vermögen angelegten und verzinsten Beitragsteile. Die Verzinsung mit monatlich 0,1035 Prozent führt zu einem jährlichen Zinssatz von 1,25 Prozent (Rechnungszins).

1.6 Gebildetes Kapital; Stichtage

Das gebildete Kapital ist die Summe aus dem Geldwert des Fondsguthabens und dem Garantieguthaben.

Die Umrechnung von Investmentfonds-Anteilen in ihren Geldwert oder umgekehrt erfolgt mit dem Anteilspreis zum jeweiligen Stichtag (siehe Abschnitt J Nummer 5).

1.7 Chance und Risiko bei der Anlage in Investmentfonds

Die Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds ist vom Kapitalmarkt abhängig und nicht vorhersehbar. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der Investmentfonds-Anteile einen Wertzuwachs zu erzielen. Bei Kursrückgang tragen Sie aber auch das Risiko einer Wertminderung bis hin zum vollständigen Verlust des Fondsguthabens. Bei Investmentfonds, die nicht in Euro geführt werden oder die in Wertpapiere außerhalb der Euro-Zone investieren, beeinflussen Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich. Die Höhe der Rente, die aus dem Fondsguthaben ermittelt wird, kann daher nicht garantiert werden.

Auch besteht das Risiko, dass eine Fondsgesellschaft die Rücknahme der Investmentfonds-Anteile aussetzt oder end-

¹⁾ zu den Änderungen bei Direktversicherungen s. Kapitel IV

gültig einstellt. Dies kann dazu führen, dass sich die vereinbarte Vertragsdurchführung (Verrentung, Auszahlung oder Umschichtung) für die betroffenen Investmentfonds-Anteile verzögert (siehe Abschnitt J Nummer 5.3) oder Wertminde rungen bis hin zum vollständigen Verlust des Fondsguthabens eintreten.

2 Versicherungsleistungen

2.1 Lebenslange Rentenzahlung

Ab dem Rentenbeginn zahlen wir die aus dem gebildeten Kapital und der Schlusszuweisung (siehe Abschnitt C Nummer 2.4) zum Rentenbeginn zuzüglich der zugeteilten Bewertungsreserven (Verrentungskapital) ermittelte Rente lebenslang jeweils zum Ende des Monats, sofern die versicherte Person den jeweiligen Zahlungstermin erlebt.

2.2 Höhe der Rente und garantierter Rentenfaktor

Die Höhe der Rente ist abhängig vom Verrentungskapital nach Nummer 2.1 sowie dem Rentenfaktor. Der Rentenfaktor gibt die Rentenhöhe pro 10.000 Euro Kapital an.

Der Rentenfaktor basiert auf einer Unisex-Rententafel, die aus den von der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) empfohlenen Annahmen zur Lebenserwartung nach der Sterbetal DAV 2004 R abgeleitet ist, und einem Rechnungszins von 1,25 Prozent p.a.

Der Rentenfaktor wird im Versicherungsschein genannt. Er ist garantiert.

Bei vereinbarter Abruphase werden zusätzlich garantierte Rentenfaktoren für Rentenbeginne in der Abruphase angegeben. Bei Abruf oder Teilabruf der Rente wird der für den jeweiligen vorgezogenen Rentenbeginn zutreffende niedrigere Rentenfaktor verwendet.

Sollte sich bei der Berechnung zum Rentenbeginn eine jährliche Rente von weniger als 120 Euro ergeben, zahlen wir anstelle der Rente das Verrentungskapital aus. Damit endet der Versicherungsvertrag.

2.3 Kapitalabfindung

Anstelle der lebenslangen Rentenzahlung können Sie zum Zeitpunkt des Rentenbeginns eine Kapitalabfindung in Höhe des Verrentungskapitals erhalten, wenn die versicherte Person den Tag des Rentenbeginns erlebt und uns der schriftliche Auftrag zur Auszahlung der Kapitalabfindung spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt des Rentenbeginns zugegangen ist. Mit der vollständigen Kapitalabfindung endet der Versicherungsvertrag (zur Kombination von Rentenzahlung und Kapitalabfindung siehe Nummer 2.5). Über diese Wahlmöglichkeit werden wir Sie vor Rentenbeginn informieren.

2.4 Übertragung auf ein Wertpapierdepot bei Kapitalabfindung

Die Kapitalabfindung erbringen wir als Geldleistung. Auf Wunsch übertragen wir stattdessen die Investmentfonds-Anteile auf ein persönliches inländisches Wertpapierdepot, sofern uns spätestens vier Wochen vor dem Fälligkeitstermin ein entsprechender schriftlicher Auftrag vorliegt und dies bei

den einzelnen Investmentfonds möglich ist. Fondsguthaben bis zur Höhe von 10.000 Euro, Bruchteile von Investmentfonds-Anteilen und das Garantieguthaben erbringen wir in jedem Fall als Geldleistung.

Stellt sich bei der Übertragung heraus, dass die Übertragung der Anteile eines oder mehrerer Investmentfonds auf das persönliche inländische Wertpapierdepot nicht möglich ist, erbringen wir den Gegenwert dieser Anteile als Geldleistung.

Für die Übertragung der Investmentfonds-Anteile werden Übertragungskosten in Höhe von einem Prozent des Fondsguthabens, höchstens jedoch von 100 Euro je Investmentfonds, vor der Übertragung dem Fondsguthaben entnommen. Dies gilt auch, wenn die Übertragung der Anteile eines oder mehrerer Investmentfonds auf das persönliche inländische Wertpapierdepot nicht möglich war.

Die Übertragung kann durch Umstände, die außerhalb unseres Einflussbereichs, z.B. bei den Fondsgesellschaften, liegen, einen über den Fälligkeitstermin hinausgehenden, längeren Zeitraum erfordern. Das Kursrisiko in diesem Zeitraum, in dem nicht über die Investmentfonds-Anteile verfügt werden kann, trägt derjenige, der uns den Auftrag zur Übertragung erteilt hat.

2.5 Kombination von lebenslanger Rentenzahlung und Kapitalabfindung¹⁾

Im Rahmen der Bestimmungen der Nummern 2.1 und 2.2 kann auch eine Teilrentenzahlung in Anspruch genommen werden. Der für die Rente nicht verwendete Teil des Verrentungskapitals wird nach Nummern 2.3 und 2.4 ausgezahlt bzw. übertragen.

2.6 Abruf¹⁾

Ist eine Abruphase vereinbart, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Rentenbeginn oder den Termin der Kapitalabfindung auf einen Monatsersten in der Abruphase (Abruftermin) vorzuverlegen. Die schriftliche Erklärung hierzu muss uns spätestens vier Wochen vor dem Abruftermin zugegangen sein.

Mit dem Beginn der Rentenphase endet die Ansparphase und bei beitragspflichtigen Versicherungsverträgen die Beitragszahlung. Bei Kapitalabfindung endet der Versicherungsvertrag zum Abruftermin, sofern nicht zuvor eine Teilrente abgerufen wurde.

Bei Abruf kann nicht garantiert werden, dass die Summe der gezahlten Beiträge zur Verfügung steht. Mit dem Abruf erlischt die Beitragserhaltungsgarantie.

Für den Abruf vor Vollendung des 60. Lebensjahres der versicherten Person erheben wir einen Abzug in Höhe von 60 Euro. Er erfolgt zum pauschalen Ausgleich von Verwaltungskosten, die uns durch den Abruf entstehen. Auf Ihr Verlangen hin müssen zunächst wir das Entstehen und die Höhe dieser Kosten nachweisen. Können Sie nachweisen, dass in Ihrem Fall keine Verwaltungskosten entstanden sind, dann entfällt der Abzug; können Sie nachweisen, dass geringere Verwaltungskosten entstanden sind, dann wird der Abzug entspre-

chend Ihrem Nachweis herabgesetzt. Der Abzug bei Abruf ist für Sie wirtschaftlich nachteilig. Nach Vollendung des 60. Lebensjahres der versicherten Person entfällt der Abzug.

Eine Kombination von lebenslanger Rentenzahlung und Kapitalabfindung ist möglich; Nummer 2.5 gilt entsprechend.

¹⁾ 2.7 Teilabruf

Ist eine Abrupphase vereinbart, ist der Versicherungsnehmer auch berechtigt, für einen Teil des gebildeten Kapitals den Rentenbeginn bzw. Auszahlungstermin auf einen Monatsersten in der Abrupphase vorzuverlegen (Teilabruftermin). Der Teilabruf ist nur einmal im Kalenderjahr und nur dann möglich, wenn der Entnahmehetrag mindestens 1.000 Euro beträgt und das gebildete Kapital für den noch nicht abgerufenen Teil des Versicherungsvertrags mindestens 3.000 Euro beträgt. Eine jährliche Teilrente muss mindestens 120 Euro betragen. Eine Kapitalleistung erbringen wir ausschließlich als Geldleistung.

Die schriftliche Erklärung zum Teilabruf muss uns spätestens vier Wochen vor dem Teilabruftermin zugegangen sein.

Der dem gebildeten Kapital entnommene Betrag wird auf die in Ihrem Versicherungsvertrag vorhandenen Investmentfonds und das Garantieguthaben aufgeteilt. Die Aufteilung richtet sich nach Abschnitt J Nummer 3.4, wobei das Garantieguthaben bei der Aufteilung wie ein zusätzlicher Investmentfonds behandelt wird.

In Abhängigkeit von dem aus dem Garantieguthaben entnommenen Betrag vermindert sich die Beitragserhaltungsgarantie. In Abhängigkeit von dem aus dem Fondsguthaben entnommenen Betrag vermindert sich grundsätzlich der Todesfallschutz. Die verminderte Beitragserhaltungsgarantie und der verminderte Todesfallschutz werden in einem Nachtrag zum Versicherungsschein dokumentiert.

Für die Teilrente beginnt mit deren Rentenbeginn die Rentenphase. Die für die Rente geltenden Bestimmungen zum Rentenbeginn, zu den vereinbarten Leistungen in der Rentenphase und zum Ende der Rentenzahlung gelten für die Teilrente gesondert und entsprechend. Bei Teilabruf erfolgt keine gesonderte Schlusszuweisung (siehe Abschnitt C Nummer 2.4).

Der noch nicht abgerufene Teil des Versicherungsvertrags verbleibt in der Ansparphase. Der Teilabruf wirkt sich auf die Höhe des zu zahlenden Beitrags nicht aus.

Für den Teilabruf vor Vollendung des 60. Lebensjahres der versicherten Person erheben wir einen Abzug in Höhe von 60 Euro. Der Abzug ist im Entnahmehetrag enthalten. Er erfolgt zum pauschalen Ausgleich von Verwaltungskosten, die uns durch den Teilabruf entstehen. Auf Ihr Verlangen hin müssen zunächst wir das Entstehen und die Höhe dieser Kosten nachweisen. Können Sie nachweisen, dass in Ihrem Fall keine Verwaltungskosten entstanden sind, dann entfällt der Abzug; können Sie nachweisen, dass geringere Verwaltungskosten entstanden sind, dann wird der Abzug entsprechend Ihrem Nachweis herabgesetzt. Der Abzug bei Teilabruf ist für Sie wirtschaftlich nachteilig. Nach Vollendung des 60. Lebensjahres der versicherten Person entfällt der Abzug.

Eine Kombination von lebenslanger Rentenzahlung und Kapitalabfindung ist möglich; Nummer 2.5 gilt entsprechend.

2.8 Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn

¹⁾

Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, besteht die Todesfall-Leistung aus den zum Todestag vorhandenen Investmentfonds-Anteilen und dem Garantieguthaben. Der Geldwert dieser Investmentfonds-Anteile wird mit dem jeweiligen Anteilspreis zum – vom Zugang der Sterbeurkunde abhängigen – Stichtag ermittelt.

Mit Auszahlung der Todesfall-Leistung endet der Versicherungsvertrag.

2.9 Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn

¹⁾

Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, endet mit ihrem Tod die Rentenzahlung, es sei denn, es ist eine Leistung aus der Rentengarantie oder aus der Kapitalrückgewähr zu erbringen.

Rentengarantie

Ist die Rentengarantie vereinbart und stirbt die versicherte Person während der vereinbarten Rentengarantiezeit, zahlen wir die Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit. Die Rentengarantiezeit beginnt mit dem Rentenbeginn.

Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn und ist die Rentengarantiezeit bereits abgelaufen, erlischt der Versicherungsvertrag, ohne dass eine Leistung fällig wird.

Kapitalrückgewähr

Ist die Kapitalrückgewähr vereinbart und stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, erbringen wir als Todesfall-Leistung das Verrentungskapital abzüglich der bereits gezahlten Renten. Rentenzahlungen aufgrund der Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn werden dabei nicht abgezogen.

Mit jeder Rentenzahlung verringert sich die Höhe der Kapitalrückgewähr. Falls bei Tod der versicherten Person die Summe der bis dahin gezahlten Renten den Betrag des Verrentungskapitals erreicht oder übersteigen hat, erlischt der Versicherungsvertrag, ohne dass eine Leistung fällig wird.

3 Leistungseinschränkungen bei Krieg, Unruhen, Terroranschlägen oder vorsätzlicher Selbsttötung

3.1 Die Todesfall-Leistung ist vor Rentenbeginn auf den für den Todestag berechneten Auszahlungsbetrag bei Kündigung nach Abschnitt G Nummer 5 beschränkt, wenn der Todesfall verursacht wurde

- a) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse (siehe aber Nummer 3.2);
- b) unmittelbar oder mittelbar durch innere Unruhen, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
- c) unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen, die

¹⁾ zu den Änderungen bei Direktversicherungen s. Kapitel IV

vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen sowie durch die Freisetzung von Strahlen infolge Kernenergie, die den Einsatz einer Katastrophenschutzbehörde oder einer vergleichbaren Einrichtung notwendig macht.

Dies gilt nicht, wenn es sich um ein Ereignis handelt, durch das nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von fünf Jahren sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden;

- d) durch vorsätzliche Selbsttötung der versicherten Person vor Ablauf von drei Jahren nach Abschluss des Versicherungsvertrags (siehe aber Nummer 3.3). Bei jeder Erhöhung (z.B. auch Sonderzahlung, Nachversicherung) und Wiederinkraftsetzung beginnt diese Frist für den Erhöhungsteil bzw. den wiederinkraftgesetzten Teil des Versicherungsschutzes neu zu laufen. Für dynamische Erhöhungen beginnt die Frist nicht neu zu laufen.

- 3.2 Wir erbringen jedoch die volle Todesfall-Leistung nach Nummer 2.8, wenn der Tod unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse verursacht wurde, denen die versicherte Person während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt war und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.
- 3.3 Wir erbringen die volle Todesfall-Leistung nach Nummer 2.8, wenn der Tod verursacht wurde durch Selbsttötung der versicherten Person vor Ablauf von drei Jahren nach Abschluss des Versicherungsvertrags bzw. seit dem Zeitpunkt der Erhöhung oder Wiederinkraftsetzung und die Tat nachweislich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

C. Überschussbeteiligung

1 Grundsätze der Überschussermittlung und Überschussbeteiligung

- 1.1 Wir beteiligen die Versicherungsnehmer an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt.
- 1.2 Wir beteiligen die Versicherungsnehmer als Kollektiv an den Überschüssen. Dabei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Überschüsse können aus den Kapitalerträgen, dem Risikoergebnis und dem übrigen Ergebnis entstehen.

Kapitalerträge

Bei fondsgebundenen Versicherungsverträgen können Erträge aus Kapitalanlagen unseres sonstigen Vermögens entstehen, wenn das im Versicherungsvertrag vorhandene Kapital vollständig oder teilweise in unserem sonstigen Vermögen angelegt ist. In diesem Fall erhalten die Versicherungsnehmer von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen un-

seres sonstigen Vermögens, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 Mindestzuführungsverordnung), insgesamt mindestens den in der jeweils geltenden Fassung der Mindestzuführungsverordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung sind 90 Prozent vorgeschrieben. Von diesem Betrag werden zunächst die Mittel abgezogen, die zur Finanzierung der garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Risikoergebnis

Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn sich das versicherte Risiko günstiger entwickelt, als bei der Tarifkalkulation angenommen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die tatsächliche Lebensdauer der Versicherten kürzer ist, als die bei der Tarifkalkulation zugrunde gelegte. In diesem Fall müssen wir weniger Renten als ursprünglich angenommen zahlen und können daher die Versicherungsnehmer an dem entstehenden Risikoergebnis beteiligen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung zu mindestens 90 Prozent beteiligt.

Übriges Ergebnis

Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können beispielsweise entstehen, wenn die Kosten niedriger sind als bei der Tarifkalkulation angenommen. Bei der Ermittlung des übrigen Ergebnisses werden etwaige uns zufließende Rückvergütungen der Fondsgesellschaften zugunsten der Versicherungsnehmer berücksichtigt. Am übrigen Ergebnis werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung zu mindestens 50 Prozent beteiligt.

In Ausnahmefällen kann die Mindestbeteiligung der Versicherungsnehmer nach der Mindestzuführungsverordnung, gegebenenfalls mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde, gekürzt werden.

- 1.3 Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, so weit sie nicht in Form der so genannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben werden. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Wir sind berechtigt, im Interesse der Versicherten mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, so weit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, heranzuziehen, um
- a) einen drohenden Notstand abzuwenden,
 - b) unvorhersehbare Verluste aus überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
 - c) die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

- 1.4 Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zu den Überschüssen bei. Wir haben deshalb gleichartige bei uns bestehende Versicherungsverträge zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Die Verteilung der Überschüsse für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestandsgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Hat eine Bestandsgruppe nicht zur Entstehung von Überschüssen beigetragen, werden ihr keine Überschüsse zugeteilt.
- 1.5 In Abhängigkeit von dieser Zuordnung und beispielsweise dem gewählten Tarif, dem Tarifwerk und der Zahlweise des Beitrags werden die Überschuss-Sätze für die einzelnen Versicherungsverträge jährlich von uns festgesetzt. Wir veröffentlichen die Überschuss-Sätze in unserem Geschäftsbericht, den Sie bei uns anfordern können. Abweichend hiervon legen wir bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag zum Zeitpunkt der Zahlung des Einmalbeitrags die Höhe der laufenden Überschussbeteiligung, die in Prozent des Garantieguthabens bemessen wird, grundsätzlich in Abhängigkeit von der Kapitalmarktsituation fest (Tranche). Spätestens nach Ablauf der Tranchendauer gilt die laufende Überschussbeteiligung für Versicherungsverträge ohne Tranchenvereinbarung.
- 1.6 Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen unseres sonstigen Vermögens über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen werden. Die Bewertungsreserven, die nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Versicherungsverträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Versicherungsverträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig rechnerisch zu. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt dem einzelnen Versicherungsnehmer bzw. Bezugsberechtigten nach § 153 Absätze 3 und 4 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) bei Beendigung des Versicherungsvertrags in der Ansparphase bzw. zum Ende der Ansparphase sowie jährlich in der Rentenphase unmittelbar zu. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.
- 1.7 Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Versicherungsvertrags an den Überschüssen und den Bewertungsreserven ergeben sich aus Nummer 1 noch nicht.

2 Überschussbeteiligung während der Ansparphase

2.1 Laufende Überschussbeteiligung

Sofern von uns eine entsprechende Überschussbeteiligung festgesetzt wird, werden die Überschussanteile dem einzelnen Versicherungsvertrag monatlich zugewiesen und dem Fondsguthaben unter Berücksichtigung von Verwaltungskosten zugeführt.

Die Überschussanteile werden bemessen

- a) in Prozent des Garantieguthabens zum Beginn des jewei-

ligen Vormonats. Die Zuweisung erfolgt letztmals zum Rentenbeginn;

- b) bei beitragspflichtigen Versicherungsverträgen in Prozent des Beitrags; bei vereinbarten Vierteljahres-, Halbjahres- und Jahresbeiträgen erfolgt die Zuweisung monatlich anteilig;
- c) in Prozent des Fondsguthabens zum Monatsbeginn;
- d) in Prozent des monatlichen Risikobeitrags ohne Berücksichtigung von Risikozuschlägen;
- e) bei Sonderzahlungen in Prozent der Sonderzahlung bei ihrer Fälligkeit.

2.2 Beteiligung an den Bewertungsreserven

Die Bewertungsreserven werden monatlich jeweils zum zweiten Börsentag neu ermittelt und den anspruchsberechtigten Versicherungsverträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zugeordnet. Dieser Wert ist jeweils für den auf die Ermittlung folgenden Monat maßgebend.

Diese Zuordnung erfolgt in dem Verhältnis des Bemessungsguthabens des einzelnen Versicherungsvertrags zur Summe der Bemessungsguthaben aller anspruchsberechtigten Versicherungsverträge.

Bemessungsguthaben eines Versicherungsvertrags ist dabei die Summe der Kapitalien des Versicherungsvertrags zum 01. Januar jeden Jahres, an dem der Versicherungsvertrag bestand.

Das Kapital ist abhängig von der jeweiligen Versicherungsart. Bei der Fonds-Rente mit Mindestgarantie gilt das Garantieguthaben als Kapital.

Mit der Zuordnung ist noch keine Zuteilung verbunden. Bei Beendigung des Versicherungsvertrags in der Ansparphase, spätestens zum Rentenbeginn, teilen wir Ihrem Versicherungsvertrag den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven zur Hälfte zu.

2.3 Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven

Die Zuteilung der Bewertungsreserven nach Nummer 2.2 erfolgt bei Rentenbeginn, Kapitalabfindung und Tod der versicherten Person mindestens in Höhe eines Sockelbetrags, der in Prozent des Bemessungsguthabens Ihres Versicherungsvertrags bemessen wird.

Das gilt entsprechend bei Kündigung nach mindestens der Hälfte der Ansparphase, spätestens nach 15 Versicherungsjahren. In diesem Fall wird der Sockelbetrag jedoch um die restlichen Jahre bis zum Rentenbeginn abgezinst.

Die Prozentsätze für den Sockelbetrag und die Abzinsung werden jährlich neu festgesetzt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht.

2.4 Schlusszuweisung bei Rentenbeginn bzw. Kapitalabfindung

Bei Rentenbeginn bzw. Fälligkeit der Kapitalabfindung zum vereinbarten oder zu einem hinausgeschobenen Termin erfolgt eine Schlusszuweisung. Die Schlusszuweisung wird mit dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Prozentsatz am kumulierten monatlichen Fondsguthaben bemessen. Das kumulierte Fondsguthaben ist dabei die Summe der Fondsguthaben des Versicherungsvertrags zu jedem Monatsbeginn. Das Fondsguthaben zum Monatsbeginn ergibt sich aus der Anzahl der Investmentfonds-Anteile am Ende des Vormonats multipliziert mit ihrem jeweiligen Anteilspreis am ersten Geschäftstag des Monats.

Auch bei Abruf erfolgt eine Schlusszuweisung, wenn zum Abruftermin mindestens zwölf Versicherungsjahre vergangen sind und die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat.

2.5 Verwendung der Schlusszuweisung und der zugeteilten Bewertungsreserven

Wurde anstelle der vereinbarten Rentenzahlung die Auszahlung der Kapitalabfindung gewählt, werden die Schlusszuweisung und die zugeteilten Bewertungsreserven mit der Kapitalabfindung ausgezahlt. Andernfalls werden die Schlusszuweisung und die zugeteilten Bewertungsreserven zur Erhöhung des Verrentungskapitals unter Berücksichtigung von Verwaltungskosten verwendet.

3 Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn

3.1 Wahl des Überschuss-Systems

Die Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn erfolgt in der Form einer zusätzlichen Gewinnrente. Bei Abschluss des Versicherungsvertrags, spätestens bei Rentenbeginn, kann zwischen den folgenden Überschuss-Systemen gewählt werden:

- Überschuss-System Steigende Gewinnrente oder
- Überschuss-System Flexible Gewinnrente.

Über diese Wahlmöglichkeit werden wir Sie vor Rentenbeginn erneut informieren. Das Überschuss-System Steigende Gewinnrente gilt als vereinbart, wenn bis zum Rentenbeginn keine anders lautende schriftliche Verfügung getroffen wurde. Ein Wechsel des Überschuss-Systems nach Rentenbeginn ist nicht möglich.

Die Überschusszuweisung nach Rentenbeginn erfolgt jeweils zum 01. Januar eines Jahres. Sie beeinflusst die Höhe der jeweiligen Gewinnrente und wird zum ersten Rentenfälligkeitstermin des jeweiligen Jahres wirksam.

3.2 Überschuss-System Steigende Gewinnrente

Die jährlichen Überschussanteile werden unter Berücksichtigung von Verwaltungskosten jeweils als Einmalbeitrag für eine zusätzliche Rente (Steigende Gewinnrente) verwendet. Die Überschusszuweisung wird in Prozent des Deckungskapitals – einschließlich des Deckungskapitals der erreichten Steigenden Gewinnrente – bemessen. Wurde die Rente nur während eines Teiles des Vorjahres gezahlt, wird die Erhöhung entsprechend anteilig bemessen.

Die Verrentung aus den Überschussanteilen und aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven (siehe Nummer 3.4) erfolgt mit den Rechnungsgrundlagen für den Rentenfaktor nach Abschnitt B Nummer 2.2.

3.3 Überschuss-System Flexible Gewinnrente

Die jährlichen Überschussanteile werden unter Berücksichtigung von Verwaltungskosten für eine bereits ab Rentenbeginn erhöhte Rente (Flexible Gewinnrente) verwendet. Die zukünftigen, noch nicht zugeteilten Überschussanteile werden dabei unter der Annahme, dass die Überschuss-Sätze unverändert bleiben, nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik so aufgeteilt, dass sich eine über die Rentenzahlungszeit gleichbleibende Flexible Gewinnrente ergibt. Diese bleibt solange unverändert, wie sich die maßgebenden Überschuss-Sätze nicht ändern. Sie verringert sich bei einer Absenkung der Überschussbeteiligung; sie erhöht sich bei einer Erhöhung der Überschussbeteiligung.

Die Ermittlung der Flexiblen Gewinnrente erfolgt auf Basis der Rechnungsgrundlagen für den Rentenfaktor nach Abschnitt B Nummer 2.2.

3.4 Beteiligung an den Bewertungsreserven

Rentenversicherungen in der Rentenphase werden über eine erhöhte laufende Überschussbeteiligung an den Bewertungsreserven (siehe Nummer 1.6) beteiligt.

Die Bewertungsreserven werden jährlich zum zweiten Börsentag im Oktober ermittelt und nach einem verursachungsorientierten Verfahren den anspruchsberechtigten Versicherungsverträgen zugeordnet. Sie sind jeweils für das auf die Ermittlung folgende Geschäftsjahr maßgebend.

Entsprechend dem jeweils vereinbarten Überschuss-System werden die auf die Rentenversicherungen in der Rentenphase entfallenden Bewertungsreserven, soweit sie den auszuzahlenden Renten zuzuordnen sind, zur Hälfte zur Erhöhung der laufenden Renten verwendet.

4 Zukunftsrechte der Überschussbeteiligung

Die Höhe der zukünftigen Überschussbeteiligung hängt von vielen, nicht vorhersehbaren Einflüssen ab und kann deshalb nicht garantiert werden; sie kann auch Null betragen. Einflussfaktoren sind die Entwicklung unserer Kapitalanlagen sowie die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten.

D. Nachweis- und Mitwirkungspflichten; Nachprüfung

1 Mitteilungen bei Tod der versicherten Person

Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich angezeigt werden. Neben dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche Sterbeurkunde vorzulegen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, ein ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache und über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod geführt hat, zu verlangen. Die mit diesen Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

2 Nachweise bei Rentenbeginn und während der Rentenphase

Wir können bei Rentenbeginn ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person lebt. Derartige Zeugnisse können wir auch während der Rentenphase verlangen. Die Kosten dafür werden von uns getragen.

3 Weitere Nachweise

Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die mit diesen Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

E. Angaben, die vor Vertragsbeginn erforderlich sind, und Folgen bei falschen Angaben

1 Vorvertragliche Anzeigepflicht

- 1.1 Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht).
- 1.2 Sollen nicht Sie, sondern ein Dritter versicherte Person werden, ist auch dieser – neben Ihnen – für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.
- 1.3 Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes erheblich sind und nach denen wir in Textform gefragt haben, von Ihnen oder der versicherten Person nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, liegt eine Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht vor. Deren Rechtsfolgen hängen davon ab, ob die vorvertragliche Anzeigepflicht vorsätzlich, grob fahrlässig, einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt wurde.

2 Vorsätzliche Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Bei einer vorsätzlichen Verletzung der Anzeigepflicht können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten.

Wir dürfen von einer vorsätzlichen Verletzung der Anzeigepflicht ausgehen, es sei denn, uns wird nachgewiesen, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt worden ist.

3 Grob fahrlässige Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Bei einer grob fahrlässigen Verletzung der Anzeigepflicht können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten.

Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, abgeschlossen hätten. In diesem Fall werden wir verlangen, dass diese anderen Bedingungen rückwirkend ab Beginn des Versicherungsvertrags Vertragsbestandteil werden (Vertragsanpassung).

Wir dürfen von einer grob fahrlässigen Verletzung der Anzeigepflicht ausgehen, es sei denn, uns wird nachgewiesen, dass die Anzeigepflicht nicht grob fahrlässig verletzt worden ist.

4 Einfach fahrlässige Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Bei einer einfach fahrlässigen Verletzung der Anzeigepflicht können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, abgeschlossen hätten. In diesem Fall werden wir verlangen, dass diese anderen Bedingungen rückwirkend ab Beginn des Versicherungsvertrags Vertragsbestandteil werden (Vertragsanpassung).

Wir dürfen von einer einfach fahrlässigen Verletzung der Anzeigepflicht ausgehen, es sei denn, uns wird nachgewiesen, dass die Anzeigepflicht nicht einfach fahrlässig verletzt worden ist.

5 Schuldlose Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Wir verzichten auf die uns aus § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zustehenden Rechte zur Anpassung und Kündigung des Versicherungsvertrags, sofern die Anzeigepflichtverletzung schuldlos erfolgt ist.

6 Weitere Voraussetzungen für die Ausübung unseres Rechtes auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung

- 6.1 Unser Recht auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung steht uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir können uns auf unser Recht nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- 6.2 Wir müssen unser Recht auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unseres Rechtes müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.
- 6.3 Unser Recht können wir nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsabschluss ausüben; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Wurde die Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

7 Rechtsfolgen eines erklärten Rücktritts

- 7.1 Wenn wir nach Nummer 2 oder 3 den Rücktritt erklären, besteht kein Versicherungsschutz.

Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass die nicht oder nicht richtig angegebenen Umstände weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich waren.

- 7.2 Wenn der Versicherungsvertrag durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Auszahlungsbetrag nach Abschnitt G Nummer 5 und der Versicherungsvertrag endet. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge besteht nicht.

8 Rechtsfolgen einer durch uns erklärten Kündigung

Wenn wir nach Nummer 4 den Versicherungsvertrag kündigen, wandelt sich der Versicherungsvertrag nach Abschnitt G Nummer 3 in einen vorzeitig beitragsfreien Versicherungsvertrag um, sofern die beitragsfreie Mindestleistung erreicht wird. Andernfalls wird der Auszahlungsbetrag nach Abschnitt G Nummer 5 – sofern vorhanden – ausgezahlt und der Versicherungsvertrag endet.

9 Ihre Rechte bei einer durch uns erklärten Vertragsanpassung

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als zehn Prozent, oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand im Rahmen der Vertragsanpassung aus, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In unserer Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

10 Anfechtung wegen arglistiger Täuschung

- 10.1 Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmeentscheidung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten.
- 10.2 Wenn wir nach Nummer 10.1 die Anfechtung erklären, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch dann, wenn die nicht oder nicht richtig angegebenen Umstände nachweislich keinen Einfluss auf den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles oder den Umfang unserer Leistung gehabt haben.
- 10.3 Wenn der Versicherungsvertrag durch Anfechtung aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert nach Abschnitt G Nummer 6 zuzüglich der Leistung aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven und der Versicherungsvertrag endet. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge besteht nicht.
- 10.4 Unser Recht auf Anfechtung des Versicherungsvertrags können wir nur innerhalb von zehn Jahren seit Vertragsabschluss ausüben.

11 Leistungserweiterung/Wiederinkraftsetzung

Die Nummern 1 bis 10 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung des Versicherungsvertrags oder einer Wiederinkraftsetzung entsprechend. Die Fristen der Nummern 6.3 und 10.4 beginnen mit der Änderung oder Wiederinkraftsetzung bezüglich des geänderten oder wiederinkraftgesetzten Teiles des Versicherungsschutzes neu zu laufen.

12 Erklärungsempfänger

Die Ausübung unserer Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsanpassung sowie zur Anfechtung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung.

Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten genannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden, oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheines zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

Sind die Rechte und Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abgetreten, verpfändet oder gepfändet, können wir unsere Erklärung auch gegenüber einem daraus Berechtigten abgeben.

F Beitragszahlung und Folgen der Nichtzahlung

1 Beitragszahlung

1.1 Zahlweise

Die Beiträge zu Ihrem Versicherungsvertrag können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder durch laufende Beitragszahlungen entrichten. Die laufenden Beiträge zu Ihrem Versicherungsvertrag können Sie durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr. Bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag beträgt die Versicherungsperiode ein Jahr.

1.2 Einlösungs- und Folgebeitrag

Der Einlösungsbeitrag, d. h. der Einmalbeitrag oder der erste laufende Beitrag, wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn des Versicherungsvertrags. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

1.3 Sonderzahlungen in der Ansparphase**)

Sie können bis zu zweimal je Kalenderjahr zusätzliche Beiträge in Form von Sonderzahlungen entrichten, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es handelt sich um einen Versicherungsvertrag mit noch laufender Beitragszahlung oder einen Versicherungsvertrag gegen Einmalbeitrag.
- Die einzelne Sonderzahlung muss mindestens 250 Euro betragen.
- Die Sonderzahlungen betragen jährlich insgesamt höchstens 20.000 Euro.

Eine Sonderzahlung ist zu jedem auf den Zahlungseingang bei uns folgenden Monatsersten möglich. Wenn Sie eine Sonderzahlung leisten möchten, können Sie diese unter Angabe der Versicherungsnummer überweisen oder in Textform bei uns anmelden. Bei Überweisung muss die Sonderzahlung bis zum 20. eines Monats bei uns eingegangen sein (Zahlungseingang), um zum darauf folgenden Monatsersten wirksam zu werden. Eine Sonderzahlung, die Sie bis zum 20. eines Monats anmelden, wird zum darauf folgenden Monatsersten fällig. Der Sonderzahlung wird der gleiche Tarif des bestehenden Versicherungsvertrags – mit den für ihn gültigen Tarifbestimmungen, den Rechnungsgrundlagen und den zugehörigen Allgemeinen oder Besonderen Bedingungen – zugrunde gelegt.

Erfolgt die Sonderzahlung während der Tranchendauer, wird sie grundsätzlich in einem gesonderten Versicherungsvertrag dokumentiert; dieser hat die verbleibende Dauer der Ansparphase des Grundvertrags, jedoch mindestens ein Jahr. Für den gesonderten Versicherungsvertrag ist das Recht auf Sonderzahlung ausgeschlossen.

1.4 Übermittlung der Beiträge

Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.

1.5 Lastschriftverfahren

Solange Sie am Lastschriftverfahren teilnehmen, werden wir Ihre Zahlungen so behandeln, als wären sie zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt erfolgt, es sei denn, die Lastschrift wird aufgrund Ihres Verschuldens nicht eingelöst oder Sie widersprechen einer berechtigten Einziehung. Wird eine Lastschrift nicht eingelöst, sind wir zu weiteren Einziehungen berechtigt, nicht aber verpflichtet.

2 Die Folgen der Nichtzahlung von Beiträgen

2.1 Die Folgen der Nichtzahlung des Einlösungsbeitrags

Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht erfolgt ist – vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, besteht keine Leistungspflicht. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung bzw. die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

2.2 Die Folgen der Nichtzahlung von Folgebeiträgen

Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, erhalten Sie von uns eine Mahnung in Textform. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz so, als ob Sie eine vorzeitige Beitragsfreistellung des Versicherungsvertrags verlangt hätten; Abschnitt G Nummer 3 gilt daher entsprechend. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

3 Unterstützung bei Zahlungsschwierigkeiten

3.1 Beitragsstundung

Sie können schriftlich verlangen, dass unter Beibehaltung des vollen Versicherungsschutzes die Beiträge für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten zinslos gestundet werden. Voraussetzung für eine Beitragsstundung ist, dass der Beitrag für das erste Versicherungsjahr vollständig gezahlt wurde und die nach Ablauf der Beitragsstundung verbleibende Beitragszahlungsdauer noch mindestens ein Jahr beträgt. Die gestundeten Beiträge sind mit Ablauf des Stundungszeitraums nachzuzahlen. Auf Antrag können Sie den Beitragsrückstand auch zinslos in bis zu 24 Monatsraten ausgleichen.

3.2 Wiederinkraftsetzung nach vorzeitiger Beitragsfreistellung

Erfolgte für Ihren Versicherungsvertrag eine vorzeitige Beitragsfreistellung nach Abschnitt G Nummer 3, können Sie innerhalb von drei Jahren die Wiederaufnahme der Beitragszahlung (Wiederinkraftsetzung) verlangen.

Bei einer befristeten vorzeitigen Beitragsfreistellung nach Abschnitt G Nummer 4 erfolgt die Wiederinkraftsetzung mit Ablauf der Frist, ohne dass Sie dies beantragen müssen.

Voraussetzung ist jeweils, dass zum Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist.

Mit der Wiederinkraftsetzung können Sie schriftlich verlangen, die während der beitragsfreien Zeit nicht bezahlten Beiträge in einem einmaligen Betrag als Sonderzahlung oder durch Erhöhung des laufenden Beitrags nachzuentrichten. Die Voraussetzungen nach Abschnitt F Nummer 1.3 und Abschnitt H Nummer 5 müssen nicht erfüllt sein.

Die Wiederinkraftsetzung erfolgt mit unveränderten Rechnungsgrundlagen.

3.3 Herabsetzung des Beitrags

Sie können schriftlich verlangen, dass die Höhe des zu zahlenden Beitrags herabgesetzt wird. Ihre Mitteilung muss uns bis zum 20. des Monats vor dem gewünschten Termin der Herabsetzung vorliegen. Voraussetzung ist, dass der verbleibende Beitrag mindestens 24 Euro pro Monat beträgt. Durch die Herabsetzung des Beitrags verringern sich die versicherten Leistungen.

**) Bei Versicherungsverträgen mit Versicherungsnehmern mit Hauptwohnsitz – bei juristischen Personen mit Geschäftssitz – in Österreich sind Sonderzahlungen nicht möglich.

3.4 Für Beitragsstundung, Wiederinkraftsetzung und Herabsetzung des Beitrags erheben wir keinen Abzug zum Ausgleich von Verwaltungskosten.

G. Kündigung, oder vorzeitige Beitragsfreistellung des Versicherungsvertrags

1 Kündigung

Sie können Ihren Versicherungsvertrag während der Ansparphase jederzeit kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und wird mit Eingang bei uns bzw. zu einem von Ihnen gewählten späteren Termin vor Rentenbeginn wirksam (Umrechnungs-Stichtag bei Kündigung siehe Abschnitt J Nummer 5).

Eine Kündigung hat keine Auswirkung auf bereits abgerufene Teilrenten nach Abschnitt B Nummer 2.7. Für die Rentengarantie und die Kapitalrückgewähr besteht kein separates Kündigungsrecht.

Nach Kündigung erhalten Sie – soweit bereits entstanden – den Auszahlungsbetrag nach Nummer 5.

1) 2 Teilkündigung

Sie können Ihren Versicherungsvertrag während der Ansparphase auch teilweise kündigen. Die Teilkündigung ist nur einmal im Kalenderjahr und nur dann möglich, wenn der Entnahmebetrag mindestens 1.000 Euro beträgt und mindestens 3.000 Euro gebildetes Kapital im Versicherungsvertrag verbleiben. Für eine Teilkündigung müssen seit dem Versicherungsbeginn fünf Jahre, bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag zwei Jahre, vergangen sein. Eine Kapitalleistung erbringen wir ausschließlich als Geldleistung.

Die schriftliche Erklärung der Teilkündigung muss uns spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Termin (Monatserten) zugegangen sein.

Der dem gebildeten Kapital entnommene Betrag wird auf die in Ihrem Versicherungsvertrag vorhandenen Investmentfonds und das Garantieguthaben aufgeteilt. Die Aufteilung richtet sich nach Abschnitt J Nummer 3.4, wobei das Garantieguthaben bei der Aufteilung wie ein zusätzlicher Investmentfonds behandelt wird.

Nach der Teilkündigung erhalten Sie den Entnahmebetrag, vermindernd um einen Abzug nach Nummer 7.

Die Teilkündigung wirkt sich auf die Höhe des zu zahlenden Beitrags nicht aus.

In Abhängigkeit von dem aus dem Garantieguthaben entnommenen Betrag vermindert sich die Beitragserhaltungsgarantie. In Abhängigkeit von dem aus dem Fondsguthaben entnommenen Betrag vermindert sich grundsätzlich der Todesfallschutz. Die verminderte Beitragserhaltungsgarantie und der verminderte Todesfallschutz werden in einem Nachtrag zum Versicherungsschein dokumentiert.

3 Vorzeitige Beitragsfreistellung

¹⁾

Sie können zum Termin einer künftigen Beitragsfälligkeit schriftlich verlangen, vorzeitig von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. Erreicht das gebildete Kapital, gegebenenfalls vermindert um rückständige Beiträge, den Mindestbetrag von 500 Euro nicht, wird der Auszahlungsbetrag nach Nummer 5 ausgezahlt.

Ab dem Zeitpunkt der vorzeitigen Beitragsfreistellung besteht die versicherte Todesfall-Leistung aus dem um ein Prozent erhöhten gebildeten Kapital.

Bei der vorzeitigen Beitragsfreistellung verrechnen wir Beitragsrückstände oder sonstige ausstehende Beträge.

Die Beitragserhaltungsgarantie umfasst die bis zur vorzeitigen Beitragsfreistellung gezahlten Beiträge, gegebenenfalls vermindert aufgrund von Teilabruf oder Teilkündigung. Das verbleibende Fondsguthaben nimmt bis zum Ende der Ansparphase weiterhin an der Wertentwicklung der gewählten Investmentfonds teil.

Für die vorzeitige Beitragsfreistellung erheben wir einen Abzug nach Nummer 7.

4 Befristete vorzeitige Beitragsfreistellung

¹⁾

Die in Nummer 3 beschriebene vorzeitige Beitragsfreistellung können Sie auch auf einen Zeitraum von bis zu 36 Monaten befristen, sofern zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung das gebildete Kapital Ihres Versicherungsvertrags, gegebenenfalls vermindert um rückständige Beiträge, mindestens 160 Euro beträgt. Für die Wiederinkraftsetzung gelten die Regelungen nach Abschnitt F Nummer 3.2 entsprechend.

5 Auszahlungsbetrag

Der Auszahlungsbetrag ist der Rückkaufswert nach Nummer 6, vermindernd um den Abzug nach Nummer 7, zuzüglich der Leistung aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven (zur Überschussbeteiligung siehe Abschnitt C).

Die garantierte Höhe des Auszahlungsbetrags können Sie der Tabelle der Garantiewerte (siehe Nummer 8) entnehmen.

6 Rückkaufswert

Der Rückkaufswert ist das gebildete Kapital zum Termin, zu dem die Kündigung oder die vorzeitige Beitragsfreistellung wirksam wird.

Die garantierte Höhe des Rückkaufwertes können Sie der Tabelle der Garantiewerte (siehe Nummer 8) entnehmen.

7 Abzug bei Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung

Der Abzug beträgt 60 Euro. Er erfolgt zum pauschalen Ausgleich von Verwaltungskosten, die uns durch die Kündigung oder die vorzeitige Beitragsfreistellung entstehen. Auf Ihr Ver-

langen hin müssen zunächst wir das Entstehen und die Höhe dieser Kosten nachweisen. Können Sie nachweisen, dass in Ihrem Fall keine Verwaltungskosten entstanden sind, dann entfällt der Abzug; können Sie nachweisen, dass geringere Verwaltungskosten entstanden sind, dann wird der Abzug entsprechend Ihrem Nachweis herabgesetzt.

Der Abzug bei Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung ist für Sie wirtschaftlich nachteilig.

8 Tabelle der Garantiewerte

Nähere Informationen zur garantierten Höhe des Rückkaufswertes, der beitragsfreien Rente, des Auszahlungsbetrags und des Abzugs können Sie der Tabelle der Garantiewerte (Individuelle Vertragsinformationen und Versicherungsschein) entnehmen.

9 Beitragsrückzahlung

Ein Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge besteht nicht.

H. Gestaltungsrechte während der Vertragsdauer / Empfänger der Versicherungsleistungen

¹⁾ 1 Bezugsrecht, Abtretung und Verpfändung

1.1 Widerrufliches Bezugsrecht

Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zum Tod der versicherten Person kann das Bezugsrecht jederzeit widerrufen werden.

1.2 Unwiderrufliches Bezugsrecht

Sie können auch ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen benannten Bezugsberechtigten aufgehoben werden.

1.3 Abtretung und Verpfändung

Sie können Ihre Ansprüche und Rechte aus dem Versicherungsvertrag abtreten oder verpfänden. Eine Abtretung oder Verpfändung kann nur mit der Zustimmung des Abtretungsbzw. Pfandgläubigers rückgängig gemacht werden.

1.4 Wirksamkeit von Bezugsrechten, Abtretungen und Verpfändungen

Die Einräumung und der Widerruf eines widerruflichen Bezugsrechtes und die Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechtes sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind. Das gleiche gilt für Abtretungen und Verpfändungen, soweit derartige Verfügungen überhaupt rechtlich möglich sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie; es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen im Sinne der Nummern 1.2 oder 1.3 vorgenommen haben.

2 Nachversicherungsgarantie bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung

2.1 Bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung haben Sie bei bestimmten Ereignissen das Recht, eine Erhöhung der vereinbarten Versicherungsleistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung zu verlangen (Nachversicherung).

Die Nachversicherung können Sie unter Berücksichtigung der Nummern 2.2 bis 2.5 innerhalb von zwölf Monaten verlangen nach

- Heirat oder Begründung einer Lebenspartnerschaft im Sinne des LPartG der versicherten Person,
- Geburt eines Kindes der versicherten Person,
- Adoption eines minderjährigen Kindes durch die versicherte Person,
- Erreichen der Volljährigkeit der versicherten Person,
- Scheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft im Sinne des LPartG der versicherten Person,
- Erhöhung des Einkommens der versicherten Person, die erstmalig zum Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung führt,
- Steigerung des monatlichen Bruttoeinkommens der versicherten Person aus nichtselbstständiger Tätigkeit um mehr als zehn Prozent gegenüber dem monatlichen Durchschnittsbruttoeinkommen der letzten zwölf Monate,
- Erhöhung des Einkommens der versicherten Person, die erstmalig zum Überschreiten der Pflichtversicherungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung führt; erforderlich ist der Nachweis einer bestehenden privaten Krankheitskosten-Vollversicherung für die versicherte Person bei der Continentale Krankenversicherung a.G., bei der es sich nicht um den Basistarif handelt,
- erstmaliger Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit bei versicherten Schülern, Studenten und Auszubildenden,
- erstmaliger Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit der versicherten Person, sofern die versicherte Person aus dieser Tätigkeit ihr hauptsächliches Einkommen bezieht,
- Aufnahme einer freiberuflichen oder selbständigen Tätigkeit mit Kammerzugehörigkeit der versicherten Person,
- Wegfall der Versicherungspflicht der versicherten Person in der gesetzlichen Rentenversicherung bei Handwerkern,
- Erwerb einer selbst bewohnten Immobilie durch die versicherte Person.

2.2 Die Nachversicherung erfolgt in dem bestehenden Versicherungsvertrag (Grundvertrag). Ihr werden der gleiche Tarif – mit den für ihn gültigen Tarifbestimmungen, den Rechnungsgrundlagen und den zugehörigen Allgemeinen oder Besonderen Bedingungen – und alle sonstigen für den Grundvertrag geltenden Vereinbarungen zugrunde gelegt.

Innerhalb der in Nummer 2.1 genannten Frist sind uns geeignete Nachweise dafür vorzulegen, dass die jeweiligen Voraussetzungen für die Nachversicherung eingetreten sind. Der Versicherungsschutz aus der Nachversicherung beginnt zur nächsten Beitragsfälligkeit, wenn uns Ihre Erklärung zur Nachversicherung und diese Nachweise bis zum 20. des Monats vor der nächsten Beitragsfälligkeit vorliegen und Sie den erhöhten Beitrag gezahlt haben.

¹⁾ zu den Änderungen bei Direktversicherungen s. Kapitel IV

- 2.3 Der jährliche Beitrag der Nachversicherung muss mindestens 180 Euro und darf höchstens 100 Prozent der für das erste Versicherungsjahr des Grundvertrags gezahlten Beiträge, nicht jedoch mehr als 6.000 Euro betragen.
- 2.4 Wenn wir bei dem Grundvertrag eine vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung feststellen, erlischt Ihr Recht auf Nachversicherung und es gelten die Regelungen in Abschnitt E entsprechend für bereits bestehende Nachversicherungen.
- 2.5 Ihr Recht auf Nachversicherung erlischt, wenn
- die versicherte Person älter als 50 Jahre ist oder
 - die verbleibende Ansparphase weniger als zwölf Jahre beträgt.

3 Hinausgeschobener Rentenbeginn

- 3.1 Der Rentenbeginn kann einmalig auf einen späteren Monatsersten hinausgeschoben werden, und zwar spätestens auf den Ersten des Monats, in dem die versicherte Person ihr 70. Lebensjahr vollendet (hinausgeschobener Rentenbeginn). Auf diese Möglichkeit werden wir Sie vor Rentenbeginn hinweisen.

Die schriftliche Erklärung hierzu kann frühestens ein Jahr vor dem bisher vereinbarten Rentenbeginn abgegeben werden. Sie muss uns spätestens vier Wochen vor diesem Termin zugegangen sein.

Auch bei Hinausschieben des Rentenbeginns haben Sie das Recht auf Abruf oder Teilaruf nach Abschnitt B Nummern 2.6 und 2.7.

- 3.2 Nach dem Hinausschieben des Rentenbeginns wird der Versicherungsvertrag beitragsfrei fortgeführt und die versicherte Todesfall-Leistung besteht aus dem um ein Prozent erhöhten gebildeten Kapital.
- 3.3 Anstelle der lebenslangen Rentenzahlung können Sie zum Zeitpunkt des hinausgeschobenen Rentenbeginns eine Kapitalabfindung nach Abschnitt B Nummer 2.3 oder eine Kombination von lebenslanger Rentenzahlung und Kapitalabfindung nach Abschnitt B Nummer 2.5 erhalten.
- 3.4 Die lebenslangen Rentenleistungen sind bei hinausgeschobenem Rentenbeginn kürzer zu zahlen. Daher muss auch der garantierte Rentenfaktor aufgrund des höheren Alters bei hinausgeschobenem Rentenbeginn – mit unveränderten Rechnungsgrundlagen – neu ermittelt werden. In der Regel führt dies zu einer Erhöhung der Rente.
- 3.5 Eine vereinbarte Rentengarantiezeit wird verkürzt, sofern und soweit die Rentengarantiezeit infolge des Hinausschiebens des Rentenbeginns über die Vollendung des 87. Lebensjahres der versicherten Person hinausgeht.
- 3.6 Beim Hinausschieben des Rentenbeginns wird das Garantieguthaben neu berechnet. Ein dadurch frei werdender Teil des bisherigen Garantieguthabens wird dem Fondsguthaben zugeführt. Nach dem Hinausschieben gilt die Beitragserhaltungsgarantie nur zum hinausgeschobenen Rentenbeginn. Geht

uns die schriftliche Erklärung zum Hinausschieben des Rentenbeginns bis zum 20. eines Monats zu, erfolgt die Zuführung zum Fondsguthaben am darauf folgenden Monatserten, bei Zugang nach dem 20. eines Monats zum übernächsten Monatserten.

4 Kapitalauszahlung nach Rentenbeginn

- 4.1 Ist eine Rentengarantie oder die Kapitalrückgewähr vereinbart, können Sie während der Rentengarantiezeit oder so lange eine Todesfall-Leistung aus der Kapitalrückgewähr erfolgen kann, bis zu zweimal eine Kapitalauszahlung verlangen.

Ist eine Rentengarantie vereinbart, kann maximal ein Kapital in Höhe des abgezinsten Wertes der noch fälligen Renten (ohne Gewinnrenten) in der Rentengarantiezeit entnommen werden.

Ist die Kapitalrückgewähr vereinbart, darf das entnommene Kapital die zum Zeitpunkt der Auszahlung versicherte Todesfall-Leistung der Kapitalrückgewähr nicht überschreiten.

- 4.2 Nach der Kapitalentnahme müssen im Versicherungsvertrag mindestens 3.000 Euro Deckungskapital ohne Deckungskapital der Gewinnrente verbleiben und das entnommene Kapital muss mindestens 1.000 Euro betragen. Die Kapitalauszahlung ist nur zu Beginn eines Rentenzahlungsabschnitts möglich. Der schriftliche Auftrag zur Auszahlung muss uns spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Termin (Monatserten) zugegangen sein.

- 4.3 Durch die Kapitalauszahlung verringert sich die Höhe der lebenslangen Rente. Abhängig von der Höhe des entnommenen Kapitals werden die garantierte Rente und die Gewinnrente (mit Ausnahme der steigenden Gewinnrente) nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik herabgesetzt. Die Todesfall-Leistung der Kapitalrückgewähr verringert sich um das entnommene Kapital.

Ist eine Rentengarantie vereinbart, ändert sich die Rentengarantiezeit durch die Kapitalauszahlung nicht. Ist die Kapitalrückgewähr vereinbart, verringert sich die Todesfall-Leistung der Kapitalrückgewähr um das entnommene Kapital oder entfällt ganz.

- 4.4 Als Kapitalauszahlung erhalten Sie das entnommene Kapital, vermindert um einen Abzug in Höhe von 3,5 Prozent des entnommenen Kapitals.

Der Abzug erfolgt zum pauschalen Ausgleich der Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versicherungsbestands, der verminderten Kapitalerträge aufgrund vorzeitiger Fälligkeit und von Verwaltungskosten, die uns durch die Kapitalauszahlung entstehen. Auf Ihr Verlangen hin müssen zunächst wir nachweisen, dass der Abzug dem Grunde und der Höhe nach zutrifft. Können Sie nachweisen, dass in Ihrem Fall der Abzug dem Grunde nach nicht zutrifft, dann entfällt der Abzug; können Sie nachweisen, dass der Abzug niedriger zu beziffern ist, dann wird der Abzug entsprechend Ihrem Nachweis herabgesetzt.

Der Abzug bei Kapitalauszahlung nach Rentenbeginn ist für Sie wirtschaftlich nachteilig.	3.2 Überweisung der Leistungen Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.
5 Erhöhungen bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung	
5.1 Sie haben das Recht, bis zu fünf Mal eine Erhöhung der vereinbarten Beiträge zu verlangen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none">■ Es handelt sich um einen Versicherungsvertrag mit noch laufender Beitragszahlung.■ Die Erhöhung erfolgt spätestens zwölf Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn.■ Die einzelne Erhöhung muss mindestens einen jährlichen Beitrag von 180 Euro ergeben.■ Der jährliche Beitrag aller Erhöhungen darf höchstens 200 Prozent der für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beiträge und höchstens 36.000 Euro betragen; unabhängig davon ist eine Erhöhung des jährlichen Beitrags auf bis zu 1.200 Euro möglich.	3.3 Verrechnung von ausstehenden Beträgen Bei Fälligkeit von Leistungen aus dem Versicherungsvertrag verrechnen wir Beitragsrückstände oder sonstige ausstehende Beträge.
	4 Meldung von Adress- und Namensänderungen
	4.1 Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.
	4.2 Bei Änderung Ihres Namens gilt Nummer 4.1 entsprechend.
	5 Weitere Mitteilungspflichten
	5.1 Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Versicherungsvertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Abschluss des Versicherungsvertrags, bei Änderung nach Abschluss des Versicherungsvertrags oder auf Nachfrage unverzüglich – d. h. ohne schuldhaftes Zögern – zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Versicherungsvertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.
	5.2 Notwendige Informationen im Sinne von Nummer 5.1 sind insbesondere alle Umstände, die für die Beurteilung <ul style="list-style-type: none">■ Ihrer persönlichen Steuerpflicht,■ der Steuerpflicht dritter Personen, die Rechte an Ihrem Versicherungsvertrag haben und■ der Steuerpflicht des Leistungsempfängers maßgebend sein können. Dazu zählen die deutsche oder ausländische Steuerpflicht, die Steueridentifikationsnummer, der Geburtsort und der Wohnsitz. Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie trotz einer gegebenenfalls nicht bestehenden Steuerpflicht davon ausgehen, dass wir Ihre Versicherungsvertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden melden.

6 Verrechnung der Kosten Ihres Versicherungsvertrags

- 6.1 Mit Ihrem Versicherungsvertrag sind Kosten verbunden. Diese sind bereits bei der Kalkulation Ihrer Beiträge berücksichtigt. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten (insbesondere Aufwendungen für Versicherungsvertriebsprovisionen, Beratung, Gesundheitsauskünfte, Werbeaufwendungen oder die Ausstellung des Versicherungsscheins) sowie übrige Kosten. Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere Verwaltungskosten.

Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen Kosten und der darin enthaltenen Verwaltungskosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

- 6.2 Für die Berücksichtigung der Abschluss- und Vertriebskosten Ihres Versicherungsvertrags in unserem Jahresabschluss ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung maßgebend. Hierbei werden die ersten Beiträge zur Tilgung von Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen, soweit die Beiträge nicht für Leistungen im Versicherungsfall und Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und für die Bildung der bilanziellen Deckungsrückstellung*) bestimmt sind. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 Prozent der Summe der für die gesamte Laufzeit des Versicherungsvertrags vereinbarten Beiträge (Beitragssumme) beschränkt. Das beschriebene Verfahren hat keine unmittelbare Auswirkung auf die Leistung aus dem Versicherungsvertrag.

- 6.3 Damit auch in den ersten Jahren bereits Beitragsteile für die Bildung eines Rückkaufswertes und bei einer vorzeitigen Beitragsfreistellung zur Verfügung stehen, werden bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von bis zu 2,5 Prozent der Beitragssumme gleichmäßig auf die ersten 60 beitragspflichtigen Monate verteilt und monatlich dem Fondsguthaben entnommen. Ist die vereinbarte Beitragszahlungsdauer kürzer als 60 Monate, verteilen wir die Kosten gleichmäßig auf die kürzere Beitragszahlungsdauer. Bereits verrechnete Abschluss- und Vertriebskosten werden nicht erstattet.

Zeiträume, in denen der Versicherungsvertrag beitragsfrei gestellt ist, werden bei der Ermittlung des 60-Monats-Zeitraumes nicht berücksichtigt.

- 6.4 Bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag und bei Sonderzahlungen werden Abschluss- und Vertriebskosten sofort verrechnet.

- 6.5 Bei Erhöhungen, z.B. dynamischen Erhöhungen oder Nachversicherungen wird jeder Erhöhungsteil hinsichtlich der Abschluss- und Vertriebskosten entsprechend Nummer 6.2 und 6.3 wie ein eigenständiger Versicherungsvertrag behandelt.

- 6.6 Die übrigen Kosten werden über die gesamte Vertragslaufzeit verteilt.

- 6.7 Das beschriebene Verfahren zur Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der

Anfangszeit Ihres Versicherungsvertrags nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Versicherungsleistung oder für einen Rückkaufswert vorhanden sind. Dies ist für Sie wirtschaftlich nachteilig. Nähere Informationen zur garantierten Höhe des Rückkaufswertes, der beitragsfreien Rente, des Auszahlungsbetrags und des Abzugs können Sie der Tabelle der Garantiewerte (Individuelle Vertragsinformationen und Versicherungsschein) entnehmen.

7 Verjährung der Ansprüche auf Versicherungsleistungen

Ansprüche auf Versicherungsleistungen verjähren in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsberechtigte von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren alle Ansprüche in zehn Jahren, nachdem sie entstanden sind.

Ist der Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Leistungsentscheidung dem Anspruchsberechtigten in Textform zugeht. Der Zeitraum zwischen der Anmeldung und dem Zugang unserer Leistungsentscheidung bleibt damit bei der Berechnung der Frist unberücksichtigt.

Ist derjenige, der den Anspruch auf eine Versicherungsleistung geltend macht, mit unserer Leistungsentscheidung nicht einverstanden, kann er den Anspruch innerhalb der Verjährungsfrist gerichtlich geltend machen. Wird die Frist versäumt, können wir uns auf die Einrede der Verjährung berufen.

8 Vereinbartes Vertragsrecht und Gerichtsstand

- 8.1 Auf Ihren Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 8.2 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können gegen uns
- bei dem für unseren Sitz oder
 - bei dem für Ihren Wohnsitz – in Ermangelung eines solchen bei dem für Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort – zum Zeitpunkt der Klageerhebung
- örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.
- 8.3 Ansprüche gegen Sie können ausschließlich an dem für Ihren Wohnsitz – in Ermangelung eines solchen an dem für Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort – zum Zeitpunkt der Klageerhebung örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.
- 8.4 Verlegen Sie nach Abschluss des Versicherungsvertrags Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in ein anderes Land oder ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht zuständig.

*) siehe Seite 27

J. Regelungen zur Fondsanlage

1 Fondsauswahl und Änderung der Fondaufteilung

1.1 Fondsauswahl

Sie können bei Vertragsabschluss aus einem Sortiment von Investmentfonds auswählen und die Aufteilung des zur Investmentfonds-Anlage bestimmten Beitragsteiles prozentual auf die ausgewählten Investmentfonds festlegen.

Diese Festlegung können Sie durch schriftliche Mitteilung an uns ändern.

In einem Versicherungsvertrag können gleichzeitig Anteile von bis zu zehn Investmentfonds enthalten sein.

1.2 Änderung der Fondaufteilung für künftige Beitragszahlungen

Innerhalb eines Zeitraumes von 365 Tagen können Sie die Fondaufteilung bis zu sechsmal für künftige Beitragszahlungen ändern. Ihr Auftrag für die Änderung muss uns spätestens fünf Geschäftstage vor der jeweiligen Beitragsfälligkeit schriftlich vorliegen.

Die jeweilige Änderung wird gebührenfrei durchgeführt.

1.3 Umschichten des vorhandenen Fondsguthabens

Innerhalb eines Zeitraumes von 365 Tagen können Sie das vorhandene Fondsguthaben durch Ihren schriftlichen Auftrag ganz oder teilweise bis zu sechsmal in andere Investmentfonds umschichten.

Die jeweilige Änderung wird gebührenfrei durchgeführt.

Das Recht zur Umschichtung des Fondsguthabens endet, sobald der Stichtag der Umschichtung den Stichtag für den Rentenbeginn, den Abruf bzw. Teilabruf, die Kapitalabfindung oder die Kündigung bzw. Teilkündigung des Versicherungsvertrags erreicht oder überschreitet. Bei Teilabruf und Teilkündigung betrifft dies nur das Fondsguthaben, das für den Teilabruf oder die Teilkündigung benötigt wird.

1.4 Verfügbare Investmentfonds

Die Auswahl der von uns angebotenen Investmentfonds kann sich im Laufe der Zeit ändern. Wenn Sie die Fondaufteilung ändern oder das Fondsguthaben umschichten wollen, können Sie bei uns erfragen, welche Investmentfonds zu diesem Zeitpunkt dafür zur Verfügung stehen.

2 Ablaufmanagement

Gegen Ende der Ansparphase ist es grundsätzlich sinnvoll, das erreichte Fondsguthaben in stärker sicherheitsorientierte Investmentfonds anzulegen, weil diese geringeren Schwankungen unterliegen. Das vermindert zwar die Chancen, zusätzliche hohe Kurssteigerungen zu erzielen, verringert aber das Verlustrisiko bei einem Kursrückgang. Mit dem Ablaufmanagement bieten wir Ihnen die Möglichkeit zur planmäßigen monatlichen Umschichtung von Investmentfonds-Anteilen. Eine Bewertung der jeweiligen Situation am Kapitalmarkt ist mit dem Ablaufmanagement nicht verbunden.

Die Umschichtungen im Rahmen des Ablaufmanagements erfolgen jeweils zu Monatsbeginn. Ihr schriftlicher Auftrag für das Ablaufmanagement muss uns spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Beginn zugegangen sein. In Ihrem Auftrag müssen Sie Folgendes festlegen:

- den Monatsbeginn, zu dem die erste Umschichtung erfolgen soll,
- den Monat, in dem die letzte Umschichtung durchgeführt werden soll,
- die Investmentfonds, aus welchen Sie umschichten wollen (Entnahmefonds),
- die Investmentfonds, in welche Sie umschichten wollen (Zielfonds),
- die Investmentfonds, in welche künftige Beitragsteile fließen sollen.

Während der Dauer des Ablaufmanagements wird die Anzahl der aus einem gewählten Entnahmefonds umzuschichtenden Anteile monatlich bestimmt. Sie ergibt sich, indem die vorhandenen Anteile des Entnahmefonds durch die Anzahl der verbleibenden Monate bis zum gewünschten Ende der Umschichtungen geteilt werden.

Sie können den Beginn und Umfang des Ablaufmanagements individuell festlegen. Dabei kann die erste Umschichtung frühestens nach fünf Versicherungsjahren erfolgen. Gegen Ende der Ansparphase werden wir Sie an die Möglichkeit eines Ablaufmanagements erinnern.

Auch während des Ablaufmanagements darf die Anzahl von insgesamt zehn Investmentfonds – einschließlich der Zielfonds – im Versicherungsvertrag nicht überschritten werden. Während der planmäßigen Umschichtungen können Sie jederzeit mit einer Frist von vier Wochen Ihre Festlegungen ändern, das Ablaufmanagement vorzeitig beenden oder unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufnehmen.

Eine Anrechnung auf die Anzahl möglicher Umschichtungen des vorhandenen Fondsguthabens nach Nummer 1.3 erfolgt nicht. Das Ablaufmanagement wird gebührenfrei durchgeführt.

3 Zuführungen zum Fondsguthaben und Entnahmen aus dem Fondsguthaben

3.1 Das Fondsguthaben

Das Fondsguthaben besteht aus den für Ihren Versicherungsvertrag angelegten Investmentfonds-Anteilen. Den Geldwert des Fondsguthabens ermitteln wir dadurch, dass die Anteile jedes Investmentfonds mit seinem Anteilspreis multipliziert werden. Der Anteilspreis ist der Rücknahmepreis der Fondsgesellschaft. Im Rücknahmepreis gegebenenfalls enthaltene Rücknahmegebühren werden wir nur dann berücksichtigen, wenn sie uns von der Fondsgesellschaft belastet werden.

In Fremdwährungen notierende Investmentfonds werden mit dem am Stichtag geltenden Referenzkurs der Europäischen Zentralbank in einen Euro-Wert umgerechnet.

3.2 Ausschüttungen der Investmentfonds und Steuergutschriften

Ausschüttungen, die nicht dem Investmentfonds direkt zufließen, und anfallende Steuergutschriften werden wieder in dem betroffenen Investmentfonds angelegt und erhöhen damit die Anzahl der Investmentfonds-Anteile.

Zum ersten Geschäftstag eines Monats schreiben wir den betroffenen Verträgen jeweils die uns bis zum 20. des Vormonats je Investmentfonds-Anteil gemeldeten und gutgeschriebenen Ausschüttungen und Steuergutschriften gut.

3.3 Zuführung von Beträgen

Beiträge werden Ihrem Versicherungsvertrag zum jeweiligen Fälligkeitstermin gutgeschrieben.

Bei Zuführung von Beträgen zum Fondsguthaben (z. B. Beitragsteile, Überschüsse und frei werdendes Kapital bei Hinausschieben des Rentenbeginns) teilen wir diese Beträge entsprechend dem von Ihnen für die Anlage in Investmentfonds gewählten Verhältnis auf die verschiedenen Investmentfonds auf. Die Umrechnung in Investmentfonds-Anteile wird zum Stichtag mit dem Rücknahmepreis der einzelnen Investmentfonds (ohne Berücksichtigung von Rücknahmegebühren der Fondsgesellschaft) durchgeführt.

3.4 Aufteilung von Fondsentnahmen

Werden Beiträge aus Ihrem Fondsguthaben entnommen (z. B. Verwaltungskosten, Abschluss- und Vertriebskosten, Gebühren), werden diese auf alle in Ihrem Versicherungsvertrag vorhandenen Investmentfonds aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der Geldwerte der Fondsguthaben der einzelnen Investmentfonds. Investmentfonds, für die die Anteilspreisermittlung länger als sechs Wochen ausgesetzt wird, werden bei der Aufteilung nicht berücksichtigt.

4 Ersetzung von Investmentfonds

4.1 Änderungen durch die Fondsgesellschaft

Durch die Anlage in Investmentfonds hängt Ihr Versicherungsvertrag auch von für den jeweiligen Investmentfonds maßgeblichen Regelungen ab, die wir nicht beeinflussen können. Änderungen dieser Regelungen können dazu führen, dass die vereinbarte Vertragsdurchführung beeinträchtigt oder unmöglich wird.

Beispiele sind

- die Schließung, Auflösung oder Verschmelzung eines Investmentfonds,
- die Einstellung oder Beschränkung der Ausgabe oder Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen,
- die Änderung der Fristen für die Ausgabe oder Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen, die zu einer Abrechnung mit einem späteren Kurstermin führt,
- die Einführung oder Erhöhung von Gebühren, die uns bei der Ausgabe oder Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen belastet werden,
- die Einstellung des öffentlichen Vertriebs des Investmentfonds in Deutschland,
- Änderungen, die sich aus Gesetzen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen ergeben.

In derartigen Fällen haben wir das Recht, den jeweiligen Investmentfonds vollständig oder teilweise durch einen anderen Investmentfonds zu ersetzen.

Bei der vollständigen Ersetzung steht der bisherige Investmentfonds nicht mehr zur Verfügung; vorhandene Investmentfonds-Anteile werden umgeschichtet. Eine teilweise Ersetzung kann zum Beispiel die Anlage künftiger Beitragsteile betreffen oder einen von Ihnen erteilten Auftrag zur Umschichtung in den bisherigen Investmentfonds.

In derartigen Fällen werden wir Sie – sofern Sie den betroffenen Investmentfonds ausgewählt haben – in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Wochen vor der beabsichtigten Ersetzung des Investmentfonds informieren, es sei denn, wir selbst erlangen nicht rechtzeitig von der Maßnahme Kenntnis; im letzteren Fall werden wir die Benachrichtigung unverzüglich nachholen. In besonderen, von uns nicht zu beeinflussenden Fällen (z. B. bei fristloser Einstellung der Anteilsrücknahme durch die Fondsgesellschaft) können wir Sie erst nach der Ersetzung des bisherigen Investmentfonds informieren.

Sie können uns schriftlich einen anderen der dann verfügbaren Investmentfonds benennen, der an die Stelle des zu ersetzenden Investmentfonds treten soll. Benennen Sie uns keinen Investmentfonds oder geht uns Ihre Mitteilung über den von Ihnen gewünschten anderen Investmentfonds nicht mehr rechtzeitig vor dem Termin der Ersetzung des Investmentfonds zu, werden wir den in unserer Mitteilung genannten, dem Anlageprofil des bisherigen Investmentfonds möglichst entsprechenden, Investmentfonds verwenden. Würde der Versicherungsvertrag aufgrund einer teilweisen Ersetzung mehr als zehn Investmentfonds enthalten, erfolgt die Ersetzung stattdessen durch die im Versicherungsvertrag vorhandenen weiteren Investmentfonds. Bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragzahlung wird, falls für die Anlage der Beiträge mindestens ein Investmentfonds verbleibt, der auf den zu ersetzenden Investmentfonds entfallende Anteil auf die für die Anlage der Beiträge verbleibenden Investmentfonds – soweit möglich – gleichmäßig verteilt; in allen anderen Fällen erfolgt die Ersetzung entsprechend durch Verteilung auf alle im Versicherungsvertrag vorhandenen Investmentfonds.

Die Änderung führen wir jeweils zu dem in unserer Mitteilung genannten Stichtag durch.

Innerhalb von vier Wochen nach Ersetzung des Investmentfonds haben Sie außerdem das Recht auf eine zusätzliche Änderung der Fondaufteilung für künftige Beitragzahlungen nach Nummer 1.2 sowie eine zusätzliche Umschichtung des Fondsguthabens nach Nummer 1.3. Wenn wir Sie von einer Ersetzung erst im Nachhinein informieren, gilt stattdessen eine Frist von vier Wochen ab dem Zugang unseres Informations schreibens.

Über die durchgeführte Änderung sowie über sonstige Veränderungen bei den Investmentfonds, wie beispielsweise Änderungen des Fondsnamens oder der Anlagegrundsätze, werden wir Sie mit der jährlichen Mitteilung nach Abschnitt I Nummer 2 informieren.

4.2 Ersetzung von Investmentfonds bei geringem Fondsvolumen

Wir können einen Investmentfonds, dessen Gesamtwert – über alle bei uns bestehenden Versicherungsverträge betrachtet – länger als sechs Monate weniger als 100.000 Euro beträgt, durch einen anderen ersetzen.

In diesem Fall werden wir Sie – sofern Sie den betroffenen Investmentfonds ausgewählt haben – informieren. Sie können uns innerhalb von sechs Wochen schriftlich einen anderen der dann verfügbaren Investmentfonds benennen, der an Stelle des zu ersetzenen Investmentfonds treten soll. Benennen Sie uns innerhalb der gesetzten Frist keinen Investmentfonds, werden wir den in unserer Mitteilung genannten Investmentfonds verwenden.

Die Änderung führen wir jeweils zu dem in unserer Mitteilung genannten Stichtag durch.

Über die durchgeführte Änderung werden wir Sie mit der jährlichen Mitteilung nach Abschnitt I Nummer 2 informieren.

4.3 Ersetzungen von Investmentfonds nach Nummern 4.1 und 4.2 werden nicht auf die Anzahl möglicher Änderungen der Fondsauftteilung für künftige Beitragszahlungen nach Nummer 1.2 und auf die Anzahl möglicher Umschichtungen des Fondsguthabens nach Nummer 1.3 angerechnet.

5 Berechnung von Fondsguthaben und Versicherungsleistungen; Stichtagsregeln

5.1 Geschäftstag, Stichtage

Geschäftstage im Sinne dieser Bedingungen sind die Arbeitstage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage an unserem Sitz sowie des 24. und des 31. Dezembers.

Die Berechnung des gebildeten Kapitals und insbesondere die Umrechnung von Investmentfonds-Anteilen in den Euro-Wert oder umgekehrt sowie – bei nicht auf Euro lautenden Investmentfonds – die Umrechnung in Fremdwährungen und umgekehrt wird zu vom Geschäftstag abhängigen Stichtagen vorgenommen. Für die Stichtage gelten die folgenden Festlegungen:

- a) Für die Umrechnung der Beitragsteile, die wir nach Nummer 3.3 dem Fondsguthaben zuführen, ist der Stichtag der erste Geschäftstag der jeweiligen Versicherungsperiode. Für Sonderzahlungen nach Abschnitt F Nummer 1.3 ist der Stichtag der erste Geschäftstag im Monat der Fälligkeit der Sonderzahlung.
- b) Für die Entnahme von Kosten nach Abschnitt I Nummer 6, die Verrechnung von Beitragsrückständen oder sonstigen ausstehenden Beträgen nach Abschnitt G Nummern 3 und 4, die Zuführung von Überschussanteilen nach Abschnitt C Nummer 2.1 sowie Umschichtungen im Rahmen des Ablaufmanagements nach Nummer 2 ist der Stichtag jeweils der erste Geschäftstag im Monat.
- c) Stichtag für die Berechnung des Geldwertes des Fondsguthabens für eine Kapitalabfindung bzw. für die Bildung

einer Rente nach Abschnitt B Nummern 2.1 bis 2.5 ist der fünfte Geschäftstag vor dem Ende der Ansparphase. Bei Abruf nach Abschnitt B Nummer 2.6 oder Teilabruf nach Abschnitt B Nummer 2.7 wird statt des Endes der Ansparphase der Tag, der dem Abruf- bzw. Teilabruftermin vorangeht, zugrunde gelegt.

- d) Bei Kündigung nach Abschnitt G Nummer 1 gilt: Stichtag ist der fünfte Geschäftstag, der auf den Zugang Ihrer schriftlichen Kündigung bei uns folgt bzw. ein in Ihrer Kündigung genannter späterer Termin. Ist der genannte Termin kein Geschäftstag, wird der erste auf den genannten Termin folgende Geschäftstag als Stichtag verwendet. Bei Rücktritt oder Anfechtung nach Abschnitt E ist der Stichtag stattdessen der fünfte Geschäftstag, der auf das Datum unserer Rücktritts- bzw. Anfechtungserklärung folgt. Bei Kündigung nach Abschnitt E Nummer 4 mit Auszahlung des Auszahlungsbetrags nach Abschnitt G Nummer 5 ist der Stichtag der Termin, an dem unsere Kündigung wirksam wird.
- e) Stichtag für die Berechnung des Entnahmebetrags bei Teilkündigung nach Abschnitt G Nummer 2 ist der fünfte Geschäftstag vor dem Tag, der dem Termin der Teilkündigung vorangeht.
- f) Bei Umschichtung Ihres vorhandenen Fondsguthabens nach Nummer 1.3 gilt: Stichtag ist der fünfte Geschäftstag, der auf den Zugang Ihres schriftlichen Auftrags bei uns folgt bzw. ein in Ihrem Auftrag genannter späterer Termin. Ist der genannte Termin kein Geschäftstag, wird der erste auf den genannten Termin folgende Geschäftstag als Stichtag verwendet.
- g) Für die Zuführung zum Fondsguthaben bei Hinausschieben des Rentenbeginns nach Abschnitt H Nummer 3 ist der Stichtag der erste Geschäftstag des Monats der Zuführung.
- h) Bei Auszahlung der Todesfall-Leistung wird der Geldwert des Fondsguthabens nach Abschnitt B Nummer 2.8 mit dem fünften Geschäftstag nach Zugang der Sterbeurkunde bei uns als Stichtag berechnet. Die Stichtagsregelungen gelten entsprechend in den Fällen des Abschnitts B Nummer 3.1.
- i) Ist in der Sterbeurkunde statt eines exakten Todestages ein Zeitraum genannt, gilt der erste Tag des genannten Zeitraumes als Todestag.
- j) Stichtag für die Berechnung der Geldleistung bei nicht durchführbarer Übertragung der Anteile eines oder mehrerer Investmentfonds nach Abschnitt B Nummer 2.4 ist der fünfte Geschäftstag, der auf den Zugang der Mitteilung hierüber bei uns folgt.

5.2 Verschiebung der Anteilspreisermittlung

Wird an einem Stichtag nach Nummer 5.1 kein Anteilspreis ermittelt oder findet an diesem Stichtag keine Ausgabe oder Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen durch die Fondsgesellschaft statt, verwenden wir stattdessen den ersten Tag mit Anteilspreisermittlung bzw. der Ausgabe oder Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen, der auf den in Nummer 5.1 festgelegten Stichtag folgt.

Ist die Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen länger als sechs Wochen ausgesetzt, gilt Nummer 5.3. Ist die Ausgabe von Investmentfonds-Anteilen länger als sechs Wochen ausgesetzt, gilt Nummer 4.1.

5.3 Aussetzung oder endgültige Einstellung der Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen durch die Fondsgesellschaft

Ist die Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen durch die Fondsgesellschaft bis zu sechs Wochen ausgesetzt, erfolgt die Verrentung, die Auszahlung (insbesondere auch bei Kündigung) oder die Umschichtung der betroffenen Investmentfonds-Anteile, sobald diese durch die Fondsgesellschaft wieder zurückgenommen werden.

Ist die Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen durch die Fondsgesellschaft länger als sechs Wochen ausgesetzt oder endgültig eingestellt, bieten wir an, die entsprechenden Investmentfonds-Anteile an Stelle der sonst vorgesehenen Geldleistung auf ein Wertpapierdepot Ihrer Wahl zu übertragen. Nehmen Sie dieses Angebot nicht an, werden wir den Wert der entsprechenden Investmentfonds-Anteile anhand des aktuellen Preises am Kapitalmarkt ermitteln. Der Preis kann aufgrund der verminderten Veräußerbarkeit der Investmentfonds-Anteile auch erheblich geringer sein als der zuletzt von der Fondsgesellschaft gestellte Rücknahmepreis oder auch Null betragen.

6 Neu eingeführte oder erhöhte Steuern, öffentlich-rechtliche Gebühren und öffentlich-rechtliche Abgaben

Nach Vertragsabschluss eingeführte oder erhöhte Steuern, öffentlich-rechtliche Gebühren und öffentlich-rechtliche Abgaben, mit denen wir im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung oder der Veräußerung von Investmentfonds-Anteilen, die in Ihrem Versicherungsvertrag vorhanden sind, belastet werden oder die uns von dritter Seite in Rechnung gestellt werden, sind grundsätzlich von Ihnen als Versicherungsnehmer zu tragen. Wenn sie nicht bereits im Anteilspreis enthalten sind, wird der hierfür erforderliche Betrag aus Ihrem Fondsguthaben entnommen; die Aufteilung richtet sich nach Nummer 3.4.

*) Eine Deckungsrückstellung müssen wir nach § 341 e Absatz 1 und § 341 f Absatz 1 des Handelsgesetzbuches (HGB) für jeden Versicherungsvertrag bilden, um zu jedem Zeitpunkt die Versicherungsleistungen erbringen zu können. Bei der Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) in Verbindung mit § 169 Absatz 3 des Versicherungsvertragsge setzes (VVG) sowie die Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV) berücksichtigt.

III. Besondere Bedingungen für die Dynamik zur Fondsgebundenen Versicherung (Fassung 1/2015)

1 Der Maßstab für die planmäßige Erhöhung der Beiträge

- 1.1 Der vereinbarte laufende Beitrag für diesen Versicherungsvertrag erhöht sich jährlich nach der getroffenen Vereinbarung, die im Versicherungsschein dokumentiert ist.
- 1.2 Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung. Die Erhöhung der Versicherungsleistungen richtet sich nach dem Erhöhungsbeitrag und der restlichen Beitragszahlungsdauer. Die Erhöhung erfolgt in dem bestehenden Versicherungsvertrag (Grundvertrag). Ihr werden der gleiche Tarif – mit den für ihn gültigen Tarifbestimmungen, den Rechnungsgrundlagen und den zugehörigen Allgemeinen oder Besonderen Bedingungen – und alle sonstigen geltenden Vereinbarungen zugrunde gelegt. Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge.

2 Der Zeitpunkt der Erhöhung von Beiträgen und Versicherungsleistungen

- 2.1 Die Erhöhung des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgt jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbegins bzw. zu dem im Versicherungsschein abweichend hiervon dokumentierten Termin.
- 2.2 Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.
- 2.3 Erhöhungen finden bis fünf Jahre vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer statt. Die letzte Erhöhung erfolgt spätestens, wenn die versicherte Person das Alter von 66 Jahren erreicht hat. Bei vorzeitig beitragsfrei gestellten Versicherungsverträgen findet keine weitere Erhöhung statt.

3 Sonstige Bestimmungen für die Erhöhung

- 3.1 Alle im Rahmen des Versicherungsvertrags getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Allgemeinen Bedingungen für die Fonds-Rente sowie die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich auch auf die Erhöhung.
- 3.2 Das in den Allgemeinen Bedingungen beschriebene Verfahren zur Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten gilt auch für die Erhöhung, wobei jeder Erhöhungsteil hinsichtlich der Abschluss- und Vertriebskosten wie ein eigenständiger Versicherungsvertrag behandelt wird.
- 3.3 Die Fristen der Allgemeinen Bedingungen bezüglich der Verletzung der Anzeigepflicht (siehe Abschnitt „Angaben, die vor Vertragsbeginn erforderlich sind, und Folgen bei falschen Angaben“) beginnen durch die Erhöhung jedoch nicht neu zu laufen.

4 Aussetzen von Erhöhungen

- 4.1 Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin schriftlich widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.
- 4.2 Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen.
- 4.3 Ist in Ihren Versicherungsvertrag eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit-Zusatzversicherung mit eingeschlossen, erfolgen keine Erhöhungen, sobald erstmals Leistungen wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit beantragt werden oder der Versicherungsfall dieser Zusatzversicherung eingetreten ist.

IV. Besondere Vereinbarung für Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 EStG (Fassung 1/2015)

A. Gültigkeit

Diese besonderen Bedingungen gelten nur, soweit die Beiträge im Rahmen einer Direktversicherung steuerfrei nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) erbracht werden.

B. Änderungen in Abschnitt B der Allgemeinen Bedingungen für die Fonds-Rente mit Mindestgarantie

Die folgenden Nummern des Abschnitts B werden ersetzt bzw. neu aufgenommen. Sie erhalten folgenden Wortlaut:

1.2 Die Ansparphase

Die Ansparphase ist die Zeit vom Beginn des Versicherungsvertrags bis zum letzten Tag vor dem Beginn des ersten Monats, für den die Rente gezahlt wird (Beginn der Rentenphase, kurz: Rentenbeginn).

2.5 Kombination von lebenslanger Rentenzahlung und Kapitalabfindung

Im Rahmen der Bestimmungen der Nummern 2.1 und 2.2 kann auch eine Teilrentenzahlung in Anspruch genommen werden. Für die Bildung der Teilrente müssen mindestens 70 Prozent des Verrentungskapitals verwendet werden. Der verbleibende Teil des Verrentungskapitals wird nach Nummern 2.3 und 2.4 ausgezahlt bzw. übertragen.

2.6 Abruf

Ein Abruf ist nicht möglich.

2.7 Teilabruf

Ein Teilabruf ist nicht möglich.

2.8 Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn

Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, besteht die Todesfall-Leistung aus den zum Todestag vorhandenen Investmentfonds-Anteilen und dem Garantieguthaben. Der Geldwert dieser Investmentfonds-Anteile wird mit dem jeweiligen Anteilspreis zum – vom Zugang der Sterbeurkunde abhängig – Stichtag ermittelt.

Die so ermittelte Versicherungsleistung wird nach Abschnitt B Nummer 2.10 der Besonderen Vereinbarung für Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 EStG verwendet.

2.9 Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn

Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, endet mit ihrem Tod die Rentenzahlung, es sei denn, es ist eine Leistung aus der Rentengarantie oder aus der Kapitalrückgewähr zu erbringen.

Rentengarantie

Ist die Rentengarantie vereinbart und stirbt die versicherte Person während der vereinbarten Rentengarantiezeit, zahlen wir die Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit an Hinterbliebene nach Abschnitt B Nummer 2.10 der Besonderen Vereinbarung für Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 EStG, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen, andern-

falls verfallen die Renten zugunsten der Versichertengemeinschaft und der Versicherungsvertrag erlischt. Die Rentengarantiezeit beginnt mit dem Rentenbeginn.

Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn und ist die Rentengarantiezeit bereits abgelaufen, erlischt der Versicherungsvertrag, ohne dass eine Leistung fällig wird.

Kapitalrückgewähr

Ist die Kapitalrückgewähr vereinbart und stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, wird das Verrentungskapital abzüglich der bereits gezahlten Renten als Todesfall-Leistung nach Abschnitt B Nummer 2.10 der Besonderen Vereinbarung für Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 EStG verwendet, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Rentenzahlungen aufgrund der Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn werden dabei nicht abgezogen.

Mit jeder Rentenzahlung verringert sich die Höhe der Kapitalrückgewähr. Falls bei Tod der versicherten Person die Summe der bis dahin gezahlten Renten den Betrag des Verrentungskapitals erreicht oder überstiegen hat, erlischt der Versicherungsvertrag, ohne dass eine Leistung fällig wird.

2.10 Verwendung der Todesfall-Leistung

Berechtigte Hinterbliebene

Eine Todesfall-Leistung nach Abschnitt B Nummer 2.8 oder 2.9 der Besonderen Vereinbarung für Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 EStG wird ausschließlich und nur in dieser Rangfolge erbracht an

- a) den Ehegatten, mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt ihres Todes verheiratet ist oder den Partner, mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt ihres Todes in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) lebt,
- b) den in der Versorgungszusage namentlich benannten Lebensgefährten der versicherten Person, mit dem zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person eine gemeinsame Haushaltsführung besteht,
- c) nach dem Einkommensteuergesetz zu berücksichtigende Kinder der versicherten Person (§ 32 Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 EStG), sofern die dort genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Todes erfüllt sind.

Ein im Rang vorhergehender Hinterbliebener schließt die nachfolgenden Hinterbliebenen – außer im Falle von Leistungen aus der Rentengarantie – auf Dauer aus.

Die Änderung der Rangfolge unter den Hinterbliebenen ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Todes der versicherten Person schriftlich angezeigt worden ist.

Hinterbliebenenrente

Ist ein Hinterbliebener nach a) oder b) vorhanden, wird die Todesfall-Leistung nach Abschnitt B Nummer 2.8 bzw. aus der Kapitalrückgewähr nach Abschnitt B Nummer 2.9 der Beson-

deren Vereinbarung für Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 EStG für eine lebenslange Hinterbliebenenrente verwendet.

Sind Kinder der versicherten Person nach c), jedoch kein Hinterbliebener nach a) oder b) vorhanden, wird eine gegebenenfalls vorhandene Todesfall-Leistung gleichmäßig auf diese aufgeteilt und für Waisenrenten verwendet. Die einzelne Waisenrente erlischt, sobald das Kind erstmals nicht mehr kindergeldberechtigt ist, spätestens mit Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes. Dies gilt für die Leistung aus der Rentengarantie entsprechend.

Die Todesfall-Leistung wird in unserem sonstigen Vermögen angelegt. Die Höhe der Hinterbliebenenrente wird mit den zum Zeitpunkt der Verrentung von uns verwendeten Rechnungsgrundlagen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet.

Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht erstmals für den Monat, der auf den Tod der versicherten Person folgt. Mit dem Tod eines Berechtigten endet für diesen Berechtigten der Versicherungsvertrag und unsere Leistungspflicht.

Kapitalabfindung

Der Berechtigte kann – jedoch nur vor der ersten Fälligkeit seiner Hinterbliebenenrente – anstelle der Rentenzahlung aus der Todesfall-Leistung nach Abschnitt B Nummer 2.8 bzw. aus der Kapitalrückgewähr nach Abschnitt B Nummer 2.9 der Besonderen Vereinbarung für Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 EStG eine Kapitalabfindung wählen. Mit der Kapitalabfindung endet der Versicherungsvertrag für diesen Berechtigten.

Sterbegeld

Sind Hinterbliebene nach a) bis c) nicht vorhanden, wird die Todesfall-Leistung nach Abschnitt B Nummer 2.8 bzw. aus der Kapitalrückgewähr nach Abschnitt B Nummer 2.9 der Besonderen Vereinbarung für Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 EStG – höchstens jedoch 8.000 EUR – als Sterbegeld an die Erben der versicherten Person ausgezahlt. Ist die Todesfall-Leistung höher als 8.000 EUR, verfällt der über das Sterbegeld hinausgehende Betrag zugunsten der Versichertengemeinschaft. Mit der Zahlung endet der Versicherungsvertrag.

Änderung des berechtigten Lebensgefährten

Soll ein Lebensgefährte, mit dem eine gemeinsame Haushaltungsführung besteht, neu benannt oder eine erfolgte Benennung geändert werden, muss dies mit dem Arbeitgeber in der Versorgungszusage vereinbart und uns in schriftlicher Form mitgeteilt werden.

C. Änderungen in Abschnitt G der Allgemeinen Bedingungen für die Fonds-Rente mit Mindestgarantie

Die in Abschnitt G Nummer 3 für die vorzeitige Beitragsfreistellung bzw. in Abschnitt G Nummer 4 für die befristete vorzeitige Beitragsfreistellung genannten Mindestbeträge entfallen.

Die folgende Nummer des Abschnitts G wird ersetzt. Sie erhält folgenden Wortlaut:

2 Teilkündigung

Eine Teilkündigung ist nicht möglich.

D. Änderungen in Abschnitt H der Allgemeinen Bedingungen für die Fonds-Rente mit Mindestgarantie

Die folgenden Nummern des Abschnitts H werden ersetzt bzw. neu aufgenommen. Sie erhalten folgenden Wortlaut:

1 Bezugsrecht, Abtretung und Verpfändung

1.1 Widerrufliches Bezugsrecht

Bezugsberechtigt im Erlebensfall ist die versicherte Person. Für den Todesfall kann ein Bezugsrecht nicht festgelegt werden, es gelten die Regelungen in Abschnitt B Nummer 2.10. der Besonderen Vereinbarung für Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 EStG.

1.2 Unwiderrufliches Bezugsrecht

Der Versicherungsnehmer kann ausdrücklich bestimmen, dass die versicherte Person sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir die schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung der versicherten Person aufgehoben werden.

1.3 Abtretung und Verpfändung

Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag können nicht abgetreten oder verpfändet werden.

1.4 Wirksamkeit von Bezugsrechten, Abtretungen und Verpfändungen

Die Einräumung und der Widerruf eines widerruflichen Bezugsrechtes und die Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechtes sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind.

4 Kapitalauszahlung nach Rentenbeginn

Eine Kapitalauszahlung nach Rentenbeginn ist nicht möglich.

6 Vorgezogener Rentenbeginn

6.1 In der Ansparphase kann der Rentenbeginn auf einen früheren Monatsersten vorgezogen werden (vorgezogener Rentenbeginn), wenn

- die versicherte Person zum vorgezogenen Rentenbeginn das 62. Lebensjahr erreicht hat oder vor Erreichen des 62. Lebensjahrs Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem bezieht und uns dies nachweist und
- das Verrentungskapital zum vorgezogenen Rentenbeginn mindestens die eingezahlten Beiträge einschließlich Sonderzahlungen erreicht und
- der Versicherungsvertrag zum vorgezogenen Rentenbeginn mindestens acht Jahre bestanden hat.

Die schriftliche Erklärung hierzu muss uns spätestens vier Wochen vor dem gewünschten vorgezogenen Rentenbeginn zugegangen sein.

- 6.2 Anstelle der lebenslangen Rentenzahlung können Sie zum Zeitpunkt des vorgezogenen Rentenbeginns eine Kapitalabfindung nach Abschnitt B Nummer 2.3 oder eine Kombination von lebenslanger Rentenzahlung und Kapitalabfindung nach Abschnitt B Nummer 2.5 der Besonderen Vereinbarung für Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 EStG erhalten.
- 6.3 Bei Vorverlegung des Rentenbeginns verringert sich die Renthöhe und die Höhe der Kapitalabfindung. Bei einem vorgezogenen Rentenbeginn steht aufgrund der abgekürzten Ansparphase weniger Kapital für die Bildung der Rente bzw. für die Kapitalabfindung zur Verfügung. Außerdem zahlen wir die Rente in diesem Fall früher und somit länger. Daher muss auch der garantierte Rentenfaktor aufgrund des niedrigeren Alters bei vorgezogenem Rentenbeginn – mit unveränderten Rechnungsgrundlagen (z.B. Lebenserwartung und Rechnungszins) – neu ermittelt werden.

V. Überschussbeteiligung und Kosten

A. Überschussbeteiligung (Stand 1/2015)

Die Tarife FRG, FRG-G und FRG-GS gehören zum Tarifwerk 2015.

Einzelheiten zur Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven sind im Abschnitt Überschussbeteiligung der Bedingungen geregelt. Hierzu gelten zurzeit die folgenden Überschuss-Sätze:

1 Ansparphase

Laufende Überschussbeteiligung

Die Überschussanteile werden monatlich zugewiesen.

Die Überschussanteile betragen

- 0,1651 Prozent des Garantieguthabens zum Beginn des jeweiligen Vormonats;
- 0,0 Prozent jeden laufenden Beitrags, gleichmäßig auf die Monate der jeweiligen Versicherungsperiode verteilt;
- 0,03 Prozent des Fondsguthabens zum Monatsbeginn bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung, 0,03 Prozent des Fondsguthabens zum Monatsbeginn bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag, 0,03 Prozent des Fondsguthabens zum Monatsbeginn bei sonstigen beitragsfreien Versicherungsverträgen;
- 0,0 Prozent der Sonderzahlung bei ihrer Fälligkeit.

Schlusszuweisung

Ansparphase	in % des kumulierten monatlichen Rentenguthabens
ab 40 Jahren	0,40 %
ab 35 Jahren	0,35 %
ab 30 Jahren	0,30 %
ab 25 Jahren	0,25 %
ab 20 Jahren	0,20 %
0 - 19 Jahre	0,15 %

Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven

0,3 Prozent des Bemessungsguthabens des Versicherungsvertrags. Der Prozentsatz für die Abzinsung des Sockelbetrags bei Kündigung zur Auszahlung des Auszahlungsbetrags beträgt 7,0 Prozent p. a.

2 Rentenphase

Jährliche Überschussanteile bei der Steigenden Gewinnrente: 2,00*) Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals.

Jährliche Überschussanteile bei der Flexiblen Gewinnrente: Berechnung auf der Basis einer jährlichen laufenden Verzinsung (inklusive garantiertem Rechnungszins) von 3,25*) Prozent.

B. Kosten

Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen Kosten und der darin enthaltenen Verwaltungskosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

Die Kosten werden dem Fondsguthaben grundsätzlich monatlich entnommen. Sie sind wie folgt festgelegt:

1 Abschluss- und Vertriebskosten

1.1 bei beitragspflichtigen Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung

Die Abschluss- und Vertriebskosten werden abhängig von Tarif und Dauer der Ansparphase in Prozent der Beitragssumme festgelegt. Sie werden gleichmäßig auf die ersten 60 beitragspflichtigen Monate, aber nicht länger als bis zum Rentenbeginn, verteilt und monatlich dem Fondsguthaben entnommen. Der jeweilige Prozentsatz ist in Tabelle 1 genannt.

1.2 bei Sonderzahlungen in beitragspflichtige Versicherungsverträge

Abschluss- und Vertriebskosten werden in Prozent der Sonderzahlung abhängig von Tarif und restlicher Dauer der Ansparphase festgelegt. Sie werden sofort verrechnet. Der jeweilige Prozentsatz ist in Tabelle 2 genannt.

Tabelle 1

Ansparphase	Abschluss- und Vertriebskosten			
	– in Prozent der Beitragssumme bei laufender Beitragszahlung	Tarif FRG	Tarif FRG-G	Tarif FRG-GS
ab 17 Jahren	2,5 %	2,5 %	1,5 %	
ab 14 Jahren	1,875 %	1,875 %	1,125 %	
ab 11 Jahren	1,0 %	1,0 %	0,6 %	
ab 8 Jahren	0,5 %	0,5 %	0,3 %	
0-7 Jahre	0,0 %	0,0 %	0,0 %	

1.3 Beitragserhöhungen

Die Abschlusskosten werden für jede Erhöhung getrennt berechnet. Dabei gilt der jeweilige Erhöhungstermin als Vertragsbeginntermin. Herabsetzungen des Beitrags werden von der letzten Erhöhung rückwärtsgehend durchgeführt. Die zuletzt durchgeführte Erhöhung wird also zuerst herabgesetzt.

1.4 bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag

Die Abschluss- und Vertriebskosten werden abhängig von Tarif und Dauer der Ansparphase in Prozent des Einmalbeitrags festgelegt. Sie werden sofort verrechnet.

Der jeweilige Prozentsatz ist in Tabelle 2 genannt.

1.5 bei Sonderzahlungen in Versicherungsverträge gegen Einmalbeitrag

Die Abschluss- und Vertriebskosten werden abhängig von Tarif und restlicher Dauer der Ansparphase in Prozent der Son-

*) zuzüglich der Beteiligung an den Bewertungsreserven

derzahlung festgelegt. Sie werden sofort verrechnet.

Der jeweilige Prozentsatz ist in Tabelle 2 genannt.

Tabelle 2

(Restliche) Ansparphase	Abschluss- und Vertriebskosten		
	– in Prozent des Einmalbeitrags		
	– in Prozent der Sonderzahlung		
	Tarif FRG	Tarif FRG-G	Tarif FRG-GS
ab 8 Jahren	4,0 %	3,2 %	2,0 %
ab 3 Jahren	2,4 %	1,6 %	1,6 %
0-2 Jahre	0,0 %	0,0 %	0,0 %

2 Weitere Kosten

2.1 bei beitragspflichtigen Versicherungsverträgen

3,4 Prozent jeden laufenden Beitrags bei Tarif FRG, gleichmäßig auf die Monate der jeweiligen Versicherungsperiode verteilt; jährlich 0,28 Prozent der Summe der ausstehenden Beiträge – entsprechend der Zahlweise;
einmalig 5,5 Prozent der Sonderzahlung bei Tarif FRG.
2,8 Prozent jeden laufenden Beitrags bei den Tarifen FRG-G und FRG-GS, gleichmäßig auf die Monate der jeweiligen Versicherungsperiode verteilt; jährlich 0,1 Prozent der Summe der ausstehenden Beiträge – entsprechend der Zahlweise.

2.2 bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag

1,00 Euro monatliche Stückkosten;
0,02 Prozent des Fondsguthabens zum Monatsbeginn;
einmalig 1,4 Prozent des Einmalbeitrags;
einmalig 5,5 Prozent der Sonderzahlung.

2.3 bei beitragsfreien Versicherungsverträgen

1,00 Euro monatliche Stückkosten
0,09 Prozent des Fondsguthabens zum Monatsbeginn

2.4 bei Versicherungen in der Rentenphase

jährlich 1,5 Prozent der Jahresrente.
Die Kosten sind im garantierten Rentenfaktor bereits berücksichtigt.

2.5 bei Kapitalauszahlung nach Rentenbeginn

3,5 Prozent des entnommenen Kapitals.

2.6 bei Kündigung, vorzeitiger Beitragsfreistellung oder Abruf

60 Euro bei Kündigung, jeder Teilkündigung oder jeder vorzeitigen Beitragsfreistellung;
60 Euro bei Abruf oder jedem Teilabruf vor Vollendung des 60. Lebensjahres.

2.7 bei Übertragung der Kapitalabfindung auf ein Wertpapierdepot

einmalig 1,0 Prozent des Fondsguthabens, höchstens 100 Euro je Investmentfonds.

VI. Steuerregelungen (Stand 1/2015)

Die folgenden Informationen geben einen grundsätzlichen Überblick zur steuerlichen Behandlung von neu abgeschlossenen Lebensversicherungen nach deutschem Steuerrecht. Auskunft zu speziellen Steuerfragen können Ihnen Steuerberater und Finanzbehörden geben.

A. Die Private Fonds-Rente

1 Einkommensteuer

Fondsgebundene Rentenversicherungen werden steuerlich den Kapitalanlageprodukten, deren Beiträge steuerlich nicht gefördert werden, zugeordnet. Die Leistungen sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich begünstigt.

1.1. Beiträge

Beiträge zu einer Fonds-Rente können weder als Altersvorsorgeaufwendungen noch als sonstige Vorsorgeaufwendungen steuerlich geltend gemacht werden.

1.2. Rentenleistungen

Leibrenten aus einer Fonds-Rente, deren Beiträge aus voll versteuertem Einkommen geleistet wurden, unterliegen nur mit dem Ertragsanteil der Einkommensteuer. Konkrete Werte enthält die Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) Einkommensteuergesetz (EStG). Nachfolgend ein Auszug aus der Ertragsanteil-Tabelle bei verschiedenen Rentenbeginnaltern:

Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensalter	Ertragsanteil in % der Rente
60 bis 61	22 %
62	21 %
63	20 %
64	19 %
65 bis 66	18 %
67	17 %
68	16 %
69 bis 70	15 %

Die Ertragsanteile gelten auch für Teilrenten. Maßgebend ist in diesem Fall das vollendete Lebensalter bei Beginn der Teilrente.

1.3 Kapitalzahlungen im Erlebensfall; Verkauf der Versicherung

Erträge aus Fonds-Renten, die bei einmaligen Kapitalzahlungen im Erlebensfall – z. B. bei Kapitalabfindung oder Kündigung – in Form einer Geldleistung oder durch Übertragung von Investmentfonds-Anteilen erbracht werden, sind nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern.

Ertrag ist dabei der Unterschiedsbetrag zwischen der Leistung aus dem Versicherungsvertrag und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge (zur Anwendung des halben Unterschiedsbetrags siehe Nummer 1.5). Bei einer Teilleistung werden für die Berechnung des Unterschiedsbetrags von der Teilleistung die anteilig auf sie entrichteten Beiträge abgezogen.

Dies gilt auch bei einer Kapitalauszahlung nach Rentenbeginn. Bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrags wird dabei ein Korrekturbetrag für die Ertragsanteilbesteuerung der auf den Auszahlungsbetrag entfallenden Teilrenten eingerechnet. Rentenzahlungen nach einer Kapitalauszahlung werden weiter mit dem bei Rentenbeginn festgelegten Ertragsanteil (siehe Nummer 1.2) besteuert.

Für einen Erwerber eines Versicherungsvertrags treten an die Stelle der Summe der vor dem Erwerb entrichteten Beiträge die Anschaffungskosten (§ 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 3 EStG).

Bei einem Verkauf eines Versicherungsvertrags muss auch ein eventuell über die Leistung aus dem Versicherungsvertrag hinausgehender Betrag versteuert werden (§ 20 Absatz 2 Nummer 6 Satz 1 EStG).

1.4 Höhe der Kapitalertragsteuer, Kirchensteuer, Abzugsverfahren

Die Kapitalertragsteuer beträgt 25 Prozent des Ertrags. Wir sind verpflichtet, die fällige Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen. Sofern ein gültiger Freistellungsauftrag vorliegt, wird dieser berücksichtigt. Zusätzlich müssen wir auch den Solidaritätszuschlag einbehalten und abführen.

Sofern Kirchensteuerpflicht besteht, behalten wir zusätzlich auch die Kirchensteuer ein (Direktabzug), sofern kein Sperrvermerk vorliegt. Den Sperrvermerk kann der Steuerpflichtige beim Bundeszentralamt für Steuern eintragen lassen. Falls ein Sperrvermerk eingetragen ist, haben wir keine Kenntnis über die Religionszugehörigkeit des Steuerpflichtigen. In diesem Fall ist er verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben, damit die Kirchensteuer von der Finanzbehörde ermittelt und erhoben werden kann.

Bei einem Direktabzug wird bereits die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe berücksichtigt und ein entsprechend ermäßigter Satz für die Kapitalertragsteuer angesetzt. (z. B. bei Kirchensteuersatz 8 Prozent: Kapitalertragsteuer 24,51 Prozent zzgl. Kirchensteuer).

Bei einem Verkauf des Versicherungsvertrags oder der Auszahlung einer Todesfall-Leistung aus einem Versicherungsvertrag, den der Steuerpflichtige von einer anderen Person entgeltlich erworben hat, wird die Kapitalertragsteuer nicht von uns einbehalten, sondern es erfolgt eine Meldung an das Finanzamt. Der Versicherungsnehmer muss die Veräußerung in seiner Steuererklärung angeben, damit die Steuererhebung ermöglicht wird.

1.5 Abgeltungsteuer und Vorauszahlung auf die Einkommensteuer

Die von uns einbehaltene Kapitalertragsteuer inklusive Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag hat abgeltenden Charakter (Abgeltungsteuer), es sei denn, die Auszahlung der Versicherungsleistung wird fällig

- nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und
- nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss.

In diesem Fall gilt als Ertrag nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags nach Nummer 1.3 (§ 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 EStG). Auch in diesem Fall müssen wir zunächst die auf den vollen Unterschiedsbetrag berechnete Kapitalertragsteuer inklusive Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag einbehalten und abführen. Der Ausgleich erfolgt über die Einkommensteuererklärung.

Erfolgt der Steuerabzug in der Form der Abgeltungsteuer, ist damit die Steuerschuld auf den Kapitalertrag abgegolten (zur Kirchensteuer siehe jedoch Nummer 1.4).

Bei geringem zu versteuernden Einkommen kann es zweckmäßig sein, den Ertrag dennoch in der Steuererklärung anzugeben. Das Finanzamt ist verpflichtet, zu prüfen, welche Besteuerungsart (Abgeltungsteuer oder individuelle Steuer) für den Steuerpflichtigen die günstigere ist.

1.6 Option auf Erhöhungen bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung in der Ansparphase

Eine Erhöhung kann zur Folge haben, dass die Zwölf-Jahres-Frist (siehe Nummer 1.5) für den Erhöhungsteil ab dem Zeitpunkt der Erhöhung neu zu laufen beginnt. Ob diese Folge eintritt, hängt von der Beitragserhöhung im Verhältnis zur Beitrags Höhe bei Vertragsabschluss ab. Aktuell sind uns keine genauen Vorschriften der Finanzverwaltung bekannt. Derzeit kann davon ausgegangen werden, dass die Zwölf-Jahres-Frist nicht neu zu laufen beginnt, wenn die jährliche Beitragserhöhung 250 Euro nicht übersteigt oder wenn die Beitragserhöhung nicht mehr als 20 Prozent pro zurückgelegtem Beitragszahlungsjahr beträgt. Hierbei müssen auch alle anderen Beitragserhöhungen – z. B. Erhöhungen aus einer Dynamik oder Erhöhungen aus einer Nachversicherungsgarantie – angerechnet werden. Sonderzahlungen müssen mit dem rechnerischen Beitrag berücksichtigt werden, der sich aus der gleichmäßigen Verteilung der Sonderzahlung auf die restlichen Beitragsfälligkeit ergibt. Für eine verbindliche Auskunft wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder das für Sie zuständige Finanzamt.

1.7 Option auf Sonderzahlungen bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung in der Ansparphase

Eine Sonderzahlung kann zur Folge haben, dass die Zwölf-Jahres-Frist (siehe Nummer 1.5) für den Erhöhungsteil aus der Sonderzahlung ab dem Zeitpunkt der Erhöhung neu zu laufen beginnt. Ob diese Folge eintritt, hängt von der Höhe der Sonderzahlung im Verhältnis zur vereinbarten anfänglichen Beitragssumme bei Vertragsabschluss ab. Aktuell sind uns keine genauen Vorschriften der Finanzverwaltung bekannt. Derzeit kann davon ausgegangen werden, dass die Zwölf-Jahres-Frist nicht neu zu laufen beginnt, wenn die Sonderzahlung nicht mehr als das dreifache der anfänglichen Beitragssumme beträgt. Hierbei müssen auch alle Beitragserhöhungen – z. B. Erhöhungen aus einer Dynamik, Erhöhungen aus einer Nachversicherungsgarantie – jeweils mit ihrer vereinbarten Beitragssumme sowie auch bereits früher geleistete Sonderzahlungen angerechnet werden. Für eine verbindliche Auskunft wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder das für Sie zuständige Finanzamt.

1.8 Option auf Sonderzahlungen bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag in der Ansparphase

Eine Sonderzahlung kann zur Folge haben, dass die Zwölf-Jahres-Frist (siehe Nummer 1.5) für den Erhöhungsteil aus

der Sonderzahlung ab dem Zeitpunkt der Erhöhung neu zu laufen beginnt. Ob diese Folge eintritt, hängt von der Höhe der Sonderzahlung im Verhältnis zum vereinbarten Einmalbeitrag bei Vertragsabschluss ab. Aktuell sind uns keine genauen Vorschriften der Finanzverwaltung bekannt. Derzeit kann davon ausgegangen werden, dass die Zwölf-Jahres-Frist nicht neu zu laufen beginnt, wenn die Summe aller Sonderzahlungen den anfänglichen Einmalbeitrag nicht übersteigt. Für eine verbindliche Auskunft wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder das für Sie zuständige Finanzamt.

1.9 Kapitalleistung im Todesfall

Einmalige Kapitalauszahlungen, die von Todes wegen an den Berechtigten geleistet werden, sind einkommensteuerfrei.

1.10 Rentengarantie

Nach dem Ableben aufgrund einer Rentengarantie weitergezahlte Renten unterliegen weiterhin mit dem Ertragsanteil der Einkommensteuer (siehe § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) EStG).

1.11 Rentenbezugsmittelung

Bei laufenden Rentenleistungen sind wir verpflichtet, diese jährlich an die Deutsche Rentenversicherung Bund als Zentrale Stelle zu melden (Rentenbezugsmittelung nach § 22a Absatz 1 EStG).

1.12 Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer

Falls aus diesem Vertrag einkommensteuerpflichtige Leistungen erfolgen, für die wir keine Kapitalertragsteuer einbehalten haben, muss der Steuerpflichtige eine Einkommensteuererklärung abgeben. Die zu entrichtende Steuer inklusive Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer wird dann vom Finanzamt individuell ermittelt.

2 Vermögensteuer

Eine Vermögensteuer wird nicht erhoben.

3 Erbschaftsteuer

Ansprüche oder Leistungen aus Rentenversicherungen und eventuellen Zusatzversicherungen unterliegen der Erbschaftsteuer, wenn sie von einem Dritten als Bezugsrecht (z. B. aufgrund einer Schenkung) oder, wenn kein bezugsberechtigter Dritter vorhanden ist, beim Tod des Versicherungsnehmers von den Erben als Teil des Nachlasses von Todes wegen erworben werden. Erhält der Versicherungsnehmer die Leistung, ist sie nicht erbschaftsteuerpflichtig.

4 Versicherungsteuer

Der Beitrag zu dieser Versicherung ist nach § 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz von der Versicherungsteuerpflicht befreit.

5 Neu eingeführte oder erhöhte Steuern, öffentlich-rechtliche Gebühren und öffentlich-rechtliche Abgaben

Beachten Sie bitte außerdem, dass nach Vertragsabschluss eingeführte oder erhöhte Steuern, öffentlich-rechtliche Gebühren und öffentlich-rechtliche Abgaben, mit denen der Versicherer im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung

oder der Veräußerung von Investmentfondsanteilen, die in Ihrem Versicherungsvertrag vorhanden sind, belastet wird oder die ihm von dritter Seite in Rechnung gestellt werden, grundsätzlich vom Versicherungsnehmer zu tragen sind.

B. Rentenversicherung als Direktversicherung

1 Einkommensteuer

1.1 Beiträge

Beiträge zur Direktversicherung sind beim Arbeitgeber als Betriebsausgaben abzugsfähig. Beiträge, die ein inländischer Arbeitgeber zu einer Direktversicherung entrichtet, unterliegen grundsätzlich der Lohnsteuer. Im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG sind sie stattdessen steuerfrei, wenn

- die Direktversicherung im Rahmen des ersten Dienstverhältnisses abgeschlossen wurde,
- die Leistung in Form von lebenslangen Rentenzahlungen vereinbart wird, wobei zu Beginn der Rentenphase eine Teilkapitalzahlung von bis zu 30 Prozent des zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitals zulässig ist, und
- der Rentenbeginn für das altersbedingte Ausscheiden aus dem Berufsleben, in der Regel frühestens ab Erreichen des 62. Lebensjahrs, vereinbart wird – dies gilt auch für den Beginn der Abrupphase,
- pro Jahr maximal bis zu 4 Prozent der im jeweiligen Kalenderjahr gültigen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) – in 2015 bis zu 2.904 Euro – aufgewendet werden; bei Arbeitgeberwechsel kann diese Grenze erneut ausgeschöpft werden,
- zuzüglich eines Festbetrags in Höhe von 1.800 Euro, sofern für den Arbeitnehmer keine weitere Direktversicherung mit Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG besteht.

Für Beiträge oberhalb der Höchstgrenzen kann die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG nicht in Anspruch genommen werden, diese sind grundsätzlich individuell zu versteuern.

Erklärt der Arbeitnehmer früher als ein Jahr vor dem altersbedingten Ausscheiden aus dem Erwerbsleben (Rentenphase), dass er das Kapitalwahlrecht ausüben will, kann er die Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG für die Zukunft nicht mehr nutzen. Diese künftigen Beiträge unterliegen grundsätzlich der individuellen Besteuerung.

1.2 Leistungen an den Arbeitgeber

Leistungen aus Direktversicherungen sind als Betriebseinnahmen zu erfassen, soweit sie dem Arbeitgeber zustehen.

1.3 Leistungen an den Arbeitnehmer

Leistungen aus Direktversicherungen an den Arbeitnehmer oder berechtigte Hinterbliebene unterliegen der Einkommensteuer. Renten sowie Kapitalzahlungen sind nach § 22 EStG in vollem Umfang zu versteuern. Sämtliche Leistungen werden an die Deutsche Rentenversicherung Bund als Zentrale Stelle gemeldet (Rentenbezugsmittelung nach § 22a Absatz 1 EStG).

Die Abgeltungsteuer findet auf Leistungen aus Direktversicherungen keine Anwendung.

1.4 Hinterbliebenenversorgung

Ist eine Hinterbliebenenversorgung vereinbart, ist die Steuerfreiheit der Beiträge im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG nur möglich, wenn die Hinterbliebenenversorgung ausschließlich Leistungen an

- den Ehepartner oder den Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) des Arbeitnehmers,
- die Lebensgefährtin oder den Lebensgefährten im Sinne der betrieblichen Altersversorgung,
- die im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG zu berücksichtigenden Kinder des Arbeitnehmers

vorsieht.

Ist kein steuerlich anerkannter Hinterbliebener vorhanden, wird ggf. an die Erben ein Sterbegeld in Höhe der Todesfall-Leistung vorhandenen Kapitals gezahlt, maximal jedoch 8.000 Euro.

1.5 Arbeitgeberwechsel und Direktversicherung

Wird bei Arbeitgeberwechsel der Wert der unverfallbaren Anwartschaft (Übertragungswert) nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BetrAVG auf den neuen Arbeitgeber übertragen, ist der Übertragungswert (§ 4 Abs. 5 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz - BetrAVG) nach § 3 Nr. 55 Satz 1 EStG steuerfrei, wenn die Versorgung auch beim neuen Arbeitgeber in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds erfolgt.

1.6 Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer

Falls aus diesem Vertrag einkommensteuerpflichtige Leistungen erfolgen, wird die zu entrichtende Steuer inklusive Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer für Leistungen an den Arbeitgeber bzw. an den Arbeitnehmer vom Finanzamt im Rahmen der individuellen Veranlagung ermittelt.

2 Vermögensteuer

Eine Vermögensteuer wird nicht erhoben.

3 Erbschaftsteuer

Leistungen an Witwen und Waisen sowie Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) des Arbeitnehmers als Bezugsberechtigte einer Direktversicherung sind nicht erbschaftsteuerpflichtig, soweit sie angemessen sind. Wird ein Sterbegeld an die Erben des Arbeitnehmers gezahlt, so unterliegt diese Leistung der Erbschaftsteuer.

Leistungen aus Direktversicherungen, die an Witwen und Waisen sowie Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes von beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern einer Kapitalgesellschaft gezahlt werden, unterliegen unabhängig vom Rechtsgrund des Erwerbs stets der Erbschaftsteuer.

Ob sich aus den Hinterbliebenenleistungen eine Erbschaftsteuerschuld tatsächlich ergibt, ist von den individuellen Verhältnissen abhängig.

4 Versicherungsteuer

Der Beitrag zu dieser Versicherung ist nach § 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz von der Versicherungsteuerpflicht befreit.

5 Neu eingeführte oder erhöhte Steuern, öffentlich-rechtliche Gebühren und öffentlich-rechtliche Abgaben

Beachten Sie bitte außerdem, dass nach Vertragsabschluss eingeführte oder erhöhte Steuern, öffentlich-rechtliche Gebühren und öffentlich-rechtliche Abgaben, mit denen der Versicherer im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung oder der Veräußerung von Investmentfondsanteilen, die in Ihrem Versicherungsvertrag vorhanden sind, belastet wird oder die ihm von dritter Seite in Rechnung gestellt werden, grundsätzlich vom Versicherungsnehmer zu tragen sind.

C. Steuer bei Änderung der Fondsanlage

Sie haben während der Ansparphase das Recht, die Aufteilung der zur Anlage bestimmten Beitragsteile auf die ausgewählten Investmentfonds sowohl für die bestehenden Investmentfonds-Anteile Ihres Vertrags als auch für die Ihrer künftigen Beitragszahlungen zu ändern (siehe Allgemeine Bedingungen Abschnitt J Nummer 1).

Eine Fonds-Rente ist als Altersvorsorgevertrag langfristig angelegt. Die Ihnen gebotene Möglichkeit, die Fondsanlage zu wechseln, soll es Ihnen ermöglichen, im Laufe der langen Vertragsdauer eventuelle Fehlentwicklungen einzelner Fonds zu korrigieren und in bessere Fonds zu wechseln oder auch in den letzten Jahren vor dem Rentenbeginn durch Umschichtung in weniger volatile Anlagen Erträge zu sichern.

Beachten Sie bitte, dass kurzfristige, häufige Wechsel zu Zwecken der Spekulation dem Charakter einer Fondsgebundenen Versicherung widersprechen. Bei Kapitalanlagen ohne Versicherungsmerkmale muss bei entsprechenden Vorgängen Spekulationssteuer gezahlt werden. Im Rahmen einer Fondsgebundenen Versicherung könnte die Steuerbehörde deshalb häufigere Fondswechsel als Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten ansehen und eine eventuelle Steuerbegünstigung verneinen.

Kapitel VII: Dienstleisterliste

VII. Dienstleisterliste (Stand 5/2015)

Dienstleister und Auftragnehmer der Continentale Lebensversicherung AG

Liste der Dienstleister der Continentale Lebensversicherung AG, die im Sinne der Artikel 21 und 22 der „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (Code of Conduct), personenbezogene Daten sowie Gesundheitsdaten im Auftrag erheben und verarbeiten und/oder im Wege der Funktionsübertragung übermittelt bekommen können. Die Liste beinhaltet auch die Dienstleister zur „Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung“.

Die folgende Liste nennt mögliche Dienstleister und Auftragnehmer der Continentale Lebensversicherung AG. Das bedeutet, dass für jede Datenverarbeitung, Datenerhebung und Datenübermittlung im Einzelfall geprüft wird, ob und wenn ja, welcher Dienstleister/Auftragnehmer beauftragt wird. Keinesfalls erfolgt eine automatische Datenübermittlung an jeden, der in der Liste genannt ist.

Die Liste wird laufend aktualisiert und ist im Internet unter www.continentale.de/dienstleisterliste einsehbar.

Auftragnehmer, Kooperationspartner Einzelne Stellen	Übertragene Aufgaben, Funktionen	Gesundheits- daten
Continentale Krankenversicherung a. G.	Rechenzentrum, Rechnungswesen, Statistik, Inkasso, Exkasso, Forderungseinzug, Recht, Kommunikation, Revision, Betriebsorganisation, Antrags-, Vertrags- und Leistungsbearbeitung, Empfang/Telefonservice; Postservice inkl. Scannen und Zuordnung von Eingangspost, Druck- und Versanddienstleistung	Ja, teilweise
EUROPA Versicherung AG	Interner Service (Empfang/Telefonservice; Postservice inkl. Scannen und Zuordnung von Eingangspost)	Ja, teilweise
EUROPA Lebensversicherung AG	Antrags-, Vertrags- und Leistungsbearbeitung	Ja, teilweise
IMD Gesellschaft für Informatik und Datenverarbeitung	Rechenzentrum für den übernommenen Bestand der mamax Lebensversicherung AG	Ja, teilweise
Mannheimer Krankenversicherung AG	Vertrags- und Leistungsbearbeitung für den übernommenen Bestand der mamax Lebensversicherung AG; Postservice inkl. Scannen und Zuordnung von Eingangspost	Ja, teilweise
Mannheimer Versicherung AG	Inkasso, Exkasso, Interner Service und Vertrieb für den übernommenen Bestand der mamax Lebensversicherung AG	Ja, teilweise
Assekuranz, Service- und Sachverständigengesellschaft mbH	Leistungsprüfung	Ja
Continentale Assekuranz Service; Österreich, 1010 Wien	Antrags-, Vertrags- und Leistungsbearbeitung (nur bei Versicherungsverträgen mit Versicherungsnehmern mit Hauptwohnsitz/Geschäftssitz in Österreich)	Ja, teilweise
Deltavista GmbH Freisinger Landstraße 74, 80939 München	Datenerhebung zur Bonitätsprüfung	Nein
Informa Insurance Risk und Fraud Prevention GmbH	Datenaustausch über das Hinweis- und Informationssystem (HIS) zur Risiko- und Leistungsfalleinschätzung	Nein
Infoscore Consumer Data GmbH Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden	Datenerhebung zur Bonitätsprüfung	Nein
Medicals Direct Deutschland GmbH	Datenerhebung über Gesundheitszustand für die Risikoprüfung, Unterstützung vor Ort beim Leistungsantrag	Ja
Tele2 Telecommunication GmbH; Österreich, 1220 Wien	Datenaustausch ExtraNet mit Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (nur bei Versicherungsverträgen mit Versicherungsnehmern mit Hauptwohnsitz/Geschäftssitz in Österreich)	Nein
Auftragnehmer, Kooperationspartner Kategorien	Übertragene Aufgaben, Funktionen	Gesundheits- daten
Adressermittler	Adressprüfung	Nein
Auskunfteien	Bonitätsprüfung	Nein
Gutachter und Sachverständige (z. B. Ärzte)	Erstellung von Gutachten; Beratungsdienstleistungen	Ja
IT-Dienstleister	Wartungs- und Servicearbeiten; Aktenentsorgung	Ja, teilweise
IT-Druckdienstleister	Druck- und Versanddienstleistungen	Nein
Marktforschungsunternehmen	Marktforschung	Nein
Rückversicherer	Risikoprüfung; Leistungsprüfung	Ja
Vermittler	Postservice s.o.; Bestandsverwaltung; Leistungs- und Schadensbearbeitung	Ja, teilweise

Gesetzlicher Sicherungsfonds

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 124 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43 G, D-10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die Continentale Lebensversicherung AG gehört dem Sicherungsfonds an.

3342/07.2015

Allgemeine Vertragsinformationen

Tarif FR3 – Fonds-Rente LifeLine Invest®

Stand: 01.07.2015

Continentale Lebensversicherung AG
Ein Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit
Direktion: Baierbrunner Straße 31-33, D-81379 München
www.continentale.de

Inhalt:

	Seite
I. Grundbegriffe und Erläuterungen	8
II. Allgemeine Bedingungen für die Fonds-Rente	14
III. Besondere Bedingungen für die Dynamik zur Fondsgebundenen Versicherung	32
IV. Bedingungen für die Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung	33
V. Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Fondsgebundenen Versicherung <i>premiumBUZ</i>	34
VI. Bedingungen für die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Fondsgebundenen Versicherung <i>premiumEUZ</i>	39
VII. Besondere Vereinbarung für Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 EStG	44
VIII. Ergänzende Bedingungen für Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen zu Fondsgebundenen Versicherungen mit Wartezeit und Verzicht auf Gesundheitsprüfung	47
IX. Ergänzende Bedingungen für Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen zu Fondsgebundenen Versicherungen mit Wartezeit und Verzicht auf Gesundheitsprüfung	48
X. Spezielle Klauseln	49
XI. Überschussbeteiligung und Kosten	51
XII. Steuerregelungen	53
XIII. Dienstleisterliste	57

Identität und Anschrift des Versicherers

Die Versicherung wird bei der Continentale Lebensversicherung AG mit Sitz in München, Bundesrepublik Deutschland, abgeschlossen. Das Unternehmen ist unter der Nummer B 182765 beim Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

Die Hausanschrift und ladungsfähige Anschrift lautet:

Continentale Lebensversicherung AG

Baierbrunner Straße 31-33 ■ D-81379 München
Postfach ■ D-81357 München

Vorstand:

Dr. Christoph Helmich (Vorsitzender),
Dr. Gerhard Schmitz (stv. Vorsitzender),
Dr. Dr. Michael Fauser, Alf N. Schlegel

Vorsitzender des Aufsichtsrats:

Rolf Bauer

www.continentale.de

Hauptgeschäftstätigkeit

Das Unternehmen betreibt unmittelbar und mittelbar alle Arten der Lebensversicherung.

Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Wenn Sie einmal einen Grund zur Beschwerde haben sollten, wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Ansprechpartner. Mit dem Versicherungsschein erhalten Sie ein gesondertes Blatt, auf dem alle Ansprechpartner für Sie aufgeführt sind.

Selbstverständlich können Sie sich auch an den Vorstand wenden.

Ombudsmann

Die Continentale Lebensversicherung AG ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Versicherungsombudsmann e. V.

Leipziger Straße 121
D-10117 Berlin

www.versicherungsombudsmann.de

Aufsichtsbehörde

Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
– Bereich Versicherungen –
Graurheindorfer Str. 108
D-53117 Bonn

www.bafin.de

Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch die Inanspruchnahme einer oder mehrerer der dargestellten Beschwerdemöglichkeiten nicht berührt.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem Abschluss der fondsgebundenen Rentenversicherung treffen Sie eine gute Entscheidung für Ihre Altersvorsorge. Sie können Ihre Vorsorge ganz nach Ihren Bedürfnissen anpassen. Sichern Sie sich damit die Garantie für eine lebenslange Rente.

In diesen Allgemeinen Vertragsinformationen haben wir alles Wichtige für Sie zusammengefasst: die Versicherungsbedingungen, Informationen zu Überschussbeteiligung und Kosten sowie allgemeine Hinweise zu den Steuerregelungen. Diese Informationen sowie die Kommunikation während der Laufzeit des Versicherungsvertrags erfolgen in deutscher Sprache.

**Ihre
Continentale Lebensversicherung AG**

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Continentale Lebensversicherung AG

per Post: Baierbrunner Straße 31-33 ■ D-81379 München

Postfach ■ D-81357 München

per Fax: 089/5153-347

per E-Mail: kundenservice-lv@continentale.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Beiträge, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

**Ihre
Continentale Lebensversicherung AG**

Inhaltsverzeichnis

I. Grundbegriffe und Erläuterungen	8		
1 Übergreifende Begriffserläuterungen	8	F. Beitragszahlung und Folgen der Nichtzahlung	21
2 Begriffserläuterungen zur Berufs-/Erwerbs-unfähigkeit-Zusatzversicherung.....	11	1 Beitragszahlung.....	21
		2 Die Folgen der Nichtzahlung von Beiträgen	22
		3 Unterstützung bei Zahlungsschwierigkeiten	22
II. Allgemeine Bedingungen für die Fonds-Rente	14		
A. Die Beteiligten am Versicherungsvertrag	14	G. Kündigung oder vorzeitige Beitragsfreistellung des Versicherungsvertrags	23
1 Versicherungsnehmer und Versicherer	14	1 Kündigung	23
2 Versicherte Person	14	2 Teilkündigung	23
3 Bezugsberechtigter.....	14	3 Vorzeitige Beitragsfreistellung	23
B. Versicherungsleistungen und ihre Voraussetzungen	14	4 Befristete vorzeitige Beitragsfreistellung	23
1 Allgemeines.....	14	5 Auszahlungsbetrag.....	23
2 Versicherungsleistungen	14	6 Rückkaufwert	23
3 Leistungseinschränkungen bei Krieg, Unruhen, Terroranschlägen oder vorsätzlicher Selbsttötung ...	17	7 Abzug bei Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung	23
C. Überschussbeteiligung.....	17	8 Beitragsrückzahlung	24
1 Grundsätze der Überschussermittlung und Überschussbeteiligung	17		
2 Überschussbeteiligung während der Ansparphase ..	18	H. Gestaltungsrechte während der Vertragsdauer/ Empfänger der Versicherungsleistungen	24
3 Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn.....	19	1 Bezugsrecht, Abtretung und Verpfändung.....	24
4 Zukunftswerte der Überschussbeteiligung	19	2 Nachversicherungsgarantie bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung.....	24
D. Nachweis- und Mitwirkungspflichten; Nachprüfung	19	3 Hinausgeschobener Rentenbeginn	25
1 Mitteilungen bei Tod der versicherten Person	19	4 Kapitalauszahlung nach Rentenbeginn	25
2 Nachweise bei Rentenbeginn und während der Rentenphase	19	5 Erhöhungen bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung	25
3 Weitere Nachweise.....	20		
E. Angaben, die vor Vertragsbeginn erforderlich sind, und Folgen bei falschen Angaben.....	20	I. Allgemeine Vertragsbestimmungen	26
1 Vorvertragliche Anzeigepflicht	20	1 Beginn des Versicherungsschutzes.....	26
2 Vorsätzliche Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht.....	20	2 Informationen während der Vertragslaufzeit.....	26
3 Grob fahrlässige Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht.....	20	3 Regelungen zur Leistungsauszahlung	26
4 Einfach fahrlässige Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht.....	20	4 Meldung von Adress- und Namensänderungen	26
5 Schuldlose Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht.....	20	5 Weitere Mitteilungspflichten	26
6 Weitere Voraussetzungen für die Ausübung unseres Rechtes auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung.....	20	6 Verrechnung der Kosten Ihres Versicherungsvertrags	27
7 Rechtsfolgen eines erklärten Rücktritts	20	7 Verjährung der Ansprüche auf Versicherungsleistungen	27
8 Rechtsfolgen einer durch uns erklärten Kündigung..	21	8 Vereinbartes Vertragsrecht und Gerichtsstand.....	27
9 Ihre Rechte bei einer durch uns erklärten Vertragsanpassung.....	21		
10 Anfechtung wegen arglistiger Täuschung	21	J. Regelungen zur Fondsanlage	28
11 Leistungserweiterung/Wiederinkraftsetzung.....	21	1 Fondsauswahl und Änderung der Fondsaufteilung ...	28
12 Erklärungsempfänger	21	2 Ablaufmanagement	28
		3 Zuführungen zum Fondsguthaben und Entnahmen aus dem Fondsguthaben	28
		4 Ersetzung von Investmentfonds	29
		5 Berechnung von Fondsguthaben und Versicherungsleistungen; Stichtagsregeln.....	30
		6 Neu eingeführte oder erhöhte Steuern, öffentlich-rechtliche Gebühren und öffentlich-rechtliche Abgaben	31
III. Besondere Bedingungen für die Dynamik zur Fondsgebundenen Versicherung	32		
1 Der Maßstab für die planmäßige Erhöhung der Beiträge	32		
2 Der Zeitpunkt der Erhöhung von Beiträgen und Versicherungsleistungen	32		
3 Sonstige Bestimmungen für die Erhöhung	32		
4 Aussetzen von Erhöhungen	32		

Inhaltsverzeichnis

IV. Bedingungen für die Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung	33	F. Allgemeine Vertragsbestimmungen	38
A. Die Beteiligten an der Zusatzversicherung.....	33	1 Verhältnis zur Hauptversicherung.....	38
1 Versicherte Personen	33	2 Gültigkeit anderer Bedingungen.....	38
B. Versicherungsleistungen und ihre Voraussetzungen	33		
1 Grundprinzip	33		
2 Versicherungsleistungen	33		
C. Überschussbeteiligung.....	33		
D. Beendigung der Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung.....	33		
E. Kündigung oder vorzeitige Beitragsfreistellung der Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung....	33		
1 Kündigung der Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung	33		
2 Kündigung oder vorzeitige Beitragsfreistellung der Hauptversicherung	33		
F. Allgemeine Vertragsbestimmungen	33		
1 Verhältnis zur Hauptversicherung.....	33		
2 Gültigkeit anderer Bedingungen.....	33		
V. Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Fondsgebundenen Versicherung premiumBUZ	34		
A. Versicherungsleistungen und ihre Voraussetzungen	34		
1 Vorliegen von Berufsunfähigkeit.....	34		
2 Versicherungsleistungen	35		
3 Leistungseinschränkungen bei Krieg, Unruhen, Terroranschlägen und bestimmten außergewöhnlichen Ereignissen	35		
B. Überschussbeteiligung.....	36		
1 Laufende Überschussbeteiligung	36		
2 Zukunftswerte der Überschussbeteiligung	36		
C. Nachweis- und Mitwirkungspflichten; Nachprüfung	36		
1 Nachweis- und Mitwirkungspflichten, wenn Berufsunfähigkeitsleistungen verlangt werden	36		
2 Erklärung über unsere Leistungspflicht	37		
3 Nachprüfung der Berufsunfähigkeit; Leistungseinstellung	37		
4 Verzicht auf die Arztanordnungsklausel.....	38		
D. Kündigung oder vorzeitige Beitragsfreistellung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung	38		
1 Kündigung	38		
2 Vorzeitige Beitragsfreistellung	38		
E. Gestaltungsrechte während der Vertragsdauer ...	38		
1 Nachversicherungsgarantie bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung.....	42		
F. Allgemeine Vertragsbestimmungen	42		
1 Verhältnis zur Hauptversicherung.....	42		
2 Gültigkeit anderer Bedingungen	43		
VI. Bedingungen für die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Fondsgebundenen Versicherung premiumEUZ	39		
A. Versicherungsleistungen und ihre Voraussetzungen	39		
1 Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit	39		
2 Versicherungsleistungen	40		
3 Leistungseinschränkungen bei Krieg, Unruhen, Terroranschlägen und bestimmten außergewöhnlichen Ereignissen	40		
B. Überschussbeteiligung.....	40		
1 Laufende Überschussbeteiligung	40		
2 Zukunftswerte der Überschussbeteiligung	41		
C. Nachweis- und Mitwirkungspflichten; Nachprüfung	41		
1 Nachweis- und Mitwirkungspflichten, wenn Erwerbsunfähigkeitsleistungen verlangt werden	41		
2 Erklärung über unsere Leistungspflicht	41		
3 Nachprüfung der Erwerbsunfähigkeit; Leistungseinstellung	41		
4 Verzicht auf die Arztanordnungsklausel.....	42		
D. Kündigung oder vorzeitige Beitragsfreistellung der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung	42		
1 Kündigung	42		
2 Vorzeitige Beitragsfreistellung	42		
E. Gestaltungsrechte während der Vertragsdauer ...	42		
1 Nachversicherungsgarantie bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung.....	42		
F. Allgemeine Vertragsbestimmungen	42		
1 Verhältnis zur Hauptversicherung.....	42		
2 Gültigkeit anderer Bedingungen	43		
VII. Besondere Vereinbarung für Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 EStG....	44		
A. Gültigkeit	44		
B. Änderungen in Abschnitt B der Allgemeinen Bedingungen für die Fonds-Rente.....	44		
C. Änderungen in Abschnitt G der Allgemeinen Bedingungen für die Fonds-Rente.....	45		
D. Änderungen in Abschnitt H der Allgemeinen Bedingungen für die Fonds-Rente.....	45		
E. Änderungen in Abschnitt A der Bedingungen für die Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung.....	46		

Inhaltsverzeichnis

F. Änderungen in Abschnitt D der Bedingungen für die Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung.....	46	B. Rentenversicherung als Direktversicherung.....	55
1 Einkommensteuer.....	55	2 Vermögensteuer	56
3 Erbschaftsteuer	56	4 Versicherungsteuer.....	56
5 Neu eingeführte oder erhöhte Steuern, öffentlich-rechtliche Gebühren und öffentlich-rechtliche Abgaben	56	C. Steuer bei Änderung der Fondsanlage	56
VIII. Ergänzende Bedingungen für Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen zu Fondsgebundenen Versicherungen mit Wartezeit und Verzicht auf Gesundheitsprüfung	47	XIII. Dienstleisterliste	57
IX. Ergänzende Bedingungen für Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen zu Fondsgebundenen Versicherungen mit Wartezeit und Verzicht auf Gesundheitsprüfung	48	Sicherungsfonds	59
X. Spezielle Klauseln	49		
1 Umtausch von Erwerbsunfähigkeits- in Berufsunfähigkeitsschutz bei Schülern und Studenten	49		
2 Ergänzende Erläuterung zum Vorliegen von Berufsunfähigkeit bei Studenten.....	49		
3 Ergänzende Erläuterung zum Vorliegen von Berufsunfähigkeit bei Auszubildenden.....	49		
4 Ergänzende Erläuterung zum Vorliegen von Berufsunfähigkeit bei Hausfrauen und Hausmännern	49		
5 Infektionsklausel	49		
6 Finanzielle Angemessenheitsprüfung.....	50		
XI. Überschussbeteiligung und Kosten	51		
A. Überschussbeteiligung.....	51		
1 Ansparphase	51		
Laufende Überschussbeteiligung	51		
2 Rentenphase	51		
B. Kosten	51		
1 Abschluss- und Vertriebskosten	51		
2 Weitere Kosten	51		
3 Risikokosten	52		
XII. Steuerregelungen	53		
A. Die Private Fonds-Rente	53		
1 Einkommensteuer.....	53		
2 Vermögensteuer	54		
3 Erbschaftsteuer	55		
4 Versicherungsteuer.....	55		
5 Neu eingeführte oder erhöhte Steuern, öffentlich-rechtliche Gebühren und öffentlich-rechtliche Abgaben	55		

I. Grundbegriffe und Erläuterungen

LifeLine Invest® – die Fonds-Rente hat die Tarifbezeichnungen FR3.

Mit den nachfolgenden Grundbegriffen und Erläuterungen zu den vorliegenden Allgemeinen Vertragsinformationen stellen wir Ihnen wichtige Themen in einer kurzen Form vor. Für den Versicherungsvertrag maßgebend ist jeweils die in den Versicherungsbedingungen enthaltene ausführliche Beschreibung; die Fundstelle ist jeweils am Ende der Erläuterung genannt. Einzuhaltende Fristen, z. B. für Erklärungen und Mitteilungen an uns, können Sie ebenfalls den Versicherungsbedingungen entnehmen.

Übergreifende Begriffserläuterungen finden Sie unter Nummer 1, speziell für die Berufs-/Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung geltende Begriffe werden getrennt unter Nummer 2 erklärt.

1 Übergreifende Begriffserläuterungen

Ablaufmanagement

Mit dem Ablaufmanagement bieten wir Ihnen die Möglichkeit, das erreichte Fondsguthaben gegen Ende der Ansparsphase in stärker sicherheitsorientierte Investmentfonds anzulegen. Das vermindert zwar die Chancen, zusätzlich hohe Kurssteigerungen zu erzielen, verringert aber auch das Verlustrisiko bei einem Kursrückgang. Durch systematisches und gezieltes Umschichten (Shiften) in Fonds mit geringeren Kurschwankungen sollen die erreichten Kursgewinne gesichert werden. Sie werden von uns automatisch angeschrieben und können frei entscheiden, ob und wie Sie das Ablaufmanagement nutzen wollen. Shiftvorgänge im Rahmen des Ablaufmanagements werden nicht auf die Anzahl der Shifts pro Jahr angerechnet. Dieser Service ist für Sie kostenfrei.

☞ AVB Abschnitt J

Abruf/Teilabruf (Option)

Ist eine Abrupphase vereinbart, können Sie den Rentenbeginn oder den Termin der Kapitalabfindung auf einen Monatsraten in der Abrupphase vorverlegen. Der Abruf kann vollständig oder für Teile des Versicherungsvertrags erfolgen (siehe auch Stichwörter Teilrente und Verrentungskapital).

☞ AVB Abschnitt B

Ansparsphase

Ist die Zeit vom Beginn des Versicherungsvertrags bis zum Rentenbeginn.

In der Ansparsphase werden Ihre Beiträge abzüglich Kosten in den von Ihnen bestimmten Investmentfonds (Fondsguthaben, siehe Stichwort) angelegt. Mit diesem Fondsguthaben sind Sie unmittelbar an der Wertentwicklung eines Sondervermögens beteiligt. Das Sondervermögen wird getrennt von unserer allgemeinen Kapitalanlage für nicht fondsgebundene Versicherungen (sonstiges Vermögen, siehe Stichwort) angelegt.

☞ AVB Abschnitt B

Beitragsdynamik (Option)

Ist die Beitragsdynamik vereinbart, erfolgt eine regelmäßige Erhöhung des Beitrags und somit der Versicherungsleistun-

gen ohne erneute Gesundheitsprüfung. Dabei erhöht sich der Beitrag jährlich in dem vereinbarten Maße, sofern der Erhöhungsbeitrag mindestens 1 Euro erreicht. Die jeweilige Erhöhung bewirkt zum einen die Erhöhung der Todesfall-Leistung in der Ansparsphase (siehe Stichwort), zum anderen wird ein höherer Beitragsteil in Investmentfonds angelegt.

Beiträge und Leistungen erhöhen sich nicht in gleichem Maße.

☞ Besondere Bedingungen für die Dynamik zur Fondsgebundenen Versicherung

Beitragsfreistellung, vorzeitige

Haben Sie eine vorzeitige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht verlangt, wird der Versicherungsvertrag mit herabgesetzter Leistung beitragsfrei fortgeführt. Erreicht das gebildete Kapital nicht den Mindestbetrag, wird – sofern vorhanden – der Auszahlungsbetrag ausgezahlt.

Die vorzeitige Beitragsfreistellung können Sie auch auf einen Zeitraum von bis zu 36 Monaten befristen (siehe auch Stichwort Zahlungsschwierigkeiten). Die Wiederinkraftsetzung (Wiederaufnahme der Beitragszahlung) erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen mit Ablauf der Frist, ohne dass Sie dies beantragen müssen.

☞ AVB Abschnitte F und G

Beitragszahlungsdauer; Beitragszahlung

Die Beitragszahlungsdauer ist der Zeitraum, für den Beiträge zu zahlen sind.

Zur Beitragszahlung siehe

☞ AVB Abschnitt F

Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen unseres sonstigen Vermögens über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen werden. Da in der Rentenphase die Kapitalanlage nicht mehr in Investmentfonds sondern in unserem sonstigen Vermögen erfolgt, werden Sie in dieser Zeit an den Bewertungsreserven beteiligt.

☞ AVB Abschnitt C

Bezugsberechtigter

Zum Bezugsberechtigten siehe

☞ AVB Abschnitte A und H

Deckungskapital

Das Deckungskapital ist die mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete Deckungsrückstellung.

Deckungsrückstellung

Eine Deckungsrückstellung bilden wir, um zu jedem Zeitpunkt die Versicherungsleistungen erbringen zu können.

☞ AVB Abschnitt I

Direktversicherungen

Beachten Sie bitte, dass zu Direktversicherungen (betriebliche Altersvorsorge) die in der „Besonderen Vereinbarung für Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 EStG“ genannten Einschränkungen hinsichtlich der Verwendung der Kapital- und Todesfall-Leistungen bestehen.

☞ Besondere Vereinbarung für Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 EStG

Erhöhungen

Sie können bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung bis zu fünfmal die Beiträge und damit die Versicherungsleistungen erhöhen.

☞ AVB Abschnitt H

Fondsauswahl

Sie können bei Vertragsabschluss und in der Ansparphase aus zurzeit über 80 Aktien-, Renten-, Misch- und Dachfonds renomierter Kapitalverwaltungsgesellschaften auswählen. In einem Versicherungsvertrag können Sie gleichzeitig Anteile von bis zu zehn Investmentfonds vereinbaren.

☞ AVB Abschnitt J

Fondsguthaben

Das Fondsguthaben ist der erreichte Wert der Beitragsteile, die in die von Ihnen festgelegten Investmentfonds angelegt wurden. Der Wert des Fondsguthabens zu einem Stichtag ergibt sich aus den gutgeschriebenen Investmentfonds-Anteilen und ihrem jeweiligen Anteilswert.

☞ AVB Abschnitt B

Gebildetes Kapital

Ist der Geldwert des Fondsguthabens.

☞ AVB Abschnitt B

Junior Fonds-Rente

Die Junior Fonds-Rente ist ein Versicherungsvertrag mit festem Auszahlungszeitpunkt (siehe Stichwort Todesfall-Leistungen in der Ansparphase).

☞ AVB Abschnitt B

Kapitalabfindung (Option)

Anstelle der lebenslangen Rentenzahlung können Sie zum Zeitpunkt des Rentenbeginns eine Kapitalabfindung in Höhe des Verrentungskapitals erhalten, wenn die versicherte Person den Tag des Rentenbeginns erlebt. Auch in einer vereinbarten Abrupphase können Sie anstelle der lebenslangen Rentenzahlung eine Kapitalabfindung erhalten, wenn die versicherte Person den Abruftermin erlebt.

Sie können die Leistung auch aufteilen und eine Kombination von lebenslanger Rentenzahlung und Kapitalabfindung mit uns vereinbaren.

Mit der vollständigen Kapitalabfindung endet der Versicherungsvertrag.

☞ AVB Abschnitt B

Kapitalauszahlung nach Rentenbeginn (Option)

Ist eine Rentengarantie oder die Kapitalrückgewähr vereinbart, können Sie während der Rentengarantiezeit oder so lange eine Todesfall-Leistung aus der Kapitalrückgewähr erfolgen kann, bis zu zweimal eine Kapitalauszahlung verlangen.

☞ AVB Abschnitt H

Kapitalrückgewähr KR (Option)

Ist die Kapitalrückgewähr vereinbart und stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, erbringen wir als Todesfall-Leistung das Verrentungskapital abzüglich der bereits gezahlten

Renten. Mit jeder Rentenzahlung verringert sich die Höhe der Kapitalrückgewähr.

Die Kapitalrückgewähr kann bis zum Rentenbeginn gewählt werden.

☞ AVB Abschnitt B

Lebenspartnerrente-Zusatzversicherung LP (Option)

Ist diese Zusatzversicherung vereinbart, wird für die mitversicherte Person eine lebenslange Lebenspartnerrente als Hinterbliebenenrente versichert. Sie wird erstmals für den auf den Tod der versicherten Person folgenden Monat gezahlt und endet mit dem Tod der mitversicherten Person.

Bei Tod der versicherten Person in der Ansparphase wird die Todesfall-Leistung für eine Lebenspartnerrente verwendet.

Stirbt die versicherte Person in der Rentenphase, wird die Lebenspartnerrente in Höhe von 60 Prozent der zuvor erreichten Altersrente gezahlt.

☞ LPZ Abschnitt B, D

Nachversicherung

Anpassung/Erhöhung der Versicherungsleistungen an berufliche und private Entwicklungen abhängig von bestimmten Ereignissen. Ihr Vorteil: keine erneute Gesundheitsprüfung.

☞ AVB Abschnitt H

☞ premiumBUZ/premiumEUZ Abschnitt E

Rechnungsgrundlagen

Rechnungsgrundlagen sind die Grundlagen für die Kalkulation Ihres Versicherungsvertrags. Diese sind in der Regel die Annahmen zur Entwicklung der versicherten Risiken, der Zinsen und der Kosten.

Rechnungszins

Der Rechnungszins ist die garantierte Verzinsung des Deckungskapitals (siehe Stichwort).

☞ AVB Abschnitt B

Rentenbeginn, hinausgeschobener

Der Rentenbeginn kann einmalig hinausgeschoben werden, spätestens auf den Ersten des Monats, in dem die versicherte Person ihr 85. Lebensjahr, bei Einschluss der Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung ihr 75. Lebensjahr, vollendet.

☞ AVB Abschnitt H

Rentenfaktor

Der Rentenfaktor gibt die Rentenhöhe pro 10.000 Euro Kapital an. Der bei Vertragsabschluss genannte Rentenfaktor ist garantiert. Dies gilt auch für Rentenfaktoren in der Abrupphase. Die Höhe der Rente können wir vor dem Rentenbeginn nicht garantieren, da sie vom Verrentungskapital (siehe Stichwort) abhängig ist.

☞ AVB Abschnitt B

Rentengarantie RG (Option)

Ist die Rentengarantie vereinbart und stirbt die versicherte Person während der Rentengarantiezeit, zahlen wir die Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit. Die Rentengarantie und ihre Dauer können bis spätestens zum Rentenbeginn endgültig gewählt werden. Sie wird ab dem Rentenbeginn gerechnet.

☞ AVB Abschnitt B

Rentenphase

Ist die Zeit vom Rentenbeginn bis zum Ende der Rentenzahlung. In der Rentenphase ist das im Versicherungsvertrag vorhandene Kapital vollständig in unserem sonstigen Vermögen angelegt (siehe Stichwort).

☞ AVB Abschnitt B

Rentenzahlung, lebenslang

Ab dem Rentenbeginn zahlen wir die aus dem Verrentungskapital ermittelte Rente jeweils zum Monatsende, solange die versicherte Person lebt, mindestens bis zum Ablauf einer gegebenenfalls vereinbarten Rentengarantiezeit. Die Höhe der Rente ist abhängig vom Verrentungskapital sowie dem Rentenfaktor. Es kann auch eine Teilrentenzahlung in Anspruch genommen werden (siehe Stichwort).

☞ AVB Abschnitt B

Shiften

Umschichten des vorhandenen Fondsguthabens in andere Investmentfonds. Innerhalb eines Zeitraumes von 365 Tagen bis zu sechsmal möglich.

☞ AVB Abschnitt J

Sonderzahlungen in der Anspaphase

Sie können in der Anspaphase bis zu zwei Sonderzahlungen (zusätzliche Beiträge) je Kalenderjahr entrichten und damit die Versicherungsleistungen erhöhen.

☞ AVB Abschnitt F

Sonstiges Vermögen

Das sonstige Vermögen ist der klassische Kapitalanlagetopf eines Versicherers, in dem die Sparbeiträge der verschiedenen Versicherungsverträge angelegt werden. Die Anlagestrategie wird dabei vom Versicherer bestimmt. Im Gegensatz dazu erfolgt die Kapitalanlage bei Fondsgebundenen Versicherungen in der Anspaphase nicht im sonstigen Vermögen, sondern in die vom Versicherungsnehmer individuell festgelegten Investmentfonds. In der Rentenphase sind auch Fondsgebundene Versicherungen im sonstigen Vermögen angelegt.

☞ AVB Abschnitt B

Switchen

Änderung der Fondaufteilung für künftige Beitragszahlungen. Innerhalb eines Zeitraumes von 365 Tagen bis zu sechsmal möglich.

☞ AVB Abschnitt J

Teilrente (Option)

Zahlung einer lebenslangen Teilrente ab dem Rentenbeginn in Kombination mit der Kapitalabfindung des nicht für die Teilrente verwendeten Verrentungskapitals.

Ist eine Abrupphase vereinbart, sind Sie auch berechtigt, für einen Teil des gebildeten Kapitals den Rentenbeginn auf einen Monatsersten in der Abrupphase vorzuverlegen (siehe Stichwörter Abrup/Teilabruf und Verrentungskapital). Der noch nicht abgerufene Teil des Verrentungskapitals verbleibt in der Anspaphase oder wird abgefunden.

Im Rahmen einer Direktversicherung darf die Kombination nur zum Rentenbeginn erfolgen; für die Bildung der Teilrente müs-

sen mindestens 70 Prozent des Verrentungskapitals verwendet werden.

- ☞ Besondere Vereinbarung für Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 EStG
- ☞ AVB Abschnitt B

Textform

Ist Textform vorgesehen, muss die Erklärung z. B. per Brief, Fax oder E-Mail abgegeben werden.

Todesfall-Leistungen in der Anspaphase

Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, erbringen wir die Todesfall-Leistung. Sie besteht aus dem gebildeten Kapital und einem zusätzlichen Geldbetrag.

Beachten Sie bitte, dass zu Direktversicherungen die in der „Besonderen Vereinbarung für Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 EStG“ genannten Einschränkungen hinsichtlich der Verwendung der Todesfall-Leistung bestehen.

Vereinbart werden können die Vorsorgemodele

- InvestPlan R mit einer Leistung von 1 Prozent des Fondsguthabens zusätzlich zum Fondsguthaben,
- InvestPlan R-Plus mit einer Leistung von 1 Prozent des Fondsguthabens zusätzlich zum Fondsguthaben mindestens aber 100 Prozent der bereits gezahlten Beiträge und
- Junior Fonds-Rente mit festem Auszahlungszeitpunkt; bei Tod der versicherten Person werden die bis zum vereinbarten Ende der Anspaphase noch nicht fällig gewordenen Beiträge (Restbeiträge) von uns in einer Summe in das Fondsguthaben eingezahlt. Der Versicherungsvertrag wird beitragsfrei fortgeführt.

Ist eine Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung vereinbart, wird bei Tod der versicherten Person die vereinbarte Todesfall-Leistung für die Lebenspartnerrente (siehe Stichwort) verwendet.

Nach Ablauf der vereinbarten Beitragszahlungsdauer oder bei vorzeitiger Beitragsfreistellung reduziert sich der Todesfallschutz auf das um ein Prozent erhöhte Fondsguthaben.

Die Todesfall-Leistung, bestehend aus den im Versicherungsvertrag vorhandenen Investmentfonds-Anteilen und dem darüber hinaus von uns zu erbringenden Teil der Versicherungsleistung, wird zum Todestag festgeschrieben. Anteilspreise von Investmentfonds und damit die Höhe des Fondsguthabens verändern sich in der Regel täglich. Bis zur späteren Auszahlung wird sich deshalb ein Geldwert ergeben, der höher, je nach Anteilspreis-Entwicklung möglicherweise aber auch niedriger ist als die oben beschriebene Todesfall-Leistung zum Todestag.

☞ AVB Abschnitt B

Todesfall-Leistungen in der Rentenphase

Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, endet mit ihrem Tod die Rentenzahlung, es sei denn, es ist eine Leistung aus der Rentengarantie, der Kapitalrückgewähr oder der Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung zu erbringen (siehe Stichworte).

Beachten Sie bitte, dass zu Direktversicherungen die in der „Besonderen Vereinbarung für Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 EStG“ genannten Einschränkungen hinsichtlich der Verwendung der Todesfall-Leistung bestehen.

☞ AVB Abschnitt B

Überschussbeteiligung

Überschüsse können aus den Kapitalerträgen, dem Risikoergebnis und dem übrigen Ergebnis entstehen. An diesen Überschüssen beteiligen wir die Versicherungsnehmer.

☞ AVB Abschnitt C

☞ premiumBUZ/premiumEUZ Abschnitt E

Verrentungskapital

Das gebildete Kapital zuzüglich der Schlusszuweisung, aus dem zum Rentenbeginn die lebenslange Rente ermittelt wird. Bei Teilabruf erfolgt keine gesonderte Schlusszuweisung.

☞ AVB Abschnitt B

Versicherte Person

Zur versicherten Person siehe

☞ AVB Abschnitt A

Versicherungsnehmer

Zum Versicherungsnehmer siehe

☞ AVB Abschnitt A

Versicherungsperiode

Zur Versicherungsperiode siehe

☞ AVB Abschnitt F

Vorvertragliche Anzeigepflicht

Vor Vertragsabschluss müssen uns alle gefahrerheblichen Umstände mitgeteilt werden, d. h. die Informationen, die für die Einschätzung des zu versichernden Risikos durch uns benötigt werden und nach denen wir Sie fragen. Eine Anzeigepflichtverletzung, also eine falsche Beantwortung unserer Fragen, kann unter Umständen zu einem Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Bei einer schuldlosen Anzeigepflichtverletzung verzichten wir auf unser Recht zur nachträglichen Anpassung oder Kündigung des Versicherungsvertrags.

☞ AVB Abschnitt E

Weltweiter Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz besteht weltweit, unabhängig davon, ob die versicherte Person sich nach Abschluss der Versicherung vorübergehend oder dauerhaft im Ausland aufhält.

Zahlungsschwierigkeiten

Bei vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten können Sie unter Beibehaltung des Versicherungsschutzes die Beiträge stunden lassen (Nachzahlung der Beiträge). Ebenso haben Sie die Möglichkeit nach einer vorzeitigen Beitragsfreistellung die Wiederinkraftsetzung zu beantragen. Weiterhin können Sie die Herabsetzung des zu zahlenden Beitrags verlangen; durch diese verringern sich auch die versicherten Leistungen.

☞ AVB Abschnitt F

2 Begriffserläuterungen zur Berufs-/Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung

Zusätzlich zu den vereinbarten Leistungen im Erlebens- und Todesfall können Sie den Versicherungsschutz um die Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung (premiumBUZ/premiumEUZ) erweitern.

Arztanordnungsklausel

Die Befolgung von ärztlichen Anordnungen ist Voraussetzung für die Anerkennung der Berufs-/Erwerbsunfähigkeit. Wir verzichten grundsätzlich auf diese Arztanordnungsklausel.

☞ premiumBUZ/premiumEUZ Abschnitt C

Arztwahl, freie

Wenn Berufs-/Erwerbsunfähigkeitsleistungen beantragt werden, richtet sich unsere Leistungsentscheidung grundsätzlich nach den ärztlichen Unterlagen, die Sie uns einreichen und den Berichten der Sie behandelnden Ärzte. Wir können jedoch auf unsere Kosten auch zusätzliche Gutachter und Ärzte beauftragen.

☞ premiumBUZ/premiumEUZ Abschnitt C

Beitragbefreiung

Nach Eintritt von Berufs-/Erwerbsunfähigkeit entfällt für die Zeit der Berufs-/Erwerbsunfähigkeit die Verpflichtung weiter Beiträge zu zahlen.

☞ premiumBUZ/premiumEUZ Abschnitt A

Beitragbefreiung mit Wartezeit und Verzicht auf Gesundheitsprüfung

Im Rahmen von Versicherungsverträgen der betrieblichen Altersversorgung kann eine Wartezeit von drei Jahren vereinbart werden. Tritt eine Berufs-/Erwerbsunfähigkeit bereits während der Wartezeit ein, wird keine Leistung fällig; die Zusatzversicherung erlischt. Im Gegenzug wird bei Antragstellung auf eine Gesundheitsprüfung verzichtet.

☞ Wartezeit premiumBUZ/premiumEUZ

Berufsunfähigkeit

Zum Vorliegen von Berufsunfähigkeit beachten Sie bitte

☞ premiumBUZ Abschnitt A

Berufswechsel

Bei der Beantragung einer premiumBUZ/premiumEUZ ist der aktuell ausgeübte Beruf maßgebend für die Risikoeinstufung. Eine Veränderung des Berufs während der Laufzeit des Versicherungsvertrags muss uns nicht angezeigt werden.

Dynamik des Versicherungsvertrags bei Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit (Option)

Ist die Dynamik des Versicherungsvertrags bei Berufs-/Erwerbsunfähigkeit vereinbart, erhöht sich während der Befreiung von der Beitragszahlungspflicht der Beitrag für den Versicherungsvertrag jährlich um den vereinbarten Prozentsatz. Damit wird eine regelmäßige Anpassung der Versicherungsleistungen des Versicherungsvertrags auch im Falle einer Berufs-/Erwerbsunfähigkeit sichergestellt.

☞ premiumBUZ/premiumEUZ Abschnitt A

Erwerbsunfähigkeit

Zum Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit beachten Sie bitte
☞ *premiumEUZ Abschnitt A*

Fahrlässige Verstöße

Bei bestimmten Ereignissen sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies ist unter anderem der Fall, wenn die Berufs-/Erwerbsunfähigkeit durch die vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person verursacht wurde. Nicht von diesem Ausschluss betroffen ist unsere Leistungspflicht, wenn Ihnen lediglich fahrlässige oder grob fahrlässige Verstöße zur Last gelegt werden.

☞ *premiumBUZ/premiumEUZ Abschnitt A*

Leistungsbeginn

Mit Ablauf des Monats, in dem die bedingungsgemäße Berufs-/Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist, haben Sie Anspruch auf die versicherten Leistungen.

☞ *premiumBUZ/premiumEUZ Abschnitt A*

Leistungsdauer

Während der Leistungsdauer besteht Anspruch auf die versicherten Leistungen, solange Berufs-/Erwerbsunfähigkeit besteht, und diese während der Versicherungsdauer eingetreten ist. Die Leistungsdauer entspricht der Beitragszahlungsdauer der Fondsgebundenen Versicherung, maximal bis zum Endalter 67 Jahre.

☞ *premiumBUZ/premiumEUZ Abschnitt A*

Meldefrist

Unabhängig davon, wann uns die Berufs-/Erwerbsunfähigkeit gemeldet wird, leisten wir rückwirkend ab Beginn.

☞ *premiumBUZ/premiumEUZ Abschnitt A*

Mitwirkungspflichten

Bei der Feststellung von Berufs-/Erwerbsunfähigkeit sind wir auf das Mitwirken von Ihnen, der versicherten Person und dem Anspruchsteller angewiesen. Sie haben z. B. die Pflicht, die von uns für die Leistungsprüfung benötigten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

☞ *premiumBUZ/premiumEUZ Abschnitt C*

Nachprüfung

Wir haben das Recht, Auskünfte anzufordern, um die bestehende Berufs-/Erwerbsunfähigkeit nachzuprüfen. Wir können jederzeit sachdienliche Auskünfte einholen und einmal jährlich eine ärztliche Untersuchung durch von uns beauftragte Ärzte verlangen.

☞ *premiumBUZ/premiumEUZ Abschnitt C*

Prognosezeitraum

Es liegt Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person voraussichtlich sechs Monate nicht in der Lage ist in ihrem zuletzt ausgeübten Beruf tätig zu sein bzw. eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

☞ *premiumBUZ/premiumEUZ Abschnitt A*

Rückwirkende Leistung

Wir leisten immer ab Beginn der Berufs-/Erwerbsunfähigkeit – auch rückwirkend.

☞ *premiumBUZ/premiumEUZ Abschnitt A*

Versicherungsdauer

Zeitraum, in dem das Risiko eines Eintritts von Berufs-/Erwerbsunfähigkeit versichert ist.

Versicherungsfall

Ereignis, dass die Leistungspflicht des Versicherers entstehen lässt, wenn es während der Versicherungsdauer eintritt.

Verweisung, abstrakte

Möglichkeit, die versicherte Person, die ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben kann, auf eine andere Tätigkeit zu verweisen, also zu verlangen, dass die versicherte Person eine andere berufliche Tätigkeit ergreift. Abstrakte Verweisung bedeutet, dass die Tätigkeit der Ausbildung und Erfahrung und der bisherigen Lebensstellung der versicherten Person entsprechen muss, es sich dabei aber nicht um eine von der versicherten Person konkret ausgeübte Tätigkeit handeln muss. Auch die Arbeitsmarktlage bleibt unberücksichtigt. Versicherungsleistungen werden in einem derartigen Fall nicht erbracht. Bei der *premiumBUZ* verzichten wir auf die abstrakte Verweisung.

☞ *premiumBUZ Abschnitt A*

Verweisung, konkrete

Möglichkeit, die versicherte Person, die ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben kann, auf eine andere Tätigkeit zu verweisen. Die Tätigkeit muss die versicherte Person konkret ausüben oder ausgeübt haben und ihrer Ausbildung und Erfahrung sowie der bisherigen Lebensstellung entsprechen. Es werden dann keine Versicherungsleistungen erbracht.

☞ *premiumBUZ Abschnitt A*

II. Allgemeine Bedingungen für die Fonds-Rente (Fassung 1/2015)

A. Die Beteiligten am Versicherungsvertrag

1 Versicherungsnehmer und Versicherer

Vertragspartner in diesem Versicherungsvertrag sind Sie als Versicherungsnehmer und wir als Versicherer. Als Versicherungsnehmer haben Sie alle Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag. Als Versicherer tragen wir während der gesamten Vertragslaufzeit den Versicherungsschutz nach diesen Versicherungsbedingungen.

2 Versicherte Person

- 2.1 Als versicherte Person wird die Person bezeichnet, auf die sich der Versicherungsschutz bezieht. Dies können Sie oder eine andere Person sein.

3 Bezugsberechtigter

Als Bezugsberechtigter wird eine Person bezeichnet, die die Versicherungsleistungen erhalten soll. Als Versicherungsnehmer haben grundsätzlich Sie Anspruch auf die Versicherungsleistungen. Sie können auch andere Personen als Bezugsberechtigte für die Versicherungsleistungen bestimmen.

B. Versicherungsleistungen und ihre Voraussetzungen

1 Allgemeines

1.1 Grundprinzip

Mit der Fonds-Rente bieten wir Ihnen Versicherungsschutz in Form einer lebenslangen Rentenzahlung ab dem vereinbarten Rentenbeginn (aufgeschobene Rentenversicherung). Zusätzlich können Sie in den Versicherungsvertrag Zusatzversicherungen zur Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenvorsorge einschließen.

Die Fonds-Rente besteht aus zwei aufeinander folgenden Phasen – der Ansparphase und der Rentenphase.

¹⁾ 1.2 Anspare- und Abrupphase

Die Ansparphase ist die Zeit vom Beginn des Versicherungsvertrags bis zum letzten Tag vor dem Beginn des ersten Monats, für den die Rente gezahlt wird (Beginn der Rentenphase, kurz: Rentenbeginn).

Als Teil der Ansparphase kann zusätzlich eine Abrupphase vereinbart werden, in der Renten- oder Kapitalleistungen vorzeitig abgerufen werden können.

1.3 Rentenphase

Die Rentenphase ist die Zeit vom Rentenbeginn bis zum Ende der Rentenzahlung. In der Rentenphase ist das im Versicherungsvertrag vorhandene Kapital vollständig in unserem sonstigen Vermögen angelegt. Die Übertragung des Fondsguthabens in das sonstige Vermögen erfolgt zum Rentenbeginn.

1.4 Fondsguthaben und sonstiges Vermögen

In der Ansparphase werden Ihre Beiträge in den von Ihnen bestimmten Investmentfonds (Fondsguthaben) angelegt. Sie können bei Vertragsabschluss aus einem Sortiment von Investmentfonds auswählen und die Aufteilung des zur Investmentfondsanlage bestimmten Beitragsteiles prozentual auf die ausgewählten Investmentfonds festlegen.

Mit diesem Fondsguthaben sind Sie unmittelbar an der Wertentwicklung eines Sondervermögens beteiligt. Das Sondervermögen wird getrennt von unserer allgemeinen Kapitalanlage für nicht fondsgebundene Versicherungen (sonstiges Vermögen) angelegt. Der Wert des Fondsguthabens ergibt sich aus der Summe der gutgeschriebenen Investmentfonds-Anteile.

In der Rentenphase erfolgt die Kapitalanlage im sonstigen Vermögen.

1.5 Gebildetes Kapital; Stichtage

Das gebildete Kapital ist der Geldwert des Fondsguthabens.

Die Umrechnung von Investmentfonds-Anteilen in ihren Geldwert oder umgekehrt erfolgt mit dem Anteilspreis zum jeweiligen Stichtag (siehe Abschnitt J Nummer 5).

1.6 Chance und Risiko bei der Anlage in Investmentfonds

Die Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds ist vom Kapitalmarkt abhängig und nicht vorhersehbar. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der Investmentfonds-Anteile einen Wertzuwachs zu erzielen. Bei Kursrückgang tragen Sie aber auch das Risiko einer Wertminderung bis hin zum vollständigen Verlust des Fondsguthabens. Bei Investmentfonds, die nicht in Euro geführt werden oder die in Wertpapiere außerhalb der Euro-Zone investieren, beeinflussen Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich. Da die Rente vom erreichten Fondsguthaben abhängig ist, kann ihre Höhe vor Rentenbeginn nicht garantiert werden.

Auch besteht das Risiko, dass eine Fondsgesellschaft die Rücknahme der Investmentfonds-Anteile aussetzt oder endgültig einstellt. Dies kann dazu führen, dass sich die vereinbarte Vertragsdurchführung (Verrentung, Auszahlung oder Umschichtung) für die betroffenen Investmentfonds-Anteile verzögert (siehe Abschnitt J Nummer 5.3) oder Wertminderungen bis hin zum vollständigen Verlust des Fondsguthabens eintreten.

2 Versicherungsleistungen

2.1 Lebenslange Rentenzahlung

Ab dem Rentenbeginn zahlen wir die aus dem gebildeten Kapital und der Schlusszuweisung (siehe Abschnitt C Nummer 2.2) zum Rentenbeginn (Verrentungskapital) ermittelte Rente lebenslang jeweils zum Ende des Monats, sofern die versicherte Person den jeweiligen Zahlungstermin erlebt.

2.2 Höhe der Rente und garantierter Rentenfaktor

Die Höhe der Rente ist abhängig vom Verrentungskapital nach Nummer 2.1 sowie dem Rentenfaktor. Der Rentenfaktor gibt die Rentenhöhe pro 10.000 Euro Kapital an.

¹⁾ zu den Änderungen bei Direktversicherungen s. Kapitel VII

Der Rentenfaktor basiert auf einer Unisex-Rententafel, die aus den von der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) empfohlenen Annahmen zur Lebenserwartung nach der Sterbetal DAV 2004 R abgeleitet ist, und einem Rechnungszins von 1,25 Prozent p.a.

Der Rentenfaktor wird im Versicherungsschein genannt. Er ist garantiert.

Bei vereinbarter Abrupphase werden zusätzlich garantierte Rentenfaktoren für Rentenbeginne in der Abrupphase angegeben. Bei Abruf oder Teilabruft der Rente wird der für den jeweiligen vorgezogenen Rentenbeginn zutreffende niedrigere Rentenfaktor verwendet.

Sollte sich bei der Berechnung zum Rentenbeginn eine jährliche Rente von weniger als 120 Euro ergeben, zahlen wir anstelle der Rente das Verrentungskapital aus. Damit endet der Versicherungsvertrag.

2.3 Kapitalabfindung

Anstelle der lebenslangen Rentenzahlung können Sie zum Zeitpunkt des Rentenbeginns eine Kapitalabfindung in Höhe des Verrentungskapitals erhalten, wenn die versicherte Person den Tag des Rentenbeginns erlebt und uns der schriftliche Auftrag zur Auszahlung der Kapitalabfindung spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt des Rentenbeginns zugegangen ist. Mit der vollständigen Kapitalabfindung endet der Versicherungsvertrag (zur Kombination von Rentenzahlung und Kapitalabfindung siehe Nummer 2.5). Über diese Wahlmöglichkeit werden wir Sie vor Rentenbeginn informieren.

2.4 Übertragung auf ein Wertpapierdepot bei Kapitalabfindung

Die Kapitalabfindung erbringen wir als Geldleistung. Auf Wunsch übertragen wir stattdessen die Investmentfonds-Anteile auf ein persönliches inländisches Wertpapierdepot, sofern uns spätestens vier Wochen vor dem Fälligkeitstermin ein entsprechender schriftlicher Auftrag vorliegt und dies bei den einzelnen Investmentfonds möglich ist. Fondsguthaben bis zur Höhe von 10.000 Euro und Bruchteile von Investmentfonds-Anteilen erbringen wir in jedem Fall als Geldleistung.

Stellt sich bei der Übertragung heraus, dass die Übertragung der Anteile eines oder mehrerer Investmentfonds auf das persönliche inländische Wertpapierdepot nicht möglich ist, erbringen wir den Gegenwert dieser Anteile als Geldleistung.

Für die Übertragung der Investmentfonds-Anteile werden Übertragungskosten in Höhe von einem Prozent des Fondsguthabens, höchstens jedoch von 100 Euro je Investmentfonds, vor der Übertragung dem Fondsguthaben entnommen. Dies gilt auch, wenn die Übertragung der Anteile eines oder mehrerer Investmentfonds auf das persönliche inländische Wertpapierdepot nicht möglich war.

Die Übertragung kann durch Umstände, die außerhalb unseres Einflussbereichs, z.B. bei den Fondsgesellschaften, liegen, einen über den Fälligkeitstermin hinausgehenden, längeren Zeitraum erfordern. Das Kursrisiko in diesem Zeitraum, in dem nicht über die Investmentfonds-Anteile verfügt werden kann, trägt derjenige, der uns den Auftrag zur Übertragung erteilt hat.

2.5 Kombination von lebenslanger Rentenzahlung und Kapitalabfindung¹⁾

Im Rahmen der Bestimmungen der Nummern 2.1 und 2.2 kann auch eine Teilrentenzahlung in Anspruch genommen werden. Der für die Rente nicht verwendete Teil des Verrentungskapitals wird nach Nummern 2.3 und 2.4 ausgezahlt bzw. übertragen.

2.6 Abruf

Ist eine Abrupphase vereinbart, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Rentenbeginn oder den Termin der Kapitalabfindung auf einen Monatsersten in der Abrupphase (Abruftermin) vorzuverlegen. Die schriftliche Erklärung hierzu muss uns spätestens vier Wochen vor dem Abruftermin zugegangen sein.

Mit dem Beginn der Rentenphase endet die Anspaphase und bei beitragspflichtigen Versicherungsverträgen die Beitragszahlung. Bei Kapitalabfindung endet der Versicherungsvertrag zum Abruftermin, sofern nicht zuvor eine Teilrente abgerufen wurde.

Für den Abruf vor Vollendung des 60. Lebensjahres der versicherten Person erheben wir einen Abzug in Höhe von 60 Euro. Er erfolgt zum pauschalen Ausgleich von Verwaltungskosten, die uns durch den Abruf entstehen. Auf Ihr Verlangen hin müssen zunächst wir das Entstehen und die Höhe dieser Kosten nachweisen. Können Sie nachweisen, dass in Ihrem Fall keine Verwaltungskosten entstanden sind, dann entfällt der Abzug; können Sie nachweisen, dass geringere Verwaltungskosten entstanden sind, dann wird der Abzug entsprechend Ihrem Nachweis herabgesetzt. Der Abzug bei Abruf ist für Sie wirtschaftlich nachteilig. Nach Vollendung des 60. Lebensjahres der versicherten Person entfällt der Abzug.

Eine Kombination von lebenslanger Rentenzahlung und Kapitalabfindung ist möglich; Nummer 2.5 gilt entsprechend.

2.7 Teilabruft

Ist eine Abrupphase vereinbart, ist der Versicherungsnehmer auch berechtigt, für einen Teil des gebildeten Kapitals den Rentenbeginn bzw. Auszahlungstermin auf einen Monatsersten in der Abrupphase vorzuverlegen (Teilabruftermin). Der Teilabruft ist nur einmal im Kalenderjahr und nur dann möglich, wenn der Entnahmebetrag mindestens 1.000 Euro beträgt und das gebildete Kapital für den noch nicht abgerufenen Teil des Versicherungsvertrags mindestens 3.000 Euro beträgt. Eine jährliche Teilrente muss mindestens 120 Euro betragen. Eine Kapitalleistung erbringen wir ausschließlich als Geldleistung.

Die schriftliche Erklärung zum Teilabruft muss uns spätestens vier Wochen vor dem Teilabruftermin zugegangen sein.

Der dem gebildeten Kapital entnommene Betrag wird auf die in Ihrem Versicherungsvertrag vorhandenen Investmentfonds aufgeteilt. Die Aufteilung richtet sich nach Abschnitt J Nummer 3.4.

In Abhängigkeit von dem aus dem Fondsguthaben entnommenen Betrag vermindert sich grundsätzlich der Todesfallschutz. Der verminderte Todesfallschutz wird in einem Nachtrag zum Versicherungsschein dokumentiert.

¹⁾ zu den Änderungen bei Direktversicherungen s. Kapitel VII

Kapitel II: Allgemeine Bedingungen

Für die Teilrente beginnt mit deren Rentenbeginn die Rentenphase. Die für die Rente geltenden Bestimmungen zum Rentenbeginn, zu den vereinbarten Leistungen in der Rentenphase und zum Ende der Rentenzahlung gelten für die Teilrente gesondert und entsprechend. Bei Teilabruf erfolgt keine gesonderte Schlusszuweisung (siehe Abschnitt C Nummer 2.2).

Der noch nicht abgerufene Teil des Versicherungsvertrags verbleibt in der Ansparphase. Der Teilabruf wirkt sich auf die Höhe des zu zahlenden Beitrags nicht aus.

Für den Teilabruf vor Vollendung des 60. Lebensjahres der versicherten Person erheben wir einen Abzug in Höhe von 60 Euro. Der Abzug ist im Entnahmebetrag enthalten. Er erfolgt zum pauschalen Ausgleich von Verwaltungskosten, die uns durch den Teilabruf entstehen. Auf Ihr Verlangen hin müssen zunächst wir das Entstehen und die Höhe dieser Kosten nachweisen. Können Sie nachweisen, dass in Ihrem Fall keine Verwaltungskosten entstanden sind, dann entfällt der Abzug; können Sie nachweisen, dass geringere Verwaltungskosten entstanden sind, dann wird der Abzug entsprechend Ihrem Nachweis herabgesetzt. Der Abzug bei Teilabruf ist für Sie wirtschaftlich nachteilig. Nach Vollendung des 60. Lebensjahres der versicherten Person entfällt der Abzug.

Eine Kombination von lebenslanger Rentenzahlung und Kapitalabfindung ist möglich; Nummer 2.5 gilt entsprechend.

¹⁾ 2.8 Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn

Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, erbringen wir die Todesfall-Leistung je nach Vereinbarung entweder bei Eintritt des Todesfalles oder zum Ende der Ansparphase als festen Auszahlungszeitpunkt.

¹⁾ 2.9 Die Todesfall-Leistung teilt sich auf in das gebildete Kapital und einen zusätzlichen Geldbetrag. Dieser zusätzliche Geldbetrag wird je nach Vereinbarung entweder

- zusammen mit dem gebildeten Kapital als Todesfall-Leistung ausgezahlt (siehe Nummer 2.10) oder
- in das Fondsguthaben eingezahlt (siehe Nummer 2.11 – Vereinbarung eines festen Auszahlungszeitpunktes der Todesfall-Leistung) oder
- zusammen mit dem gebildeten Kapital für eine Lebenspartnerrente (siehe Nummer 2.12) verwendet.

¹⁾ 2.10 Versicherungsverträge mit Leistung bei Eintritt des Todesfalles

Bei Tod der versicherten Person wird die Todesfall-Leistung erbracht. Mit Auszahlung der Todesfall-Leistung endet der Versicherungsvertrag. Wurde vor Rentenbeginn eine Teilrente nach Nummer 2.7 abgerufen, kann der Versicherungsvertrag für die Teilrente, abhängig von den hierfür geltenden Vereinbarungen (siehe Nummer 2.13), noch fort dauern.

¹⁾ 2.11 Versicherungsverträge mit festem Auszahlungszeitpunkt der Todesfall-Leistung

Ist eine Todesfall-Leistung mit festem Auszahlungszeitpunkt vereinbart, werden bei Tod der versicherten Person die bis zum vereinbarten Ende der Ansparphase noch nicht fällig gewordenen Beiträge von uns in einer Summe in das Fondsgut-

haben eingezahlt. Für die Berechnung des zusätzlichen Geldbetrags ist der zum Zeitpunkt des Todes erreichte Beitrag ohne künftige Beitragssteigerungen maßgebend. Der Versicherungsvertrag wird beitragsfrei fortgeführt. Dabei werden etwaige Beitragsrückstände verrechnet.

Die Todesfall-Leistung wird erbracht

- a) zum vereinbarten Ende der Ansparphase, sofern eine Abrufphase nicht vereinbart ist;
- b) zum Beginn der Abrufphase, sofern eine Abrufphase vereinbart ist und der Tod der versicherten Person vor deren Beginn eintritt, es sei denn, es wird eine Vereinbarung nach d) getroffen;
- c) bei Tod der versicherten Person, sofern eine Abrufphase vereinbart ist und der Tod der versicherten Person während der Abrufphase eintritt, es sei denn, es wird eine Vereinbarung nach d) getroffen;
- d) bei entsprechender Vereinbarung zum Ende der Abrufphase; die Regelungen zu Abruf und Teilabruf in Nummern 2.6 und 2.7 gelten entsprechend.

Die Todesfall-Leistung entspricht dem gebildeten Kapital. Mit Auszahlung der Todesfall-Leistung endet der Versicherungsvertrag. Wurde vor Rentenbeginn eine Teilrente nach Nummer 2.7 abgerufen, kann der Versicherungsvertrag für die Teilrente, abhängig von den hierfür geltenden Vereinbarungen (siehe Nummer 2.13), noch fort dauern.

2.12 Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung ¹⁾

Ist eine Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung vereinbart, wird bei Tod der versicherten Person die vereinbarte Todesfall-Leistung für die Lebenspartnerrente nach den Bedingungen für die Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung zur Fonds-Rente verwendet.

2.13 Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn ¹⁾

Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, endet mit ihrem Tod die Rentenzahlung, es sei denn, es ist eine Leistung aus der Rentengarantie, aus der Kapitalrückgewähr oder aus der Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung zu erbringen.

Rentengarantie

Ist die Rentengarantie vereinbart und stirbt die versicherte Person während der vereinbarten Rentengarantiezeit, zahlen wir die Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit. Die Rentengarantiezeit beginnt mit dem Rentenbeginn.

Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn und ist die Rentengarantiezeit bereits abgelaufen, erlischt der Versicherungsvertrag, ohne dass eine Leistung fällig wird.

Kapitalrückgewähr

Ist die Kapitalrückgewähr vereinbart und stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, erbringen wir als Todesfall-Leistung das Verrentungskapital abzüglich der bereits gezahlten Renten. Rentenzahlungen aufgrund der Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn werden dabei nicht abgezogen.

¹⁾ zu den Änderungen bei Direktversicherungen s. Kapitel VII

Mit jeder Rentenzahlung verringert sich die Höhe der Kapitalrückgewähr. Falls bei Tod der versicherten Person die Summe der bis dahin gezahlten Renten den Betrag des Verrentungskapitals erreicht oder überstiegen hat, erlischt der Versicherungsvertrag, ohne dass eine Leistung fällig wird.

Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung

Ist eine Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung vereinbart, wird bei Tod der versicherten Person die Lebenspartnerrente nach den Bedingungen für die Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung zur Fonds-Rente gezahlt. Mit der letzten Rentenzahlung der Lebenspartnerrente endet der Versicherungsvertrag.

3 Leistungseinschränkungen bei Krieg, Unruhen, Terroranschlägen oder vorsätzlicher Selbsttötung

3.1 Die Todesfall-Leistung ist vor Rentenbeginn auf den für den Todestag berechneten Auszahlungsbetrag bei Kündigung nach Abschnitt G Nummer 5 beschränkt, wenn der Todesfall verursacht wurde

- unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse (siehe aber Nummer 3.3);
- unmittelbar oder mittelbar durch innere Unruhen, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
- unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen, die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen sowie durch die Freisetzung von Strahlen infolge Kernenergie, die den Einsatz einer Katastrophenschutzbehörde oder einer vergleichbaren Einrichtung notwendig macht.

Dies gilt nicht, wenn es sich um ein Ereignis handelt, durch das nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von fünf Jahren sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden;

d) durch vorsätzliche Selbsttötung der versicherten Person vor Ablauf von drei Jahren nach Abschluss des Versicherungsvertrags (siehe aber Nummer 3.4). Bei jeder Erhöhung (z. B. auch Sonderzahlung, Nachversicherung) und Wiederinkraftsetzung beginnt diese Frist für den Erhöhungsteil bzw. den wiederinkraftgesetzten Teil des Versicherungsschutzes neu zu laufen. Für dynamische Erhöhungen beginnt die Frist nicht neu zu laufen.

Ist eine Todesfall-Leistung mit festem Auszahlungszeitpunkt vereinbart, erfolgt keine Einzahlung in das gebildete Kapital.

3.2 Ist eine Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung vereinbart, gilt im Falle der Nummer 3.1:

Bei Tod vor Rentenbeginn wird die Höhe der Lebenspartnerrente aus dem gebildeten Kapital berechnet. Bei Tod nach Rentenbeginn gilt Nummer 3.1 mit der Maßgabe, dass sich

die Lebenspartnerrente auf den Betrag beschränkt, der sich aus der für den Todestag berechneten Deckungsrückstellung dieser Zusatzversicherung errechnet.

3.3 Wir erbringen jedoch die volle Todesfall-Leistung nach den Nummern 2.8 bis 2.13, wenn der Tod unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse verursacht wurde, denen die versicherte Person während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt war und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

3.4 Wir erbringen die volle Todesfall-Leistung nach den Nummern 2.8 bis 2.13, wenn der Tod verursacht wurde durch Selbsttötung der versicherten Person vor Ablauf von drei Jahren nach Abschluss des Versicherungsvertrags bzw. seit dem Zeitpunkt der Erhöhung oder Wiederinkraftsetzung und die Tat nachweislich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

C. Überschussbeteiligung

1 Grundsätze der Überschussermittlung und Überschussbeteiligung

1.1 Wir beteiligen die Versicherungsnehmer an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt.

1.2 Wir beteiligen die Versicherungsnehmer als Kollektiv an den Überschüssen. Dabei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Überschüsse können aus den Kapitalerträgen, dem Risikoergebnis und dem übrigen Ergebnis entstehen.

Kapitalerträge

Bei fondsgebundenen Versicherungsverträgen können Erträge aus Kapitalanlagen unseres sonstigen Vermögens entstehen, wenn das im Versicherungsvertrag vorhandene Kapital vollständig oder teilweise in unserem sonstigen Vermögen angelegt ist. In diesem Fall erhalten die Versicherungsnehmer von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen unseres sonstigen Vermögens, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 Mindestzuführungsverordnung), insgesamt mindestens den in der jeweils geltenden Fassung der Mindestzuführungsverordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung sind 90 Prozent vorgeschrieben. Von diesem Betrag werden zunächst die Mittel abgezogen, die zur Finanzierung der garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Risikoergebnis

Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn sich das versicherte Risiko günstiger entwickelt, als bei der Tarifkalkulation angenommen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die tat-

sächliche Lebensdauer der Versicherten kürzer ist, als die bei der Tarifkalkulation zugrunde gelegte. In diesem Fall müssen wir weniger Renten als ursprünglich angenommen zahlen und können daher die Versicherungsnehmer an dem entstehenden Risikoergebnis beteiligen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung zu mindestens 90 Prozent beteiligt.

Übriges Ergebnis

Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können beispielsweise entstehen, wenn die Kosten niedriger sind als bei der Tarifkalkulation angenommen. Bei der Ermittlung des übrigen Ergebnisses werden etwaige uns zufließende Rückvergütungen der Fondsgesellschaften zugunsten der Versicherungsnehmer berücksichtigt. Am übrigen Ergebnis werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung zu mindestens 50 Prozent beteiligt.

In Ausnahmefällen kann die Mindestbeteiligung der Versicherungsnehmer nach der Mindestzuführungsverordnung, gegebenenfalls mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde, gekürzt werden.

- 1.3 Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, so weit sie nicht in Form der so genannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben werden. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Wir sind berechtigt, im Interesse der Versicherten mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, so weit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, heranzuziehen, um

- a) einen drohenden Notstand abzuwenden,
- b) unvorhersehbare Verluste aus überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- c) die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

- 1.4 Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zu den Überschüssen bei. Wir haben deshalb gleichartige bei uns bestehende Versicherungsverträge zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Die Verteilung der Überschüsse für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestandsgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Hat eine Bestandsgruppe nicht zur

Entstehung von Überschüssen beigetragen, werden ihr keine Überschüsse zugeteilt.

- 1.5 In Abhängigkeit von dieser Zuordnung und beispielsweise dem gewählten Tarif, dem Tarifwerk und der Zahlweise des Beitrags werden die Überschuss-Sätze für die einzelnen Versicherungsverträge jährlich von uns festgesetzt. Wir veröffentlichen die Überschuss-Sätze in unserem Geschäftsbericht, den Sie bei uns anfordern können.
- 1.6 Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen unseres sonstigen Vermögens über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen werden. Die Bewertungsreserven, die nach gesetzlichen undaufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Versicherungsverträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Versicherungsverträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig rechnerisch zu. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt dem einzelnen Versicherungsnehmer bzw. Bezugsberechtigten nach § 153 Absätze 3 und 4 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) jährlich in der Rentenphase unmittelbar zu. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

- 1.7 Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Versicherungsvertrags an den Überschüssen und den Bewertungsreserven ergeben sich aus Nummer 1 noch nicht.

2 Überschussbeteiligung während der Ansparphase

2.1 Laufende Überschussbeteiligung

Sofern von uns eine entsprechende Überschussbeteiligung festgesetzt wird, werden die Überschussanteile dem einzelnen Versicherungsvertrag monatlich zugewiesen und dem Fondsguthaben unter Berücksichtigung von Verwaltungskosten zugeführt.

Die Überschussanteile werden bemessen

- a) bei beitragspflichtigen Versicherungsverträgen in Prozent des Beitrags; bei vereinbarten Vierteljahres-, Halbjahres- und Jahresbeiträgen erfolgt die Zuweisung monatlich anteilig;
- b) in Prozent des Fondsguthabens zum Monatsbeginn;
- c) in Prozent des monatlichen Risikobeitrags ohne Berücksichtigung von Risikozuschlägen;
- d) bei Sonderzahlungen in Prozent der Sonderzahlung bei ihrer Fälligkeit;
- e) in Prozent des monatlichen Risikobeitrags einer gegebenenfalls eingeschlossenen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

2.2 Schlusszuweisung bei Rentenbeginn bzw. Kapitalabfindung

Bei Rentenbeginn bzw. Fälligkeit der Kapitalabfindung zum vereinbarten oder zu einem hinausgeschobenen Termin erfolgt eine Schlusszuweisung. Die Schlusszuweisung wird mit

dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Prozentsatz am kumulierten monatlichen Fondsguthaben bemessen. Das kumulierte Fondsguthaben ist dabei die Summe der Fondsguthaben des Versicherungsvertrags zu jedem Monatsbeginn. Das Fondsguthaben zum Monatsbeginn ergibt sich aus der Anzahl der Investmentfonds-Anteile am Ende des Vormonats multipliziert mit ihrem jeweiligen Anteilspreis am ersten Geschäftstag des Monats.

Auch bei Abruf erfolgt eine Schlusszuweisung, wenn zum Aburtermin mindestens zwölf Versicherungsjahre vergangen sind und die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Wurde anstelle der vereinbarten Rentenzahlung die Auszahlung der Kapitalabfindung gewählt, wird die Schlusszuweisung mit der Kapitalabfindung ausgezahlt. Andernfalls wird die Schlusszuweisung zur Erhöhung des Verrentungskapitals unter Berücksichtigung von Verwaltungskosten verwendet.

3 Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn

3.1 Wahl des Überschuss-Systems

Die Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn erfolgt in der Form einer zusätzlichen Gewinnrente. Bei Abschluss des Versicherungsvertrags, spätestens bei Rentenbeginn, kann zwischen den folgenden Überschuss-Systemen gewählt werden:

- Überschuss-System Steigende Gewinnrente oder
- Überschuss-System Flexible Gewinnrente.

Über diese Wahlmöglichkeit werden wir Sie vor Rentenbeginn erneut informieren. Das Überschuss-System Steigende Gewinnrente gilt als vereinbart, wenn bis zum Rentenbeginn keine anders lautende schriftliche Verfügung getroffen wurde. Ein Wechsel des Überschuss-Systems nach Rentenbeginn ist nicht möglich.

Die Überschusszuweisung nach Rentenbeginn erfolgt jeweils zum 01. Januar eines Jahres. Sie beeinflusst die Höhe der jeweiligen Gewinnrente und wird zum ersten Rentenfälligkeitstermin des jeweiligen Jahres wirksam.

3.2 Überschuss-System Steigende Gewinnrente

Die jährlichen Überschussanteile werden unter Berücksichtigung von Verwaltungskosten jeweils als Einmalbeitrag für eine zusätzliche Rente (Steigende Gewinnrente) verwendet. Die Überschusszuweisung wird in Prozent des Deckungskapitals – einschließlich des Deckungskapitals der erreichten Steigenden Gewinnrente – bemessen. Wurde die Rente nur während eines Teiles des Vorjahres gezahlt, wird die Erhöhung entsprechend anteilig bemessen.

Die Verrentung aus den Überschussanteilen und aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven (siehe Nummer 3.4) erfolgt mit den Rechnungsgrundlagen für den Rentenfaktor nach Abschnitt B Nummer 2.2.

3.3 Überschuss-System Flexible Gewinnrente

Die jährlichen Überschussanteile werden unter Berücksichtigung von Verwaltungskosten für eine bereits ab Rentenbeginn erhöhte Rente (Flexible Gewinnrente) verwendet. Die zu-

künftigen, noch nicht zugeteilten Überschussanteile werden dabei unter der Annahme, dass die Überschuss-Sätze unverändert bleiben, nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik so aufgeteilt, dass sich eine über die Rentenzahlungszeit gleichbleibende Flexible Gewinnrente ergibt. Diese bleibt solange unverändert, wie sich die maßgebenden Überschuss-Sätze nicht ändern. Sie verringert sich bei einer Absenkung der Überschussbeteiligung; sie erhöht sich bei einer Erhöhung der Überschussbeteiligung.

Die Ermittlung der Flexiblen Gewinnrente erfolgt auf Basis der Rechnungsgrundlagen für den Rentenfaktor nach Abschnitt B Nummer 2.2.

3.4 Beteiligung an den Bewertungsreserven

Rentenversicherungen in der Rentenphase werden über eine erhöhte laufende Überschussbeteiligung an den Bewertungsreserven (siehe Nummer 1.6) beteiligt.

Die Bewertungsreserven werden jährlich zum zweiten Börsentag im Oktober ermittelt und nach einem verursachungsorientierten Verfahren den anspruchsberechtigten Versicherungsverträgen zugeordnet. Sie sind jeweils für das auf die Ermittlung folgende Geschäftsjahr maßgebend.

Entsprechend dem jeweils vereinbarten Überschuss-System werden die auf die Rentenversicherungen in der Rentenphase entfallenden Bewertungsreserven, soweit sie den auszuzahlenden Renten zuzuordnen sind, zur Hälfte zur Erhöhung der laufenden Renten verwendet.

4 Zukunftswerte der Überschussbeteiligung

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung hängt von vielen, nicht vorhersehbaren Einflüssen ab und kann deshalb nicht garantiert werden; sie kann auch Null betragen. Einflussfaktoren sind die Entwicklung unserer Kapitalanlagen sowie die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten.

D. Nachweis- und Mitwirkungspflichten; Nachprüfung

1 Mitteilungen bei Tod der versicherten Person

Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich angezeigt werden. Neben dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche Sterbeurkunde vorzulegen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, ein ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache und über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod geführt hat, zu verlangen. Die mit diesen Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versorgungsleistung beansprucht.

2 Nachweise bei Rentenbeginn und während der Rentenphase

Wir können bei Rentenbeginn ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person lebt. Derartige Zeugnisse können wir auch während der Rentenphase verlangen. Die Kosten dafür werden von uns getragen.

3 Weitere Nachweise

Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die mit diesen Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

E. Angaben, die vor Vertragsbeginn erforderlich sind, und Folgen bei falschen Angaben

1 Vorvertragliche Anzeigepflicht

1.1 Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht).

1.2 Sollen nicht Sie, sondern ein Dritter versicherte Person werden, ist auch dieser – neben Ihnen – für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

1.3 Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes erheblich sind und nach denen wir in Textform gefragt haben, von Ihnen oder der versicherten Person nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, liegt eine Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht vor. Deren Rechtsfolgen hängen davon ab, ob die vorvertragliche Anzeigepflicht vorsätzlich, grob fahrlässig, einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt wurde.

2 Vorsätzliche Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Bei einer vorsätzlichen Verletzung der Anzeigepflicht können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten.

Wir dürfen von einer vorsätzlichen Verletzung der Anzeigepflicht ausgehen, es sei denn, uns wird nachgewiesen, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt worden ist.

3 Grob fahrlässige Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Bei einer grob fahrlässigen Verletzung der Anzeigepflicht können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten.

Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, abgeschlossen hätten. In diesem Fall werden wir verlangen, dass diese anderen Bedingungen rückwirkend ab Beginn des Versicherungsvertrags Vertragsbestandteil werden (Vertragsanpassung).

Wir dürfen von einer grob fahrlässigen Verletzung der Anzeigepflicht ausgehen, es sei denn, uns wird nachgewiesen, dass die Anzeigepflicht nicht grob fahrlässig verletzt worden ist.

4 Einfach fahrlässige Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Bei einer einfach fahrlässigen Verletzung der Anzeigepflicht können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, abgeschlossen hätten. In diesem Fall werden wir verlangen, dass diese anderen Bedingungen rückwirkend ab Beginn des Versicherungsvertrags Vertragsbestandteil werden (Vertragsanpassung).

Wir dürfen von einer einfach fahrlässigen Verletzung der Anzeigepflicht ausgehen, es sei denn, uns wird nachgewiesen, dass die Anzeigepflicht nicht einfach fahrlässig verletzt worden ist.

5 Schuldlose Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Wir verzichten auf die uns aus § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zustehenden Rechte zur Anpassung und Kündigung des Versicherungsvertrags, sofern die Anzeigepflichtverletzung schuldlos erfolgt ist.

6 Weitere Voraussetzungen für die Ausübung unseres Rechtes auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung

6.1 Unser Recht auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung steht uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir können uns auf unser Recht nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

6.2 Wir müssen unser Recht auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unseres Rechtes müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.

6.3 Unser Recht können wir nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsabschluss ausüben; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Wurde die Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

7 Rechtsfolgen eines erklärten Rücktritts

7.1 Wenn wir nach Nummer 2 oder 3 den Rücktritt erklären, besteht kein Versicherungsschutz.

Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass die nicht oder nicht richtig angegebenen Umstände weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich waren.

7.2 Wenn der Versicherungsvertrag durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Auszahlungsbetrag nach Abschnitt G Nummer 5 und der Versicherungsvertrag endet. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge besteht nicht.

8 Rechtsfolgen einer durch uns erklärten Kündigung

Wenn wir nach Nummer 4 den Versicherungsvertrag kündigen, wandelt sich der Versicherungsvertrag nach Abschnitt G Nummer 3 in einen vorzeitig beitragsfreien Versicherungsvertrag um, sofern die beitragsfreie Mindestleistung erreicht wird. Andernfalls wird der Auszahlungsbetrag nach Abschnitt G Nummer 5 – sofern vorhanden – ausgezahlt und der Versicherungsvertrag endet.

9 Ihre Rechte bei einer durch uns erklärten Vertragsanpassung

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als zehn Prozent, oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand im Rahmen der Vertragsanpassung aus, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In unserer Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

10 Anfechtung wegen arglistiger Täuschung

10.1 Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmeentscheidung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten.

10.2 Wenn wir nach Nummer 10.1 die Anfechtung erklären, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch dann, wenn die nicht oder nicht richtig angegebenen Umstände nachweislich keinen Einfluss auf den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles oder den Umfang unserer Leistung gehabt haben.

10.3 Wenn der Versicherungsvertrag durch Anfechtung aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert nach Abschnitt G Nummer 6 und der Versicherungsvertrag endet. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge besteht nicht.

10.4 Unser Recht auf Anfechtung des Versicherungsvertrags können wir nur innerhalb von zehn Jahren seit Vertragsabschluss ausüben.

11 Leistungserweiterung / Wiederinkraftsetzung

Die Nummern 1 bis 10 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung des Versicherungsvertrags oder einer Wiederinkraftsetzung entsprechend. Die Fristen der Nummern 6.3 und 10.4 beginnen mit der Änderung oder Wiederinkraftsetzung bezüglich des geänderten oder wiederinkraftgesetzten Teiles des Versicherungsschutzes neu zu laufen.

12 Erklärungsempfänger

Die Ausübung unserer Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsanpassung sowie zur Anfechtung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung.

Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten genannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden, oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheines zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

Sind die Rechte und Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abgetreten, verpfändet oder gepfändet, können wir unsere Erklärung auch gegenüber einem daraus Berechtigten abgeben.

F Beitragszahlung und Folgen der Nichtzahlung

1 Beitragszahlung

1.1 Zahlweise

Die Beiträge zu Ihrem Versicherungsvertrag können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder durch laufende Beitragszahlungen entrichten. Die laufenden Beiträge zu Ihrem Versicherungsvertrag können Sie durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr. Bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag beträgt die Versicherungsperiode ein Jahr.

1.2 Einlösungs- und Folgebeitrag

Der Einlösungsbeitrag, d. h. der Einmalbeitrag oder der erste laufende Beitrag wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn des Versicherungsvertrags. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

1.3 Sonderzahlungen in der Ansparphase**)

Sie können bis zu zweimal je Kalenderjahr zusätzliche Beiträge in Form von Sonderzahlungen entrichten, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es handelt sich um einen Versicherungsvertrag mit noch laufender Beitragszahlung oder einen Versicherungsvertrag gegen Einmalbeitrag.
- Die einzelne Sonderzahlung muss mindestens 250 Euro betragen.
- Die Sonderzahlungen betragen jährlich insgesamt höchstens 20.000 Euro.

**) Bei Versicherungsverträgen mit Versicherungsnehmern mit Hauptwohnsitz – bei juristischen Personen mit Geschäftssitz – in Österreich sind Sonderzahlungen nicht möglich.

Ihr Recht auf Sonderzahlung ist vom Ergebnis einer erneuten Gesundheitsprüfung der versicherten Person abhängig, wenn der Versicherungsschutz eine Rückgewähr der gezahlten Beiträge oder den um ein Prozent erhöhten Geldwert des Fonds-guthabens übersteigt.

Eine Sonderzahlung ist zu jedem auf den Zahlungseingang bei uns folgenden Monatsersten möglich. Wenn Sie eine Sonderzahlung leisten möchten, können Sie diese unter Angabe der Versicherungsnummer überweisen oder in Textform bei uns anmelden. Bei Überweisung muss die Sonderzahlung bis zum 20. eines Monats bei uns eingegangen sein (Zahlungseingang), um zum darauf folgenden Monatsersten wirksam zu werden. Eine Sonderzahlung, die Sie bis zum 20. eines Monats anmelden, wird zum darauf folgenden Monatsersten fällig. Ist eine Gesundheitsprüfung erforderlich, wird die Sonderzahlung frühestens zum nächsten Monatsersten nach Abschluss der Gesundheitsprüfung wirksam bzw. fällig. Der Sonderzahlung wird der gleiche Tarif des bestehenden Versicherungsvertrags – mit den für ihn gültigen Tarifbestimmungen, den Rechnungsgrundlagen und den zugehörigen Allgemeinen oder Besonderen Bedingungen – zugrunde gelegt.

1.4 Übermittlung der Beiträge

Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.

1.5 Lastschriftverfahren

Solange Sie am Lastschriftverfahren teilnehmen, werden wir Ihre Zahlungen so behandeln, als wären sie zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt erfolgt, es sei denn, die Lastschrift wird aufgrund Ihres Verschuldens nicht eingelöst oder Sie widersprechen einer berechtigten Einziehung. Wird eine Lastschrift nicht eingelöst, sind wir zu weiteren Einziehungen berechtigt, nicht aber verpflichtet.

2 Die Folgen der Nichtzahlung von Beiträgen

2.1 Die Folgen der Nichtzahlung des Einlösungsbeitrags

Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht erfolgt ist – vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, besteht keine Leistungspflicht. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung bzw. die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

2.2 Die Folgen der Nichtzahlung von Folgebeiträgen

Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, erhalten Sie von uns eine Mahnung in Textform. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz so, als ob Sie eine vorzeitige Beitragsfreistellung des Versicherungsvertrags verlangt hätten; Abschnitt G Nummer 3 gilt daher entsprechend. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

3 Unterstützung bei Zahlungsschwierigkeiten

3.1 Beitragsstundung

Sie können schriftlich verlangen, dass unter Beibehaltung des vollen Versicherungsschutzes die Beiträge für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten zinslos gestundet werden. Voraussetzung für eine Beitragsstundung ist, dass der Beitrag für das erste Versicherungsjahr vollständig gezahlt wurde und die nach Ablauf der Beitragsstundung verbleibende Beitragszahldauer noch mindestens ein Jahr beträgt. Die gestundeten Beiträge sind mit Ablauf des Stundungszeitraums nachzuzahlen. Auf Antrag können Sie den Beitragsrückstand auch zinslos in bis zu 24 Monatsraten ausgleichen.

3.2 Wiederinkraftsetzung nach vorzeitiger Beitragsfreistellung

Erfolgte für Ihren Versicherungsvertrag eine vorzeitige Beitragsfreistellung nach Abschnitt G Nummer 3, können Sie innerhalb von drei Jahren die Wiederaufnahme der Beitragszahlung (Wiederinkraftsetzung) beantragen.

Bei einer befristeten vorzeitigen Beitragsfreistellung nach Abschnitt G Nummer 4 erfolgt die Wiederinkraftsetzung mit Ablauf der Frist, ohne dass Sie dies beantragen müssen.

Voraussetzung ist jeweils, dass zum Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist.

Innerhalb von zwölf Monaten ab dem Termin, zu dem die vorzeitige Beitragsfreistellung wirksam wurde, erfolgt die Wiederinkraftsetzung ohne erneute Gesundheitsprüfung. Geht der Versicherungsschutz über eine Rückgewähr der gezahlten Beiträge bzw. den um ein Prozent erhöhten Geldwert des Fonds-guthabens hinaus oder ist eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung vereinbart, ist nach Ablauf dieser Frist eine Wiederinkraftsetzung vom Ergebnis einer erneuten Gesundheitsprüfung der versicherten Person abhängig.

Mit der Wiederinkraftsetzung können Sie schriftlich verlangen, die während der beitragsfreien Zeit nicht bezahlten Beiträge in einem einmaligen Betrag als Sonderzahlung oder durch Erhöhung des laufenden Beitrags nachzuentrichten. Die Voraussetzungen nach Abschnitt F Nummer 1.3 und Abschnitt H Nummer 5 müssen nicht erfüllt sein.

Die Wiederinkraftsetzung erfolgt mit unveränderten Rechnungsgrundlagen.

3.3 Herabsetzung des Beitrags

Sie können schriftlich verlangen, dass die Höhe des zu zahlenden Beitrags herabgesetzt wird. Ihre Mitteilung muss uns bis zum 20. des Monats vor dem gewünschten Termin der Herabsetzung vorliegen. Voraussetzung ist, dass der verbleibende Beitrag mindestens 24 Euro pro Monat beträgt. Durch die Herabsetzung des Beitrags verringern sich die versicherten Leistungen.

3.4 Für Beitragsstundung, Wiederinkraftsetzung und Herabsetzung des Beitrags erheben wir keinen Abzug zum Ausgleich von Verwaltungskosten.

G. Kündigung oder vorzeitige Beitragsfreistellung des Versicherungsvertrags

1 Kündigung

Sie können Ihren Versicherungsvertrag während der Ansparphase jederzeit kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und wird mit Eingang bei uns bzw. zu einem von Ihnen gewählten späteren Termin vor Rentenbeginn wirksam (Umrechnungs-Stichtag bei Kündigung siehe Abschnitt J Nummer 5).

Eine Kündigung hat keine Auswirkung auf bereits abgerufene Teilrenten nach Abschnitt B Nummer 2.7. Für die Rentengarantie und die Kapitalrückgewähr besteht kein separates Kündigungsrecht.

Nach Kündigung erhalten Sie – soweit bereits entstanden – den Auszahlungsbetrag nach Nummer 5.

¹⁾ 2 Teilkündigung

Sie können Ihren Versicherungsvertrag während der Ansparphase auch teilweise kündigen. Die Teilkündigung ist nur einmal im Kalenderjahr und nur dann möglich, wenn die Entnahme aus dem Fondsguthaben mindestens 1.000 Euro beträgt und mindestens 3.000 Euro gebildetes Kapital im Versicherungsvertrag verbleiben. Für eine Teilkündigung müssen seit dem Versicherungsbeginn fünf Jahre, bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag zwei Jahre, vergangen sein. Eine Kapitalleistung erbringen wir ausschließlich als Geldleistung.

Die schriftliche Erklärung der Teilkündigung muss uns spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Termin (Monatsserien) zugegangen sein.

Der dem Fondsguthaben entnommene Betrag wird auf die in Ihrem Versicherungsvertrag vorhandenen Investmentfonds aufgeteilt. Die Aufteilung richtet sich nach Abschnitt J Nummer 3.4.

Nach der Teilkündigung erhalten Sie den Entnahmebetrag, verminderter um einen Abzug nach Nummer 7.

Die Teilkündigung wirkt sich auf die Höhe des zu zahlenden Beitrags nicht aus.

In Abhängigkeit von dem für die Teilkündigung entnommenen Betrag vermindert sich grundsätzlich der Todesfallschutz. Der verminderte Todesfallschutz wird in einem Nachtrag zum Versicherungsschein dokumentiert.

¹⁾ 3 Vorzeitige Beitragsfreistellung

Sie können zum Termin einer künftigen Beitragsfälligkeit schriftlich verlangen, vorzeitig von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. Erreicht das gebildete Kapital, gegebenenfalls vermindert um rückständige Beiträge, den Mindestbetrag von 1.000 Euro nicht, wird der Auszahlungsbetrag nach Nummer 5 ausgezahlt.

Ab dem Zeitpunkt der vorzeitigen Beitragsfreistellung besteht die versicherte Todesfall-Leistung aus dem um ein Prozent erhöhten gebildeten Kapital. Ein gegebenenfalls vereinbarter fester Auszahlungszeitpunkt für die Todesfall-Leistung und die Einzahlung von Beiträgen in das gebildete Kapital bei Tod der versicherten Person entfallen. Wir erbringen die Todesfall-Leistung bei Tod der versicherten Person. Es gilt Abschnitt B Nummer 2.10. Eine gegebenenfalls eingeschlossene Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung entfällt.

Bei der vorzeitigen Beitragsfreistellung verrechnen wir Beitragsrückstände oder sonstige ausstehende Beträge.

Für die vorzeitige Beitragsfreistellung erheben wir einen Abzug nach Nummer 7 vom Fondsguthaben.

Bei vorzeitig beitragsfrei gestellten Versicherungsverträgen mit geringem Fondsguthaben kann die Entnahme von Risikobeträgen und Kosten dazu führen, dass das Fondsguthaben aufgebraucht wird. In einem solchen Fall erlischt der Versicherungsvertrag (siehe Abschnitt J Nummer 3.5).

4 Befristete vorzeitige Beitragsfreistellung

¹⁾

Die in Nummer 3 beschriebene vorzeitige Beitragsfreistellung können Sie auch auf einen Zeitraum von bis zu 36 Monaten befristen, sofern zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung das gebildete Kapital Ihres Versicherungsvertrags, gegebenenfalls vermindert um rückständige Beiträge, mindestens 160 Euro beträgt. Für die Wiederinkraftsetzung gelten die Regelungen nach Abschnitt F Nummer 3.2 entsprechend.

5 Auszahlungsbetrag

Der Auszahlungsbetrag ist der Rückkaufswert nach Nummer 6, verminderter um den Abzug nach Nummer 7.

6 Rückkaufswert

Der Rückkaufswert ist das gebildete Kapital zum Termin, zu dem die Kündigung oder die vorzeitige Beitragsfreistellung wirksam wird.

7 Abzug bei Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung

Der Abzug beträgt 60 Euro. Er erfolgt zum pauschalen Ausgleich von Verwaltungskosten, die uns durch die Kündigung oder die vorzeitige Beitragsfreistellung entstehen. Auf Ihr Verlangen hin müssen zunächst wir das Entstehen und die Höhe dieser Kosten nachweisen. Können Sie nachweisen, dass in Ihrem Fall keine Verwaltungskosten entstanden sind, dann entfällt der Abzug; können Sie nachweisen, dass geringere Verwaltungskosten entstanden sind, dann wird der Abzug entsprechend Ihrem Nachweis herabgesetzt.

Der Abzug bei Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung ist für Sie wirtschaftlich nachteilig.

8 Beitragsrückzahlung

Ein Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge besteht nicht.

H. Gestaltungsrechte während der Vertragsdauer / Empfänger der Versicherungsleistungen

¹⁾ 1 Bezugsrecht, Abtretung und Verpfändung

1.1 Widerrufliches Bezugsrecht

Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zum Tod der versicherten Person kann das Bezugsrecht jederzeit widerrufen werden.

1.2 Unwiderrufliches Bezugsrecht

Sie können auch ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen benannten Bezugsberechtigten aufgehoben werden.

1.3 Abtretung und Verpfändung

Sie können Ihre Ansprüche und Rechte aus dem Versicherungsvertrag abtreten oder verpfänden. Eine Abtretung oder Verpfändung kann nur mit der Zustimmung des Abtretungsbzw. Pfandgläubigers rückgängig gemacht werden.

1.4 Wirksamkeit von Bezugsrechten, Abtretungen und Verpfändungen

Die Einräumung und der Widerruf eines widerruflichen Bezugsrechtes und die Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechtes sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind. Das gleiche gilt für Abtretungen und Verpfändungen, soweit derartige Verfügungen überhaupt rechtlich möglich sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie; es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen im Sinne der Nummern 1.2 oder 1.3 vorgenommen haben.

2 Nachversicherungsgarantie bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung

2.1 Bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung haben Sie bei bestimmten Ereignissen das Recht, eine Erhöhung der vereinbarten Versicherungsleistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung zu verlangen (Nachversicherung).

Die Nachversicherung können Sie unter Berücksichtigung der Nummern 2.2 bis 2.5 innerhalb von zwölf Monaten verlangen nach

- Heirat oder Begründung einer Lebenspartnerschaft im Sinne des LPartG der versicherten Person,
- Geburt eines Kindes der versicherten Person,

- Adoption eines minderjährigen Kindes durch die versicherte Person,
- Erreichen der Volljährigkeit der versicherten Person,
- Scheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft im Sinne des LPartG der versicherten Person,
- Erhöhung des Einkommens der versicherten Person, die erstmalig zum Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung führt,
- Steigerung des monatlichen Bruttoeinkommens der versicherten Person aus nichtselbstständiger Tätigkeit um mehr als zehn Prozent gegenüber dem monatlichen Durchschnittsbruttoeinkommen der letzten zwölf Monate,
- Erhöhung des Einkommens der versicherten Person, die erstmalig zum Überschreiten der Pflichtversicherungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung führt; erforderlich ist der Nachweis einer bestehenden privaten Krankheitskosten-Vollversicherung für die versicherte Person bei der Continentale Krankenversicherung a.G., bei der es sich nicht um den Basistarif handelt,
- erstmaliger Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit bei versicherten Schülern, Studenten und Auszubildenden,
- erstmaliger Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit der versicherten Person, sofern die versicherte Person aus dieser Tätigkeit ihr hauptsächliches Einkommen bezieht,
- Aufnahme einer freiberuflichen oder selbständigen Tätigkeit mit Kammerzugehörigkeit der versicherten Person,
- Wegfall der Versicherungspflicht der versicherten Person in der gesetzlichen Rentenversicherung bei Handwerkern,
- Erwerb einer selbst bewohnten Immobilie durch die versicherte Person.

2.2 Die Nachversicherung erfolgt in dem bestehenden Versicherungsvertrag (Grundvertrag). Ihr werden der gleiche Tarif – mit den für ihn gültigen Tarifbestimmungen, den Rechnungsgrundlagen und den zugehörigen Allgemeinen oder Besonderen Bedingungen – und alle sonstigen für den Grundvertrag geltenden Vereinbarungen zugrunde gelegt.

Innerhalb der in Nummer 2.1 genannten Frist sind uns geeignete Nachweise dafür vorzulegen, dass die jeweiligen Voraussetzungen für die Nachversicherung eingetreten sind. Der Versicherungsschutz aus der Nachversicherung beginnt zur nächsten Beitragsfälligkeit, wenn uns Ihre Erklärung zur Nachversicherung und diese Nachweise bis zum 20. des Monats vor der nächsten Beitragsfälligkeit vorliegen und Sie den erhöhten Beitrag gezahlt haben.

2.3 Der jährliche Beitrag der Nachversicherung muss mindestens 180 Euro und darf höchstens 100 Prozent der für das erste Versicherungsjahr des Grundvertrags gezahlten Beiträge, nicht jedoch mehr als 6.000 Euro betragen. Die Todesfall-Leistung der Nachversicherung darf höchstens 100 Prozent der bei Abschluss des Grundvertrags vereinbarten Todesfall-Leistung, jedoch nicht mehr als 25.000 Euro betragen.

2.4 Wenn wir bei dem Grundvertrag eine vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung feststellen, erlischt Ihr Recht auf Nachversicherung und es gelten die Regelungen in Abschnitt E entsprechend für bereits bestehende Nachversicherungen.

¹⁾ zu den Änderungen bei Direktversicherungen s. Kapitel VII

- 2.5 Ihr Recht auf Nachversicherung erlischt,
- wenn die versicherte Person älter als 50 Jahre ist oder
 - wenn die verbleibende Ansparphase weniger als zwölf Jahre beträgt oder
 - wenn die verbleibende Beitragszahlungsdauer weniger als fünf Jahre beträgt oder
 - sobald erstmals Leistungen aus einer gegebenenfalls eingeschlossenen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung beantragt werden oder der Versicherungsfall dieser Zusatzversicherung eingetreten ist.
- 3 Hinausgeschobener Rentenbeginn**
- 3.1 Der Rentenbeginn kann einmalig auf einen späteren Monatsersten hinausgeschoben werden und zwar spätestens auf den Ersten des Monats, in dem die versicherte Person ihr 85. Lebensjahr, bei Einschluss der Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung ihr 75. Lebensjahr, vollendet (hinausgeschobener Rentenbeginn). Auf diese Möglichkeit werden wir Sie vor Rentenbeginn hinweisen.
- Die schriftliche Erklärung hierzu kann frühestens ein Jahr vor dem bisher vereinbarten Rentenbeginn abgegeben werden. Sie muss uns spätestens vier Wochen vor diesem Termin zugegangen sein.
- Auch bei Hinausschieben des Rentenbeginns haben Sie das Recht auf Abruf oder Teilabruft nach Abschnitt B Nummern 2.6 und 2.7.
- 3.2 Nach dem Hinausschieben des Rentenbeginns wird der Versicherungsvertrag beitragsfrei fortgeführt und die versicherte Todesfall-Leistung besteht aus dem um ein Prozent erhöhten gebildeten Kapital. Eine gegebenenfalls eingeschlossene Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung entfällt.
- 3.3 Anstelle der lebenslangen Rentenzahlung können Sie zum Zeitpunkt des hinausgeschobenen Rentenbeginns eine Kapitalabfindung nach Abschnitt B Nummer 2.3 oder eine Kombination von lebenslanger Rentenzahlung und Kapitalabfindung nach Abschnitt B Nummer 2.5 erhalten.
- 3.4 Die lebenslangen Rentenleistungen sind bei hinausgeschobenem Rentenbeginn kürzer zu zahlen. Daher muss auch der garantierte Rentenfaktor aufgrund des höheren Alters bei hinausgeschobenem Rentenbeginn – mit unveränderten Rechnungsgrundlagen – neu ermittelt werden. In der Regel führt dies zu einer Erhöhung der Rente.
- 3.5 Eine vereinbarte Rentengarantiezeit wird verkürzt, sofern und soweit die Rentengarantiezeit infolge des Hinausschiebens des Rentenbeginns über die Vollendung des 87. Lebensjahres der versicherten Person hinausgeht.
- 4 Kapitalauszahlung nach Rentenbeginn**
- 4.1 Ist eine Rentengarantie oder die Kapitalrückgewähr vereinbart, können Sie während der Rentengarantiezeit oder so lange eine Todesfall-Leistung aus der Kapitalrückgewähr erfolgen kann, bis zu zweimal eine Kapitalauszahlung verlangen.
- Ist eine Rentengarantie vereinbart, kann maximal ein Kapital in Höhe des abgezinsten Wertes der noch fälligen Renten (ohne Gewinnrenten) in der Rentengarantiezeit entnommen werden.
- Ist die Kapitalrückgewähr vereinbart, darf das entnommene Kapital die zum Zeitpunkt der Auszahlung versicherte Todesfall-Leistung der Kapitalrückgewähr nicht überschreiten.
- 4.2 Nach der Kapitalentnahme müssen im Versicherungsvertrag mindestens 3.000 Euro Deckungskapital ohne Deckungskapital der Gewinnrente verbleiben und das entnommene Kapital muss mindestens 1.000 Euro betragen. Die Kapitalauszahlung ist nur zu Beginn eines Rentenzahlungsabschnitts möglich. Der schriftliche Auftrag zur Auszahlung muss uns spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Termin (Monatsraten) zugegangen sein.
- 4.3 Durch die Kapitalauszahlung verringert sich die Höhe der lebenslangen Rente. Abhängig von der Höhe des entnommenen Kapitals werden die garantierte Rente und die Gewinnrente (mit Ausnahme der steigenden Gewinnrente) nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik herabgesetzt. Ist eine Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung vereinbart, verringert sich die Lebenspartnerrente im gleichen Verhältnis wie die garantierte Rente aus der Hauptversicherung.
- Ist eine Rentengarantie vereinbart, ändert sich die Rentengarantiezeit durch die Kapitalauszahlung nicht. Ist die Kapitalrückgewähr vereinbart, verringert sich die Todesfall-Leistung der Kapitalrückgewähr um das entnommene Kapital oder entfällt ganz.
- 4.4 Als Kapitalauszahlung erhalten Sie das entnommene Kapital, vermindert um einen Abzug in Höhe von 3,5 Prozent des entnommenen Kapitals.
- Der Abzug erfolgt zum pauschalen Ausgleich der Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versicherungsbestands, der verminderten Kapitalerträge aufgrund vorzeitiger Fälligkeit und von Verwaltungskosten, die uns durch die Kapitalauszahlung entstehen. Auf Ihr Verlangen hin müssen zunächst wir nachweisen, dass der Abzug dem Grunde und der Höhe nach zutrifft. Können Sie nachweisen, dass in Ihrem Fall der Abzug dem Grunde nach nicht zutrifft, dann entfällt der Abzug; können Sie nachweisen, dass der Abzug niedriger zu beifallen ist, dann wird der Abzug entsprechend Ihrem Nachweis herabgesetzt.
- Der Abzug bei Kapitalauszahlung nach Rentenbeginn ist für Sie wirtschaftlich nachteilig.
- 5 Erhöhungen bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung**
- 5.1 Sie haben das Recht, bis zu fünf Mal eine Erhöhung der vereinbarten Beiträge zu verlangen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- Es handelt sich um einen Versicherungsvertrag mit noch laufender Beitragszahlung.

¹⁾ zu den Änderungen bei Direktversicherungen s. Kapitel VII

- Die Erhöhung erfolgt spätestens zwölf Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn.
- Die verbleibende Beitragszahlungsdauer beträgt noch mindestens fünf Jahre.
- Die einzelne Erhöhung muss mindestens einen jährlichen Beitrag von 180 Euro ergeben.
- Der jährliche Beitrag aller Erhöhungen darf höchstens 200 Prozent der für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beiträge und höchstens 36.000 Euro betragen; unabhängig davon ist eine Erhöhung des jährlichen Beitrags auf bis zu 1.200 Euro möglich.
- Es sind keine Leistungen aus einer gegebenenfalls eingeschlossenen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung beantragt worden und der Versicherungsfall dieser Zusatzversicherung ist noch nicht eingetreten.

Die Erhöhung erfolgt in dem bestehenden Versicherungsvertrag (Grundvertrag). Ihr werden der gleiche Tarif – mit den für ihn gültigen Tarifbestimmungen, den Rechnungsgrundlagen und den zugehörigen Allgemeinen oder Besonderen Bedingungen – und alle sonstigen geltenden Vereinbarungen zugrunde gelegt.

- 5.2 Ihr Recht auf Erhöhung ist vom Ergebnis einer erneuten Gesundheitsprüfung der versicherten Person und einer Prüfung der bedarfsgerechten Höhe der Todesfall-Leistung nach der Erhöhung (Finanzielle Angemessenheitsprüfung – siehe Kapitel Spezielle Klauseln der Allgemeinen Vertragsinformationen) abhängig, wenn der Versicherungsschutz eine Rückgewähr der gezahlten Beiträge oder den um ein Prozent erhöhten Geldwert des Fondsguthabens übersteigt oder wenn Zusatzversicherungen vereinbart sind.

- 5.3 Der Versicherungsschutz aus der Erhöhung beginnt zur nächsten Beitragsfälligkeit, wenn uns Ihre Erklärung zur Erhöhung bis zum 20. des Monats vor der nächsten Beitragsfälligkeit vorliegt und Sie den erhöhten Beitrag gezahlt haben. Ist eine Gesundheitsprüfung erforderlich, erfolgt die Erhöhung jedoch erst zur nächsten Beitragsfälligkeit nach Abschluss der Gesundheitsprüfung.

I. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1 Beginn des Versicherungsschutzes

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Versicherungsvertrag aufgrund der Willenserklärungen der beiden Vertragspartner abgeschlossen worden ist und Sie den Einlösungsbeitrag gezahlt haben. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

2 Informationen während der Vertragslaufzeit

Wir teilen Ihnen einmal jährlich den Wert des Fondsguthabens Ihres Versicherungsvertrags, aufgeschlüsselt nach Anzahl und Geldwert der Investmentfonds-Anteile mit. Auf Wunsch können Sie den aktuellen Stand Ihres Versicherungsvertrags jederzeit von uns erfahren.

3 Regelungen zur Leistungsauszahlung

3.1 Auszahlung in Euro

Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir grundsätzlich als Geldleistung in Euro. Bei der Kapitalabfindung ist nach Abschnitt B Nummer 2.4 auch die Übertragung von Investmentfonds-Anteilen auf ein Wertpapierdepot möglich.

3.2 Überweisung der Leistungen

Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

3.3 Verrechnung von ausstehenden Beträgen

Bei Fälligkeit von Leistungen aus dem Versicherungsvertrag verrechnen wir Beitragsrückstände oder sonstige ausstehende Beträge.

4 Meldung von Adress- und Namensänderungen

- 4.1 Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

- 4.2 Bei Änderung Ihres Namens gilt Nummer 4.1 entsprechend.

5 Weitere Mitteilungspflichten

- 5.1 Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Versicherungsvertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Abschluss des Versicherungsvertrags, bei Änderung nach Abschluss des Versicherungsvertrags oder auf Nachfrage unverzüglich – d. h. ohne schuldhaftes Zögern – zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Versicherungsvertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

- 5.2 Notwendige Informationen im Sinne von Nummer 5.1 sind insbesondere alle Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen Steuerpflicht,
- der Steuerpflicht dritter Personen, die Rechte an Ihrem Versicherungsvertrag haben und
- der Steuerpflicht des Leistungsempfängers

maßgebend sein können.

Dazu zählen die deutsche oder ausländische Steuerpflicht, die Steueridentifikationsnummer, der Geburtsort und der Wohnsitz.

Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie trotz einer gegebenenfalls nicht bestehenden Steuerpflicht davon ausgehen, dass wir Ihre Versicherungsvertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden melden.

6 Verrechnung der Kosten Ihres Versicherungsvertrags

- 6.1 Mit Ihrem Versicherungsvertrag sind Kosten verbunden. Diese sind bereits bei der Kalkulation Ihrer Beiträge berücksichtigt. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten (insbesondere Aufwendungen für Versicherungsvertriebsprovisionen, Beratung, Gesundheitsauskünfte, Werbeaufwendungen oder die Ausstellung des Versicherungsscheins) sowie übrige Kosten. Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere Verwaltungskosten.

Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen Kosten und der darin enthaltenen Verwaltungskosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

- 6.2 Für die Berücksichtigung der Abschluss- und Vertriebskosten Ihres Versicherungsvertrags in unserem Jahresabschluss ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung maßgebend. Hierbei werden die ersten Beiträge zur Tilgung von Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen, soweit die Beiträge nicht für Leistungen im Versicherungsfall und Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und für die Bildung der bilanziellen Deckungsrückstellung*) bestimmt sind. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 Prozent der Summe der für die gesamte Laufzeit des Versicherungsvertrags vereinbarten Beiträge (Beitragssumme) beschränkt. Das beschriebene Verfahren hat keine unmittelbare Auswirkung auf die Leistung aus dem Versicherungsvertrag.

- 6.3 Damit auch in den ersten Jahren bereits Beitragsteile für die Bildung eines Rückkaufswertes und bei einer vorzeitigen Beitragsfreistellung zur Verfügung stehen, werden bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von bis zu 2,5 Prozent der Beitragssumme gleichmäßig auf die ersten 60 beitragspflichtigen Monate verteilt und monatlich dem Fondsguthaben entnommen. Ist die vereinbarte Beitragszahlungsdauer kürzer als 60 Monate, verteilen wir die Kosten gleichmäßig auf die kürzere Beitragszahlungsdauer. Bereits verrechnete Abschluss- und Vertriebskosten werden nicht erstattet.

Zeiträume, in denen der Versicherungsvertrag beitragsfrei gestellt ist, werden bei der Ermittlung des 60-Monats-Zeitraumes nicht berücksichtigt.

- 6.4 Bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag und bei Sonderzahlungen werden Abschluss- und Vertriebskosten sofort verrechnet.
- 6.5 Bei Erhöhungen, z.B. dynamischen Erhöhungen oder Nachversicherungen wird jeder Erhöhungsteil hinsichtlich der Abschluss- und Vertriebskosten entsprechend Nummer 6.2 und

- 6.3 wie ein eigenständiger Versicherungsvertrag behandelt.
- 6.6 Die übrigen Kosten werden über die gesamte Vertragslaufzeit verteilt.
- 6.7 Das beschriebene Verfahren zur Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Versicherungsvertrags nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Versicherungsleistung oder für einen Rückkaufswert vorhanden sind. Dies ist für Sie wirtschaftlich nachteilig.

7 Verjährung der Ansprüche auf Versicherungsleistungen

Ansprüche auf Versicherungsleistungen verjähren in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsberechtigte von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren alle Ansprüche in zehn Jahren, nachdem sie entstanden sind.

Ist der Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Leistungsentscheidung dem Anspruchsberechtigten in Textform zugeht. Der Zeitraum zwischen der Anmeldung und dem Zugang unserer Leistungsentscheidung bleibt damit bei der Berechnung der Frist unberücksichtigt.

Ist derjenige, der den Anspruch auf eine Versicherungsleistung geltend macht, mit unserer Leistungsentscheidung nicht einverstanden, kann er den Anspruch innerhalb der Verjährungsfrist gerichtlich geltend machen. Wird die Frist versäumt, können wir uns auf die Einrede der Verjährung berufen.

8 Vereinbartes Vertragsrecht und Gerichtsstand

- 8.1 Auf Ihren Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 8.2 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können gegen uns
- bei dem für unseren Sitz oder
 - bei dem für Ihren Wohnsitz – in Ermangelung eines solchen bei dem für Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort – zum Zeitpunkt der Klageerhebung
- örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.
- 8.3 Ansprüche gegen Sie können ausschließlich an dem für Ihren Wohnsitz – in Ermangelung eines solchen an dem für Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort – zum Zeitpunkt der Klageerhebung örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.
- 8.4 Verlegen Sie nach Abschluss des Versicherungsvertrags Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in ein anderes Land oder ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalts-

*) siehe Seite 31

ort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht zuständig.

J. Regelungen zur Fondsanlage

1 Fondauswahl und Änderung der Fondaufteilung

1.1 Fondauswahl

Sie können bei Vertragsabschluss aus einem Sortiment von Investmentfonds auswählen und die Aufteilung des zur Investmentfonds-Anlage bestimmten Beitragsteiles prozentual auf die ausgewählten Investmentfonds festlegen.

Diese Festlegung können Sie durch schriftliche Mitteilung an uns ändern.

In einem Versicherungsvertrag können gleichzeitig Anteile von bis zu zehn Investmentfonds enthalten sein.

1.2 Änderung der Fondaufteilung für künftige Beitragszahlungen

Innerhalb eines Zeitraumes von 365 Tagen können Sie die Fondaufteilung bis zu sechsmal für künftige Beitragszahlungen ändern. Ihr Auftrag für die Änderung muss uns spätestens fünf Geschäftstage vor der jeweiligen Beitragsfälligkeit schriftlich vorliegen.

Die jeweilige Änderung wird gebührenfrei durchgeführt.

1.3 Umschichten des vorhandenen Fondsguthabens

Innerhalb eines Zeitraumes von 365 Tagen können Sie das vorhandene Fondsguthaben durch Ihren schriftlichen Auftrag ganz oder teilweise bis zu sechsmal in andere Investmentfonds umschichten.

Die jeweilige Änderung wird gebührenfrei durchgeführt.

Das Recht zur Umschichtung des Fondsguthabens endet, sobald der Stichtag der Umschichtung den Stichtag für den Rentenbeginn, den Abruf bzw. Teilabruf, die Kapitalabfindung oder die Kündigung bzw. Teilkündigung des Versicherungsvertrags erreicht oder überschreitet. Bei Teilabruf und Teilkündigung betrifft dies nur das Fondsguthaben, das für den Teilabruf oder die Teilkündigung benötigt wird.

1.4 Verfügbare Investmentfonds

Die Auswahl der von uns angebotenen Investmentfonds kann sich im Laufe der Zeit ändern. Wenn Sie die Fondaufteilung ändern oder das Fondsguthaben umschichten wollen, können Sie bei uns erfragen, welche Investmentfonds zu diesem Zeitpunkt dafür zur Verfügung stehen.

2 Ablaufmanagement

Gegen Ende der Ansparphase ist es grundsätzlich sinnvoll, das erreichte Fondsguthaben in stärker sicherheitsorientierte Investmentfonds anzulegen, weil diese geringeren Schwankungen unterliegen. Das vermindert zwar die Chancen, zusätzliche hohe Kurssteigerungen zu erzielen, verringert aber das Verlustrisiko bei einem Kursrückgang. Mit dem Ablaufmanagement bieten wir Ihnen die Möglichkeit zur planmäßigen

monatlichen Umschichtung von Investmentfonds-Anteilen. Eine Bewertung der jeweiligen Situation am Kapitalmarkt ist mit dem Ablaufmanagement nicht verbunden.

Die Umschichtungen im Rahmen des Ablaufmanagements erfolgen jeweils zu Monatsbeginn. Ihr schriftlicher Auftrag für das Ablaufmanagement muss uns spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Beginn zugegangen sein. In Ihrem Auftrag müssen Sie Folgendes festlegen:

- den Monatsbeginn, zu dem die erste Umschichtung erfolgen soll,
- den Monat, in dem die letzte Umschichtung durchgeführt werden soll,
- die Investmentfonds, aus welchen Sie umschichten wollen (Entnahmefonds),
- die Investmentfonds, in welche Sie umschichten wollen (Zielfonds),
- die Investmentfonds, in welche künftige Beitragsteile fließen sollen.

Während der Dauer des Ablaufmanagements wird die Anzahl der aus einem gewählten Entnahmefonds umzuschichtenden Anteile monatlich bestimmt. Sie ergibt sich, indem die vorhandenen Anteile des Entnahmefonds durch die Anzahl der verbleibenden Monate bis zum gewünschten Ende der Umschichtungen geteilt werden.

Sie können den Beginn und Umfang des Ablaufmanagements individuell festlegen. Dabei kann die erste Umschichtung frühestens nach fünf Versicherungsjahren erfolgen. Gegen Ende der Ansparphase werden wir Sie an die Möglichkeit eines Ablaufmanagements erinnern.

Auch während des Ablaufmanagements darf die Anzahl von insgesamt zehn Investmentfonds – einschließlich der Zielfonds – im Versicherungsvertrag nicht überschritten werden. Während der planmäßigen Umschichtungen können Sie jederzeit mit einer Frist von vier Wochen Ihre Festlegungen ändern, das Ablaufmanagement vorzeitig beenden oder unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufnehmen.

Eine Anrechnung auf die Anzahl möglicher Umschichtungen des vorhandenen Fondsguthabens nach Nummer 1.3 erfolgt nicht. Das Ablaufmanagement wird gebührenfrei durchgeführt.

3 Zuführungen zum Fondsguthaben und Entnahmen aus dem Fondsguthaben

3.1 Das Fondsguthaben

Das Fondsguthaben besteht aus den für Ihren Versicherungsvertrag angelegten Investmentfonds-Anteilen. Den Geldwert des Fondsguthabens ermitteln wir dadurch, dass die Anteile jedes Investmentfonds mit seinem Anteilspreis multipliziert werden. Der Anteilspreis ist der Rücknahmepreis der Fondsgesellschaft. Im Rücknahmepreis gegebenenfalls enthaltene Rücknahmgebühren werden wir nur dann berücksichtigen, wenn sie uns von der Fondsgesellschaft belastet werden.

In Fremdwährungen notierende Investmentfonds werden mit dem am Stichtag geltenden Referenzkurs der Europäischen Zentralbank in einen Euro-Wert umgerechnet.

3.2 Ausschüttungen der Investmentfonds und Steuergutschriften

Ausschüttungen, die nicht dem Investmentfonds direkt zufließen, und anfallende Steuergutschriften werden wieder in dem betroffenen Investmentfonds angelegt und erhöhen damit die Anzahl der Investmentfonds-Anteile.

Zum ersten Geschäftstag eines Monats schreiben wir den betroffenen Verträgen jeweils die uns bis zum 20. des Vormonats je Investmentfonds-Anteil gemeldeten und gutgeschriebenen Ausschüttungen und Steuergutschriften gut.

3.3 Zuführung von Beträgen

Beiträge werden Ihrem Versicherungsvertrag zum jeweiligen Fälligkeitstermin gutgeschrieben.

Bei Zuführung von Beträgen zum Fondsguthaben (z. B. Beitragsteile, Überschüsse) teilen wir diese Beträge entsprechend dem von Ihnen für die Anlage in Investmentfonds gewählten Verhältnis auf die verschiedenen Investmentfonds auf. Die Umrechnung in Investmentfonds-Anteile wird zum Stichtag mit dem Rücknahmepreis der einzelnen Investmentfonds (ohne Berücksichtigung von Rücknahmegebühren der Fondsgesellschaft) durchgeführt.

3.4 Aufteilung von Fondsentnahmen

Werden Beiträge aus Ihrem Fondsguthaben entnommen (z. B. Verwaltungskosten, Abschluss- und Vertriebskosten, Gebühren), werden diese auf alle in Ihrem Versicherungsvertrag vorhandenen Investmentfonds aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der Geldwerte der Fondsguthaben der einzelnen Investmentfonds. Investmentfonds, für die die Anteilspreisermittlung länger als sechs Wochen ausgesetzt wird, werden bei der Aufteilung nicht berücksichtigt.

3.5 Erlöschen des Versicherungsvertrags bei ungünstiger Kursentwicklung

Eine ungünstige Kursentwicklung der Investmentfonds kann dazu führen, dass durch die Entnahme von Risikobeträgen und Kosten das Fondsguthaben aufgebraucht wird. In einem solchen Fall erlischt der Versicherungsvertrag. Hierüber werden wir Sie rechtzeitig vorher informieren und Ihnen Möglichkeiten zur Erhaltung des Versicherungsvertrags – z. B. durch die Zahlung weiterer Beiträge – aufzeigen.

4 Ersetzung von Investmentfonds

4.1 Änderungen durch die Fondsgesellschaft

Durch die Anlage in Investmentfonds hängt Ihr Versicherungsvertrag auch von für den jeweiligen Investmentfonds maßgeblichen Regelungen ab, die wir nicht beeinflussen können. Änderungen dieser Regelungen können dazu führen, dass die vereinbarte Vertragsdurchführung beeinträchtigt oder unmöglich wird.

Beispiele sind

- die Schließung, Auflösung oder Verschmelzung eines Investmentfonds,
- die Einstellung oder Beschränkung der Ausgabe oder Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen,

- die Änderung der Fristen für die Ausgabe oder Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen, die zu einer Abrechnung mit einem späteren Kurstermin führt,
- die Einführung oder Erhöhung von Gebühren, die uns bei der Ausgabe oder Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen belastet werden,
- die Einstellung des öffentlichen Vertriebs des Investmentfonds in Deutschland,
- Änderungen, die sich aus Gesetzen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen ergeben.

In derartigen Fällen haben wir das Recht, den jeweiligen Investmentfonds vollständig oder teilweise durch einen anderen Investmentfonds zu ersetzen.

Bei der vollständigen Ersetzung steht der bisherige Investmentfonds nicht mehr zur Verfügung; vorhandene Investmentfonds-Anteile werden umgeschichtet. Eine teilweise Ersetzung kann zum Beispiel die Anlage künftiger Beitragsteile betreffen oder einen von Ihnen erteilten Auftrag zur Umschichtung in den bisherigen Investmentfonds.

In derartigen Fällen werden wir Sie – sofern Sie den betroffenen Investmentfonds ausgewählt haben – in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Wochen vor der beabsichtigten Ersetzung des Investmentfonds informieren, es sei denn, wir selbst erlangen nicht rechtzeitig von der Maßnahme Kenntnis; im letzteren Fall werden wir die Benachrichtigung unverzüglich nachholen. In besonderen, von uns nicht zu beeinflussenden Fällen (z. B. bei fristloser Einstellung der Anteilsrücknahme durch die Fondsgesellschaft) können wir Sie erst nach der Ersetzung des bisherigen Investmentfonds informieren.

Sie können uns schriftlich einen anderen der dann verfügbaren Investmentfonds benennen, der an die Stelle des zu ersetzenden Investmentfonds treten soll. Benennen Sie uns keinen Investmentfonds oder geht uns Ihre Mitteilung über den von Ihnen gewünschten anderen Investmentfonds nicht mehr rechtzeitig vor dem Termin der Ersetzung des Investmentfonds zu, werden wir den in unserer Mitteilung genannten, dem Anlageprofil des bisherigen Investmentfonds möglichst entsprechenden, Investmentfonds verwenden. Würde der Versicherungsvertrag aufgrund einer teilweisen Ersetzung mehr als zehn Investmentfonds enthalten, erfolgt die Ersetzung stattdessen durch die im Versicherungsvertrag vorhandenen weiteren Investmentfonds. Bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung wird, falls für die Anlage der Beiträge mindestens ein Investmentfonds verbleibt, der auf den zu ersetzenden Investmentfonds entfallende Anteil auf die für die Anlage der Beiträge verbleibenden Investmentfonds – soweit möglich – gleichmäßig verteilt; in allen anderen Fällen erfolgt die Ersetzung entsprechend durch Verteilung auf alle im Versicherungsvertrag vorhandenen Investmentfonds.

Die Änderung führen wir jeweils zu dem in unserer Mitteilung genannten Stichtag durch.

Innerhalb von vier Wochen nach Ersetzung des Investmentfonds haben Sie außerdem das Recht auf eine zusätzliche Änderung der Fondaufteilung für künftige Beitragszahlungen nach Nummer 1.2 sowie eine zusätzliche Umschichtung des Fondsguthabens nach Nummer 1.3. Wenn wir Sie von einer

Ersetzung erst im Nachhinein informieren, gilt stattdessen eine Frist von vier Wochen ab dem Zugang unseres Informationsbeschreibens.

Über die durchgeführte Änderung sowie über sonstige Veränderungen bei den Investmentfonds, wie beispielsweise Änderungen des Fondsnamens oder der Anlagegrundsätze, werden wir Sie mit der jährlichen Mitteilung nach Abschnitt I Nummer 2 informieren.

4.2 Ersetzung von Investmentfonds bei geringem Fondsvolumen

Wir können einen Investmentfonds, dessen Gesamtwert – über alle bei uns bestehenden Versicherungsverträge betrachtet – länger als sechs Monate weniger als 100.000 Euro beträgt, durch einen anderen ersetzen.

In diesem Fall werden wir Sie – sofern Sie den betroffenen Investmentfonds ausgewählt haben – informieren. Sie können uns innerhalb von sechs Wochen schriftlich einen anderen der dann verfügbaren Investmentfonds benennen, der an Stelle des zu ersetzenen Investmentfonds treten soll. Benennen Sie uns innerhalb der gesetzten Frist keinen Investmentfonds, werden wir den in unserer Mitteilung genannten Investmentfonds verwenden.

Die Änderung führen wir jeweils zu dem in unserer Mitteilung genannten Stichtag durch.

Über die durchgeführte Änderung werden wir Sie mit der jährlichen Mitteilung nach Abschnitt I Nummer 2 informieren.

4.3 Ersetzungen von Investmentfonds nach Nummern 4.1 und 4.2 werden nicht auf die Anzahl möglicher Änderungen der Fondaufteilung für künftige Beitragszahlungen nach Nummer 1.2 und auf die Anzahl möglicher Umschichtungen des Fondsguthabens nach Nummer 1.3 angerechnet.

5 Berechnung von Fondsguthaben und Versicherungsleistungen; Stichtagsregeln

5.1 Geschäftstag, Stichtage

Geschäftstage im Sinne dieser Bedingungen sind die Arbeitstage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage an unserem Sitz sowie des 24. und des 31. Dezembers.

Die Berechnung des gebildeten Kapitals und insbesondere die Umrechnung von Investmentfonds-Anteilen in den Euro-Wert oder umgekehrt sowie – bei nicht auf Euro lautenden Investmentfonds – die Umrechnung in Fremdwährungen und umgekehrt wird zu vom Geschäftstag abhängigen Stichtagen vorgenommen. Für die Stichtage gelten die folgenden Festlegungen:

a) Für die Umrechnung der Beiträge nach Nummer 3.3 ist der Stichtag der erste Geschäftstag der jeweiligen Versicherungsperiode. Für Sonderzahlungen nach Abschnitt F Nummer 1.3 ist der Stichtag der erste Geschäftstag im Fälligkeitsmonat der Sonderzahlung.

- b) Für die Entnahme von Kosten nach Abschnitt I Nummer 6, die Verrechnung von Beitragsrückständen oder sonstigen ausstehenden Beträgen nach Abschnitt G Nummern 3 und 4, die Zuführung von Überschussanteilen nach Abschnitt C Nummer 2.1 sowie Umschichtungen im Rahmen des Ablaufmanagements nach Nummer 2 ist der Stichtag jeweils der erste Geschäftstag im Monat.
- c) Stichtag für die Berechnung des Geldwertes des Fondsguthabens für eine Kapitalabfindung bzw. für die Bildung einer Rente nach Abschnitt B Nummern 2.1 bis 2.5 ist der fünfte Geschäftstag vor dem Ende der Ansparphase. Bei Abruf nach Abschnitt B Nummer 2.6 oder Teilabruf nach Abschnitt B Nummer 2.7 wird statt des Endes der Ansparphase der Tag, der dem Abruf- bzw. Teilabruftermin vorangeht, zugrunde gelegt.
- d) Bei Kündigung nach Abschnitt G Nummer 1 gilt: Stichtag ist der fünfte Geschäftstag, der auf den Zugang Ihrer schriftlichen Kündigung bei uns folgt bzw. ein in Ihrer Kündigung genannter späterer Termin. Ist der genannte Termin kein Geschäftstag, wird der erste auf den genannten Termin folgende Geschäftstag als Stichtag verwendet. Bei Rücktritt oder Anfechtung nach Abschnitt E ist der Stichtag stattdessen der fünfte Geschäftstag, der auf das Datum unserer Rücktritts- bzw. Anfechtungserklärung folgt. Bei Kündigung nach Abschnitt E Nummer 4 mit Auszahlung des Auszahlungsbetrags nach Abschnitt G Nummer 5 ist der Stichtag der Termin, an dem unsere Kündigung wirksam wird.
- e) Stichtag für die Berechnung des Entnahmebetrags bei Teilkündigung nach Abschnitt G Nummer 2 ist der fünfte Geschäftstag vor dem Tag, der dem Termin der Teilkündigung vorangeht.
- f) Bei Umschichtung Ihres vorhandenen Fondsguthabens nach Nummer 1.3 gilt: Stichtag ist der fünfte Geschäftstag, der auf den Zugang Ihres schriftlichen Auftrags bei uns folgt bzw. ein in Ihrem Auftrag genannter späterer Termin. Ist der genannte Termin kein Geschäftstag, wird der erste auf den genannten Termin folgende Geschäftstag als Stichtag verwendet.
- g) Bei Tod der versicherten Person wird der zusätzliche Geldbetrag (siehe Abschnitt B Nummer 2.9) unter Zugrundelegung des Geldwertes des Fondsguthabens am Todestag berechnet.
- h) In den Fällen des Abschnitts B Nummern 2.11 ist der Stichtag für die Umrechnung des zusätzlichen Geldbetrags in Investmentfonds-Anteile der fünfte Geschäftstag nach Zugang der Sterbeurkunde bei uns.
- i) Bei Auszahlung der Todesfall-Leistung wird der Geldwert des Fondsguthabens grundsätzlich mit dem fünften Geschäftstag nach Zugang der Sterbeurkunde bei uns als Stichtag berechnet. Entsprechendes gilt bei Verwendung der Todesfall-Leistung für eine Lebenspartnerrente nach Abschnitt B Nummer 2.12 sowie in den Fällen des Abschnitts B Nummer 3.1.

Abweichend davon ist der Stichtag in den Fällen des

- Abschnitts B Nummern 2.11a) der fünfte Geschäftstag vor dem Ende der Ansparphase
- Abschnitts B Nummern 2.11b) der fünfte Geschäftstag vor dem Tag, der dem Beginn der Abrupphase vorangeht
- Abschnitts B Nummern 2.11d) der fünfte Geschäftstag vor dem Ende der Abrupphase.

- j) Ist in der Sterbeurkunde statt eines exakten Todestages ein Zeitraum genannt, gilt der erste Tag des genannten Zeitraumes als Todestag.
- k) Stichtag für die Berechnung der Geldleistung bei nicht durchführbarer Übertragung der Anteile eines oder mehrerer Investmentfonds nach Abschnitt B Nummer 2.4 ist der fünfte Geschäftstag, der auf den Zugang der Mitteilung hierüber bei uns folgt.

5.2 Verschiebung der Anteilspreisermittlung

Wird an einem Stichtag nach Nummer 5.1 kein Anteilspreis ermittelt oder findet an diesem Stichtag keine Ausgabe oder Rücknahme von Investmentfonds Anteilen durch die Fondsgesellschaft statt, verwenden wir stattdessen den ersten Tag mit Anteilspreisermittlung bzw. der Ausgabe oder Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen, der auf den in Nummer 5.1 festgelegten Stichtag folgt.

Ist die Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen länger als sechs Wochen ausgesetzt, gilt Nummer 5.3. Ist die Ausgabe von Investmentfonds-Anteilen länger als sechs Wochen ausgesetzt, gilt Nummer 4.1.

5.3 Aussetzung oder endgültige Einstellung der Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen durch die Fondsgesellschaft

Ist die Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen durch die Fondsgesellschaft bis zu sechs Wochen ausgesetzt, erfolgt die Verrentung, die Auszahlung (insbesondere auch bei Kündigung) oder die Umschichtung der betroffenen Investmentfonds-Anteile, sobald diese durch die Fondsgesellschaft wieder zurückgenommen werden.

Ist die Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen durch die Fondsgesellschaft länger als sechs Wochen ausgesetzt oder endgültig eingestellt, bieten wir an, die entsprechenden Investmentfonds-Anteile an Stelle der sonst vorgesehenen Geldleistung auf ein Wertpapierdepot Ihrer Wahl zu übertragen. Nehmen Sie dieses Angebot nicht an, werden wir den Wert der entsprechenden Investmentfonds-Anteile anhand des aktuellen Preises am Kapitalmarkt ermitteln. Der Preis kann aufgrund der verminderten Veräußerbarkeit der Investmentfonds-Anteile auch erheblich geringer sein als der zuletzt von der Fondsgesellschaft gestellte Rücknahmepreis oder auch Null betragen.

6 Neu eingeführte oder erhöhte Steuern, öffentlich-rechtliche Gebühren und öffentlich-rechtliche Abgaben

Nach Vertragsabschluss eingeführte oder erhöhte Steuern, öffentlich-rechtliche Gebühren und öffentlich-rechtliche Abgaben, mit denen wir im Zusammenhang mit dem Erwerb, der

Verwaltung oder der Veräußerung von Investmentfonds-Anteilen, die in Ihrem Versicherungsvertrag vorhanden sind, belastet werden oder die uns von dritter Seite in Rechnung gestellt werden, sind grundsätzlich von Ihnen als Versicherungsnehmer zu tragen. Wenn sie nicht bereits im Anteilspreis enthalten sind, wird der hierfür erforderliche Betrag aus Ihrem Fondsguthaben entnommen; die Aufteilung richtet sich nach Nummer 3.4.

* Eine Deckungsrückstellung müssen wir nach § 341 e Absatz 1 und § 341 f Absatz 1 des Handelsgesetzbuches (HGB) für jeden Versicherungsvertrag bilden, um zu jedem Zeitpunkt die Versicherungsleistungen erbringen zu können. Bei der Berechnung wird § 25 Absatz 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) in Verbindung mit § 169 Absatz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie die Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV) berücksichtigt.

III. Besondere Bedingungen für die Dynamik zur Fondsgebundenen Versicherung (Fassung 1/2015)

1 Der Maßstab für die planmäßige Erhöhung der Beiträge

- 1.1 Der vereinbarte laufende Beitrag für diesen Versicherungsvertrag erhöht sich jährlich nach der getroffenen Vereinbarung, die im Versicherungsschein dokumentiert ist.
- 1.2 Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung. Die Erhöhung der Versicherungsleistungen richtet sich nach dem Erhöhungsbeitrag und der restlichen Beitragszahlungsdauer. Die Erhöhung erfolgt in dem bestehenden Versicherungsvertrag (Grundvertrag). Ihr werden der gleiche Tarif – mit den für ihn gültigen Tarifbestimmungen, den Rechnungsgrundlagen und den zugehörigen Allgemeinen oder Besonderen Bedingungen – und alle sonstigen geltenden Vereinbarungen zugrunde gelegt. Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge.

2 Der Zeitpunkt der Erhöhung von Beiträgen und Versicherungsleistungen

- 2.1 Die Erhöhung des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgt jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbegins bzw. zu dem im Versicherungsschein abweichend hiervon dokumentierten Termin.
- 2.2 Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.
- 2.3 Erhöhungen finden bis fünf Jahre vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer statt. Die letzte Erhöhung erfolgt spätestens, wenn die versicherte Person das Alter von 66 Jahren erreicht hat. Bei vorzeitig beitragsfrei gestellten Versicherungsverträgen findet keine weitere Erhöhung statt.

3 Sonstige Bestimmungen für die Erhöhung

- 3.1 Alle im Rahmen des Versicherungsvertrags getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Allgemeinen Bedingungen für die Fonds-Rente sowie die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich auch auf die Erhöhung.
- 3.2 Das in den Allgemeinen Bedingungen beschriebene Verfahren zur Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten gilt auch für die Erhöhung, wobei jeder Erhöhungsteil hinsichtlich der Abschluss- und Vertriebskosten wie ein eigenständiger Versicherungsvertrag behandelt wird.
- 3.3 Die Fristen der Allgemeinen Bedingungen bezüglich der Verletzung der Anzeigepflicht (siehe Abschnitt „Angaben, die vor Vertragsbeginn erforderlich sind, und Folgen bei falschen Angaben“) beginnen durch die Erhöhung jedoch nicht neu zu laufen.

4 Aussetzen von Erhöhungen

- 4.1 Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin schriftlich widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.
- 4.2 Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen.
- 4.3 Ist in Ihren Versicherungsvertrag eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit-Zusatzversicherung mit eingeschlossen, erfolgen keine Erhöhungen, sobald erstmals Leistungen wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit beantragt werden oder der Versicherungsfall dieser Zusatzversicherung eingetreten ist.

IV. Bedingungen für die Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung (Fassung 1/2015)	C. Überschussbeteiligung Ab Eintritt des Versicherungsfalles der Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung gilt für sie das für die Rentenphase der Hauptversicherung vereinbarte Überschuss-System.
A. Die Beteiligten an der Zusatzversicherung	
1 Versicherte Personen	
1.1 Versicherte Person im Sinne dieser Bedingungen ist die Person, auf deren Leben die Hauptversicherung abgeschlossen ist.	
¹⁾ 1.2 Mitversicherte Person ist die im Versicherungsschein genannte Person, für die nach dem Tod der versicherten Person die Lebenspartnerrente gezahlt werden soll.	Ab Rentenbeginn der Hauptversicherung ist die Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung, solange ihr Versicherungsfall nicht eingetreten ist, wie die Hauptversicherung am Überschuss beteiligt.
B. Versicherungsleistungen und ihre Voraussetzungen	D. Beendigung der Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung ¹⁾
1 Grundprinzip	Tod der mitversicherten Person Der Tod der mitversicherten Person muss uns unverzüglich angezeigt werden.
Die Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung ergänzt die als Hauptversicherung abgeschlossene Fonds-Rente um eine lebenslange Hinterbliebenenrente (Lebenspartnerrente).	Stirbt die mitversicherte Person vor der versicherten Person, erlischt die Zusatzversicherung. Eine Leistungspflicht aus der Zusatzversicherung entsteht in diesem Fall nicht.
2 Versicherungsleistungen	Stirbt die mitversicherte Person nach der versicherten Person, erlischt mit ihrem Tod der Anspruch auf Lebenspartnerrente.
2.1 Lebenspartnerrente Der Anspruch auf Lebenspartnerrente entsteht, wenn die versicherte Person stirbt und die mitversicherte Person zu diesem Zeitpunkt noch lebt. Die Lebenspartnerrente wird entsprechend der für die Rente aus der Hauptversicherung vereinbarten Rentenzahlungsweise gezahlt, sofern die mitversicherte Person den jeweiligen Zahlungstermin erlebt. Die erste Zahlung der Lebenspartnerrente erfolgt zu dem Termin, der auf den Tod der versicherten Person folgt.	E. Kündigung oder vorzeitige Beitragsfreistellung der Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung
2.2 Höhe der Lebenspartnerrente bei Tod vor Rentenbeginn Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn der Hauptversicherung, wird die Todesfall-Leistung der Hauptversicherung für eine Lebenspartnerrente verwendet. Etwaige Beitragsrückstände werden verrechnet.	1 Kündigung der Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung Sie können die Zusatzversicherung während der Ansparphase jederzeit zum Ende einer Versicherungsperiode für sich allein kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Mit der Kündigung erlischt die Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung.
Die Lebenspartnerrente wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet. Ihre Höhe ist abhängig vom jeweiligen Alter und Geburtsjahrgang der mitversicherten Person und den bei Abschluss des Versicherungsvertrags von uns verwendeten Rechnungsgrundlagen für sofort beginnende, nicht Fondsgebundene Rentenversicherungen.	2 Kündigung oder vorzeitige Beitragsfreistellung der Hauptversicherung Wird die Hauptversicherung aufgrund Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung in einen beitragsfreien Versicherungsvertrag umgewandelt, wandelt sich auch die Zusatzversicherung in eine beitragsfreie Zusatzversicherung um.
F. Allgemeine Vertragsbestimmungen	
1 Verhältnis zur Hauptversicherung	
2.3 Höhe der Lebenspartnerrente bei Tod nach Rentenbeginn Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, zahlen wir die in Prozent der Rente aus der Hauptversicherung vereinbarte Lebenspartnerrente.	Die Zusatzversicherung bildet mit der Hauptversicherung eine Einheit; sie kann ohne diese nicht fortgesetzt werden. Wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung durch Kündigung oder Auszahlung der Kapitalabfindung endet, endet auch die Zusatzversicherung.
2.4 Kapitalauszahlung Erfolgt eine Kapitalauszahlung nach Rentenbeginn (siehe Abschnitt H Nummer 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Fonds-Rente), verringert sich die Lebenspartnerrente im gleichen Verhältnis wie die garantierte Rente aus der Hauptversicherung.	2 Gültigkeit anderer Bedingungen Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Fonds-Rente sinngemäß Anwendung.

¹⁾ zu den Änderungen bei Direktversicherungen s. Kapitel VII

V. Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Fondsgebundenen Versicherung premiumBUZ (Fassung 1/2015)

A. Versicherungsleistungen und ihre Voraussetzungen

1 Vorliegen von Berufsunfähigkeit

1.1 Mit dieser Zusatzversicherung bieten wir weltweiten Versicherungsschutz für den Fall der Berufsunfähigkeit. Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die versicherte Person sechs Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, außerstande gewesen ist, in ihrem zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, tätig zu sein.

1.2 Berufsunfähigkeit liegt auch vor, wenn die sechs Monate im Sinne der Nummer 1.1 noch nicht erreicht sind, aber voraussichtlich erreicht werden.

1.3 Berufsunfähigkeit liegt nicht vor, wenn die versicherte Person in diesem Zeitraum einen anderen Beruf konkret ausgeübt hat oder ausübt, der hinsichtlich

- Ausbildung und Erfahrung, sowie
- der sozialen Wertschätzung und
- des Einkommens

mit der durch den bisherigen Beruf geprägten bisherigen Lebensstellung vergleichbar ist.

Nicht vergleichbar ist in jedem Fall ein konkret ausgeübter Beruf, wenn sich das jährliche Bruttoeinkommen um mehr als 20 Prozent gegenüber dem vor Eintritt der Berufsunfähigkeit erzielten jährlichen Bruttoeinkommen vermindert hat oder dieser konkret ausgeübte Beruf deutlich geringere Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert.

Auf einen vergleichbaren Beruf, den die versicherte Person konkret ausübt oder ausgeübt hat, werden wir unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und der höchstrichterlichen Rechtsprechung gegebenenfalls verweisen (konkrete Verweisung).

Auf einen anderen Beruf, den die versicherte Person ausüben kann, aber nicht konkret ausübt oder ausgeübt hat, werden wir nicht verweisen (Verzicht auf abstrakte Verweisung).

1.4 Berufsunfähigkeit liegt ebenfalls nicht vor, wenn die versicherte Person Selbständiger oder Freiberufler ist und nach zumutbarer Umorganisation ihres Betriebs / ihrer Praxis weiterhin als Selbständiger bzw. Freiberufler tätig ist oder sein könnte.

Zumutbar ist eine Umorganisation, wenn sie betrieblich und wirtschaftlich sinnvoll ist und die versicherte Person unter Berücksichtigung ihrer Gesundheitsverhältnisse, Ausbildung und Erfahrung und der bisherigen Lebensstellung weiterhin leitend tätig ist oder sein könnte. Hierbei berücksichtigen wir die Umstände des Einzelfalls und die höchstrichterliche Rechtsprechung.

Eine Umorganisation ist nicht zumutbar, wenn sich dadurch das Einkommen aus beruflicher Tätigkeit um mehr als 20 Prozent gegenüber dem vor Eintritt der Berufsunfähigkeit erzielten durchschnittlichen jährlichen Einkommen der letzten drei Jahre vermindert.

Bei weisungsgebundenen Arbeitnehmern wird nicht geprüft, ob eine Umorganisation möglich ist.

1.5 Ist die versicherte Person aus dem Berufsleben vorübergehend oder endgültig ausgeschieden und werden Leistungen beantragt, so gilt die vorher konkret ausgeübte berufliche Tätigkeit und die damit verbundene Lebensstellung als ausgeübter Beruf.

1.6 Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt auch vor bei Pflegebedürftigkeit. Pflegebedürftigkeit ist gegeben, wenn die versicherte Person sechs Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls so hilflos gewesen ist, dass sie für Verrichtungen des täglichen Lebens in erheblichem Umfang täglich der Hilfe einer anderen Person bedurfte. Der Umfang der Hilfestellung wird nach einer Punktetabelle ermittelt.

Die versicherte Person benötigt Hilfe beim

- Fortbewegen im Zimmer 1 Punkt
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Inanspruchnahme einer Gehhilfe oder eines Rollstuhls – die Unterstützung einer anderen Person für die Fortbewegung benötigt.

- Aufstehen und Zubettgehen 1 Punkt
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person nur mit Hilfe einer anderen Person das Bett verlassen oder in das Bett gelangen kann.

- An- und Auskleiden 1 Punkt
Hilfebedarf liegt vor, wenn sich die versicherte Person trotz krankengerechter Kleidung nur mit Hilfe einer anderen Person an- oder ausziehen kann.

- Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken 1 Punkt
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Benutzung krankengerechter Essbestecke und Trinkgefäß – nicht ohne Hilfe einer anderen Person essen oder trinken kann.

- Waschen, Kämmen oder Rasieren 1 Punkt
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person von einer anderen Person gewaschen, gekämmt oder rasiert werden muss, weil sie selbst die dafür erforderlichen Körperbewegungen nicht mehr ausführen kann.

- Verrichten der Notdurft 1 Punkt
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person die Unterstützung einer anderen Person benötigt, weil sie
 - sich nach dem Stuhlgang nicht allein säubern kann,
 - ihre Notdurft nur unter Zuhilfenahme einer Bettschüssel verrichten kann oder weil
 - der Darm bzw. die Blase nur mit fremder Hilfe entleert werden kann.

1.7 Pflegebedürftigkeit liegt auch vor, wenn die sechs Monate im Sinne der Nummer 1.6 noch nicht erreicht sind, aber voraussichtlich erreicht werden.

1.8 Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt auch vor bei mindestens mittelschwerer Demenz. Mittelschwere Demenz ist gegeben, wenn die versicherte Person sechs Monate ununterbrochen nicht mehr ohne fremde Hilfe zurechtkommt. Dies setzt den Verlust geistiger Fähigkeiten voraus, der sich auf das Denk-, Erkennungs-, Erinnerungs- und Orientierungsvermögen wie folgt auswirkt:

Die versicherte Person

- kann sich während einer Befragung kaum an relevante Aspekte ihres Lebens erinnern, z. B. an die Adresse, die langjährige Telefonnummer, die Namen naher Familienangehöriger wie die der Enkel oder den Namen der Schule, die sie zuletzt besucht hat,
- ist häufig desorientiert hinsichtlich Zeit (Datum, Wochentag, Jahreszeit etc.) oder Ort,
- kann Schwierigkeiten haben, beginnend bei 40 in Vierschritten oder beginnend bei 20 in Zweierschritten rückwärts zu zählen,
- erinnert sich nur noch an einzelne Fakten, die sie selbst oder andere betreffen,
- braucht keine Hilfe beim Toilettengang oder Essen, kann aber Schwierigkeiten bei der Auswahl situationsgerechter Kleidung haben (z. B. wählt sie oft Hausschuhe für den Waldspaziergang).

Oben stehender Definition der mittelschweren Demenz nebst Fallbeispielen liegt die Reisberg-Skala zugrunde (Global Deterioration Scale – GDS, Einteilung der Demenz in sieben Grade, Stand 08/2014). Nach Reisberg verläuft die Entwicklung einer Demenz so, dass die bis in das Erwachsenenalter erlernten Fähigkeiten nacheinander verloren werden.

1.9 Mittelschwere Demenz liegt auch vor, wenn die sechs Monate im Sinne der Nummer 1.8 noch nicht erreicht sind, aber voraussichtlich erreicht werden.

1.10 Bei Berufsunfähigkeit im Sinne der Nummern 1.1 und 1.2 leisten wir ab einem Grad der Berufsunfähigkeit von 50 Prozent. Bei Pflegebedürftigkeit im Sinne der Nummern 1.6 und 1.7 leisten wir ab zwei Punkten. Bei mittelschwerer Demenz im Sinne der Nummern 1.8 und 1.9 leisten wir ab einem Schweregrad fünf nach Reisberg (GDS 5). Bei einem geringeren Grad der Berufsunfähigkeit, der Pflegebedürftigkeit bzw. der Demenz besteht kein Anspruch auf die Versicherungsleistungen.

1.11 Der Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit ist der Tag, an dem die maßgeblichen sechs Monate begonnen haben.

¹⁾ 2 Versicherungsleistungen

2.1 Leistungsumfang

Wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer der Zusatzversicherung nach Maßgabe dieser Bedingungen berufsunfähig, erbringen wir folgende Versicherungsleistungen:

Beitragsbefreiung

Volle Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für die Hauptversicherung und die eingeschlossenen Zusatzversicherungen. Während dieser Zeit werden für die Berufsunfähigkeits-

Zusatzversicherung keine Risikobeuräge aus dem Fondsguthaben entnommen.

2.2 Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entsteht – unabhängig vom Zeitpunkt der Geltendmachung – mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit nach Nummer 1 eingetreten ist.

2.3 Der Anspruch auf Beitragsbefreiung erlischt, wenn Berufsunfähigkeit nach Nummer 1 nicht mehr vorliegt, wenn die versicherte Person stirbt oder bei Ablauf der Leistungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

2.4 Bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht müssen Sie die Beiträge in voller Höhe weiter entrichten. Bei Anerkennung der Leistungspflicht werden wir die über den Monat des Eintritts der Berufsunfähigkeit hinaus gezahlten Beiträge, verzinst mit jährlich 1,25 Prozent (Rechnungszins), zurückzahlen.

2.5 Wir sind auf Ihren Antrag hin bereit, die bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht fälligen Beiträge zinslos zu stunden. Bei Ablehnung der Leistungspflicht sind diese Beiträge nachzuzahlen. Auf Antrag können Sie diesen Beitragsrückstand auch in 24 Monatsraten ausgleichen.

2.6 Dynamik des Versicherungsvertrags bei Berufsunfähigkeit

Ist während der Befreiung von der Beitragszahlungspflicht wegen Berufsunfähigkeit die dynamische Erhöhung des Versicherungsvertrags vereinbart, gelten folgende Bestimmungen:

- Der Beitrag für den Versicherungsvertrag wird jährlich um den hierfür vereinbarten Prozentsatz erhöht.
- Die Erhöhung des Beitrags erfolgt erstmal zu dem Jahrestag des Versicherungsbeginns, der auf den Beginn unserer Leistungspflicht folgt. Beträgt dieser Zeitraum weniger als ein Jahr, so wird die erste Erhöhung anteilig berechnet. Die letzte Erhöhung erfolgt ein Jahr vor dem Ende der Leistungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, spätestens ein Jahr vor dem Ende der Beitragszahlungsdauer der Hauptversicherung.

3 Leistungseinschränkungen bei Krieg, Unruhen, Terroranschlägen und bestimmten außergewöhnlichen Ereignissen

3.1 Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht wurde

- a) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse (siehe aber Nummer 3.2);
- b) unmittelbar oder mittelbar durch innere Unruhen, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
- c) durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person; Vergehen im Straßenverkehr, bei denen bei der versicherten Person eine Blutalkoholkonzentration von unter 1,1 Promille festgestellt wurde, sowie fahrlässig

¹⁾ bei Wartezeitvereinbarung s. Kapitel VIII

- sige und grob fahrlässige Verstöße sind von diesem Ausschluss nicht betroffen;
- d) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder Kräfleverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung; wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, werden wir leisten;
- e) durch eine widerrechtliche Handlung, mit der Sie als Versicherungsnehmer vorsätzlich die Berufsunfähigkeit der versicherten Person herbeigeführt haben;
- f) unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen, die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen sowie durch die Freisetzung von Strahlen infolge Kernenergie, die den Einsatz einer Katastrophenschutzbehörde oder einer vergleichbaren Einrichtung notwendig macht.
- Dies gilt nicht, wenn es sich um ein Ereignis handelt, durch das nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von fünf Jahren sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden.
- 3.2 Wir erbringen jedoch die volle Berufsunfähigkeitsleistung, wenn die Berufsunfähigkeit unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse verursacht wurde, denen die versicherte Person während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt war und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.
- ## B. Überschussbeteiligung
- ### 1 Laufende Überschussbeteiligung
- Sofern von uns eine entsprechende Überschussbeteiligung festgesetzt wird, erhält der einzelne Versicherungsvertrag in der Zeit, in der keine Beitragsbefreiung wegen Berufsunfähigkeit erfolgt, laufende Überschussanteile in Form eines Risikoüberschussanteils. Der Risikoüberschussanteil wird in Prozent des monatlichen Risikobeitrags bemessen. Die Höhe des jeweiligen Prozentsatzes wird in Abhängigkeit von beispielsweise dem Tarif, dem Tarifwerk, dem Beruf und dem Rauchverhalten der versicherten Person festgelegt.
- Maßgebend ist jeweils der bei Fälligkeit des Beitrags festgelegte Überschuss-Satz. Die auf Ihren Vertrag entfallenden Überschussanteile werden unter Berücksichtigung von Verwaltungskosten mit den fälligen Risikobeiträgen verrechnet.
- ### 2 Zukunfts-werte der Überschussbeteiligung
- Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung hängt von vielen, nicht vorhersehbaren Einflüssen ab und kann deshalb nicht garantiert werden; sie kann auch Null betragen. Einflussfaktoren sind die Entwicklung unserer Kapitalanlagen sowie die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten.
- C. Nachweis- und Mitwirkungspflichten; Nachprüfung
- #### 1 Nachweis- und Mitwirkungspflichten, wenn Berufsunfähigkeitsleistungen verlangt werden
- 1.1 Nachweise für den Eintritt von Berufsunfähigkeit
- Werden Leistungen aus dieser Zusatzversicherung verlangt, informieren wir Sie umgehend über die von uns zur Leistungsprüfung benötigten Unterlagen:
- eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Berufsunfähigkeit;
 - ausführliche Berichte der Ärzte, die die versicherte Person gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie die Auswirkungen auf die Berufsausübung oder Art und Umfang der Pflegebedürftigkeit oder der Demenz;
 - Unterlagen über die berufliche Entwicklung der versicherten Person und die berufliche Tätigkeit zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit; hierzu zählen auch Nachweise über die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und ihre Veränderungen vor und nach Eintritt der Berufsunfähigkeit (z.B. Einkommensteuerbescheide, betriebswirtschaftliche Unterlagen);
 - bei Pflegebedürftigkeit zusätzlich eine Bescheinigung der Person oder der Einrichtung, die mit der Pflege betraut ist, über Art und Umfang der Pflege.
- Entstehende Kosten hat der Anspruchsteller zu tragen.
- #### 1.2 Weitere Nachweise, Entbindung von der Schweigepflicht
- Wir können außerdem weitere medizinische und berufskundliche Auskünfte, Aufklärungen, Vor-Ort-Prüfungen und zusätzliche Untersuchungen sowie weitere notwendige Nachweise – auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre Veränderungen – verlangen, wobei wir hierzu entsprechende Gutachter, Ärzte und sachverständige Dienstleister einsetzen können. Die Kosten werden von uns getragen. Wir können verlangen, dass die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. In diesem Fall übernehmen wir die vorher mit uns abgestimmten Reise- und Aufenthaltskosten.
- In diesem Zusammenhang kann es auch erforderlich sein, im Einzelfall Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten, bei denen die versicherte Person in Behandlung war oder sein wird, Personenversicherer, Berufsgenossenschaften, frühere und derzeitige gesetzliche Krankenkassen und Arbeitgeber der versicherten Person sowie Behörden zu befragen. Dazu ist in der Regel eine Schweigepflichtentbindungserklärung der versicherten Person erforderlich. Hat die versicherte Person die Schweigepflichtentbindungserklärung im Versicherungsantrag erteilt, wird sie vor Einholung einer solchen Auskunft von uns unterrichtet werden; die versicherte Person kann der Einholung einer solchen Auskunft widersprechen. Im Übrigen kann die versicherte Person jederzeit verlangen, dass die Auskunftserhebung nur bei Einzeleinwilligung erfolgt.

1.3 Folgen bei Verletzung der Mitwirkungspflicht

Solange eine Mitwirkungspflicht von Ihnen, der versicherten Person oder dem Anspruchsteller vorsätzlich nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie einer Auskunftserebung, die für die Leistungsprüfung erforderlich ist, widersprechen oder eine Einzeleinwilligung nicht erteilen. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben. Die Ansprüche aus der Versicherung bleiben jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

2 Erklärung über unsere Leistungspflicht

Nach Prüfung der uns eingereichten sowie der von uns beigezogenen Unterlagen erklären wir innerhalb einer Woche, ob wir eine Leistungspflicht anerkennen. Solange Unterlagen noch ausstehen, informieren wir Sie spätestens alle vier Wochen über den aktuellen Bearbeitungsstand. Grundsätzlich sprechen wir keine befristeten Anerkenntnisse aus. Nur in begründeten Einzelfällen können wir einmalig ein zeitlich begrenztes Anerkenntnis von bis zu zwölf Monaten unter einstweiliger Rückstellung der Prüfung aussprechen, ob eine von der versicherten Person ausgeübte andere Tätigkeit den in Abschnitt A Nummern 1.3 und 1.4 festgelegten Anforderungen für eine konkrete Verweisung entspricht. Bis zum Ablauf der Frist ist das zeitlich begrenzte Anerkenntnis für uns bindend.

3 Nachprüfung der Berufsunfähigkeit; Leistungseinstellung

3.1 Nachprüfung

Nach Anerkennung unserer Leistungspflicht sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit und den Grad der Berufsunfähigkeit, das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit oder den Schweregrad der Demenz nachzuprüfen. Dabei können wir auch prüfen, ob die versicherte Person nach dem Eintritt ihrer Berufsunfähigkeit neue berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten (z.B. durch Umschulung) erworben hat. Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt nicht mehr vor, wenn die versicherte Person einen anderen Beruf konkret ausübt, der hinsichtlich

- Ausbildung und Erfahrung, sowie
- der sozialen Wertschätzung und
- des Einkommens

mit der durch den vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ausgeübten Beruf geprägten Lebensstellung vergleichbar ist.

Hierbei berücksichtigen wir die Umstände des Einzelfalls und die höchstrichterliche Rechtsprechung. Nicht vergleichbar ist in jedem Fall ein konkret ausgeübter Beruf, wenn sich das

jährliche Bruttoeinkommen um mehr als 20 Prozent gegenüber dem vor Eintritt der Berufsunfähigkeit erzielten jährlichen Bruttoeinkommen vermindert hat oder dieser Beruf deutlich geringere Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist es unerheblich, ob die Berufsunfähigkeit in dem früheren Beruf fort dauert.

3.2 Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten jederzeit sachdienliche Auskünfte und einmal jährlich umfassende Untersuchungen der versicherten Person durch von uns zu beauftragende Ärzte verlangen. Die Bestimmungen der Nummern 1.2 und 1.3 gelten entsprechend.

3.3 Eine Minderung der Berufsunfähigkeit, der Pflegebedürftigkeit oder der Demenz sowie die Wiederaufnahme bzw. Änderung der beruflichen Tätigkeit ist uns unverzüglich mitzuteilen.

3.4 Leistungseinstellung bei Wegfall oder Minderung der Berufsunfähigkeit

Ist die Berufsunfähigkeit weggefallen oder hat sich ihr Grad auf weniger als 50 Prozent vermindert, teilen wir Ihnen die Einstellung unserer Leistungen unter Hinweis auf Ihre Rechte in Textform mit. In unserer Mitteilung werden wir Ihnen die Gründe für unsere Entscheidung erläutern. Die Leistungseinstellung wird mit dem Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Mitteilung bei Ihnen wirksam. Zu diesem Zeitpunkt muss auch die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden.

3.5 Leistungseinstellung bei Wegfall oder Minderung der Pflegebedürftigkeit

Ist die Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit weggefallen und hat sich der Umfang der Pflegebedürftigkeit unter zwei Pflegepunkte gemindert, gilt Nummer 3.4 entsprechend.

3.6 Leistungseinstellung bei Wegfall oder Minderung der Demenz

Ist die Berufsunfähigkeit infolge Demenz weggefallen oder hat sich der Umfang der Demenz unter Schweregrad fünf nach Reisberg (GDS 5) gemindert, gilt Nummer 3.4 entsprechend.

3.7 Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit

Die Bestimmungen der Nummer 1.3 über die Folgen bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten gelten entsprechend. Der Drei-Monats-Zeitraum nach Nummer 3.4 für die Weiterzahlung der Leistungen nach Wegfall der Voraussetzungen bleibt davon unberührt.

3.8 Erhöhter Beitrag nach dem Wegfall der Beitragsbefreiung bei vereinbarter Dynamik des Versicherungsvertrags bei Berufsunfähigkeit

Ist während der Befreiung von der Beitragszahlungspflicht die jährliche dynamische Erhöhung des Versicherungsvertrags vereinbart, ist bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung der durch die dynamischen Erhöhungen während der Berufsunfähigkeit erreichte höhere Beitrag des Versicherungsvertrags zu zahlen. Dadurch werden auch entsprechend höhere Risikobeträge für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung aus dem Fondsguthaben entnommen.

4 Verzicht auf die Arztanordnungsklausel

Grundsätzlich ist die Befolgung von ärztlichen Anordnungen nicht Voraussetzung für die Anerkennung von Berufsunfähigkeits-Leistungen. Insbesondere ist die versicherte Person nicht verpflichtet, operative Behandlungsmaßnahmen, die der untersuchende oder behandelnde Arzt anrät, durchführen zu lassen.

Die versicherte Person ist jedoch verpflichtet, geeignete Hilfsmittel (z. B. Seh- und Hörhilfen, Stützstrümpfe) zu verwenden und zumutbare Heilbehandlungen vornehmen zu lassen, die eine wesentliche Besserung der gesundheitlichen Beeinträchtigung erwarten lassen. Zumutbar sind Heilbehandlungen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind.

D. Kündigung oder vorzeitige Beitragsfreistellung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

1 Kündigung

1.1 Die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung können Sie jederzeit zum Ende einer Versicherungsperiode für sich allein oder zusammen mit der Hauptversicherung kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

1.2 Bei Kündigung erlischt die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, ohne dass ein Auszahlungsbetrag fällig wird.

2 Vorzeitige Beitragsfreistellung

Sie können schriftlich auch verlangen, vorzeitig von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. Die vorzeitige Beitragsfreistellung ist nur zusammen mit der Hauptversicherung möglich. Mit der Beitragsfreistellung entfällt die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

E. Gestaltungsrechte während der Vertragsdauer

1 Nachversicherungsgarantie bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung

1.1 Bei einer Erhöhung der Hauptversicherung ohne Gesundheitsprüfung aufgrund einer Nachversicherung wird entsprechend die Beitragsbefreiung erhöht.

1.2 Für die Nachversicherung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung gelten die Bestimmungen zur Nachversicherungsgarantie der Hauptversicherung (siehe Abschnitt H Nummer 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung).

F. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1 Verhältnis zur Hauptversicherung

1.1 Die Zusatzversicherung bildet mit der Hauptversicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist, eine Einheit; sie kann – ausgenommen im Fall der Nummer 1.3 – ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Spätestens wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung endet und spätestens bei Ablauf der Beitragszahlung der Hauptversicherung

oder wenn Sie die Zusatzversicherung für sich allein kündigen, erlischt der Versicherungsschutz aus der Zusatzversicherung.

1.2 Ist unsere Leistungspflicht aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung anerkannt, berechnen wir die Leistung aus der Hauptversicherung so, als ob Sie den Beitrag dafür selbst gezahlt hätten.

1.3 Ansprüche aus der Zusatzversicherung, die auf einer Berufsunfähigkeit beruhen, die bereits vor Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung der Hauptversicherung eingetreten ist, werden durch Kündigung oder vorzeitige Beitragsfreistellung der Hauptversicherung nicht berührt.

2 Gültigkeit anderer Bedingungen

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.

VI. Bedingungen für die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Fondsgebundenen Versicherung premiumEUZ (Fassung 1/2015)

A. Versicherungsleistungen und ihre Voraussetzungen

1 Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit

- 1.1 Mit dieser Zusatzversicherung bieten wir weltweiten Versicherungsschutz für den Fall der Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die versicherte Person sechs Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, außerstande gewesen ist, eine Erwerbstätigkeit auszuüben.
- 1.2 Erwerbsunfähigkeit liegt auch vor, wenn die sechs Monate im Sinne der Nummer 1.1 noch nicht erreicht sind, aber voraussichtlich erreicht werden.
- 1.3 Erwerbsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt auch vor bei Pflegebedürftigkeit. Pflegebedürftigkeit ist gegeben, wenn die versicherte Person sechs Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls so hilflos gewesen ist, dass sie für Verrichtungen des täglichen Lebens in erheblichem Umfang täglich der Hilfe einer anderen Person bedurfte. Der Umfang der Hilfestellung wird nach einer Punktetabelle ermittelt.

Die versicherte Person benötigt Hilfe beim

- Fortbewegen im Zimmer 1 Punkt
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Inanspruchnahme einer Gehhilfe oder eines Rollstuhls – die Unterstützung einer anderen Person für die Fortbewegung benötigt.
- Aufstehen und Zubettgehen 1 Punkt
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person nur mit Hilfe einer anderen Person das Bett verlassen oder in das Bett gelangen kann.
- An- und Auskleiden 1 Punkt
Hilfebedarf liegt vor, wenn sich die versicherte Person trotz krankengerechter Kleidung nur mit Hilfe einer anderen Person an- oder ausziehen kann.
- Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken 1 Punkt
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Benutzung krankengerechter Essbestecke und Trinkgefäß – nicht ohne Hilfe einer anderen Person essen oder trinken kann.
- Waschen, Kämmen oder Rasieren 1 Punkt
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person von einer anderen Person gewaschen, gekämmt oder rasiert werden muss, weil sie selbst die dafür erforderlichen Körperbewegungen nicht mehr ausführen kann.
- Verrichten der Notdurst 1 Punkt
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person die Unterstützung einer anderen Person benötigt, weil sie
 - sich nach dem Stuhlgang nicht allein säubern kann,

- ihre Notdurft nur unter Zuhilfenahme einer Bettschüssel verrichten kann oder weil
- der Darm bzw. die Blase nur mit fremder Hilfe entleert werden kann.

1.4 Pflegebedürftigkeit liegt auch vor, wenn die sechs Monate im Sinne der Nummer 1.3 noch nicht erreicht sind, aber voraussichtlich erreicht werden.

1.5 Erwerbsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt auch vor bei mindestens mittelschwerer Demenz. Mittelschwere Demenz ist gegeben, wenn die versicherte Person sechs Monate ununterbrochen nicht mehr ohne fremde Hilfe zurechtkommt. Dies setzt den Verlust geistiger Fähigkeiten voraus, der sich auf das Denk-, Erkennungs-, Erinnerungs- und Orientierungsvermögen wie folgt auswirkt:

Die versicherte Person

- kann sich während einer Befragung kaum an relevante Aspekte ihres Lebens erinnern, z. B. an die Adresse, die langjährige Telefonnummer, die Namen naher Familienangehöriger wie die der Enkel oder den Namen der Schule, die sie zuletzt besucht hat,
- ist häufig desorientiert hinsichtlich Zeit (Datum, Wochentag, Jahreszeit etc.) oder Ort,
- kann Schwierigkeiten haben, beginnend bei 40 in Vierschritten oder beginnend bei 20 in Zweierschritten rückwärts zu zählen,
- erinnert sich nur noch an einzelne Fakten, die sie selbst oder andere betreffen,
- braucht keine Hilfe beim Toilettengang oder Essen, kann aber Schwierigkeiten bei der Auswahl situationsgerechter Kleidung haben (z.B. wählt sie oft Hausschuhe für den Waldspaziergang).

Oben stehender Definition der mittelschweren Demenz nebst Fallbeispielen liegt die Reisberg-Skala zugrunde (Global Deterioration Scale – GDS, Einteilung der Demenz in sieben Grade, Stand 08/2014). Nach Reisberg verläuft die Entwicklung einer Demenz so, dass die bis in das Erwachsenenalter erlernten Fähigkeiten nacheinander verloren werden.

1.6 Mittelschwere Demenz liegt auch vor, wenn die sechs Monate im Sinne der Nummer 1.5 noch nicht erreicht sind, aber voraussichtlich erreicht werden.

1.7 Bei Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Nummern 1.1 und 1.2 leisten wir, wenn die versicherte Person nicht mehr als drei Stunden täglich einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann.

Als Erwerbstätigkeit gelten alle Tätigkeiten, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt üblich sind, und alle selbständigen Tätigkeiten. Bei der Entscheidung über das Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit kommt es ausschließlich auf die gesundheitlichen Verhältnisse der versicherten Person an. Nicht berücksichtigt werden der zuletzt ausgeübte Beruf, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, die bisherige Lebensstellung, insbesondere das bislang erzielte berufliche Einkommen, und die jeweilige Arbeitsmarktlage.

Bei Pflegebedürftigkeit im Sinne der Nummer 1.3 und 1.4 leisten wir ab zwei Punkten. Bei mittelschwerer Demenz im Sinne der Nummern 1.5 und 1.6 leisten wir ab einem Schweregrad fünf nach Reisberg (GDS 5).

- 1.8 Der Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ist der Tag, an dem die maßgeblichen sechs Monate begonnen haben.

¹⁾ 2 Versicherungsleistungen

2.1 Leistungsumfang

Wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer der Zusatzversicherung nach Maßgabe dieser Bedingungen erwerbsunfähig, erbringen wir folgende Versicherungsleistungen:

Beitragsbefreiung

Volle Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für die Hauptversicherung und die eingeschlossenen Zusatzversicherungen. Während dieser Zeit werden für die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung keine Risikobräge aus dem Fondsguthaben entnommen.

- 2.2 Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entsteht – unabhängig vom Zeitpunkt der Geltendmachung – mit Ablauf des Monats, in dem die Erwerbsunfähigkeit nach Nummer 1 eingetreten ist.
- 2.3 Der Anspruch auf Beitragsbefreiung erlischt, wenn Erwerbsunfähigkeit nach Nummer 1 nicht mehr vorliegt, wenn die versicherte Person stirbt oder bei Ablauf der Leistungsdauer der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung.
- 2.4 Bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht müssen Sie die Bräge in voller Höhe weiter entrichten. Bei Anerkennung der Leistungspflicht werden wir die über den Monat des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit hinaus gezahlten Bräge, verzinst mit jährlich 1,25 Prozent (Rechnungszins), zurückzahlen.
- 2.5 Wir sind auf Ihren Antrag hin bereit, die bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht fälligen Bräge zinslos zu stunden. Bei Ablehnung der Leistungspflicht sind diese Bräge nachzuzahlen. Auf Antrag können Sie diesen Beitragsrückstand auch in 24 Monatsraten ausgleichen.

2.6 Dynamik des Versicherungsvertrags bei Erwerbsunfähigkeit

Ist während der Befreiung von der Beitragszahlungspflicht wegen Erwerbsunfähigkeit die dynamische Erhöhung des Versicherungsvertrags vereinbart, gelten folgende Bestimmungen:

- Der Beitrag für den Versicherungsvertrag wird jährlich um den hierfür vereinbarten Prozentsatz erhöht.
- Die Erhöhung des Brags erfolgt erstmals zu dem Jahrestag des Versicherungsbeginns, der auf den Beginn unserer Leistungspflicht folgt. Beträgt dieser Zeitraum weniger als ein Jahr, so wird die erste Erhöhung anteilig berechnet. Die letzte Erhöhung erfolgt ein Jahr vor dem Ende der Leistungsdauer der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung, spätestens ein Jahr vor dem Ende der Beitragszahlungsdauer der Hauptversicherung.

3 Leistungseinschränkungen bei Krieg, Unruhen, Terroranschlägen und bestimmten außergewöhnlichen Ereignissen

- 3.1 Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Erwerbsunfähigkeit verursacht wurde
- a) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse (siehe aber Nummer 3.2);
 - b) unmittelbar oder mittelbar durch innere Unruhen, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
 - c) durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person; Vergehen im Straßenverkehr, bei denen bei der versicherten Person eine Blutalkoholkonzentration von unter 1,1 Promille festgestellt wurde, sowie fahrlässige und grob fahrlässige Verstöße sind von diesem Ausschluss nicht betroffen;
 - d) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung; wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, werden wir leisten;
 - e) durch eine widerrechtliche Handlung, mit der Sie als Versicherungsnehmer vorsätzlich die Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person herbeigeführt haben;
 - f) unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen, die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen sowie durch die Freisetzung von Strahlen infolge Kernenergie, die den Einsatz einer Katastrophenschutzbehörde oder einer vergleichbaren Einrichtung notwendig macht.

Dies gilt nicht, wenn es sich um ein Ereignis handelt, durch das nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von fünf Jahren sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden.

- 3.2 Wir erbringen jedoch die volle Erwerbsunfähigkeitsleistung, wenn die Erwerbsunfähigkeit unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse verursacht wurde, denen die versicherte Person während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt war und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

B. Überschussbeteiligung

1 Laufende Überschussbeteiligung

Sofern von uns eine entsprechende Überschussbeteiligung festgesetzt wird, erhält der einzelne Versicherungsvertrag in der Zeit, in der keine Beitragsbefreiung wegen Erwerbsunfähigkeit besteht, eine Überschussbeteiligung.

¹⁾ bei Wartezeitvereinbarung s. Kapitel IX

higkeit erfolgt, laufende Überschussanteile in Form eines Risikoüberschussanteils. Der Risikoüberschussanteil wird in Prozent des monatlichen Risikobeitrags bemessen. Die Höhe des jeweiligen Prozentsatzes wird in Abhängigkeit von beispielsweise dem Tarif, dem Tarifwerk, dem Beruf und dem Rauchverhalten der versicherten Person festgelegt.

Maßgebend ist jeweils der bei Fälligkeit des Beitrags festgelegte Überschuss-Satz. Die auf Ihren Vertrag entfallenden Überschussanteile werden unter Berücksichtigung von Verwaltungskosten mit den fälligen Risikobeiträgen verrechnet.

2 Zukunftswerte der Überschussbeteiligung

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung hängt von vielen, nicht vorhersehbaren Einflüssen ab und kann deshalb nicht garantiert werden; sie kann auch Null betragen. Einflussfaktoren sind die Entwicklung unserer Kapitalanlagen sowie die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten.

C. Nachweis- und Mitwirkungspflichten; Nachprüfung

1 Nachweis- und Mitwirkungspflichten, wenn Erwerbsunfähigkeit leistungen verlangt werden

1.1 Nachweise für den Eintritt von Erwerbsunfähigkeit

Werden Leistungen aus dieser Zusatzversicherung verlangt, informieren wir Sie umgehend über die von uns zur Leistungsprüfung benötigten Unterlagen:

- a) eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Erwerbsunfähigkeit;
- b) ausführliche Berichte der Ärzte, die die versicherte Person gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie die Auswirkungen auf die Berufsausübung oder Art und Umfang der Pflegebedürftigkeit oder der Demenz;
- c) Unterlagen über die berufliche Entwicklung der versicherten Person und die berufliche Tätigkeit zum Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit; hierzu zählen auch Nachweise über die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und ihre Veränderungen vor und nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit (z.B. Einkommensteuerbescheide, betriebswirtschaftliche Unterlagen);
- d) bei Pflegebedürftigkeit zusätzlich eine Bescheinigung der Person oder der Einrichtung, die mit der Pflege betraut ist, über Art und Umfang der Pflege.

Entstehende Kosten hat der Anspruchsteller zu tragen.

1.2 Weitere Nachweise, Entbindung von der Schweigepflicht

Wir können außerdem weitere medizinische und berufskundliche Auskünfte, Aufklärungen, Vor-Ort-Prüfungen und zusätzliche Untersuchungen sowie weitere notwendige Nachweise – auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre Veränderungen – verlangen, wobei wir hierzu entsprechende Gutachter, Ärzte und sachverständige Dienstleister einsetzen können. Die Kosten werden von uns getragen. Wir können ver-

langen, dass die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. In diesem Fall übernehmen wir die vorher mit uns abgestimmten Reise- und Aufenthaltskosten.

In diesem Zusammenhang kann es auch erforderlich sein, im Einzelfall Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten, bei denen die versicherte Person in Behandlung war oder sein wird, Personenversicherer, Berufsgenossenschaften, frühere und derzeitige gesetzliche Krankenkassen und Arbeitgeber der versicherten Person sowie Behörden zu befragen. Dazu ist in der Regel eine Schweigepflichtentbindungserklärung der versicherten Person erforderlich. Hat die versicherte Person die Schweigepflichtentbindungserklärung im Versicherungsantrag erteilt, wird sie vor Einholung einer solchen Auskunft von uns unterrichtet werden; die versicherte Person kann der Einholung einer solchen Auskunft widersprechen. Im Übrigen kann die versicherte Person jederzeit verlangen, dass die Auskunftserhebung nur bei Einzelwilligung erfolgt.

1.3 Folgen bei Verletzung der Mitwirkungspflicht

Solange eine Mitwirkungspflicht von Ihnen, der versicherten Person oder dem Anspruchsteller vorsätzlich nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie einer Auskunftserhebung, die für die Leistungsprüfung erforderlich ist, widersprechen oder eine Einzelwilligung nicht erteilen. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben. Die Ansprüche aus der Versicherung bleiben jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

2 Erklärung über unsere Leistungspflicht

Nach Prüfung der uns eingereichten sowie der von uns beigezogenen Unterlagen erklären wir innerhalb einer Woche, ob wir eine Leistungspflicht anerkennen. Solange Unterlagen noch ausstehen, informieren wir Sie spätestens alle vier Wochen über den aktuellen Bearbeitungsstand. Grundsätzlich sprechen wir keine befristeten Anerkenntnisse aus.

3 Nachprüfung der Erwerbsunfähigkeit; Leistungseinstellung

3.1 Nachprüfung

Nach Anerkennung unserer Leistungspflicht sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Erwerbsunfähigkeit, das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit oder den Schweregrad der Demenz nachzuprüfen. Dabei können wir erneut prüfen, ob die versicherte Person eine Erwerbstätigkeit im Sinne von Abschnitt A Nummer 1 ausübt oder ausüben kann.

3.2 Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten jederzeit sachdienliche Auskünfte und einmal jährlich umfassende Untersuchungen der versicherten Person durch von uns zu beauftragende Ärzte verlangen. Die Bestimmungen der Nummern 1.2 und 1.3 gelten entsprechend.

3.3 Eine Minderung der Erwerbsunfähigkeit, der Pflegebedürftigkeit oder der Demenz sowie die Aufnahme bzw. Änderung der Erwerbstätigkeit ist uns unverzüglich mitzuteilen.

3.4 Leistungseinstellung bei Wegfall oder Minderung der Erwerbsunfähigkeit

Ist die versicherte Person in der Lage, wieder mehr als drei Stunden täglich einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, teilen wir Ihnen die Einstellung unserer Leistungen unter Hinweis auf Ihre Rechte in Textform mit. In unserer Mitteilung werden wir Ihnen die Gründe für unsere Entscheidung erläutern. Die Leistungseinstellung wird mit dem Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Mitteilung bei Ihnen wirksam. Zu diesem Zeitpunkt muss auch die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden.

3.5 Leistungseinstellung bei Wegfall oder Minderung der Pflegebedürftigkeit

Ist die Erwerbsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit weggefallen und hat sich der Umfang der Pflegebedürftigkeit unter zwei Pflegepunkte gemindert, gilt Nummer 3.4 entsprechend.

3.6 Leistungseinstellung bei Wegfall oder Minderung der Demenz

Ist die Erwerbsunfähigkeit infolge Demenz weggefallen oder hat sich der Umfang der Demenz unter Schweregrad fünf nach Reisberg (GDS 5) gemindert, gilt Nummer 3.4 entsprechend.

3.7 Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit

Die Bestimmungen der Nummer 1.3 über die Folgen bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten gelten entsprechend. Der Drei-Monats-Zeitraum nach Nummer 3.4 für die Weiterzahlung der Leistungen nach Wegfall der Voraussetzungen bleibt davon unberührt.

3.8 Erhöhter Beitrag nach dem Wegfall der Beitragsbefreiung bei vereinbarter Dynamik des Versicherungsvertrags bei Erwerbsunfähigkeit

Ist während der Befreiung von der Beitragszahlungspflicht die jährliche dynamische Erhöhung des Versicherungsvertrags vereinbart, ist bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung der durch die dynamischen Erhöhungen während der Erwerbsunfähigkeit erreichte höhere Beitrag des Versicherungsvertrags zu zahlen. Dadurch werden auch entsprechend höhere Risikobeträge für die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung aus dem Fondsguthaben entnommen.

4 Verzicht auf die Arztanordnungsklausel

Grundsätzlich ist die Befolgung von ärztlichen Anordnungen nicht Voraussetzung für die Anerkennung von Erwerbsunfähigkeits-Leistungen. Insbesondere ist die versicherte Person nicht verpflichtet, operative Behandlungsmaßnahmen, die der untersuchende oder behandelnde Arzt anrät, durchführen zu lassen.

Die versicherte Person ist jedoch verpflichtet, geeignete Hilfsmittel (z.B. Seh- und Hörhilfen, Stützstrümpfe) zu verwenden und zumutbare Heilbehandlungen vornehmen zu lassen, die eine wesentliche Besserung der gesundheitlichen Beeinträchtigung erwarten lassen. Zumutbar sind Heilbehandlungen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind.

D. Kündigung oder vorzeitige Beitragsfreistellung der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung

1 Kündigung

1.1 Die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung können Sie jederzeit zum Ende einer Versicherungsperiode für sich allein oder zusammen mit der Hauptversicherung kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

1.2 Bei Kündigung erlischt die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung, ohne dass ein Auszahlungsbetrag fällig wird.

2 Vorzeitige Beitragsfreistellung

Sie können schriftlich auch verlangen, vorzeitig von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. Die vorzeitige Beitragsfreistellung ist nur zusammen mit der Hauptversicherung möglich. Mit der Beitragsfreistellung entfällt die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

E. Gestaltungsrechte während der Vertragsdauer

1 Nachversicherungsgarantie bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung

1.1 Bei einer Erhöhung der Hauptversicherung ohne Gesundheitsprüfung aufgrund einer Nachversicherung wird entsprechend die Beitragsbefreiung erhöht.

1.2 Für die Nachversicherung der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung gelten die Bestimmungen zur Nachversicherungsgarantie der Hauptversicherung (siehe Abschnitt H Nummer 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung).

F. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1 Verhältnis zur Hauptversicherung

1.1 Die Zusatzversicherung bildet mit der Hauptversicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist, eine Einheit; sie kann – ausgenommen im Fall der Nummer 1.3 – ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Spätestens wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung endet und spätestens bei Ablauf der Beitragszahlung der Hauptversicherung oder wenn Sie die Zusatzversicherung für sich allein kündigen, erlischt der Versicherungsschutz aus der Zusatzversicherung.

1.2 Ist unsere Leistungspflicht aus der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung anerkannt, berechnen wir die Leistung aus der Hauptversicherung so, als ob Sie den Beitrag dafür selbst gezahlt hätten.

- 1.3 Ansprüche aus der Zusatzversicherung, die auf einer Erwerbsunfähigkeit beruhen, die bereits vor Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung der Hauptversicherung eingetreten ist, werden durch Kündigung oder vorzeitige Beitragsfreistellung der Hauptversicherung nicht berührt.

2 Gültigkeit anderer Bedingungen

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.

VII. Besondere Vereinbarung für Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 EStG (Fassung 1/2015)

A. Gültigkeit

Diese besonderen Bedingungen gelten nur, soweit die Beiträge im Rahmen einer Direktversicherung steuerfrei nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) erbracht werden.

B. Änderungen in Abschnitt B der Allgemeinen Bedingungen für die Fonds-Rente

Die folgenden Nummern des Abschnitts B werden ersetzt bzw. neu aufgenommen. Sie erhalten folgenden Wortlaut:

1.2 Anspar- und Abrupphase

Die Ansparphase ist die Zeit vom Beginn des Versicherungsvertrags bis zum letzten Tag vor dem Beginn des ersten Monats, für den die Rente gezahlt wird (Beginn der Rentenphase, kurz: Rentenbeginn). Der Rentenbeginn darf nicht vor Erreichen des 62. Lebensjahres der versicherten Person liegen.

Als Teil der Ansparphase kann zusätzlich eine Abrupphase vereinbart werden, in der Renten- oder Kapitalleistungen vorzeitig, frühestens jedoch mit Erreichen des 62. Lebensjahres der versicherten Person, abgerufen werden können.

2.5 Kombination von lebenslanger Rentenzahlung und Kapitalabfindung

Im Rahmen der Bestimmungen der Nummern 2.1 und 2.2 kann auch eine Teilrentenzahlung in Anspruch genommen werden. Für die Bildung der Teilrente müssen mindestens 70 Prozent des Verrentungskapitals verwendet werden. Der verbleibende Teil des Verrentungskapitals wird nach Nummern 2.3 und 2.4 ausgezahlt bzw. übertragen.

2.7 Teilabruf

Ein Teilabruf ist nicht möglich.

2.8 Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn

Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, erbringen wir die Todesfall-Leistung bei Eintritt des Todesfalles.

2.9 Die Todesfall-Leistung teilt sich auf in das gebildete Kapital und einen zusätzlichen Geldbetrag. Dieser zusätzliche Geldbetrag wird zusammen mit dem gebildeten Kapital für eine Hinterbliebenen- bzw. Lebenspartnerrente verwendet.

2.10 Versicherungsverträge mit Leistung bei Eintritt des Todesfalles

Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, wird die Todesfall-Leistung nach Abschnitt B Nummer 2.14 der Besonderen Vereinbarung für Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 EStG verwendet, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

2.11 Entfällt.

2.12 Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung

Ist eine Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung vereinbart, wird bei Tod der versicherten Person die vereinbarte Todes-

fall-Leistung für die Lebenspartnerrente nach den Bedingungen für die Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung zur Fonds-Rente verwendet.

2.13 Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn

Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, endet mit ihrem Tod die Rentenzahlung, es sei denn, es ist eine Leistung aus der Rentengarantie, aus der Kapitalrückgewähr oder aus der Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung zu erbringen.

Rentengarantie

Ist die Rentengarantie vereinbart und stirbt die versicherte Person während der vereinbarten Rentengarantiezeit, zahlen wir die Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit an Hinterbliebene nach Abschnitt B Nummer 2.14 der Besonderen Vereinbarung für Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 EStG, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen, andernfalls verfallen die Renten zugunsten der Versichertengemeinschaft und der Versicherungsvertrag erlischt. Die Rentengarantiezeit beginnt mit dem Rentenbeginn.

Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn und ist die Rentengarantiezeit bereits abgelaufen, erlischt der Versicherungsvertrag, ohne dass eine Leistung fällig wird.

Kapitalrückgewähr

Ist die Kapitalrückgewähr vereinbart und stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, wird das Verrentungskapital abzüglich der bereits gezahlten Renten als Todesfall-Leistung nach Abschnitt B Nummer 2.14 der Besonderen Vereinbarung für Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 EStG verwendet, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Rentenzahlungen aufgrund der Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn werden dabei nicht abgezogen.

Mit jeder Rentenzahlung verringert sich die Höhe der Kapitalrückgewähr. Falls bei Tod der versicherten Person die Summe der bis dahin gezahlten Renten den Betrag des Verrentungskapitals erreicht oder überstiegen hat, erlischt der Versicherungsvertrag, ohne dass eine Leistung fällig wird.

Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung

Ist eine Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung vereinbart, wird bei Tod der versicherten Person die Lebenspartnerrente nach den Bedingungen für die Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung zur Fonds-Rente gezahlt. Mit der letzten Rentenzahlung der Lebenspartnerrente endet der Versicherungsvertrag.

2.14 Verwendung der Todesfall-Leistung

Berechtigte Hinterbliebene

Eine Todesfall-Leistung nach Abschnitt B Nummer 2.10 oder 2.13 der Besonderen Vereinbarung für Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 EStG wird ausschließlich und nur in dieser Rangfolge erbracht an

- den Ehegatten, mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt ihres Todes verheiratet ist oder den Partner, mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt ihres Todes in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) lebt,

- b) den in der Versorgungszusage namentlich benannten Lebensgefährten der versicherten Person, mit dem zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person eine gemeinsame Haushaltungsführung besteht,
- c) nach dem Einkommensteuergesetz zu berücksichtigende Kinder der versicherten Person (§ 32 Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 EStG), sofern die dort genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Todes erfüllt sind.

Ein im Rang vorhergehender Hinterbliebener schließt die nachfolgenden Hinterbliebenen – außer im Falle von Leistungen aus der Rentengarantie – auf Dauer aus.

Die Änderung der Rangfolge unter den Hinterbliebenen ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Todes der versicherten Person schriftlich angezeigt worden ist.

Hinterbliebenenrente

Ist ein Hinterbliebener nach a) oder b) vorhanden, wird die Todesfall-Leistung nach Abschnitt B Nummer 2.10 bzw. aus der Kapitalrückgewähr nach Abschnitt B Nummer 2.13 der Besonderen Vereinbarung für Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 EStG für eine lebenslange Hinterbliebenenrente verwendet.

Sind Kinder der versicherten Person nach c), jedoch kein Hinterbliebener nach a) oder b) vorhanden, wird eine gegebenenfalls vorhandene Todesfall-Leistung gleichmäßig auf diese aufgeteilt und für Waisenrenten verwendet. Die einzelne Waisenrente erlischt, sobald das Kind erstmals nicht mehr kindergeldberechtigt ist, spätestens mit Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes. Dies gilt für die Leistung aus der Rentengarantie entsprechend.

Die Todesfall-Leistung wird in unserem sonstigen Vermögen angelegt. Die Höhe der Hinterbliebenenrente wird mit den zum Zeitpunkt der Verrentung von uns verwendeten Rechnungsgrundlagen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet.

Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht erstmals für den Monat, der auf den Tod der versicherten Person folgt. Mit dem Tod eines Berechtigten endet für diesen Berechtigten der Versicherungsvertrag und unsere Leistungspflicht.

Kapitalabfindung

Der Berechtigte kann – jedoch nur vor der ersten Fälligkeit seiner Hinterbliebenenrente – anstelle der Rentenzahlung aus der Todesfall-Leistung nach Abschnitt B Nummer 2.10 bzw. aus der Kapitalrückgewähr nach Abschnitt B Nummer 2.13 der Besonderen Vereinbarung für Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 EStG eine Kapitalabfindung wählen. Mit der Kapitalabfindung endet der Versicherungsvertrag für diesen Berechtigten.

Sterbegeld

Sind Hinterbliebene nach a) bis c) nicht vorhanden, wird die Todesfall-Leistung nach Abschnitt B Nummer 2.10 bzw. aus der Kapitalrückgewähr nach Abschnitt B Nummer 2.13 der Beson-

deren Vereinbarung für Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 EStG – höchstens jedoch 8.000 EUR – als Sterbegeld an die Erben der versicherten Person ausgezahlt. Ist die Todesfall-Leistung höher als 8.000 EUR, verfällt der über das Sterbegeld hinausgehende Betrag zugunsten der Versichertengemeinschaft. Mit der Zahlung endet der Versicherungsvertrag.

Änderung des berechtigten Lebensgefährten

Soll ein Lebensgefährte, mit dem eine gemeinsame Haushaltungsführung besteht, neu benannt oder eine erfolgte Benennung geändert werden, muss dies mit dem Arbeitgeber in der Versorgungszusage vereinbart und uns in schriftlicher Form mitgeteilt werden.

C. Änderungen in Abschnitt G der Allgemeinen Bedingungen für die Fonds-Rente

Die in Abschnitt G Nummer 3 für die vorzeitige Beitragsfreistellung bzw. in Abschnitt G Nummer 4 für die befristete vorzeitige Beitragsfreistellung genannten Mindestbeträge entfallen.

Die folgende Nummer des Abschnitts G wird ersetzt. Sie erhält folgenden Wortlaut:

2 Teilkündigung

Eine Teilkündigung ist nicht möglich.

D. Änderungen in Abschnitt H der Allgemeinen Bedingungen für die Fonds-Rente

Die folgenden Nummern des Abschnitts H werden ersetzt bzw. neu aufgenommen. Sie erhalten folgenden Wortlaut:

1 Bezugsrecht, Abtretung und Verpfändung

1.1 Widerrufliches Bezugsrecht

Bezugsberechtigt im Erlebensfall ist die versicherte Person. Für den Todesfall kann ein Bezugsrecht nicht festgelegt werden, es gelten die Regelungen in Abschnitt B Nummer 2.14 der Besonderen Vereinbarung für Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 EStG.

1.2 Unwiderrufliches Bezugsrecht

Der Versicherungsnehmer kann ausdrücklich bestimmen, dass die versicherte Person sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir die schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung der versicherten Person aufgehoben werden.

1.3 Abtretung und Verpfändung

Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag können nicht abgetreten oder verpfändet werden.

1.4 Wirksamkeit von Bezugsrechten, Abtretungen und Verpfändungen

Die Einräumung und der Widerruf eines widerruflichen Bezugsrechtes und die Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechtes sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind.

Kapitel VII: Besondere Vereinbarung

4 Kapitalauszahlung nach Rentenbeginn

Eine Kapitalauszahlung nach Rentenbeginn ist nicht möglich

E. Änderungen in Abschnitt A der Bedingungen für die Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung

Die folgende Nummer des Abschnitts A wird ersetzt. Sie erhält folgenden Wortlaut:

- 1.2 Mitversicherte Person ist die im Versicherungsschein genannte Person, für die nach dem Tod der versicherten Person die Lebenspartnerrente gezahlt werden soll. Als mitversicherte Person kann nur eine der in Abschnitt B Nummer 2.14 a) und b) der Besonderen Vereinbarung für Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 EStG genannten berechtigten Hinterbliebenen versichert werden.

F. Änderungen in Abschnitt D der Bedingungen für die Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung

Die folgenden Nummern des Abschnitts D werden ersetzt bzw. neu aufgenommen. Sie erhalten folgenden Wortlaut:

1 Tod der mitversicherten Person

Der Tod der mitversicherten Person muss uns unverzüglich angezeigt werden.

Stirbt die mitversicherte Person vor der versicherten Person, erlischt die Zusatzversicherung. Eine Leistungspflicht aus der Zusatzversicherung entsteht in diesem Fall nicht.

Stirbt die mitversicherte Person nach der versicherten Person, erlischt mit ihrem Tod der Anspruch auf Lebenspartnerrente.

2 Ausscheiden aus dem Kreis der berechtigten Hinterbliebenen

Das Ausscheiden aus dem Kreis der in Abschnitt B Nummer 2.14 a) und b) der Besonderen Vereinbarung für Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 EStG genannten berechtigten Hinterbliebenen muss uns unverzüglich angezeigt werden.

Gehört die mitversicherte Person nicht mehr zu den berechtigten Hinterbliebenen, erlischt zu diesem Zeitpunkt die Zusatzversicherung. Eine Leistungspflicht aus der Zusatzversicherung entsteht in diesem Fall nicht.

Ist die Zusatzversicherung erloschen, kann bis zum Rentenbeginn unter Berücksichtigung der Abschnitte B und E der Besonderen Vereinbarung für Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 EStG der erneute Abschluss einer Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung beantragt werden. Hierzu ist gegebenenfalls eine erneute Prüfung der Gesundheitsverhältnisse der versicherten Person erforderlich.

VIII. Ergänzende Bedingungen für Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen zu Fondsgebundenen Versicherungen mit Wartezeit und Verzicht auf Gesundheitsprüfung (Fassung 1/2015)

Diese Ergänzenden Bedingungen gelten bei Vereinbarung einer Wartezeit zu den

- Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Fondsgebundenen Versicherung *premiumBUZ*.

Abschnitt A Nummer 2 der Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Fondsgebundenen Versicherung *premiumBUZ* wird vollständig durch folgenden Wortlaut ersetzt:

2 Versicherungsleistungen

2.1 Leistungsumfang

Wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer der Zusatzversicherung nach Maßgabe der Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung berufsunfähig, erbringen wir folgende Versicherungsleistungen:

Leistung bei Eintritt des Versicherungsfalls innerhalb der Wartezeit

Wird die versicherte Person innerhalb der ersten drei Versicherungsjahre (Wartezeit) berufsunfähig, endet die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, ohne dass eine Leistung fällig wird.

Die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit nach Abschnitt A Nummer 1 eingetreten ist. Der Beitrag für die Hauptversicherung und sonstige eingeschlossene Zusatzversicherungen ist weiterhin zu entrichten.

Leistung bei Eintritt des Versicherungsfalls nach Ablauf der Wartezeit – Beitragsbefreiung

Wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer der Zusatzversicherung, aber nach Ablauf der ersten drei Versicherungsjahre berufsunfähig, erbringen wir die volle Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für die Hauptversicherung und die eingeschlossenen Zusatzversicherungen.

Über die beschriebenen garantierten Leistungen hinaus beteiligen wir Sie an den Überschüssen.

- 2.2 Der Anspruch auf Leistung bei Eintritt des Versicherungsfalls innerhalb der Wartezeit oder auf Beitragsbefreiung entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit nach Abschnitt A Nummer 1 eingetreten ist.
- 2.3 Der Anspruch auf Beitragsbefreiung erlischt, wenn Berufsunfähigkeit nach Abschnitt A Nummer 1 nicht mehr vorliegt, wenn die versicherte Person stirbt oder bei Ablauf der Leistungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

2.4 Bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht müssen Sie die Beiträge in voller Höhe weiter entrichten. Bei Anerkennung der Leistungspflicht werden wir die über den Monat des Eintritts der Berufsunfähigkeit hinaus gezahlten Beiträge, verzinst mit jährlich 1,25 Prozent (Rechnungszins), zurückzahlen.

2.5 Wir sind auf Ihren Antrag hin bereit, die bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht fälligen Beiträge zinslos zu stunden. Bei Ablehnung der Leistungspflicht sind diese Beiträge nachzuzahlen. Auf Antrag können Sie diesen Beitragsrückstand auch in 24 Monatsraten ausgleichen.

IX. Ergänzende Bedingungen für Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen zu Fondsgebundenen Versicherungen mit Wartezeit und Verzicht auf Gesundheitsprüfung (Fassung 1/2015)

Diese Ergänzenden Bedingungen gelten bei Vereinbarung einer Wartezeit zu den

- Bedingungen für die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Fondsgebundenen Versicherung *premiumEUZ*

Abschnitt A Nummer 2 der Bedingungen für die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Fondsgebundenen Versicherung *premiumEUZ* wird vollständig durch folgenden Wortlaut ersetzt:

2 Versicherungsleistungen

2.1 Leistungsumfang

Wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer der Zusatzversicherung nach Maßgabe der Bedingungen für die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung erwerbsunfähig, erbringen wir folgende Versicherungsleistungen:

Leistung bei Eintritt des Versicherungsfalls innerhalb der Wartezeit

Wird die versicherte Person innerhalb der ersten drei Versicherungsjahre (Wartezeit) erwerbsunfähig, endet die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung, ohne dass eine Versicherungsleistung fällig wird.

Die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Erwerbsunfähigkeit nach Abschnitt A Nummer 1 eingetreten ist. Der Beitrag für die Hauptversicherung und sonstige eingeschlossene Zusatzversicherungen ist weiterhin zu entrichten.

Leistung bei Eintritt des Versicherungsfalls nach Ablauf der Wartezeit – Beitragsbefreiung

Wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer der Zusatzversicherung, aber nach Ablauf der ersten drei Versicherungsjahre erwerbsunfähig, erbringen wir die volle Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für die Hauptversicherung und die eingeschlossenen Zusatzversicherungen.

Über die beschriebenen garantierten Leistungen hinaus beteiligen wir Sie an den Überschüssen.

- 2.2 Der Anspruch auf Leistung bei Eintritt des Versicherungsfalls innerhalb der Wartezeit oder auf Beitragsbefreiung entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Erwerbsunfähigkeit nach Abschnitt A Nummer 1 eingetreten ist.
- 2.3 Der Anspruch auf Beitragsbefreiung erlischt, wenn Erwerbsunfähigkeit nach Abschnitt A Nummer 1 nicht mehr vorliegt, wenn die versicherte Person stirbt oder bei Ablauf der Leistungsdauer der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

- 2.4 Bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht müssen Sie die Beiträge in voller Höhe weiter entrichten. Bei Anerkennung der Leistungspflicht werden wir die über den Monat des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit hinaus gezahlten Beiträge, verzinst mit jährlich 1,25 Prozent (Rechnungszins), zurückzahlen.
- 2.5 Wir sind auf Ihren Antrag hin bereit, die bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht fälligen Beiträge zinslos zu stunden. Bei Ablehnung der Leistungspflicht sind diese Beiträge nachzuzahlen. Auf Antrag können Sie diesen Beitragsrückstand auch in 24 Monatsraten ausgleichen.

X. Spezielle Klauseln

1 Umtausch von Erwerbsunfähigkeitsschutz bei Schülern und Studenten

Versicherte Schüler und Studenten haben die Möglichkeit, den bestehenden Erwerbsunfähigkeitsschutz ohne erneute Gesundheitsprüfung in Berufsunfähigkeitsschutz umzutauschen:

- bei erstmaliger Aufnahme einer Berufsausbildung oder
- bei erstmaliger Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit;

Versicherte Schüler haben diese Möglichkeit auch

- bei erstmaliger Aufnahme eines Studiums.

Voraussetzung für einen Umtausch ist, dass der Versicherungsnehmer der Continentale Lebensversicherung AG die erstmalige Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit/Berufsausbildung/eines Studiums innerhalb eines Jahres nach dem jeweiligen Ereignis schriftlich mitteilt. Dabei muss uns auch die genaue Berufsbezeichnung und der Berufsstatus der versicherten Person mitgeteilt werden.

Der Umtausch erfolgt im bestehenden Versicherungsvertrag mit den bei Vertragsabschluss bzw. Einschluss für den Berufsunfähigkeitsschutz gültigen Tarifbestimmungen, den Rechnungsgrundlagen und den zugehörigen Allgemeinen oder Besonderen Bedingungen – und allen sonstigen geltenden Vereinbarungen.

Der Beitrag wird auf Basis der zum Umtauschzeitpunkt ausgeübten Tätigkeit bzw. Studienrichtung mit den bei Vertragsabschluss gültigen Tarifbestimmungen neu bestimmt. Durch den Umtausch ergibt sich ein höherer Beitrag. Er wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet.

Ist die Versicherungsdauer des ursprünglichen Versicherungsvertrags für die neue berufliche Tätigkeit/Studienrichtung nicht versicherbar, wird stattdessen die danach höchstmögliche Versicherungsdauer versichert. Entsprechendes gilt für die Leistungsdauer.

Ist die ursprünglich versicherte Jahresrente für die neue berufliche Tätigkeit/Studienrichtung nicht versicherbar, wird stattdessen die dann höchstmögliche Jahresrente versichert.

Der Umtausch in den Berufsunfähigkeitsschutz wird zum nächsten Monatsersten wirksam, nachdem uns die Erklärung des Versicherungsnehmers zugegangen ist. Ist die Berufsunfähigkeit im Sinne der Bedingungen bereits vor dem Umtausch eingetreten, so besteht keine Leistungspflicht.

Ist die neue berufliche Tätigkeit/Studienrichtung für den Fall der Berufsunfähigkeit nicht versicherbar, wird der bisherige Versicherungsschutz bei Erwerbsunfähigkeit unverändert weitergeführt.

Nach Ablauf des Jahres ist eine Umstellung nur noch mit erneuter Gesundheitsprüfung möglich

2 Ergänzende Erläuterung zum Vorliegen von Berufsunfähigkeit bei Studenten

Bei Studenten liegt Berufsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, sechs Monate ununterbrochen außerstande gewesen ist oder voraussichtlich sechs Monate außerstande sein wird, ihr zuletzt betriebenes Studium so, wie es ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, fortzusetzen.

Studium ist die Ausbildung an einer Hochschule (Universität; Uni) oder Fachhochschule (FH). Dazu gehört auch ein Studium an einer ausländischen Universität, wenn der angestrebte Abschluss in Deutschland als akademischer Abschluss anerkannt wird.

3 Ergänzende Erläuterung zum Vorliegen von Berufsunfähigkeit bei Auszubildenden

Bei Auszubildenden liegt Berufsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, sechs Monate ununterbrochen außerstande gewesen ist oder voraussichtlich sechs Monate außerstande sein wird, ihre zuletzt betriebene Berufsausbildung so, wie sie ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, fortzusetzen. Berufsausbildung ist ein berufliches Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

4 Ergänzende Erläuterung zum Vorliegen von Berufsunfähigkeit bei Hausfrauen und Hausmännern

Bei Hausfrauen und Hausmännern liegt Berufsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, sechs Monate ununterbrochen außerstande gewesen ist oder voraussichtlich sechs Monate außerstande sein wird, ihre im heimischen Haushalt konkret wahrgenommenen Aufgaben und ausgeübten Tätigkeiten so, wie sie ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet waren, weiterhin wahrzunehmen und auszuüben.

5 Infektionsklausel

Vollständige Berufsunfähigkeit liegt bei der *premiumBUZ* auch dann vor, wenn der versicherten Person zur Verhinderung der Weiterverbreitung einer Infektion die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit wegen Krankheit, Krankheitsverdachts, Ansteckungsverdachts oder Ausscheidens durch Verfügung der zuständigen Behörde vollständig untersagt wird (z. B. nach § 31 des deutschen Infektionsschutzgesetzes). Die Untersagung muss sich auf einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten erstrecken.

Berufsunfähigkeit liegt nicht vor, wenn die versicherte Person in diesem Zeitraum eine andere berufliche Tätigkeit konkret ausgeübt hat oder ausübt, die hinsichtlich

- ihrer Ausbildung und Erfahrung,
- der sozialen Wertschätzung und
- des Einkommens

mit der Lebensstellung vergleichbar ist, die durch die berufliche Tätigkeit geprägt war, die auszuüben der versicherten Person behördlich untersagt wird.

6 Finanzielle Angemessenheitsprüfung

Bei Erhöhungen von Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung erfolgt – auch im Rahmen der Nachversicherungsgarantie – eine finanzielle Angemessenheitsprüfung.

Todesfall-Leistung

Die finanzielle Angemessenheitsprüfung erfolgt bei einer Todesfall-Leistung von mehr als 500.000 Euro oder einer Todesfall-Leistung von mehr als 250.000 Euro mit Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit.

Auf Anfrage sind uns geeignete Nachweise dafür vorzulegen, dass zusätzlicher Versicherungsbedarf in der beantragten Höhe besteht und finanziert werden kann.

Bei der Prüfung der finanziellen Angemessenheit werden bestehende oder beantragte Absicherungen, auch bei anderen Gesellschaften oder Versorgungsträgern, berücksichtigt.

XI. Überschussbeteiligung und Kosten

A. Überschussbeteiligung (Stand 1/2015)

Der Tarif FR3, die Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung, die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung *premiumBUZ* und die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung *premiumEUZ* gehören zum Tarifwerk 2015.

Einzelheiten zur Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven sind im Abschnitt Überschussbeteiligung der Bedingungen geregelt. Hierzu gelten zurzeit die folgenden Überschuss-Sätze:

1 Ansparphase

Laufende Überschussbeteiligung

Die Überschussanteile werden monatlich zugewiesen.

Zurzeit sind die folgenden Überschuss-Sätze festgelegt:

- a) 0,0 Prozent jeden laufenden Beitrags, gleichmäßig auf die Monate der jeweiligen Versicherungsperiode verteilt;
- b) 0,03 Prozent des Fondsguthabens zum Monatsbeginn bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung, 0,03 Prozent des Fondsguthabens zum Monatsbeginn bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag, 0,03 Prozent des Fondsguthabens zum Monatsbeginn bei sonstigen beitragsfreien Versicherungsverträgen;
- c) ab dem 2. Versicherungsjahr 12,0 Prozent des monatlichen Risikobeitrags für den Todesfall ohne Risikozuschläge;
- d) 0,0 Prozent der Sonderzahlung bei ihrer Fälligkeit;
- e) bei einer gegebenenfalls eingeschlossenen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung 40,0 Prozent des monatlichen Risikobeitrags inklusive Risikozuschläge.

Schlusszuweisung

Ansparphase	in % des kumulierten monatlichen Fondsguthabens
ab 40 Jahren	0,40 %
ab 35 Jahren	0,35 %
ab 30 Jahren	0,30 %
ab 25 Jahren	0,25 %
ab 20 Jahren	0,20 %
0 - 19 Jahre	0,15 %

2 Rentenphase

Zurzeit sind die folgenden Überschuss-Sätze festgelegt:

Jährliche Überschussanteile bei der Steigenden Gewinnrente: 2,00*) Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals.

Jährliche Überschussanteile bei der Flexiblen Gewinnrente: Berechnung auf der Basis einer jährlichen laufenden Verzinsung (inklusive garantiertem Rechnungszins) von 3,25*) Prozent.

B. Kosten

Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen Kosten und der darin enthaltenen Verwaltungskosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

Die Kosten werden grundsätzlich monatlich dem Fondsguthaben entnommen. Sie sind wie folgt festgelegt:

1 Abschluss- und Vertriebskosten

1.1 bei beitragspflichtigen Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung

2,5 Prozent der Beitragssumme gleichmäßig auf die ersten 60 beitragspflichtigen Monate, aber nicht länger als bis zum Rentenbeginn, verteilt.

Einmalig 4,0 Prozent der Sonderzahlung.

1.2 bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag

einmalig 4,0 Prozent des Einmalbeitrags bzw. einmalig 4,0 Prozent der Sonderzahlung.

1.3 Beitragserhöhungen

Die Abschlusskosten werden für jede Erhöhung getrennt berechnet. Dabei gilt der jeweilige Erhöhungstermin als Vertragsbeginntermin. Herabsetzungen des Beitrags werden von der letzten Erhöhung rückwärtsgehend durchgeführt. Die zuletzt durchgeführte Erhöhung wird also zuerst herabgesetzt.

2 Weitere Kosten

2.1 bei beitragspflichtigen Versicherungsverträgen

1,00 Euro monatliche Stückkosten; 4,4 Prozent jeden laufenden Beitrags, gleichmäßig auf die Monate der jeweiligen Versicherungsperiode verteilt; jährlich 0,28 Prozent der Summe der ausstehenden Beiträge – entsprechend der Zahlweise; einmalig 5,5 Prozent der Sonderzahlung.

2.2 bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag

1,00 Euro monatliche Stückkosten; 0,02 Prozent des Fondsguthabens zum Monatsbeginn; einmalig 1,4 Prozent des Einmalbeitrags; einmalig 5,5 Prozent der Sonderzahlung.

2.3 bei beitragsfreien Versicherungsverträgen

1,00 Euro monatliche Stückkosten; 0,05 Prozent des Fondsguthabens zum Monatsbeginn.

2.4 bei Versicherungen in der Rentenphase

Jährlich 1,5 Prozent der Jahresrente. Die Kosten sind im garantierten Rentenfaktor bereits berücksichtigt.

2.5 bei Kapitalauszahlung nach Rentenbeginn

3,5 Prozent des entnommenen Kapitals.

*) zuzüglich der Beteiligung an den Bewertungsreserven

- 2.6 **bei Kündigung, vorzeitiger Beitragsfreistellung oder Abruf**
60 Euro bei Kündigung, jeder Teilkündigung oder jeder vorzeitigen Beitragsfreistellung;
60 Euro bei Abruf oder jedem Teilabruf vor Vollendung des 60. Lebensjahres.
- 2.7 **bei Übertragung der Kapitalabfindung auf ein Wertpapierdepot**
einmalig 1,0 Prozent des Fondsguthabens, höchstens 100 Euro je Investmentfonds.

3 Risikokosten

Todesfall-Risiko

Der Risikobetrag für den Todesfall wird nach Regeln der Versicherungsmathematik monatlich berechnet und dem Fonds- guthaben entnommen. Basis ist die Todesfallsumme (die unter Risiko stehende Summe). Der monatliche Beitrag liegt zwischen 0,01 Euro und 23,90 Euro für jeweils 1.000 Euro Todesfallsumme. Er hängt vom erreichten Alter und dem Geschlecht der versicherten Person ab.

Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Risiko

Der Risikobetrag für die Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung wird nach Regeln der Versicherungsmathematik monatlich berechnet und dem Fondsguthaben entnommen. Er hängt ab vom erreichten Alter, der Berufsgruppen-Einstufung der versicherten Person, der Versicherungsduer sowie von der Leistungsdauer über die ggf. die Beitragsbefreiung erbracht wird.

Der monatliche Risikobetrag für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung liegt zwischen 0,76 Euro und 57,68 Euro für jeweils 100 Euro versicherte Leistung.

Der monatliche Risikobetrag für die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung liegt zwischen 0,50 Euro und 28,01 Euro für jeweils 100 Euro versicherte Leistung.

Bei einer vereinbarten Leistungsdynamik ergeben sich höhere Beiträge.

XII. Steuerregelungen (Stand 1/2015)

Die folgenden Informationen geben einen grundsätzlichen Überblick zur steuerlichen Behandlung von neu abgeschlossenen Lebensversicherungen nach deutschem Steuerrecht. Auskunft zu speziellen Steuerfragen können Ihnen Steuerberater und Finanzbehörden geben.

A. Die Private Fonds-Rente

1 Einkommensteuer

Fondsgebundene Rentenversicherungen werden steuerlich den Kapitalanlageprodukten, deren Beiträge steuerlich nicht gefördert werden, zugeordnet. Die Leistungen sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich begünstigt.

1.1 Beiträge

Beiträge zu einer Fonds-Rente können weder als Altersvorsorgeaufwendungen noch als sonstige Vorsorgeaufwendungen steuerlich geltend gemacht werden.

1.2 Rentenleistungen

Leibrenten aus einer Fonds-Rente, deren Beiträge aus voll versteuertem Einkommen geleistet wurden, unterliegen nur mit dem Ertragsanteil der Einkommensteuer. Konkrete Werte enthält die Tabelle in § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) Einkommensteuergesetz (EStG).

Nachfolgend ein Auszug aus der Ertragsanteil-Tabelle bei verschiedenen Rentenbeginnaltern:

Bei Beginn der Rente vollendete Lebensalter	Ertragsanteil in % der Rente
60 bis 61	22%
62	21%
63	20%
64	19%
65 bis 66	18%
67	17%
68	16%
69 bis 70	15%

Die Ertragsanteile gelten auch für Teilrenten und Lebenspartnerrenten. Maßgebend ist in diesem Fall das vollendete Lebensalter bei Beginn der Teilrente bzw. das vollendete Lebensalter des versicherten Lebenspartners bei Fälligwerden der Lebenspartnerrente.

1.3 Kapitalzahlungen im Erlebensfall; Verkauf der Versicherung

Erträge aus Fonds-Renten, die bei einmaligen Kapitalzahlungen im Erlebensfall – z.B. bei Kapitalabfindung oder Kündigung – in Form einer Geldleistung oder durch Übertragung von Investmentfonds-Anteilen erbracht werden, sind nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern.

Ertrag ist dabei der Unterschiedsbetrag zwischen der Leistung aus dem Versicherungsvertrag und der Summe der auf sie ent-

richteten Beiträge (zur Anwendung des halben Unterschiedsbetrags siehe Nummer 1.5). Bei einer Teilleistung werden für die Berechnung des Unterschiedsbetrags von der Teilleistung die anteilig auf sie entrichteten Beiträge abgezogen.

Dies gilt auch bei einer Kapitalauszahlung nach Rentenbeginn. Bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrags wird dabei ein Korrekturbetrag für die Ertragsanteilbesteuerung der auf den Auszahlungsbetrag entfallenden Teilrenten eingerechnet.

Rentenzahlungen nach einer Kapitalauszahlung werden weiter mit dem bei Rentenbeginn festgelegten Ertragsanteil (siehe Nummer 1.2) besteuert.

Für einen Erwerber eines Versicherungsvertrags treten an die Stelle der Summe der vor dem Erwerb entrichteten Beiträge die Anschaffungskosten (§ 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 3 EStG).

Bei einem Verkauf eines Versicherungsvertrags muss auch ein eventuell über die Leistung aus dem Versicherungsvertrag hinausgehender Betrag versteuert werden (§ 20 Absatz 2 Nummer 6 Satz 1 EStG).

1.4 Höhe der Kapitalertragsteuer, Kirchensteuer, Abzugsverfahren

Die Kapitalertragsteuer beträgt 25 Prozent des Ertrags. Wir sind verpflichtet, die fällige Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen. Sofern ein gültiger Freistellungsauftrag vorliegt, wird dieser berücksichtigt. Zusätzlich müssen wir auch den Solidaritätszuschlag einbehalten und abführen.

Sofern Kirchensteuerpflicht besteht, behalten wir zusätzlich auch die Kirchensteuer ein (Direktabzug), sofern kein Sperrvermerk vorliegt. Den Sperrvermerk kann der Steuerpflichtige beim Bundeszentralamt für Steuern eintragen lassen. Falls ein Sperrvermerk eingetragen ist, haben wir keine Kenntnis über die Religionszugehörigkeit des Steuerpflichtigen. In diesem Fall ist er verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben, damit die Kirchensteuer von der Finanzbehörde ermittelt und erhoben werden kann.

Bei einem Direktabzug wird bereits die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe berücksichtigt und ein entsprechend ermäßigerter Satz für die Kapitalertragsteuer angesetzt. (z.B. bei Kirchensteuersatz 8 Prozent: Kapitalertragsteuer 24,51 Prozent zzgl. Kirchensteuer).

Bei einem Verkauf des Versicherungsvertrags oder der Auszahlung einer Todesfall-Leistung aus einem Versicherungsvertrag, den der Steuerpflichtige von einer anderen Person entgeltlich erworben hat, wird die Kapitalertragsteuer nicht von uns einbehalten, sondern es erfolgt eine Meldung an das Finanzamt. Der Versicherungsnehmer muss die Veräußerung in seiner Steuererklärung angeben, damit die Steuererhebung ermöglicht wird.

1.5 Abgeltungsteuer und Vorauszahlung auf die Einkommensteuer

Die von uns einbehaltene Kapitalertragsteuer inklusive Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag hat abgeltenden Charakter (Abgeltungsteuer), es sei denn, die Auszahlung der Versicherungsleistung wird fällig

- nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und
- nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss.

In diesem Fall gilt als Ertrag nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags nach Nummer 1.3 (§ 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 EStG). Auch in diesem Fall müssen wir zunächst die auf den vollen Unterschiedsbetrag berechnete Kapitalertragsteuer inklusive Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag einbehalten und abführen. Der Ausgleich erfolgt über die Einkommensteuererklärung.

Erfolgt der Steuerabzug in der Form der Abgeltungsteuer, ist damit die Steuerschuld auf den Kapitalertrag abgegolten (zur Kirchensteuer siehe jedoch Nummer 1.4). Bei geringem zu versteuernden Einkommen kann es zweckmäßig sein, den Ertrag dennoch in der Steuererklärung anzugeben. Das Finanzamt ist verpflichtet, zu prüfen, welche Besteuerungsart (Abgeltungsteuer oder individuelle Steuer) für den Steuerpflichtigen die günstigere ist.

1.6 Option auf Erhöhungen bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung in der Ansparphase

Eine Erhöhung kann zur Folge haben, dass die Zwölf-Jahres-Frist (siehe Nummer 1.5) für den Erhöhungsteil ab dem Zeitpunkt der Erhöhung neu zu laufen beginnt. Ob diese Folge eintritt, hängt von der Beitragserhöhung im Verhältnis zur Beitragshöhe bei Vertragsabschluss ab. Aktuell sind uns keine genauen Vorschriften der Finanzverwaltung bekannt. Derzeit kann davon ausgegangen werden, dass die Zwölf-Jahres-Frist nicht neu zu laufen beginnt, wenn die jährliche Beitragserhöhung 250 Euro nicht übersteigt oder wenn die Beitragserhöhung nicht mehr als 20 Prozent pro zurückgelegtem Beitragszahlungsjahr beträgt. Hierbei müssen auch alle anderen Beitragserhöhungen – z. B. Erhöhungen aus einer Dynamik oder Erhöhungen aus einer Nachversicherungsgarantie – angerechnet werden. Sonderzahlungen müssen mit dem rechnerischen Beitrag berücksichtigt werden, der sich aus der gleichmäßigen Verteilung der Sonderzahlung auf die restlichen Beitragsfälligkeit ergibt. Für eine verbindliche Auskunft wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder das für Sie zuständige Finanzamt.

1.7 Option auf Sonderzahlungen bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung in der Ansparphase

Eine Sonderzahlung kann zur Folge haben, dass die Zwölf-Jahres-Frist (siehe Nummer 1.5) für den Erhöhungsteil aus der Sonderzahlung ab dem Zeitpunkt der Erhöhung neu zu laufen beginnt. Ob diese Folge eintritt, hängt von der Höhe der Sonderzahlung im Verhältnis zur vereinbarten anfänglichen Beitragssumme bei Vertragsabschluss ab. Aktuell sind uns keine genauen Vorschriften der Finanzverwaltung bekannt. Derzeit kann davon ausgegangen werden, dass die Zwölf-Jahres-Frist nicht neu zu laufen beginnt, wenn die Sonderzahlung nicht mehr als das dreifache der anfänglichen Beitragssumme beträgt. Hierbei müssen auch alle Beitragserhöhungen – z. B. Erhöhungen aus einer Dynamik, Erhöhungen aus einer Nachversicherungsgarantie – jeweils mit ihrer vereinbarten Beitragssumme sowie auch bereits früher geleistete Sonderzahlungen angerechnet werden. Für eine verbindliche Auskunft wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder das für Sie zuständige Finanzamt.

1.8 Option auf Sonderzahlungen bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag in der Ansparphase

Eine Sonderzahlung kann zur Folge haben, dass die Zwölf-Jahres-Frist (siehe Nummer 1.5) für den Erhöhungsteil aus der Sonderzahlung ab dem Zeitpunkt der Erhöhung neu zu laufen beginnt. Ob diese Folge eintritt, hängt von der Höhe der Sonderzahlung im Verhältnis zum vereinbarten Einmalbeitrag bei Vertragsabschluss ab. Aktuell sind uns keine genauen Vorschriften der Finanzverwaltung bekannt. Derzeit kann davon ausgegangen werden, dass die Zwölf-Jahres-Frist nicht neu zu laufen beginnt, wenn die Summe aller Sonderzahlungen den anfänglichen Einmalbeitrag nicht übersteigt. Für eine verbindliche Auskunft wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder das für Sie zuständige Finanzamt.

1.9 Kapitalleistung im Todesfall

Einmalige Kapitalauszahlungen, die von Todes wegen an den Berechtigten geleistet werden, sind einkommensteuerfrei.

1.10 Kapitalleistung im Todesfall bei Versicherungsverträgen mit festem Auszahlungszeitpunkt

Bei einem Versicherungsvertrag mit festem Auszahlungszeitpunkt erfolgt bei Tod der versicherten Person die Einzahlung der noch nicht fällig gewordenen Beiträge in das Deckungskapital. Der Versicherungsvertrag wird ohne weitere Beitragszahlung fortgeführt. Die Todesfall-Leistung wird erst zu dem vereinbarten Auszahlungszeitpunkt fällig und ist einkommensteuerfrei.

1.11 Rentengarantie

Nach dem Ableben aufgrund einer Rentengarantie weitergezahlte Renten unterliegen weiterhin mit dem Ertragsanteil der Einkommensteuer (siehe § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) EStG).

1.12 Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung LP

Rentenleistungen aus der Lebenspartnerrenten-Zusatzversicherung sind mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) EStG zu versteuern (siehe Abschnitt A, Nummer 1.2). Das vollendete Lebensjahr bezieht sich in diesem Fall auf das Alter des Hinterbliebenen.

1.13 Rentenbezugsmittelung

Bei laufenden Rentenleistungen sind wir verpflichtet, diese jährlich an die Deutsche Rentenversicherung Bund als Zentrale Stelle zu melden (Rentenbezugsmittelung nach § 22a Absatz 1 EStG).

1.14 Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer

Falls aus diesem Vertrag einkommensteuerpflichtige Leistungen erfolgen, für die wir keine Kapitalertragsteuer einbehalten haben, muss der Steuerpflichtige eine Einkommensteuererklärung abgeben. Die zu entrichtende Steuer inklusive Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer wird dann vom Finanzamt individuell ermittelt.

2 Vermögensteuer

Eine Vermögensteuer wird nicht erhoben.

3 Erbschaftsteuer

Ansprüche oder Leistungen aus Rentenversicherungen und eventuellen Zusatzversicherungen unterliegen der Erbschaftsteuer, wenn sie von einem Dritten als Bezugsrecht (z. B. aufgrund einer Schenkung) oder, wenn kein bezugsberechtigter Dritter vorhanden ist, beim Tod des Versicherungsnehmers von den Erben als Teil des Nachlasses von Todes wegen erworben werden. Erhält der Versicherungsnehmer die Leistung, ist sie nicht erbschaftsteuerpflichtig.

4 Versicherungsteuer

Der Beitrag zu dieser Versicherung ist nach § 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz von der Versicherungsteuerpflicht befreit.

5 Neu eingeführte oder erhöhte Steuern, öffentlich-rechtliche Gebühren und öffentlich-rechtliche Abgaben

Beachten Sie bitte außerdem, dass nach Vertragsabschluss eingeführte oder erhöhte Steuern, öffentlich-rechtliche Gebühren und öffentlich-rechtliche Abgaben, mit denen der Versicherer im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung oder der Veräußerung von Investmentfondsanteilen, die in Ihrem Versicherungsvertrag vorhanden sind, belastet wird oder die ihm von dritter Seite in Rechnung gestellt werden, grundsätzlich vom Versicherungsnehmer zu tragen sind.

B. Rentenversicherung als Direktversicherung

1 Einkommensteuer

1.1 Beiträge

Beiträge zur Direktversicherung sind beim Arbeitgeber als Betriebsausgaben abzugsfähig. Beiträge, die ein inländischer Arbeitgeber zu einer Direktversicherung entrichtet, unterliegen grundsätzlich der Lohnsteuer. Im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG sind sie stattdessen steuerfrei, wenn

- die Direktversicherung im Rahmen des ersten Dienstverhältnisses abgeschlossen wurde,
- die Leistung in Form von lebenslangen Rentenzahlungen vereinbart wird, wobei zu Beginn der Rentenphase eine Teilkapitalzahlung von bis zu 30 Prozent des zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitals zulässig ist, und
- der Rentenbeginn für das altersbedingte Ausscheiden aus dem Berufsleben, in der Regel frühestens ab Erreichen des 62. Lebensjahrs, vereinbart wird – dies gilt auch für den Beginn der Abrufphase,
- pro Jahr maximal bis zu 4,0 Prozent der im jeweiligen Kalenderjahr gültigen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) – in 2015 bis zu 2.904 Euro – aufgewendet werden; bei Arbeitgeberwechsel kann diese Grenze erneut ausgeschöpft werden,
- zuzüglich eines Festbetrags in Höhe von 1.800 Euro, sofern für den Arbeitnehmer keine weitere Direktversicherung mit Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG besteht.

Für Beiträge oberhalb der Höchstgrenzen kann die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG nicht in Anspruch genommen werden, diese sind grundsätzlich individuell zu versteuern.

Erklärt der Arbeitnehmer früher als ein Jahr vor dem altersbedingten Ausscheiden aus dem Erwerbsleben (Rentenphase), dass er das Kapitalwahlrecht ausüben will, kann er die Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG für die Zukunft nicht mehr nutzen. Diese künftigen Beiträge unterliegen grundsätzlich der individuellen Besteuerung.

1.2 Leistungen an den Arbeitgeber

Leistungen aus Direktversicherungen sind als Betriebseinnahmen zu erfassen, soweit sie dem Arbeitgeber zustehen.

1.3 Leistungen an den Arbeitnehmer

Leistungen aus Direktversicherungen an den Arbeitnehmer oder berechtigte Hinterbliebene unterliegen der Einkommensteuer. Renten sowie Kapitalzahlungen sind nach § 22 EStG in vollem Umfang zu versteuern. Sämtliche Leistungen werden an die Deutsche Rentenversicherung Bund als Zentrale Stelle gemeldet (Rentenbezugsmittelung nach § 22a Absatz 1 EStG).

Die Abgeltungsteuer findet auf Leistungen aus Direktversicherungen keine Anwendung.

1.4 Hinterbliebenenversorgung

Ist eine Hinterbliebenenversorgung vereinbart, ist die Steuerfreiheit der Beiträge im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG nur möglich, wenn die Hinterbliebenenversorgung ausschließlich Leistungen an

- den Ehepartner oder den Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) des Arbeitnehmers,
- die Lebensgefährtin oder den Lebensgefährten im Sinne der betrieblichen Altersversorgung,
- die im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG zu berücksichtigenden Kinder des Arbeitnehmers

vorsieht.

Ist kein steuerlich anerkannter Hinterbliebener vorhanden, wird ggf. an die Erben ein Sterbegeld in Höhe der Todesfall-Leistung gezahlt, maximal jedoch 8.000 Euro.

1.5 Arbeitgeberwechsel und Direktversicherung

Wird bei Arbeitgeberwechsel der Wert der unverfallbaren Anwartschaft (Übertragungswert) nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BetrAVG auf den neuen Arbeitgeber übertragen, ist der Übertragungswert (§ 4 Abs. 5 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz - BetrAVG)) nach § 3 Nr. 55 Satz 1 EStG steuerfrei, wenn die Versorgung auch beim neuen Arbeitgeber in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds erfolgt.

1.6 Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer

Falls aus diesem Vertrag einkommensteuerpflichtige Leistungen erfolgen, wird die zu entrichtende Steuer inklusive Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer für Leistungen an den Arbeitgeber bzw. an den Arbeitnehmer vom Finanzamt im Rahmen der individuellen Veranlagung ermittelt.

Kapitel XII: Steuerregelungen

2 Vermögensteuer

Eine Vermögensteuer wird nicht erhoben.

3 Erbschaftsteuer

Leistungen an Witwen und Waisen sowie Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) des Arbeitnehmers als Bezugsberechtigte einer Direktversicherung sind nicht erbschaftsteuerpflichtig, soweit sie angemessen sind. Wird ein Sterbegeld an die Erben des Arbeitnehmers gezahlt, so unterliegt diese Leistung der Erbschaftsteuer.

Leistungen aus Direktversicherungen, die an Witwen und Waisen sowie Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes von beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern einer Kapitalgesellschaft gezahlt werden, unterliegen unabhängig vom Rechtsgrund des Erwerbs stets der Erbschaftsteuer.

Ob sich aus den Hinterbliebenenleistungen eine Erbschaftsteuerschuld tatsächlich ergibt, ist von den individuellen Verhältnissen abhängig.

4 Versicherungsteuer

Der Beitrag zu dieser Versicherung ist nach § 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz von der Versicherungsteuerpflicht befreit.

5 Neu eingeführte oder erhöhte Steuern, öffentlich-rechtliche Gebühren und öffentlich-rechtliche Abgaben

Beachten Sie bitte außerdem, dass nach Vertragsabschluss eingeführte oder erhöhte Steuern, öffentlich-rechtliche Gebühren und öffentlich-rechtliche Abgaben, mit denen der Versicherer im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung oder der Veräußerung von Investmentfondsanteilen, die in Ihrem Versicherungsvertrag vorhanden sind, belastet wird oder die ihm von dritter Seite in Rechnung gestellt werden, grundsätzlich vom Versicherungsnehmer zu tragen sind.

C. Steuer bei Änderung der Fondsanlage

Sie haben während der Ansparphase das Recht, die Aufteilung der zur Anlage bestimmten Beitragsteile auf die ausgewählten Investmentfonds sowohl für die bestehenden Investmentfonds-Anteile Ihres Vertrags als auch für die Ihrer künftigen Beitragszahlungen zu ändern (siehe Allgemeine Bedingungen Abschnitt J Nummer 1).

Eine Fonds-Rente ist als Altersvorsorgevertrag langfristig angelegt. Die Ihnen gebotene Möglichkeit, die Fondsanlage zu wechseln, soll es Ihnen ermöglichen, im Laufe der langen Vertragsdauer eventuelle Fehlentwicklungen einzelner Fonds zu korrigieren und in bessere Fonds zu wechseln oder auch in den letzten Jahren vor dem Rentenbeginn durch Umschichtung in weniger volatile Anlagen Erträge zu sichern.

Beachten Sie bitte, dass kurzfristige, häufige Wechsel zu Zwecken der Spekulation dem Charakter einer Fondsgebundenen Versicherung widersprechen. Bei Kapitalanlagen ohne Versicherungsmerkmale muss bei entsprechenden Vorgängen Spekulationssteuer gezahlt werden. Im Rahmen einer Fondsgebundenen Versicherung könnte die Steuerbehörde deshalb häufigere Fondswechsel als Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten ansehen und eine eventuelle Steuerbegünstigung verneinen.

Kapitel XIII: Dienstleisterliste

XIII. Dienstleisterliste (Stand 5/2015)

Dienstleister und Auftragnehmer der Continentale Lebensversicherung AG

Liste der Dienstleister der Continentale Lebensversicherung AG, die im Sinne der Artikel 21 und 22 der „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (Code of Conduct), personenbezogene Daten sowie Gesundheitsdaten im Auftrag erheben und verarbeiten und/oder im Wege der Funktionsübertragung übermittelt bekommen können. Die Liste beinhaltet auch die Dienstleister zur „Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung“.

Die folgende Liste nennt mögliche Dienstleister und Auftragnehmer der Continentale Lebensversicherung AG. Das bedeutet, dass für jede Datenverarbeitung, Datenerhebung und Datenübermittlung im Einzelfall geprüft wird, ob und wenn ja, welcher Dienstleister/Auftragnehmer beauftragt wird. Keinesfalls erfolgt eine automatische Datenübermittlung an jeden, der in der Liste genannt ist.

Die Liste wird laufend aktualisiert und ist im Internet unter www.continentale.de/dienstleisterliste einsehbar.

Auftragnehmer, Kooperationspartner Einzelne Stellen	Übertragene Aufgaben, Funktionen	Gesundheits- daten
Continentale Krankenversicherung a. G.	Rechenzentrum, Rechnungswesen, Statistik, Inkasso, Exkasso, Forderungseinzug, Recht, Kommunikation, Revision, Betriebsorganisation, Antrags-, Vertrags- und Leistungsbearbeitung, Empfang/Telefonservice; Postservice inkl. Scannen und Zuordnung von Eingangspost, Druck- und Versanddienstleistung	Ja, teilweise
EUROPA Versicherung AG	Interner Service (Empfang/Telefonservice; Postservice inkl. Scannen und Zuordnung von Eingangspost)	Ja, teilweise
EUROPA Lebensversicherung AG	Antrags-, Vertrags- und Leistungsbearbeitung	Ja, teilweise
IMD Gesellschaft für Informatik und Datenverarbeitung	Rechenzentrum für den übernommenen Bestand der mamax Lebensversicherung AG	Ja, teilweise
Mannheimer Krankenversicherung AG	Vertrags- und Leistungsbearbeitung für den übernommenen Bestand der mamax Lebensversicherung AG; Postservice inkl. Scannen und Zuordnung von Eingangspost	Ja, teilweise
Mannheimer Versicherung AG	Inkasso, Exkasso, Interner Service und Vertrieb für den übernommenen Bestand der mamax Lebensversicherung AG	Ja, teilweise
Assekuranz, Service- und Sachverständigengesellschaft mbH	Leistungsprüfung	Ja
Continentale Assekuranz Service; Österreich, 1010 Wien	Antrags-, Vertrags- und Leistungsbearbeitung (nur bei Versicherungsverträgen mit Versicherungsnehmern mit Hauptwohnsitz/Geschäftssitz in Österreich)	Ja, teilweise
Deltavista GmbH Freisinger Landstraße 74, 80939 München	Datenerhebung zur Bonitätsprüfung	Nein
Informa Insurance Risk und Fraud Prevention GmbH	Datenaustausch über das Hinweis- und Informationssystem (HIS) zur Risiko- und Leistungsfalleinschätzung	Nein
Infoscore Consumer Data GmbH Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden	Datenerhebung zur Bonitätsprüfung	Nein
Medicals Direct Deutschland GmbH	Datenerhebung über Gesundheitszustand für die Risikoprüfung, Unterstützung vor Ort beim Leistungsantrag	Ja
Tele2 Telecommunication GmbH; Österreich, 1220 Wien	Datenaustausch ExtraNet mit Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (nur bei Versicherungsverträgen mit Versicherungsnehmern mit Hauptwohnsitz/Geschäftssitz in Österreich)	Nein
Auftragnehmer, Kooperationspartner Kategorien	Übertragene Aufgaben, Funktionen	Gesundheits- daten
Adressermittler	Adressprüfung	Nein
Auskunfteien	Bonitätsprüfung	Nein
Gutachter und Sachverständige (z. B. Ärzte)	Erstellung von Gutachten; Beratungsdienstleistungen	Ja
IT-Dienstleister	Wartungs- und Servicearbeiten; Aktenentsorgung	Ja, teilweise
IT-Druckdienstleister	Druck- und Versanddienstleistungen	Nein
Marktforschungsunternehmen	Marktforschung	Nein
Rückversicherer	Risikoprüfung; Leistungsprüfung	Ja
Vermittler	Postservice s.o.; Bestandsverwaltung; Leistungs- und Schadensbearbeitung	Ja, teilweise

Gesetzlicher Sicherungsfonds

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 124 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43 G, D-10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die Continentale Lebensversicherung AG gehört dem Sicherungsfonds an.

3343/07.2015

Allgemeine Vertragsinformationen

Tarif FRE3 – Continentale easyRente® Invest

Stand: 01.07.2015

Continentale Lebensversicherung AG
Ein Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit
Direktion: Baierbrunner Straße 31-33, D-81379 München
www.continentale.de

Inhalt:

	Seite
I. Grundbegriffe und Erläuterungen	6
II. Allgemeine Bedingungen für die Fonds-Rente Continentale easyRente® Invest	9
III. Überschussbeteiligung und Kosten	24
IV. Steuerregelungen	25
V. Dienstleisterliste	28

Identität und Anschrift des Versicherers

Die Versicherung wird bei der Continentale Lebensversicherung AG mit Sitz in München, Bundesrepublik Deutschland, abgeschlossen. Das Unternehmen ist unter der Nummer B 182765 beim Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

Die Hausanschrift und ladungsfähige Anschrift lautet:

Continentale Lebensversicherung AG

Baierbrunner Straße 31-33 ■ D-81379 München
Postfach ■ D-81357 München

Vorstand:

Dr. Christoph Helmich (Vorsitzender),
Dr. Gerhard Schmitz (stv. Vorsitzender),
Dr. Dr. Michael Fauser, Alf N. Schlegel

Vorsitzender des Aufsichtsrats:

Rolf Bauer

www.continentale.de

Hauptgeschäftstätigkeit

Das Unternehmen betreibt unmittelbar und mittelbar alle Arten der Lebensversicherung.

Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Wenn Sie einmal einen Grund zur Beschwerde haben sollten, wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Ansprechpartner. Mit dem Versicherungsschein erhalten Sie ein gesondertes Blatt, auf dem alle Ansprechpartner für Sie aufgeführt sind.

Selbstverständlich können Sie sich auch an den Vorstand wenden.

Ombudsmann

Die Continentale Lebensversicherung AG ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Versicherungsombudsmann e. V.

Leipziger Straße 121
D-10117 Berlin

www.versicherungsombudsmann.de

Aufsichtsbehörde

Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
– Bereich Versicherungen –
Graurheindorfer Str. 108
D-53117 Bonn

www.bafin.de

Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch die Inanspruchnahme einer oder mehrerer der dargestellten Beschwerdemöglichkeiten nicht berührt.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem Abschluss der Continentale *easyRente®/Invest* treffen Sie eine positive Entscheidung für eine sinnvolle und ertragreiche Altersvorsorge. Durch die flexible Gestaltungsfreiheit können Sie Ihre Vorsorge ganz nach Ihren Bedürfnissen anpassen. Sichern Sie sich damit die Garantie für eine lebenslange Rentenzahlung.

In diesen Allgemeinen Vertragsinformationen haben wir alles Wichtige für Sie zusammengefasst: die Versicherungsbedingungen, Informationen zu Überschussbeteiligung und Kosten sowie allgemeine Hinweise zu den Steuerregelungen. Diese Informationen sowie die Kommunikation während der Laufzeit des Versicherungsvertrags erfolgen in deutscher Sprache.

Ihre
Continentale Lebensversicherung AG

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Continentale Lebensversicherung AG

per Post: Baierbrunner Straße 31-33 ■ D-81379 München
Postfach ■ D-81357 München

per Fax: 089/51 53-347

per E-Mail: kundenservice-lv@continentale.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Beiträge, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Ihre
Continentale Lebensversicherung AG

Inhaltsverzeichnis

I.	Grundbegriffe und Erläuterungen	6
II.	Allgemeine Bedingungen für die Fonds-Rente Continentale easyRente®Invest	9
A.	Die Beteiligten am Versicherungsvertrag	9
1	Versicherungsnehmer und Versicherer	9
2	Versicherte Person	9
3	Bezugsberechtigter.....	9
B.	Versicherungsleistungen und ihre Voraussetzungen	9
1	Allgemeines	9
2	Versicherungsleistungen	9
C.	Überschussbeteiligung.....	11
1	Grundsätze der Überschussermittlung und Überschussbeteiligung	11
2	Überschussbeteiligung während der Ansparphase ...	12
3	Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn.....	12
4	Zukunftswerte der Überschussbeteiligung	13
D.	Nachweis- und Mitwirkungspflichten; Nachprüfung	13
1	Mitteilungen bei Tod der versicherten Person	13
2	Nachweise bei Rentenbeginn und während der Rentenphase	13
3	Weitere Nachweise.....	13
E.	Angaben vor Vertragsbeginn	13
F.	Beitragszahlung und Folgen der Nichtzahlung	13
1	Beitragszahlung.....	13
2	Die Folgen der Nichtzahlung von Beiträgen	14
3	Unterstützung bei Zahlungsschwierigkeiten	14
G.	Kündigung oder vorzeitige Beitragsfreistellung des Versicherungsvertrags	15
1	Kündigung	15
2	Entnahme vor Rentenbeginn (Teilkündigung)	15
3	Vorzeitige Beitragsfreistellung	15
4	Befristete vorzeitige Beitragsfreistellung	15
5	Auszahlungsbetrag.....	15
6	Rückkaufswert.....	15
7	Abzug bei Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung	15
8	Beitragsrückzahlung	15
H.	Gestaltungsrechte während der Vertragsdauer / Empfänger der Versicherungsleistungen	15
1	Bezugsrecht, Abtretung und Verpfändung.....	15
2	Nachversicherungsgarantie bei Versicherungs- verträgen mit laufender Beitragszahlung.....	16
3	Hinausgeschobener Rentenbeginn	16
4	Entnahme nach Rentenbeginn	17
5	Erhöhungen bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung	17
6	Umtausch in eine klassische Rentenversicherung.....	17
I.	Allgemeine Vertragsbestimmungen	17
1	Beginn des Versicherungsschutzes.....	17
2	Informationen während der Vertragslaufzeit.....	17
3	Regelungen zur Leistungsauszahlung	18
4	Meldung von Adress- und Namensänderungen	18
5	Weitere Mitteilungspflichten.....	18
6	Verrechnung der Kosten Ihres Versicherungsvertrags.....	18
7	Verjährung der Ansprüche auf Versicherungsleistungen	19
8	Vereinbartes Vertragsrecht und Gerichtsstand.....	19
J.	Regelungen zur Fondsanlage	19
1	Fondsauswahl und Änderung der Fondsaufteilung ...	19
2	Ablaufmanagement	19
3	Zuführungen zum Fondsguthaben und Entnahmen aus dem Fondsguthaben	20
4	Ersetzung von Investmentfonds	20
5	Berechnung von Fondsguthaben und Versicherungsleistungen; Stichtagsregeln.....	21
6	Neu eingeführte oder erhöhte Steuern, öffentliche-rechtliche Gebühren und öffentliche-rechtliche Abgaben	22
K.	Dynamik.....	22
1	Der Maßstab für die planmäßige Erhöhung der Beiträge	22
2	Der Zeitpunkt der Erhöhung von Beiträgen und Versicherungsleistungen	23
3	Sonstige Bestimmungen für die Erhöhung	23
4	Aussetzen von Erhöhungen	23
III.	Überschussbeteiligung und Kosten	24
A.	Überschussbeteiligung.....	24
1	Ansparphase	24
2	Rentenphase	24
B.	Kosten	24
1	Abschluss- und Vertriebskosten	24
2	Weitere Kosten	24

IV. Steuerregelungen 25

A. Die Private Fonds-Rente	25
1 Einkommensteuer.....	25
2 Vermögensteuer	26
3 Erbschaftsteuer	26
4 Neu eingeführte oder erhöhte Steuern, öffentliche-rechtliche Gebühren und öffentliche-rechtliche Abgaben	26
5 Versicherungsteuer.....	27

B. Steuer bei Änderung der Fondsanlage	27
---	-----------

V. Dienstleisterliste 28

Sicherungsfonds	31
------------------------------	-----------

I. Grundbegriffe und Erläuterungen

Continentale easyRente®/Invest hat die Tarifbezeichnung FRE3.

Mit den nachfolgenden Grundbegriffen und Erläuterungen zu den vorliegenden Allgemeinen Vertragsinformationen stellen wir Ihnen wichtige Themen in einer kurzen Form vor. Für den Versicherungsvertrag maßgebend ist jeweils die in den Versicherungsbedingungen enthaltene ausführliche Beschreibung; die Fundstelle ist jeweils am Ende der Erläuterung genannt. Einzuhaltende Fristen, z. B. für Erklärungen und Mitteilungen an uns, können Sie ebenfalls den Versicherungsbedingungen entnehmen.

Ablaufmanagement

Mit dem Ablaufmanagement bieten wir Ihnen die Möglichkeit, das erreichte Fondsguthaben gegen Ende der Ansparphase in stärker sicherheitsorientierte Investmentfonds anzulegen. Das vermindert zwar die Chancen, zusätzlich hohe Kurssteigerungen zu erzielen, verringert aber auch das Verlustrisiko bei einem Kursrückgang. Durch systematisches und gezieltes Umschichten (Shiften) in Fonds mit geringeren Kursschwankungen sollen die erreichten Kursgewinne gesichert werden. Sie werden von uns automatisch angeschrieben und können frei entscheiden, ob und wie Sie das Ablaufmanagement nutzen wollen. Shiftvorgänge im Rahmen des Ablaufmanagements werden nicht auf die Anzahl der Shifts pro Jahr ange rechnet. Dieser Service ist für Sie kostenfrei.

☞ AVB Abschnitt J

Abruf / Teilabruf (Option)

In der Abruphase können Sie den Beginn der lebenslangen Rentenzahlung flexibel festlegen. Sie beginnt fünf Jahre, bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag zwei Jahre, nach dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Der Abruf kann vollständig oder für Teile des Versicherungsvertrags erfolgen (siehe auch Stichwort Teilrente).

☞ AVB Abschnitt B

Ansparphase

Ist die Zeit vom Beginn des Versicherungsvertrags bis zum Rentenbeginn.

In der Ansparphase werden Ihre Beiträge abzüglich Kosten in den von Ihnen bestimmten Investmentfonds (Fondsguthaben, siehe Stichwort) angelegt. Mit diesem Fondsguthaben sind Sie unmittelbar an der Wertentwicklung eines Sondervermögens beteiligt. Das Sondervermögen wird getrennt von unserer allgemeinen Kapitalanlage für nicht fondsgebundene Versicherungen (sonstiges Vermögen, siehe Stichwort) angelegt.

☞ AVB Abschnitt B

Beitragsdynamik (Option)

Ist die Beitragsdynamik vereinbart, erfolgt eine regelmäßige Erhöhung des Beitrags und somit der Versicherungsleistungen.

Beiträge und Leistungen erhöhen sich nicht in gleichem Maße.

☞ AVB Abschnitt K

Beitragsfreistellung, vorzeitige

Haben Sie eine vorzeitige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht verlangt, wird der Versicherungsvertrag mit herabgesetzter Leistung beitragsfrei fortgeführt. Wird das Mindest-Rentenguthaben nicht erreicht, erhalten Sie – sofern vorhanden – den Auszahlungsbetrag und der Versicherungsvertrag endet.

Die vorzeitige Beitragsfreistellung können Sie auch auf einen Zeitraum von bis zu 36 Monaten befristen (siehe auch Stichwort Zahlungsschwierigkeiten). Die Wiederinkraftsetzung (Wiederaufnahme der Beitragszahlung) erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen mit Ablauf der Frist, ohne dass Sie dies beantragen müssen.

☞ AVB Abschnitte F und G

Beitragszahlungsdauer; Beitragszahlung

Die Beitragszahlungsdauer ist der Zeitraum, für den Beiträge zu zahlen sind.

☞ AVB Abschnitt F

Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen unseres sonstigen Vermögens über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen werden. Da in der Rentenphase die Kapitalanlage nicht mehr in Investmentfonds sondern in unserem sonstigen Vermögen erfolgt, werden Sie in dieser Zeit an den Bewertungsreserven beteiligt.

☞ AVB Abschnitt C

Bezugsberechtigter

Zum Bezugsberechtigten siehe

☞ AVB Abschnitte A und H

Deckungskapital

Das Deckungskapital ist die mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete Deckungsrückstellung.

Deckungsrückstellung

Eine Deckungsrückstellung bilden wir, um zu jedem Zeitpunkt die Versicherungsleistungen erbringen zu können.

☞ AVB Abschnitt I

Entnahme

Eine Entnahme aus dem Rentenguthaben ist zu jedem Monatsersten möglich.

☞ AVB Abschnitt G und H

Erhöhungen

Sie können bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung bis zu fünfmal die Beiträge und damit die Versicherungsleistungen erhöhen.

☞ AVB Abschnitt H

Fondsauswahl

Sie können bei Vertragsabschluss und in der Ansparphase aus zurzeit über 80 Aktien-, Renten-, Misch- und Dachfonds renommierter Kapitalverwaltungsgesellschaften auswählen. In einem Versicherungsvertrag können Sie gleichzeitig Anteile von bis zu zehn Investmentfonds vereinbaren.

☞ AVB Abschnitt J

Fondsguthaben

Das Fondsguthaben ist der erreichte Wert der Beitragsteile, die in die von Ihnen festgelegten Investmentfonds angelegt wurden. Der Wert des Fondsguthabens zu einem Stichtag ergibt sich aus den gutgeschriebenen Investmentfonds-Anteilen und ihrem jeweiligen Anteils Wert.

☞ AVB Abschnitt B

Kapitalabfindung (Option)

Anstelle der lebenslangen Rentenzahlung können Sie zum Zeitpunkt des Rentenbeginns eine Kapitalabfindung erhalten, wenn die versicherte Person den Tag des Rentenbeginns erlebt.

Sie können die Leistung auch aufteilen und eine Kombination von lebenslanger Rentenzahlung und Kapitalabfindung mit uns vereinbaren.

Mit der vollständigen Kapitalabfindung endet der Versicherungsvertrag.

☞ AVB Abschnitt B

Nachversicherung

Anpassung / Erhöhung der Versicherungsleistungen an berufliche und private Entwicklungen abhängig von bestimmten Ereignissen.

☞ AVB Abschnitt H

Rechnungsgrundlagen

Rechnungsgrundlagen sind die Grundlagen für die Kalkulation Ihres Versicherungsvertrags. Diese sind in der Regel die Annahmen zur Entwicklung der versicherten Risiken, der Zinsen und der Kosten.

Rechnungszins

Der Rechnungszins ist die garantierte Verzinsung des Deckungskapitals (siehe Stichwort).

☞ AVB Abschnitt B

Rentenbeginn, hinausgeschobener

Der Rentenbeginn kann einmalig hinausgeschoben werden, spätestens auf den Ersten des Monats, in dem die versicherte Person ihr 85. Lebensjahr, vollendet.

☞ AVB Abschnitt H

Rentenfaktor

Der Rentenfaktor gibt die Rentenhöhe pro 10.000 Euro Kapital an. Der bei Vertragsabschluss genannte Rentenfaktor ist garantiert. Dies gilt auch für Rentenfaktoren in der Abrupphase. Die Höhe der Rente können wir vor dem Rentenbeginn nicht garantieren, da sie vom Rentenguthaben (siehe Stichwort) abhängig ist.

☞ AVB Abschnitt B

Rentenguthaben

Das Rentenguthaben ist in der Ansparphase der Geldwert des Fondsguthabens.

In der Rentenphase ist das Rentenguthaben das im Versicherungsvertrag vorhandene Kapital bei Rentenbeginn abzugli-

chen der bereits gezahlten Renten. Rentenzahlungen aufgrund der Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn werden dabei nicht abgezogen.

☞ AVB Abschnitt B

Rentenphase

Ist die Zeit vom Rentenbeginn bis zum Ende der Rentenzahlung. In der Rentenphase erfolgt die Kapitalanlage im sonstigen Vermögen (siehe Stichwort).

☞ AVB Abschnitt B

Rentenzahlung, lebenslang

Ab dem Rentenbeginn zahlen wir die aus dem Rentenguthaben ermittelte Rente jeweils zum Monatsende, solange die versicherte Person lebt. Die Höhe der Rente ist abhängig vom Rentenguthaben sowie dem Rentenfaktor. Es kann auch eine Teilrentenzahlung in Anspruch genommen werden (siehe Stichwort).

☞ AVB Abschnitt B

Shiften

Umschichten des vorhandenen Fondsguthabens in andere Investmentfonds. Innerhalb eines Zeitraumes von 365 Tagen bis zu sechsmal möglich.

☞ AVB Abschnitt J

Sonderzahlung

Sie können bis zu zwölf Sonderzahlungen (zusätzliche Beiträge) je Kalenderjahr entrichten und damit die Versicherungsleistungen erhöhen.

☞ AVB Abschnitt F

Sonstiges Vermögen

Das sonstige Vermögen ist der klassische Kapitalanlagetopf eines Versicherers, in dem die Sparbeiträge der verschiedenen Versicherungsverträge angelegt werden. Die Anlagestrategie wird dabei vom Versicherer bestimmt. Im Gegensatz dazu erfolgt die Kapitalanlage bei Fondsgebundenen Versicherungen in der Ansparphase nicht im sonstigen Vermögen, sondern in die vom Versicherungsnehmer individuell festgelegten Investmentfonds. In der Rentenphase sind auch Fondsgebundene Versicherungen im sonstigen Vermögen angelegt.

☞ AVB Abschnitt B

Switchen

Änderung der Fondsauflistung für künftige Beitragszahlungen. Innerhalb eines Zeitraumes von 365 Tagen bis zu sechsmal möglich.

☞ AVB Abschnitt J

Teilrente (Option)

In der Abrupphase kann eine lebenslange Teilrente in Anspruch genommen werden; der noch nicht abgerufene Teil des Versicherungsvertrags bleibt in der Ansparphase.

☞ AVB Abschnitt B

Textform

Ist Textform vorgesehen, muss die Erklärung z. B. per Brief, Fax oder E-Mail abgegeben werden.

Todesfall-Leistungen in der Ansparphase

Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, erbringen wir als Todesfall-Leistung das zum Zeitpunkt des Todes vorhandene Rentenguthaben (siehe Stichwort) und der Versicherungsvertrag erlischt.

☞ AVB Abschnitt B

Todesfall-Leistungen in der Rentenphase

Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, endet mit ihrem Tod die Rentenzahlung und wir erbringen als Todesfall-Leistung das zum Todeszeitpunkt vorhandene Rentenguthaben (siehe Stichwort). Mit jeder Rentenzahlung verringert sich die Höhe der Todesfall-Leistung.

☞ AVB Abschnitt B

Überschussbeteiligung

Überschüsse können aus den Kapitalerträgen, dem Risikoergebnis und dem übrigen Ergebnis entstehen. An diesen Überschüssen beteiligen wir die Versicherungsnehmer.

☞ AVB Abschnitt C

Umtausch

Sie können Ihren Versicherungsvertrag einmalig in der Ansparphase in eine gleichartige zum Zeitpunkt des Umtauschs verkaufsoffene klassische Rentenversicherung umtauschen.

☞ AVB Abschnitt H

Versicherte Person

Zur versicherten Person siehe

☞ AVB Abschnitt A

Versicherungsnehmer

Zum Versicherungsnehmer siehe

☞ AVB Abschnitt A

Versicherungsperiode

Zur Versicherungsperiode siehe

☞ AVB Abschnitt F

Vorvertragliche Angaben

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss gestellten Fragen, insbesondere die Frage nach dem Geburtsdatum der versicherten Person, wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben. Der im Versicherungsschein genannte garantierte Rentenfaktor gilt nur dann, wenn das Geburtsdatum der versicherten Person richtig angegeben wurde.

☞ AVB Abschnitt E

Weltweiter Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz besteht weltweit, unabhängig davon, ob die versicherte Person sich nach Abschluss der Versicherung vorübergehend oder dauerhaft im Ausland aufhält.

Zahlungsschwierigkeiten

Bei vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten können Sie unter Beibehaltung des Versicherungsschutzes die Beiträge stunden lassen (Nachzahlung der Beiträge) oder die Beitragszahlung unterbrechen. Ebenso haben Sie die Möglichkeit nach einer vorzeitigen Beitragsfreistellung die Wiederinkraftsetzung zu beantragen. Weiterhin können Sie die Herabsetzung des zu zahlenden Beitrags verlangen; durch diese verringern sich auch die versicherten Leistungen.

☞ AVB Abschnitt F

II. Allgemeine Bedingungen für die Fonds-Rente Continental easyRente®Invest (Fassung 1/2015)

A. Die Beteiligten am Versicherungsvertrag

1 Versicherungsnehmer und Versicherer

Vertragspartner in diesem Versicherungsvertrag sind Sie als Versicherungsnehmer und wir als Versicherer. Als Versicherungsnehmer haben Sie alle Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag. Als Versicherer tragen wir während der gesamten Vertragslaufzeit den Versicherungsschutz nach diesen Versicherungsbedingungen.

2 Versicherte Person

Als versicherte Person wird die Person bezeichnet, auf die sich der Versicherungsschutz bezieht. Dies können Sie oder eine andere Person sein.

3 Bezugsberechtigter

Als Bezugsberechtigter wird eine Person bezeichnet, die die Versicherungsleistungen erhalten soll. Als Versicherungsnehmer haben grundsätzlich Sie Anspruch auf die Versicherungsleistungen. Sie können auch andere Personen als Bezugsberechtigte für die Versicherungsleistungen bestimmen.

B. Versicherungsleistungen und ihre Voraussetzungen

1 Allgemeines

1.1 Grundprinzip

Mit der Fonds-Rente bieten wir Ihnen Versicherungsschutz in Form einer lebenslangen Rentenzahlung ab dem vereinbarten Rentenbeginn (aufgeschobene Rentenversicherung).

Die Fonds-Rente besteht aus zwei aufeinander folgenden Phasen – der Anspaphase und der Rentenphase.

1.2 Anspar- und Abrufphase

Die Anspaphase ist die Zeit vom Beginn des Versicherungsvertrags bis zum letzten Tag vor dem Beginn des ersten Monats, für den die Rente gezahlt wird (Beginn der Rentenphase, kurz: Rentenbeginn).

Die Abrufphase ist Teil der Anspaphase und beginnt fünf Jahre – bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag zwei Jahre – nach Versicherungsbeginn. In der Abrufphase können Rentenleistungen vorzeitig abgerufen werden.

1.3 Rentenphase

Die Rentenphase ist die Zeit vom Rentenbeginn bis zum Ende der Rentenzahlung. In der Rentenphase ist das im Versicherungsvertrag vorhandene Rentenguthaben (siehe Nummer 1.5) vollständig in unserem sonstigen Vermögen angelegt. Die Übertragung des Fondsguthabens in das sonstige Vermögen erfolgt zum Rentenbeginn.

1.4 Fondsguthaben und sonstiges Vermögen

In der Anspaphase werden Ihre Beiträge in den von Ihnen bestimmten Investmentfonds (Fondsguthaben) angelegt. Sie können bei Vertragsabschluss aus einem Sortiment von Investmentfonds auswählen und die Aufteilung des zur Investmentfondsanlage bestimmten Beitragsteiles prozentual auf die ausgewählten Investmentfonds festlegen.

Mit diesem Fondsguthaben sind Sie unmittelbar an der Wertentwicklung eines Sondervermögens beteiligt. Das Sondervermögen wird getrennt von unserer allgemeinen Kapitalanlage für nicht fondsgebundene Versicherungen (sonstiges Vermögen) angelegt. Der Wert des Fondsguthabens ergibt sich aus der Summe der gutgeschriebenen Investmentfonds-Anteile.

In der Rentenphase erfolgt die Kapitalanlage im sonstigen Vermögen.

1.5 Rentenguthaben; Stichtage

Das Rentenguthaben ist in der Anspaphase der Geldwert des Fondsguthabens. Die Umrechnung von Investmentfonds-Anteilen in ihren Geldwert oder umgekehrt erfolgt mit dem Anteilspreis zum jeweiligen Stichtag (siehe Abschnitt J Nummer 5).

In der Rentenphase ist das Rentenguthaben das im Versicherungsvertrag vorhandene Kapital bei Rentenbeginn abzüglich der bereits gezahlten Renten. Rentenzahlungen aufgrund der Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn werden dabei nicht abgezogen.

1.6 Chance und Risiko bei der Anlage in Investmentfonds

Die Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds ist vom Kapitalmarkt abhängig und nicht vorhersehbar. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der Investmentfonds-Anteile einen Wertzuwachs zu erzielen. Bei Kursrückgang tragen Sie aber auch das Risiko einer Wertminderung bis hin zum vollständigen Verlust des Fondsguthabens. Bei Investmentfonds, die nicht in Euro geführt werden oder die in Wertpapiere außerhalb der Euro-Zone investieren, beeinflussen Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich. Da die Rente vom erreichten Fondsguthaben abhängig ist, kann ihre Höhe vor Rentenbeginn nicht garantiert werden.

Auch besteht das Risiko, dass eine Fondsgesellschaft die Rücknahme der Investmentfonds-Anteile aussetzt oder endgültig einstellt. Dies kann dazu führen, dass sich die vereinbarte Vertragsdurchführung (Verrentung, Auszahlung oder Umschichtung) für die betroffenen Investmentfonds-Anteile verzögert (siehe Abschnitt J Nummer 5.3) oder Wertminderungen bis hin zum vollständigen Verlust des Fondsguthabens eintreten.

2 Versicherungsleistungen

2.1 Lebenslange Rentenzahlung

Ab dem Rentenbeginn zahlen wir die aus dem Rentenguthaben ermittelte Rente lebenslang jeweils zum Monatsende (nachschüssig), sofern die versicherte Person den jeweiligen Zahlungstermin erlebt.

2.2 Höhe der Rente und garantierter Rentenfaktor

Die Höhe der Rente ist abhängig vom Rentenguthaben sowie dem Rentenfaktor. Der Rentenfaktor gibt die Rentenhöhe pro 10.000 Euro Rentenguthaben an.

Der Rentenfaktor basiert auf einer Unisex-Rententafel, die aus den von der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) empfohlenen Annahmen zur Lebenserwartung nach der Sterbetal DAV 2004 R abgeleitet ist, und einem Rechnungszins von 1,25 Prozent p.a.

Der Rentenfaktor wird im Versicherungsschein genannt. Er ist garantiert.

Für Rentenbeginne in der Abruphase werden zusätzlich garantierte Rentenfaktoren angegeben. Bei Abruf oder Teilabruf der Rente wird der für den jeweiligen vorgezogenen Rentenbeginn zutreffende niedrigere Rentenfaktor verwendet.

Renten, die nicht den monatlichen Mindestbetrag von 10 Euro erreichen, werden grundsätzlich zum Rentenbeginn als Kapitalabfindung ausgezahlt. Mit der Kapitalabfindung endet der Versicherungsvertrag.

2.3 Kapitalabfindung

Anstelle der lebenslangen Rentenzahlung können Sie zum vereinbarten Rentenbeginn eine Kapitalabfindung in Höhe des Rentenguthabens zum Ende der Ansparphase erhalten, wenn die versicherte Person den Tag des Rentenbeginns erlebt und uns der schriftliche Auftrag zur Auszahlung der Kapitalabfindung spätestens vier Wochen vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugegangen ist. Mit der Kapitalabfindung endet der Versicherungsvertrag. Über diese Wahlmöglichkeit werden wir Sie vor Rentenbeginn informieren.

2.4 Übertragung auf ein Wertpapierdepot bei Kapitalabfindung

Die Kapitalabfindung erbringen wir als Geldleistung. Auf Wunsch übertragen wir stattdessen die Investmentfonds-Anteile auf ein persönliches inländisches Wertpapierdepot, sofern uns spätestens vier Wochen vor dem Fälligkeitstermin ein entsprechender schriftlicher Auftrag vorliegt und dies bei den einzelnen Investmentfonds möglich ist. Fondsguthaben bis zur Höhe von 10.000 Euro und Bruchteile von Investmentfonds-Anteilen erbringen wir in jedem Fall als Geldleistung.

Stellt sich bei der Übertragung heraus, dass die Übertragung der Anteile eines oder mehrerer Investmentfonds auf das persönliche inländische Wertpapierdepot nicht möglich ist, erbringen wir den Gegenwert dieser Anteile als Geldleistung.

Für die Übertragung der Investmentfonds-Anteile werden Übertragungskosten in Höhe von einem Prozent des Fondsguthabens, höchstens jedoch von 100 Euro je Investmentfonds, vor der Übertragung dem Fondsguthaben entnommen. Dies gilt auch, wenn die Übertragung der Anteile eines oder mehrerer Investmentfonds auf das persönliche inländische Wertpapierdepot nicht möglich war.

Die Übertragung kann durch Umstände, die außerhalb unseres Einflussbereichs, z. B. bei den Fondsgesellschaften, liegen, einen über den Fälligkeitstermin hinausgehenden, längeren Zeitraum erfordern. Das Kursrisiko in diesem Zeitraum,

in dem nicht über die Investmentfonds-Anteile verfügt werden kann, trägt derjenige, der uns den Auftrag zur Übertragung erteilt hat.

2.5 Kombination von lebenslanger Rentenzahlung und Kapitalabfindung

Im Rahmen der Bestimmungen der Nummern 2.1 und 2.2 kann auch eine Teilrentenzahlung in Anspruch genommen werden, wenn die monatliche Teilrente mindestens 10 Euro beträgt. Der für die Rente nicht verwendete Teil des Rentenguthabens wird nach Nummern 2.3 und 2.4 ausgezahlt bzw. übertragen.

2.6 Abruf

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, den Rentenbeginn auf jeden Monatsersten in der Abruphase vorzuverlegen (Abruftermin). Die schriftliche Erklärung hierzu muss uns spätestens vier Wochen vor dem Abruftermin zugegangen sein.

Mit dem Beginn der Rentenphase endet die Ansparphase und bei beitragspflichtigen Versicherungsverträgen die Beitragszahlung.

Eine Kombination von lebenslanger Rentenzahlung und einmaliger Kapitalleistung ist durch eine Entnahme vor Rentenbeginn nach Abschnitt G Nummer 2 und anschließendem Abruf möglich.

Bei Abruf nehmen wir von dem zur Verfügung stehenden Rentenguthaben einen Abzug in Höhe von 60 Euro vor. Der Abzug erfolgt zum pauschalen Ausgleich von Verwaltungskosten, die uns durch den Abruf entstehen. Auf Ihr Verlangen hin müssen zunächst wir das Entstehen und die Höhe dieser Kosten nachweisen. Können Sie nachweisen, dass in Ihrem Fall keine Verwaltungskosten entstanden sind, dann entfällt der Abzug; können Sie nachweisen, dass geringere Verwaltungskosten entstanden sind, dann wird der Abzug entsprechend Ihrem Nachweis herabgesetzt. Der Abzug bei Abruf ist für Sie wirtschaftlich nachteilig.

2.7 Teilabruf

In der Abruphase ist der Versicherungsnehmer auch berechtigt, für einen Teil des Rentenguthabens den Rentenbeginn auf einen Monatsersten in der Abruphase vorzuverlegen (Teilabruftermin). Der Teilabruf ist monatlich möglich, wenn die mit dem Teilabruf jeweils abgerufene monatliche Teilrente mindestens 10 Euro und die Summe der vereinbarten zukünftigen Beiträge zuzüglich des vorhandenen Rentenguthabens (des noch nicht abgerufenen Teiles des Versicherungsvertrags)nach dem Teilabruf mindestens 4.000 Euro betragen.

Die schriftliche Erklärung zum Teilabruf muss uns spätestens vier Wochen vor dem Teilabruftermin zugegangen sein.

Der dem Rentenguthaben entnommene Betrag wird auf die in Ihrem Versicherungsvertrag vorhandenen Investmentfonds aufgeteilt. Die Aufteilung richtet sich nach Abschnitt J Nummer 3.4.

Für die Teilrente beginnt mit deren Rentenbeginn die Rentenphase. Die für die Rente geltenden Bestimmungen zum Rentenbeginn, zu den vereinbarten Leistungen in der Rentenphase

und zum Ende der Rentenzahlung gelten für die Teilrente gesondert und entsprechend. Bei Teilabruf erfolgt keine gesonderte Schlusszuweisung (siehe Abschnitt C Nummer 2.2).

Der noch nicht abgerufene Teil des Versicherungsvertrags verbleibt in der Ansparphase. Der Teilabruf wirkt sich auf die Höhe des zu zahlenden Beitrags nicht aus.

Für den Teilabruf erheben wir einen Abzug in Höhe von 60 Euro. Der Abzug ist im Entnahmebetrag enthalten. Er erfolgt zum pauschalen Ausgleich von Verwaltungskosten, die uns durch den Teilabruf entstehen. Auf Ihr Verlangen hin müssen zunächst wir das Entstehen und die Höhe dieser Kosten nachweisen. Können Sie nachweisen, dass in Ihrem Fall keine Verwaltungskosten entstanden sind, dann entfällt der Abzug; können Sie nachweisen, dass geringere Verwaltungskosten entstanden sind, dann wird der Abzug entsprechend Ihrem Nachweis herabgesetzt. Der Abzug bei Teilabruf ist für Sie wirtschaftlich nachteilig.

2.8 Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn

Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, erbringen wir als Todesfall-Leistung das zum Zeitpunkt des Todes vorhandene Rentenguthaben und der Versicherungsvertrag erlischt.

2.9 Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn

Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, endet mit ihrem Tod die Rentenzahlung und wir erbringen als Todesfall-Leistung das zum Todeszeitpunkt vorhandene Rentenguthaben.

Mit jeder Rentenzahlung verringert sich die Höhe des Rentenguthabens um die gezahlte Rente. Rentenzahlungen aufgrund der Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn werden dabei nicht abgezogen. Falls bei Tod der versicherten Person die Summe der bis dahin gezahlten Renten den Betrag des bei Rentenbeginn vorhandenen Rentenguthabens erreicht oder überstiegen hat, erlischt der Versicherungsvertrag, ohne dass eine Leistung fällig wird.

C. Überschussbeteiligung

1 Grundsätze der Überschussermittlung und Überschussbeteiligung

1.1 Wir beteiligen die Versicherungsnehmer an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt.

1.2 Wir beteiligen die Versicherungsnehmer als Kollektiv an den Überschüssen. Dabei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Überschüsse können aus den Kapitalerträgen, dem Risikoergebnis und dem übrigen Ergebnis entstehen.

Kapitalerträge

Bei fondsgebundenen Versicherungsverträgen können Erträge aus Kapitalanlagen unseres sonstigen Vermögens entstehen, wenn das im Versicherungsvertrag vorhandene Ka-

pital vollständig oder teilweise in unserem sonstigen Vermögen angelegt ist. In diesem Fall erhalten die Versicherungsnehmer von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen unseres sonstigen Vermögens, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 Mindestzuführungsverordnung), insgesamt mindestens den in der jeweils geltenden Fassung der Mindestzuführungsverordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung sind 90 Prozent vorgeschrieben. Von diesem Betrag werden zunächst die Mittel abgezogen, die zur Finanzierung der garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Risikoergebnis

Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn sich das versicherte Risiko günstiger entwickelt, als bei der Tarifkalkulation angenommen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die tatsächliche Lebensdauer der Versicherten kürzer ist, als die bei der Tarifkalkulation zugrunde gelegte. In diesem Fall müssen wir weniger Renten als ursprünglich angenommen zahlen und können daher die Versicherungsnehmer an dem entstehenden Risikoergebnis beteiligen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung zu mindestens 90 Prozent beteiligt.

Übriges Ergebnis

Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können beispielsweise entstehen, wenn die Kosten niedriger sind als bei der Tarifkalkulation angenommen. Bei der Ermittlung des übrigen Ergebnisses werden etwaige uns zufließende Rückvergütungen der Fondsgesellschaften zugunsten der Versicherungsnehmer berücksichtigt. Am übrigen Ergebnis werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung zu mindestens 50 Prozent beteiligt.

In Ausnahmefällen kann die Mindestbeteiligung der Versicherungsnehmer nach der Mindestzuführungsverordnung, gegebenenfalls mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde, gekürzt werden.

1.3 Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, so weit sie nicht in Form der so genannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben werden. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Wir sind berechtigt, im Interesse der Versicherten mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, so weit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, heranzuziehen, um

- a) einen drohenden Notstand abzuwehren,
- b) unvorhersehbare Verluste aus überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- c) die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und

nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

- 1.4 Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zu den Überschüssen bei. Wir haben deshalb gleichartige bei uns bestehende Versicherungsverträge zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Die Verteilung der Überschüsse für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestandsgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Hat eine Bestandsgruppe nicht zur Entstehung von Überschüssen beigetragen, werden ihr keine Überschüsse zugeteilt.
- 1.5 In Abhängigkeit von dieser Zuordnung und beispielsweise dem gewählten Tarif, dem Tarifwerk und der Zahlweise des Beitrags werden die Überschuss-Sätze für die einzelnen Versicherungsverträge jährlich von uns festgesetzt. Wir veröffentlichen die Überschuss-Sätze in unserem Geschäftsbericht, den Sie bei uns anfordern können.
- 1.6 Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen unseres sonstigen Vermögens über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen werden. Die Bewertungsreserven, die nach gesetzlichen undaufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Versicherungsverträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Versicherungsverträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig rechnerisch zu. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt dem einzelnen Versicherungsnehmer bzw. Bezugsberechtigten nach § 153 Absätze 3 und 4 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) jährlich in der Rentenphase unmittelbar zu. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.
- 1.7 Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Versicherungsvertrags an den Überschüssen und den Bewertungsreserven ergeben sich aus Nummer 1 noch nicht.

2 Überschussbeteiligung während der Ansparphase

2.1 Laufende Überschussbeteiligung

Sofern von uns eine entsprechende Überschussbeteiligung festgesetzt wird, werden die Überschussanteile dem einzelnen Versicherungsvertrag jeweils zum Monatsersten zugewiesen und dem Fondsguthaben unter Berücksichtigung von Verwaltungskosten zugeführt.

Die Überschussanteile werden in Prozent des Rentenguthabens zum Monatsbeginn bemessen.

2.2 Schlusszuweisung bei Rentenbeginn bzw.

Kapitalabfindung

Bei Rentenbeginn bzw. Fälligkeit der Kapitalabfindung zum vereinbarten oder zu einem hinausgeschobenen Termin erfolgt eine Schlusszuweisung. Die Schlusszuweisung wird mit dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Prozentsatz am kumulierten monatlichen Rentenguthaben bemessen. Das kumulierte Ren-

tenguthaben ist dabei die Summe der Rentenguthaben des Versicherungsvertrags zu jedem Monatsbeginn. Das Rentenguthaben zum Monatsbeginn ergibt sich aus der Anzahl der Investmentfonds-Anteile am Ende des Vormonats multipliziert mit ihrem jeweiligen Anteilspreis am ersten Geschäftstag des Monats.

Die Schlusszuweisung erhöht das Rentenguthaben zum Ende der Ansparphase.

Eine Schlusszuweisung erfolgt auch bei Abruf nach Vollsiedlung des 60. Lebensjahres der versicherten Person, sofern mindestens zwölf Versicherungsjahre vergangen sind.

3 Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn

3.1 Wahl des Überschuss-Systems

Die Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn erfolgt in der Form einer zusätzlichen Gewinnrente. Bei Abschluss des Versicherungsvertrags, spätestens bei Rentenbeginn, kann zwischen den folgenden Überschuss-Systemen gewählt werden:

- Überschuss-System Steigende Gewinnrente oder
- Überschuss-System Flexible Gewinnrente.

Über diese Wahlmöglichkeit werden wir Sie vor Rentenbeginn erneut informieren. Das Überschuss-System Steigende Gewinnrente gilt als vereinbart, wenn bis zum Rentenbeginn keine anders lautende schriftliche Verfügung getroffen wurde. Ein Wechsel des Überschuss-Systems nach Rentenbeginn ist nicht möglich.

Die Überschusszuweisung nach Rentenbeginn erfolgt jeweils zum 01. Januar eines Jahres. Sie beeinflusst die Höhe der jeweiligen Gewinnrente und wird zum ersten Rentenfälligkeitstermin des jeweiligen Jahres wirksam.

3.2 Überschuss-System Steigende Gewinnrente

Die jährlichen Überschussanteile werden unter Berücksichtigung von Verwaltungskosten jeweils als Einmalbeitrag für eine zusätzliche Rente (Steigende Gewinnrente) verwendet. Die Überschusszuweisung wird in Prozent des Deckungskapitals – einschließlich des Deckungskapitals der erreichten Steigenden Gewinnrente – bemessen. Wurde die Rente nur während eines Teiles des Vorjahrs gezahlt, wird die Erhöhung entsprechend anteilig bemessen.

Die Verrentung aus den Überschussanteilen und aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven (siehe Nummer 3.4) erfolgt mit den Rechnungsgrundlagen für den Rentenfaktor nach Abschnitt B Nummer 2.2.

3.3 Überschuss-System Flexible Gewinnrente

Die jährlichen Überschussanteile werden unter Berücksichtigung von Verwaltungskosten für eine bereits ab Rentenbeginn erhöhte Rente (Flexible Gewinnrente) verwendet. Die zukünftigen, noch nicht zugeteilten Überschussanteile werden dabei unter der Annahme, dass die Überschuss-Sätze unverändert bleiben, nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik so aufgeteilt, dass sich eine über die Rentenzahlungszeit gleichbleibende Flexible Gewinnrente ergibt. Diese bleibt solange unverändert, wie sich die maßgebenden Überschuss-Sätze nicht ändern. Sie verringert sich bei einer Ab-

senkung der Überschussbeteiligung; sie erhöht sich bei einer Erhöhung der Überschussbeteiligung.

Die Ermittlung der Flexiblen Gewinnrente erfolgt auf Basis der Rechnungsgrundlagen für den Rentenfaktor nach Abschnitt B Nummer 2.2.

3.4 Beteiligung an den Bewertungsreserven

Rentenversicherungen in der Rentenphase werden über eine erhöhte laufende Überschussbeteiligung an den Bewertungsreserven (siehe Nummer 1.6) beteiligt.

Die Bewertungsreserven werden jährlich zum zweiten Börsentag im Oktober ermittelt und nach einem verursachungsorientierten Verfahren den anspruchsberechtigten Versicherungsverträgen zugeordnet. Sie sind jeweils für das auf die Ermittlung folgende Geschäftsjahr maßgebend.

Entsprechend dem jeweils vereinbarten Überschuss-System werden die auf die Rentenversicherungen in der Rentenphase entfallenden Bewertungsreserven, soweit sie den auszuzahlenden Renten zuzuordnen sind, zur Hälfte zur Erhöhung der laufenden Renten verwendet.

4 Zukunftswerte der Überschussbeteiligung

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung hängt von vielen, nicht vorhersehbaren Einflüssen ab und kann deshalb nicht garantiert werden; sie kann auch Null betragen. Einflussfaktoren sind die Entwicklung unserer Kapitalanlagen sowie die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten.

D. Nachweis- und Mitwirkungspflichten; Nachprüfung

1 Mitteilungen bei Tod der versicherten Person

Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich angezeigt werden. Neben dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche Sterbeurkunde vorzulegen.

2 Nachweise bei Rentenbeginn und während der Rentenphase

Wir können bei Rentenbeginn ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person lebt. Derartige Zeugnisse können wir auch während der Rentenphase verlangen. Die Kosten dafür werden von uns getragen.

3 Weitere Nachweise

Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die mit diesen Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

E. Angaben vor Vertragsbeginn

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss gestellten Fragen, insbesondere die Frage nach dem Geburtsdatum der versicherten Person, wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben.

Sollen nicht Sie, sondern ein Dritter versicherte Person werden, ist auch dieser – neben Ihnen – für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

Der im Versicherungsschein genannte garantiierte Rentenfaktor gilt nur dann, wenn das Geburtsdatum der versicherten Person richtig angegeben wurde.

F. Beitragszahlung und Folgen der Nichtzahlung

1 Beitragszahlung

1.1 Zahlweise

Die Beiträge zu Ihrem Versicherungsvertrag können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder durch laufende monatliche Beitragszahlungen entrichten.

Die Versicherungsperiode umfasst bei laufender Beitragszahlung einen Monat, bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag beträgt die Versicherungsperiode ein Jahr.

1.2 Einlösungs- und Folgebeitrag

Der Einlösungsbeitrag, d. h. der Einmalbeitrag oder der erste laufende Beitrag wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn des Versicherungsvertrags. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zum Monatsersten fällig.

1.3 Sonderzahlungen in der Ansparphase**)

Sie können bis zu zwölftmal je Kalenderjahr zusätzliche Beiträge in Form von Sonderzahlungen entrichten, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es handelt sich um einen Versicherungsvertrag mit noch laufender Beitragszahlung oder einen Versicherungsvertrag gegen Einmalbeitrag.
- Die einzelne Sonderzahlung muss mindestens 250 Euro betragen.
- Die Sonderzahlungen betragen jährlich insgesamt höchstens 20.000 Euro.

Eine Sonderzahlung ist zu jedem auf den Zahlungseingang bei uns folgenden Monatsersten möglich. Wenn Sie eine Sonderzahlung leisten möchten, können Sie diese unter Angabe der Versicherungsnummer überweisen oder in Textform bei uns anmelden. Bei Überweisung muss die Sonderzahlung bis zum 20. eines Monats bei uns eingegangen sein (Zahlungseingang), um zum darauf folgenden Monatsersten wirksam zu werden. Eine Sonderzahlung, die Sie bis zum 20. eines Monats anmelden, wird zum darauf folgenden Monatsersten fällig. Der Sonderzahlung wird der gleiche Tarif des bestehenden Versicherungsvertrags – mit den für ihn gültigen Tarifbestimmungen, den Rechnungsgrundlagen und den zugehörigen Allgemeinen oder Besonderen Bedingungen – zugrunde gelegt.

**) Bei Versicherungsverträgen mit Versicherungsnehmern mit Hauptwohnsitz – bei juristischen Personen mit Geschäftssitz – in Österreich sind Sonderzahlungen nicht möglich.

Sofern Beitragsrückstände zum Versicherungsvertrag bestehen, werden eingehende Sonderzahlungen zunächst mit diesen Rückständen verrechnet.

1.4 Sonderzahlungen in der Rentenphase**)

Sie können bis zu zwölfmal je Kalenderjahr zusätzliche Beiträge in Form von Sonderzahlungen entrichten, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Versicherungsvertrag befindet sich vollständig in der Rentenphase.
- Die einzelne Sonderzahlung muss mindestens 250 Euro betragen.
- Die Sonderzahlungen betragen – auch bei mehreren Teilrenten – jährlich insgesamt höchstens 20.000 Euro.

Eine Sonderzahlung ist zu jedem auf den Zahlungseingang bei uns folgenden Monatsersten möglich. Wenn Sie eine Sonderzahlung leisten möchten, können Sie diese unter Angabe der Versicherungsnummer überweisen oder in Textform bei uns anmelden. Sie wird grundsätzlich in einem gesonderten Versicherungsvertrag mit sofortigem Rentenbeginn dokumentiert. Dem gesonderten Versicherungsvertrag wird ein zum Abschluss des bestehenden Versicherungsvertrags in der Rentenphase gleichartiger Tarif zugrunde gelegt und das Recht auf Sonderzahlung ist ausgeschlossen.

1.5 Übermittlung der Beiträge

Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.

1.6 Lastschriftverfahren

Solange Sie am Lastschriftverfahren teilnehmen, werden wir Ihre Zahlungen so behandeln, als wären sie zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt erfolgt, es sei denn, die Lastschrift wird aufgrund Ihres Verschuldens nicht eingelöst oder Sie widersprechen einer berechtigten Einziehung. Wird eine Lastschrift nicht eingelöst, sind wir zu weiteren Einziehungen berechtigt, nicht aber verpflichtet.

2 Die Folgen der Nichtzahlung von Beiträgen

2.1 Die Folgen der Nichtzahlung des Einlösungsbeitrags

Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht erfolgt ist – vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, besteht keine Leistungspflicht. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung bzw. die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

2.2 Die Folgen der Nichtzahlung von Folgebeiträgen

Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, erhalten Sie von uns eine Mahnung in Textform. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz so, als ob Sie eine vorzeitige Beitragsfreistellung des Versicherungsvertrags verlangt hätten; Abschnitt G Nummer 3 gilt daher ent-

sprechend. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

3 Unterstützung bei Zahlungsschwierigkeiten

3.1 Beitragsstundung

Sie können schriftlich verlangen, dass unter Beibehaltung des vollen Versicherungsschutzes die Beiträge für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten zinslos gestundet werden. Voraussetzung für eine Beitragsstundung ist, dass der Beitrag für das erste Versicherungsjahr vollständig gezahlt wurde und die nach Ablauf der Beitragsstundung verbleibende Beitragszahlungsdauer noch mindestens ein Jahr beträgt. Die gestundeten Beiträge sind mit Ablauf des Stundungszeitraums nachzuzahlen. Auf Antrag können Sie den Beitragsrückstand auch zinslos in bis zu 24 Monatsraten ausgleichen.

3.2 Unterbrechung

Sie können schriftlich verlangen, dass die Beitragszahlung für bis zu sechs Monate unterbrochen wird. Voraussetzung für eine Unterbrechung ist, dass der Beitrag für das vor der Unterbrechung liegende Versicherungsjahr vollständig gezahlt wurde. Nach Ablauf der Unterbrechungsfrist lebt die Beitragszahlungspflicht wieder auf.

3.3 Wiederinkraftsetzung nach vorzeitiger Beitragsfreistellung

Erfolgte für Ihren Versicherungsvertrag eine vorzeitige Beitragsfreistellung nach Abschnitt G Nummer 3, können Sie innerhalb von drei Jahren die Wiederaufnahme der Beitragszahlung (Wiederinkraftsetzung) beantragen.

Bei einer befristeten vorzeitigen Beitragsfreistellung nach Abschnitt G Nummer 4 erfolgt die Wiederinkraftsetzung mit Ablauf der Frist, ohne dass Sie dies beantragen müssen.

Voraussetzung ist jeweils, dass zum Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist und die verbleibende Beitragszahlungsdauer noch mindestens ein Jahr beträgt.

Mit der Wiederinkraftsetzung können Sie schriftlich verlangen, die während der beitragsfreien Zeit nicht bezahlten Beiträge in einem einmaligen Betrag als Sonderzahlung oder durch Erhöhung des laufenden Beitrags nachzuentrichten. Die Voraussetzungen nach Abschnitt F Nummer 1.3 und Abschnitt H Nummer 5 müssen nicht erfüllt sein.

Die Wiederinkraftsetzung erfolgt mit unveränderten Rechnungsgrundlagen.

3.4 Herabsetzung des Beitrags

Sie können schriftlich verlangen, dass die Höhe des zu zahlenden Beitrags herabgesetzt wird. Ihre Mitteilung muss uns bis zum 20. des Monats vor dem gewünschten Termin der Herabsetzung vorliegen. Voraussetzung ist, dass der verbleibende Beitrag mindestens 10 Euro pro Monat beträgt und die Summe der nach der Herabsetzung des Beitrags vereinbar-

**) Bei Versicherungsverträgen mit Versicherungsnehmern mit Hauptwohnsitz – bei juristischen Personen mit Geschäftssitz – in Österreich sind Sonderzahlungen nicht möglich.

ten zukünftigen Beiträge zuzüglich des vorhandenen Rentenguthabens 4.000 Euro nicht unterschreitet.

- 3.5 Für Beitragsstundung, Unterbrechung, Wiederinkraftsetzung und Herabsetzung des Beitrags erheben wir keinen Abzug zum Ausgleich von Verwaltungskosten.

G. Kündigung oder vorzeitige Beitragsfreistellung des Versicherungsvertrags

1 Kündigung

Sie können Ihren Versicherungsvertrag während der Ansparsphase jederzeit kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und wird mit Eingang bei uns bzw. zu einem von Ihnen gewählten späteren Termin vor Rentenbeginn wirksam (Umrechnungs-Stichtag bei Kündigung siehe Abschnitt J Nummer 5).

Eine Kündigung hat keine Auswirkung auf bereits abgerufene Teilrenten nach Abschnitt B Nummer 2.7.

Nach Kündigung erhalten Sie – soweit bereits entstanden – den Auszahlungsbetrag nach Nummer 5.

2 Entnahme vor Rentenbeginn (Teilkündigung)

Sie können Ihren Versicherungsvertrag während der Ansparsphase auch teilweise kündigen (Entnahme vor Rentenbeginn). Die Entnahme aus dem Rentenguthaben vor Rentenbeginn ist zu jedem Monatsersten möglich, wenn der Entnahmebetrag mindestens 250 Euro und die Summe der vereinbarten zukünftigen Beiträge zuzüglich des vorhandenen Rentenguthabens nach der Entnahme mindestens 4.000 Euro betragen. Eine Entnahme erbringen wir ausschließlich als Geldleistung.

Die schriftliche Erklärung zur Entnahme muss uns spätestens bis zum 20. eines Monats vor dem gewünschten Termin (Monatsersten) zugegangen sein.

Der dem Rentenguthaben entnommene Betrag wird auf die in Ihrem Versicherungsvertrag vorhandenen Investmentfonds aufgeteilt. Die Aufteilung richtet sich nach Abschnitt J Nummer 3.4.

Nach der Entnahme erhalten Sie den Entnahmebetrag, vermindert um den Abzug nach Nummer 7.

Die Entnahme vor Rentenbeginn wirkt sich auf die Höhe des zu zahlenden Beitrags nicht aus.

In Abhängigkeit von dem entnommenen Betrag vermindert sich das Rentenguthaben.

3 Vorzeitige Beitragsfreistellung

Sie können zum Termin einer künftigen Beitragsfälligkeit schriftlich verlangen, vorzeitig von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden.

Für die vorzeitige Beitragsfreistellung erheben wir einen Abzug nach Nummer 7 vom Rentenguthaben.

Bei der vorzeitigen Beitragsfreistellung verrechnen wir Beitragsrückstände oder sonstige ausstehende Beträge.

Haben Sie die Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragt und beträgt das Rentenguthaben abzüglich rückständiger Beiträge und vermindert um den Abzug nach Nummer 7 weniger als 1.000 Euro, erhalten Sie den Auszahlungsbetrag nach Nummer 5 und der Versicherungsvertrag endet.

Bei vorzeitig beitragsfrei gestellten Versicherungsverträgen mit geringem Rentenguthaben kann die Entnahme von Kosten dazu führen, dass das Rentenguthaben aufgebraucht wird. In einem solchen Fall erlischt der Versicherungsvertrag (siehe Abschnitt J Nummer 3.5).

4 Befristete vorzeitige Beitragsfreistellung

Die in Nummer 3 beschriebene vorzeitige Beitragsfreistellung können Sie auch auf einen Zeitraum von bis zu 36 Monaten befristen. Für die Wiederinkraftsetzung gelten die Regelungen nach Abschnitt F Nummer 3.3 entsprechend.

5 Auszahlungsbetrag

Der Auszahlungsbetrag ist der Rückkaufswert nach Nummer 6, vermindert um den Abzug nach Nummer 7.

6 Rückkaufswert

Der Rückkaufswert ist das Rentenguthaben zum Termin, zu dem die Kündigung oder die vorzeitige Beitragsfreistellung wirksam wird.

7 Abzug bei Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung

Der Abzug beträgt 60 Euro. Er erfolgt zum pauschalen Ausgleich von Verwaltungskosten, die uns durch die Kündigung oder die vorzeitige Beitragsfreistellung entstehen. Auf Ihr Verlangen hin müssen zunächst wir das Entstehen und die Höhe dieser Kosten nachweisen. Können Sie nachweisen, dass in Ihrem Fall keine Verwaltungskosten entstanden sind, dann entfällt der Abzug; können Sie nachweisen, dass geringere Verwaltungskosten entstanden sind, dann wird der Abzug entsprechend Ihrem Nachweis herabgesetzt.

Der Abzug bei Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung ist für Sie wirtschaftlich nachteilig.

8 Beitragsrückzahlung

Ein Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge besteht nicht.

H. Gestaltungsrechte während der Vertragsdauer / Empfänger der Versicherungsleistungen

1 Bezugsrecht, Abtretung und Verpfändung

1.1 Widerrufliches Bezugsrecht

Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die die An-

sprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zum Tod der versicherten Person kann das Bezugsrecht jederzeit widerrufen werden.

1.2 Unwiderrufliches Bezugsrecht

Sie können auch ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen benannten Bezugsberechtigten aufgehoben werden.

1.3 Abtretung und Verpfändung

Sie können Ihre Ansprüche und Rechte aus dem Versicherungsvertrag abtreten oder verpfänden. Eine Abtretung oder Verpfändung kann nur mit der Zustimmung des Abtretungsbzw. Pfandgläubigers rückgängig gemacht werden.

1.4 Wirksamkeit von Bezugsrechten, Abtretungen und Verpfändungen

Die Einräumung und der Widerruf eines widerruflichen Bezugsrechtes und die Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechtes sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind. Das gleiche gilt für Abtretungen und Verpfändungen, soweit derartige Verfügungen überhaupt rechtlich möglich sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie; es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen im Sinne der Nummern 1.2 oder 1.3 vorgenommen haben.

2 Nachversicherungsgarantie bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung

2.1 Bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung haben Sie bei bestimmten Ereignissen das Recht, eine Erhöhung der vereinbarten Versicherungsleistungen zu verlangen (Nachversicherung).

Die Nachversicherung können Sie unter Berücksichtigung der Nummern 2.2 bis 2.4 innerhalb von zwölf Monaten verlangen nach

- Heirat oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft im Sinne des LPartG der versicherten Person,
- Geburt eines Kindes der versicherten Person,
- Adoption eines minderjährigen Kindes durch die versicherte Person,
- Erreichen der Volljährigkeit der versicherten Person,
- Scheidung oder der Aufhebung der Lebenspartnerschaft im Sinne des LPartG der versicherten Person,
- Erhöhung des Einkommens der versicherten Person, die erstmalig zum Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung führt,
- Steigerung des monatlichen Bruttoeinkommens der versicherten Person aus nichtselbstständiger Tätigkeit um mehr als zehn Prozent gegenüber dem monatlichen Durchschnittsbruttoeinkommen der letzten zwölf Monate,
- Erhöhung des Einkommens der versicherten Person, die erstmalig zum Überschreiten der Pflichtversicherungsgrenze in der Gesetzlichen Krankenversicherung führt; er-

forderlich ist der Nachweis einer bestehenden privaten Krankheitskosten-Vollversicherung für die versicherte Person bei der Continentale Krankenversicherung a.G., bei der es sich nicht um den Basistarif handelt,

- erstmaliger Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit bei versicherten Schülern, Studenten und Auszubildenden,
- erstmaliger Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit der versicherten Person, sofern die versicherte Person aus dieser Tätigkeit ihr hauptsächliches Einkommen bezieht,
- Aufnahme einer freiberuflichen oder selbständigen Tätigkeit mit Kammerzugehörigkeit der versicherten Person,
- Wegfall der Versicherungspflicht der versicherten Person in der gesetzlichen Rentenversicherung bei Handwerkern,
- Erwerb einer selbst bewohnten Immobilie durch die versicherte Person.

2.2 Die Nachversicherung erfolgt in dem bestehenden Versicherungsvertrag (Grundvertrag). Ihr werden der gleiche Tarif – mit den für ihn gültigen Tarifbestimmungen, den Rechnungsgrundlagen und den zugehörigen Allgemeinen oder Besonderen Bedingungen – und alle sonstigen für den Grundvertrag geltenden Vereinbarungen zugrunde gelegt.

Innerhalb der in Nummer 2.1 genannten Frist sind uns geeignete Nachweise dafür vorzulegen, dass die jeweiligen Voraussetzungen für die Nachversicherung eingetreten sind. Der Versicherungsschutz aus der Nachversicherung beginnt zur nächsten Beitragsfälligkeit, wenn uns Ihre Erklärung zur Nachversicherung und diese Nachweise bis zum 20. des Monats vor der nächsten Beitragsfälligkeit vorliegen und Sie den erhöhten Beitrag gezahlt haben.

2.3 Der monatliche Beitrag der Nachversicherung muss mindestens zehn Euro und darf höchstens 100 Prozent des durchschnittlich gezahlten Monatsbeitrags des ersten Versicherungsjahres, nicht jedoch mehr als 500 Euro betragen.

2.4 Ihr Recht auf Nachversicherung erlischt,

- wenn die versicherte Person älter als 50 Jahre ist oder
- wenn die verbleibende Ansparphase weniger als zwölf Jahre beträgt oder
- die verbleibende Beitragszahlungsdauer weniger als fünf Jahre beträgt.

3 Hinausgeschobener Rentenbeginn

3.1 Der Rentenbeginn kann einmalig hinausgeschoben werden spätestens auf den Ersten des Monats, in dem die versicherte Person ihr 85. Lebensjahr vollendet (hinausgeschobener Rentenbeginn). Auf diese Möglichkeit werden wir Sie vor Rentenbeginn hinweisen.

Die schriftliche Erklärung hierzu kann frühestens sechs Monate vor dem bisher vereinbarten Rentenbeginn abgegeben werden. Sie muss uns spätestens vier Wochen vor diesem Termin zugegangen sein.

Auch bei Hinausschieben des Rentenbeginns haben Sie das Recht auf Abruf oder Teilabruft nach Abschnitt B Nummern 2.6 und 2.7.

3.2 Nach dem Hinausschieben des Rentenbeginns wird der Versicherungsvertrag nach Ihrer Wahl entweder beitragsfrei oder beitragspflichtig fortgeführt.

3.3 Anstelle der lebenslangen Rentenzahlung können Sie zum Zeitpunkt des hinausgeschobenen Rentenbeginns eine Kapitalabfindung nach Abschnitt B Nummer 2.3 erhalten.

Eine Kombination von lebenslanger Rentenzahlung und Kapitalabfindung ist möglich; Abschnitt B Nummer 2.5 gilt entsprechend.

3.4 Die lebenslangen Rentenleistungen sind bei hinausgeschobenem Rentenbeginn kürzer zu zahlen. Daher muss auch der garantierte Rentenfaktor aufgrund des höheren Alters bei hinausgeschobenem Rentenbeginn – mit unveränderten Rechnungsgrundlagen – neu ermittelt werden. In der Regel führt dies zu einer Erhöhung der Rente.

4 Entnahme nach Rentenbeginn

4.1 Sie können nach Rentenbeginn zu jedem Monatsersten eine Entnahme aus dem Rentenguthaben verlangen. Im Versicherungsvertrag müssen mindestens 3.000 Euro Deckungskapital ohne Deckungskapital der Gewinnrente verbleiben und der entnommene Betrag muss mindestens 250 Euro betragen. Der schriftliche Auftrag zur Auszahlung muss uns spätestens bis zum 20. eines Monats vor dem gewünschten Termin (Monatsersten) zugegangen sein.

4.2 Durch die Entnahme aus dem Rentenguthaben verringert sich die Höhe der lebenslangen Rente. Abhängig von der Höhe des entnommenen Betrags werden die garantierte Rente und die Gewinnrente (mit Ausnahme der Steigenden Gewinnrente) nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik herabgesetzt. Das Rentenguthaben verringert sich um den entnommenen Betrag.

4.3 Als Kapitalauszahlung erhalten Sie den entnommenen Betrag, vermindert um einen Abzug in Höhe von 60 Euro, ab einem entnommenen Kapital von über 2.000 Euro in Höhe von 3,5 Prozent des Entnahmebetrags.

Der Abzug erfolgt zum pauschalen Ausgleich der Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versicherungsbestands, der verminderten Kapitalerträge aufgrund vorzeitiger Fälligkeit und von Verwaltungskosten, die uns durch die Entnahme entstehen. Auf Ihr Verlangen hin müssen zunächst wir nachweisen, dass der Abzug dem Grunde und der Höhe nach zutrifft. Können Sie nachweisen, dass in Ihrem Fall der Abzug dem Grunde nach nicht zutrifft, dann entfällt der Abzug; können Sie nachweisen, dass der Abzug niedriger zu beziffern ist, dann wird der Abzug entsprechend Ihrem Nachweis herabgesetzt.

Der Abzug bei Entnahme nach Rentenbeginn ist für Sie wirtschaftlich nachteilig.

5 Erhöhungen bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung

5.1 Sie haben das Recht, bis zu fünf Mal eine Erhöhung der vereinbarten Beiträge zu verlangen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es handelt sich um einen Versicherungsvertrag mit noch laufender Beitragszahlung.
- Die Erhöhung erfolgt spätestens zwölf Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn.
- Die verbleibende Beitragszahlungsdauer beträgt noch mindestens fünf Jahre.
- Die einzelne Erhöhung muss mindestens zehn Euro pro Monat betragen.
- Der monatliche Beitrag aller Erhöhungen darf höchstens 200 Prozent des durchschnittlich gezahlten Monatsbeitrags des ersten Versicherungsjahrs und höchstens 3.000 Euro betragen; unabhängig davon ist eine Erhöhung des monatlichen Beitrags auf bis zu 100 Euro möglich.

Die Erhöhung erfolgt in dem bestehenden Versicherungsvertrag (Grundvertrag). Ihr werden der gleiche Tarif – mit den für ihn gültigen Tarifbestimmungen, den Rechnungsgrundlagen und den zugehörigen Allgemeinen oder Besonderen Bedingungen – und alle sonstigen geltenden Vereinbarungen zugrunde gelegt.

5.2 Der Versicherungsschutz aus der Erhöhung beginnt zum nächsten Monatsersten, wenn uns Ihre Erklärung zur Erhöhung bis zum 20. des Monats vor dem gewünschten Termin vorliegt und Sie den erhöhten Beitrag gezahlt haben.

6 Umtausch in eine klassische Rentenversicherung

Sie haben das Recht, Ihren Versicherungsvertrag einmalig in der Anspaphase in eine gleichartige zum Zeitpunkt des Umtauschs verkaufsoffene klassische Rentenversicherung umzutauschen. Es gilt für den Versicherungsvertrag die zum Umtauschtermin gültige Tranchenvereinbarung für Einmalbeiträge.

Der Umtausch in eine klassische Rentenversicherung ist zu jedem Monatsersten möglich. Ihre schriftliche Erklärung zum Umtausch muss uns spätestens bis zum 20. des Monats vor dem gewünschten Umtauschtermin zugegangen sein.

I. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1 Beginn des Versicherungsschutzes

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Versicherungsvertrag aufgrund der Willenserklärungen der beiden Vertragspartner abgeschlossen worden ist und Sie den Einlösungsbeitrag gezahlt haben. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

2 Informationen während der Vertragslaufzeit

Wir teilen Ihnen vor Rentenbeginn einmal jährlich den Wert des Rentenguthabens, aufgeschlüsselt nach Anzahl und Geldwert der Investmentfonds-Anteile mit. Auf Wunsch können Sie

den aktuellen Stand Ihres Versicherungsvertrags jederzeit von uns erfahren.

Wir teilen Ihnen nach Rentenbeginn einmal jährlich den Stand des Rentenguthabens und der garantierten Rente sowie der Gewinnrente mit.

3 Regelungen zur Leistungsauszahlung

3.1 Auszahlung in Euro

Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir grundsätzlich als Geldleistung in Euro. Bei der Kapitalabfindung ist nach Abschnitt B Nummer 2.4 auch die Übertragung von Investmentfonds-Anteilen auf ein Wertpapierdepot möglich.

3.2 Überweisung der Leistungen

Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

3.3 Verrechnung von ausstehenden Beträgen

Bei Fälligkeit von Leistungen aus dem Versicherungsvertrag verrechnen wir Beitragsrückstände oder sonstige ausstehende Beträge.

4 Meldung von Adress- und Namensänderungen

4.1 Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

4.2 Bei Änderung Ihres Namens gilt Nummer 4.1 entsprechend.

5 Weitere Mitteilungspflichten

5.1 Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Versicherungsvertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Abschluss des Versicherungsvertrags, bei Änderung nach Abschluss des Versicherungsvertrags oder auf Nachfrage unverzüglich – d.h. ohne schuldhaftes Zögern – zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Versicherungsvertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

5.2 Notwendige Informationen im Sinne von Nummer 5.1 sind insbesondere alle Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen Steuerpflicht,
- der Steuerpflicht dritter Personen, die Rechte an Ihrem Versicherungsvertrag haben und
- der Steuerpflicht des Leistungsempfängers

maßgebend sein können.

Dazu zählen die deutsche oder ausländische Steuerpflicht, die Steueridentifikationsnummer, der Geburtsort und der Wohnsitz.

Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie trotz einer gegebenenfalls nicht bestehenden Steuerpflicht davon ausgehen, dass wir Ihre Versicherungsvertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden melden.

6 Verrechnung der Kosten Ihres Versicherungsvertrags

6.1 Mit Ihrem Versicherungsvertrag sind Kosten verbunden. Diese sind bereits bei der Kalkulation Ihrer Beiträge berücksichtigt. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten (insbesondere Aufwendungen für Versicherungsvertriebsprovisionen, Beratung, Gesundheitsauskünfte, Werbeaufwendungen oder die Ausstellung des Versicherungsscheins) sowie übrige Kosten. Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere Verwaltungskosten.

Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen Kosten und der darin enthaltenen Verwaltungskosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

6.2 Für die Berücksichtigung der Abschluss- und Vertriebskosten Ihres Versicherungsvertrags in unserem Jahresabschluss ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung maßgebend. Hierbei werden die ersten Beiträge zur Tilgung von Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen, soweit die Beiträge nicht für Leistungen im Versicherungsfall und Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und für die Bildung der bilanziellen Deckungsrückstellung*) bestimmt sind. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 Prozent der Summe der für die gesamte Laufzeit des Versicherungsvertrags vereinbarten Beiträge (Beitragssumme) beschränkt. Das beschriebene Verfahren hat keine unmittelbare Auswirkung auf die Leistung aus dem Versicherungsvertrag.

6.3 Damit auch in den ersten Jahren bereits Beitragsteile für die Bildung eines Rückkaufwertes und bei einer vorzeitigen Beitragsfreistellung zur Verfügung stehen, werden bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von bis zu 2,5 Prozent der Beitragssumme gleichmäßig auf die ersten 60 beitragspflichtigen Monate verteilt und monatlich dem Rentenguthaben entnommen. Ist die vereinbarte Beitragszahlungsdauer kürzer als 60 Monate, verteilen wir die Kosten gleichmäßig auf die kürzere Beitragszahlungsdauer. Bereits verrechnete Abschluss- und Vertriebskosten werden nicht erstattet.

Zeiträume, in denen der Versicherungsvertrag beitragsfrei gestellt ist, werden bei der Ermittlung des 60-Monats-Zeitraumes nicht berücksichtigt.

6.4 Bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag und bei Sonderzahlungen werden Abschluss- und Vertriebskosten sofort verrechnet.

*) siehe Seite 23

- 6.5 Bei Erhöhungen, z. B. dynamischen Erhöhungen oder Nachversicherungen wird jeder Erhöhungsteil hinsichtlich der Abschluss- und Vertriebskosten entsprechend Nummer 6.2 und 6.3 wie ein eigenständiger Versicherungsvertrag behandelt.
- 6.6 Die übrigen Kosten werden über die gesamte Vertragslaufzeit verteilt.
- 6.7 Das beschriebene Verfahren zur Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Versicherungsvertrags nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Versicherungsleistung oder für einen Rückkaufswert vorhanden sind. Dies ist für Sie wirtschaftlich nachteilig.

7 Verjährung der Ansprüche auf Versicherungsleistungen

Ansprüche auf Versicherungsleistungen verjähren in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsberechtigte von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren alle Ansprüche in zehn Jahren, nachdem sie entstanden sind.

Ist der Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Leistungsentscheidung dem Anspruchsberechtigten in Textform zugeht. Der Zeitraum zwischen der Anmeldung und dem Zugang unserer Leistungsentscheidung bleibt damit bei der Berechnung der Frist unberücksichtigt.

Ist derjenige, der den Anspruch auf eine Versicherungsleistung geltend macht, mit unserer Leistungsentscheidung nicht einverstanden, kann er den Anspruch innerhalb der Verjährungsfrist gerichtlich geltend machen. Wird die Frist versäumt, können wir uns auf die Einrede der Verjährung berufen.

8 Vereinbartes Vertragsrecht und Gerichtsstand

- 8.1 Auf Ihren Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 8.2 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können gegen uns
- bei dem für unseren Sitz oder
 - bei dem für Ihren Wohnsitz – in Ermangelung eines solchen bei dem für Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort – zum Zeitpunkt der Klageerhebung
- örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.
- 8.3 Ansprüche gegen Sie können ausschließlich an dem für Ihren Wohnsitz – in Ermangelung eines solchen an dem für Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort – zum Zeitpunkt der Klageerhebung örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.
- 8.4 Verlegen Sie nach Abschluss des Versicherungsvertrags Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in ein anderes Land oder ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort

zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht zuständig.

J. Regelungen zur Fondsanlage

1 Fondsauswahl und Änderung der Fondsauflaufteilung

1.1 Fondsauswahl

Sie können bei Vertragsabschluss aus einem Sortiment von Investmentfonds auswählen und die Aufteilung des zur Investmentfonds-Anlage bestimmten Beitragsteiles prozentual auf die ausgewählten Investmentfonds festlegen.

Diese Festlegung können Sie durch schriftliche Mitteilung an uns ändern.

In einem Versicherungsvertrag können gleichzeitig Anteile von bis zu zehn Investmentfonds enthalten sein.

1.2 Änderung der Fondsauflaufteilung für künftige Beitragszahlungen

Innerhalb eines Zeitraumes von 365 Tagen können Sie die Fondsauflaufteilung bis zu sechsmal für künftige Beitragszahlungen ändern. Ihr Auftrag für die Änderung muss uns spätestens fünf Geschäftstage vor der jeweiligen Beitragsfälligkeit schriftlich vorliegen.

Die jeweilige Änderung wird gebührenfrei durchgeführt.

1.3 Umschichten des vorhandenen Fondsguthabens

Innerhalb eines Zeitraumes von 365 Tagen können Sie das vorhandene Fondsguthaben durch Ihren schriftlichen Auftrag ganz oder teilweise bis zu sechsmal in andere Investmentfonds umschichten.

Die jeweilige Änderung wird gebührenfrei durchgeführt.

Das Recht zur Umschichtung des Fondsguthabens endet, sobald der Stichtag der Umschichtung den Stichtag für den Rentenbeginn, den Abruf bzw. Teilabruf, die Kapitalabfindung oder die Kündigung bzw. Teilkündigung des Versicherungsvertrags erreicht oder überschreitet. Bei Teilabruf und Teilkündigung betrifft dies nur das Fondsguthaben, das für den Teilabruf oder die Teilkündigung benötigt wird.

1.4 Verfügbare Investmentfonds

Die Auswahl der von uns angebotenen Investmentfonds kann sich im Laufe der Zeit ändern. Wenn Sie die Fondsauflaufteilung ändern oder das Fondsguthaben umschichten wollen, können Sie bei uns erfragen, welche Investmentfonds zu diesem Zeitpunkt dafür zur Verfügung stehen.

2 Ablaufmanagement

Gegen Ende der Ansparsphase ist es grundsätzlich sinnvoll, das erreichte Fondsguthaben in stärker sicherheitsorientierte Investmentfonds anzulegen, weil diese geringeren Schwankungen unterliegen. Das vermindert zwar die Chancen, zusätzliche hohe Kurssteigerungen zu erzielen, verringert aber das Verlustrisiko bei einem Kursrückgang. Mit dem Ablaufmanagement bieten wir Ihnen die Möglichkeit zur planmäßigen monatlichen Umschichtung von Investmentfonds-Anteilen.

Kapitel II: Allgemeine Bedingungen

Eine Bewertung der jeweiligen Situation am Kapitalmarkt ist mit dem Ablaufmanagement nicht verbunden.

Die Umschichtungen im Rahmen des Ablaufmanagements erfolgen jeweils zu Monatsbeginn. Ihr schriftlicher Auftrag für das Ablaufmanagement muss uns spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Beginn zugegangen sein. In Ihrem Auftrag müssen Sie Folgendes festlegen:

- den Monatsbeginn, zu dem die erste Umschichtung erfolgen soll,
- den Monat, in dem die letzte Umschichtung durchgeführt werden soll,
- die Investmentfonds, aus welchen Sie umschichten wollen (Entnahmefonds),
- die Investmentfonds, in welche Sie umschichten wollen (Zielfonds),
- die Investmentfonds, in welche künftige Beitragsteile fließen sollen.

Während der Dauer des Ablaufmanagements wird die Anzahl der aus einem gewählten Entnahmefonds umzuschichtenden Anteile monatlich bestimmt. Sie ergibt sich, indem die vorhandenen Anteile des Entnahmefonds durch die Anzahl der verbleibenden Monate bis zum gewünschten Ende der Umschichtungen geteilt werden.

Sie können den Beginn und Umfang des Ablaufmanagements individuell festlegen. Dabei kann die erste Umschichtung frühestens nach fünf Versicherungsjahren erfolgen. Gegen Ende der Ansparphase werden wir Sie an die Möglichkeit eines Ablaufmanagements erinnern.

Auch während des Ablaufmanagements darf die Anzahl von insgesamt zehn Investmentfonds – einschließlich der Zielfonds – im Versicherungsvertrag nicht überschritten werden. Während der planmäßigen Umschichtungen können Sie jederzeit mit einer Frist von vier Wochen Ihre Festlegungen ändern, das Ablaufmanagement vorzeitig beenden oder unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufnehmen.

Eine Anrechnung auf die Anzahl möglicher Umschichtungen des vorhandenen Fondsguthabens nach Nummer 1.3 erfolgt nicht. Das Ablaufmanagement wird gebührenfrei durchgeführt.

3 Zuführungen zum Fondsguthaben und Entnahmen aus dem Fondsguthaben

3.1 Das Fondsguthaben

Das Fondsguthaben besteht aus den für Ihren Versicherungsvertrag angelegten Investmentfonds-Anteilen. Den Geldwert des Fondsguthabens ermitteln wir dadurch, dass die Anteile jedes Investmentfonds mit seinem Anteilspreis multipliziert werden. Der Anteilspreis ist der Rücknahmepreis der Fondsgesellschaft. Im Rücknahmepreis gegebenenfalls enthaltene Rücknahmegebühren werden wir nur dann berücksichtigen, wenn sie uns von der Fondsgesellschaft belastet werden.

In Fremdwährungen notierende Investmentfonds werden mit dem am Stichtag geltenden Referenzkurs der Europäischen Zentralbank in einen Euro-Wert umgerechnet.

3.2 Ausschüttungen der Investmentfonds und Steuergutschriften

Ausschüttungen, die nicht dem Investmentfonds direkt zufließen, und anfallende Steuergutschriften werden wieder in dem betroffenen Investmentfonds angelegt und erhöhen damit die Anzahl der Investmentfonds-Anteile.

Zum ersten Geschäftstag eines Monats schreiben wir den betroffenen Verträgen jeweils die uns bis zum 20. des Vormonats je Investmentfonds-Anteil gemeldeten und gutgeschriebenen Ausschüttungen und Steuergutschriften gut.

3.3 Zuführung von Beträgen

Beiträge werden Ihrem Versicherungsvertrag zum jeweiligen Fälligkeitstermin gutgeschrieben.

Bei Zuführung von Beträgen zum Fondsguthaben (z.B. Beitragsteile, Überschüsse) teilen wir diese Beträge entsprechend dem von Ihnen für die Anlage in Investmentfonds gewählten Verhältnis auf die verschiedenen Investmentfonds auf. Die Umrechnung in Investmentfonds-Anteile wird zum Stichtag mit dem Rücknahmepreis der einzelnen Investmentfonds (ohne Berücksichtigung von Rücknahmegebühren der Fondsgesellschaft) durchgeführt.

3.4 Aufteilung von Fondsentnahmen

Werden Beträge aus Ihrem Fondsguthaben entnommen (z.B. Verwaltungskosten, Abschluss- und Vertriebskosten, Gebühren), werden diese auf alle in Ihrem Versicherungsvertrag vorhandenen Investmentfonds aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der Geldwerte der Fondsguthaben der einzelnen Investmentfonds. Investmentfonds, für die die Anteilspreisermittlung länger als sechs Wochen ausgesetzt wird, werden bei der Aufteilung nicht berücksichtigt.

3.5 Erlöschen des Versicherungsvertrags bei ungünstiger Kursentwicklung

Eine ungünstige Kursentwicklung der Investmentfonds kann dazu führen, dass durch die Entnahme von Risikobeurten und Kosten das Fondsguthaben aufgebraucht wird. In einem solchen Fall erlischt der Versicherungsvertrag. Hierüber werden wir Sie rechtzeitig vorher informieren und Ihnen Möglichkeiten zur Erhaltung des Versicherungsvertrags – z.B. durch die Zahlung weiterer Beiträge – aufzeigen.

4 Ersetzung von Investmentfonds

4.1 Änderungen durch die Fondsgesellschaft

Durch die Anlage in Investmentfonds hängt Ihr Versicherungsvertrag auch von für den jeweiligen Investmentfonds maßgeblichen Regelungen ab, die wir nicht beeinflussen können. Änderungen dieser Regelungen können dazu führen, dass die vereinbarte Vertragsdurchführung beeinträchtigt oder unmöglich wird.

Beispiele sind

- die Schließung, Auflösung oder Verschmelzung eines Investmentfonds,
- die Einstellung oder Beschränkung der Ausgabe oder Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen,

- die Änderung der Fristen für die Ausgabe oder Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen, die zu einer Abrechnung mit einem späteren Kurstermin führt,
- die Einführung oder Erhöhung von Gebühren, die uns bei der Ausgabe oder Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen belastet werden,
- die Einstellung des öffentlichen Vertriebs des Investmentfonds in Deutschland,
- Änderungen, die sich aus Gesetzen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen ergeben.

In derartigen Fällen haben wir das Recht, den jeweiligen Investmentfonds vollständig oder teilweise durch einen anderen Investmentfonds zu ersetzen.

Bei der vollständigen Ersetzung steht der bisherige Investmentfonds nicht mehr zur Verfügung; vorhandene Investmentfonds-Anteile werden umgeschichtet. Eine teilweise Ersetzung kann zum Beispiel die Anlage künftiger Beitragsteile betreffen oder einen von Ihnen erteilten Auftrag zur Umschichtung in den bisherigen Investmentfonds.

In derartigen Fällen werden wir Sie – sofern Sie den betroffenen Investmentfonds ausgewählt haben – in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Wochen vor der beabsichtigten Ersetzung des Investmentfonds informieren, es sei denn, wir selbst erlangen nicht rechtzeitig von der Maßnahme Kenntnis; im letzteren Fall werden wir die Benachrichtigung unverzüglich nachholen. In besonderen, von uns nicht zu beeinflussenden Fällen (z.B. bei fristloser Einstellung der Anteilsrücknahme durch die Fondsgesellschaft) können wir Sie erst nach der Ersetzung des bisherigen Investmentfonds informieren.

Sie können uns schriftlich einen anderen der dann verfügbaren Investmentfonds benennen, der an die Stelle des zu ersetzenen Investmentfonds treten soll. Benennen Sie uns keinen Investmentfonds oder geht uns Ihre Mitteilung über den von Ihnen gewünschten anderen Investmentfonds nicht mehr rechtzeitig vor dem Termin der Ersetzung des Investmentfonds zu, werden wir den in unserer Mitteilung genannten, dem Anlageprofil des bisherigen Investmentfonds möglichst entsprechenden, Investmentfonds verwenden. Würde der Versicherungsvertrag aufgrund einer teilweisen Ersetzung mehr als zehn Investmentfonds enthalten, erfolgt die Ersetzung stattdessen durch die im Versicherungsvertrag vorhandenen weiteren Investmentfonds. Bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung wird, falls für die Anlage der Beiträge mindestens ein Investmentfonds verbleibt, der auf den zu ersetzenen Investmentfonds entfallende Anteil auf die für die Anlage der Beiträge verbleibenden Investmentfonds – soweit möglich – gleichmäßig verteilt; in allen anderen Fällen erfolgt die Ersetzung entsprechend durch Verteilung auf alle im Versicherungsvertrag vorhandenen Investmentfonds.

Die Änderung führen wir jeweils zu dem in unserer Mitteilung genannten Stichtag durch.

Innerhalb von vier Wochen nach Ersetzung des Investmentfonds haben Sie außerdem das Recht auf eine zusätzliche Änderung der Fondaufteilung für künftige Beitragszahlungen nach Nummer 1.2 sowie eine zusätzliche Umschichtung des Fondsguthabens nach Nummer 1.3. Wenn wir Sie von einer

Ersetzung erst im Nachhinein informieren, gilt stattdessen eine Frist von vier Wochen ab dem Zugang unseres Informationseschreibens.

Über die durchgeführte Änderung sowie über sonstige Veränderungen bei den Investmentfonds, wie beispielsweise Änderungen des Fondsnamens oder der Anlagegrundsätze, werden wir Sie mit der jährlichen Mitteilung nach Abschnitt I Nummer 2 informieren.

4.2 Ersetzung von Investmentfonds bei geringem Fondsvolumen

Wir können einen Investmentfonds, dessen Gesamtwert – über alle bei uns bestehenden Versicherungsverträge betrachtet – länger als sechs Monate weniger als 100.000 Euro beträgt, durch einen anderen ersetzen.

In diesem Fall werden wir Sie – sofern Sie den betroffenen Investmentfonds ausgewählt haben – informieren. Sie können uns innerhalb von sechs Wochen schriftlich einen anderen der dann verfügbaren Investmentfonds benennen, der an Stelle des zu ersetzenen Investmentfonds treten soll. Benennen Sie uns innerhalb der gesetzten Frist keinen Investmentfonds, werden wir den in unserer Mitteilung genannten Investmentfonds verwenden.

Die Änderung führen wir jeweils zu dem in unserer Mitteilung genannten Stichtag durch.

Über die durchgeführte Änderung werden wir Sie mit der jährlichen Mitteilung nach Abschnitt I Nummer 2 informieren.

4.3 Ersetzungen von Investmentfonds nach Nummern 4.1 und 4.2

werden nicht auf die Anzahl möglicher Änderungen der Fondaufteilung für künftige Beitragszahlungen nach Nummer 1.2 und auf die Anzahl möglicher Umschichtungen des Fondsguthabens nach Nummer 1.3 angerechnet.

5 Berechnung von Fondsguthaben und Versicherungsleistungen; Stichtagsregeln

5.1 Geschäftstag, Stichtage

Geschäftstage im Sinne dieser Bedingungen sind die Arbeitstage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage an unserem Sitz sowie des 24. und des 31. Dezembers.

Die Berechnung des Rentenguthabens und insbesondere die Umrechnung von Investmentfonds-Anteilen in den Euro-Wert oder umgekehrt sowie – bei nicht auf Euro lautenden Investmentfonds – die Umrechnung in Fremdwährungen und umgekehrt wird zu vom Geschäftstag abhängigen Stichtagen vorgenommen. Für die Stichtage gelten die folgenden Festlegungen:

- a) Für die Umrechnung der Beiträge nach Nummer 3.3 ist der Stichtag der erste Geschäftstag der jeweiligen Versicherungsperiode. Für Sonderzahlungen nach Abschnitt F Nummer 1.3 ist der Stichtag der erste Geschäftstag im Fälligkeitsmonat der Sonderzahlung.

- b) Für die Entnahme von Kosten nach Abschnitt I Nummer 6, die Verrechnung von Beitragsrückständen oder sonstigen ausstehenden Beträgen nach Abschnitt G Nummern 3 und 4, die Zuführung von Überschussanteilen nach Abschnitt C Nummer 2.1 sowie Umschichtungen im Rahmen des Ablaufmanagements nach Nummer 2 ist der Stichtag jeweils der erste Geschäftstag im Monat.
- c) Stichtag für die Berechnung des Rentenguthabens für eine Kapitalabfindung bzw. für die Bildung einer Rente nach Abschnitt B Nummern 2.1 bis 2.5 ist der fünfte Geschäftstag vor dem Ende der Ansparphase. Bei Abruf nach Abschnitt B Nummer 2.6 oder Teilabruf nach Abschnitt B Nummer 2.7 wird statt des Endes der Ansparphase der Tag, der dem Abruf- bzw. Teilabruftermin vorangeht, zugrunde gelegt.
- d) Bei Kündigung nach Abschnitt G Nummer 1 gilt: Stichtag ist der fünfte Geschäftstag, der auf den Zugang Ihrer schriftlichen Kündigung bei uns folgt bzw. ein in Ihrer Kündigung genannter späterer Termin. Ist der genannte Termin kein Geschäftstag, wird der erste auf den genannten Termin folgende Geschäftstag als Stichtag verwendet.
- e) Stichtag für die Berechnung des Entnahmebetrags bei Teilkündigung nach Abschnitt G Nummer 2 ist der fünfte Geschäftstag vor dem Tag, der dem Termin der Teilkündigung vorangeht.
- f) Bei Umschichtung Ihres vorhandenen Fondsguthabens nach Nummer 1.3 gilt: Stichtag ist der fünfte Geschäftstag, der auf den Zugang Ihres schriftlichen Auftrags bei uns folgt bzw. ein in Ihrem Auftrag genannter späterer Termin. Ist der genannte Termin kein Geschäftstag, wird der erste auf den genannten Termin folgende Geschäftstag als Stichtag verwendet.
- g) Bei Auszahlung der Todesfall-Leistung vor Rentenbeginn wird das Rentenguthaben grundsätzlich mit dem fünften Geschäftstag nach Zugang der Sterbeurkunde bei uns als Stichtag berechnet.
- h) Ist in der Sterbeurkunde statt eines exakten Todestages ein Zeitraum genannt, gilt der erste Tag des genannten Zeitraumes als Todestag.
- i) Stichtag für die Berechnung der Geldleistung bei nicht durchführbarer Übertragung der Anteile eines oder mehrerer Investmentfonds nach Abschnitt B Nummer 2.4 ist der fünfte Geschäftstag, der auf den Zugang der Mitteilung hierüber bei uns folgt.
- j) Bei Umtausch ergibt sich das zu übertragende Rentenguthaben zum Umtauschtermin aus der Anzahl der Investmentfonds-Anteile am Ende des Vormonats multipliziert mit ihrem jeweiligen Anteilspreis am ersten Geschäftstag des Monats des Umtauschs.

5.2 Verschiebung der Anteilspreisermittlung

Wird an einem Stichtag nach Nummer 5.1 kein Anteilspreis ermittelt oder findet an diesem Stichtag keine Ausgabe oder Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen durch die Fondsgesellschaft statt, verwenden wir stattdessen den ersten Tag

mit Anteilspreisermittlung bzw. der Ausgabe oder Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen, der auf den in Nummer 5.1 festgelegten Stichtag folgt.

Ist die Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen länger als sechs Wochen ausgesetzt, gilt Nummer 5.3. Ist die Ausgabe von Investmentfonds-Anteilen länger als sechs Wochen ausgesetzt, gilt Nummer 4.1.

5.3 Aussetzung oder endgültige Einstellung der Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen durch die Fondsgesellschaft

Ist die Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen durch die Fondsgesellschaft bis zu sechs Wochen ausgesetzt, erfolgt die Verrentung, die Auszahlung (insbesondere auch bei Kündigung), der Umtausch oder die Umschichtung der betroffenen Investmentfonds-Anteile, sobald diese durch die Fondsgesellschaft wieder zurückgenommen werden.

Ist die Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen durch die Fondsgesellschaft länger als sechs Wochen ausgesetzt oder endgültig eingestellt, bieten wir an, die entsprechenden Investmentfonds-Anteile an Stelle der sonst vorgesehenen Geldleistung auf ein Wertpapierdepot Ihrer Wahl zu übertragen. Nehmen Sie dieses Angebot nicht an, werden wir den Wert der entsprechenden Investmentfonds-Anteile anhand des aktuellen Preises am Kapitalmarkt ermitteln. Der Preis kann aufgrund der verminderten Veräußerbarkeit der Investmentfonds-Anteile auch erheblich geringer sein als der zuletzt von der Fondsgesellschaft gestellte Rücknahmepreis oder auch Null betragen.

6 Neu eingeführte oder erhöhte Steuern, öffentlich-rechtliche Gebühren und öffentlich-rechtliche Abgaben

Nach Vertragsabschluss eingeführte oder erhöhte Steuern, öffentlich-rechtliche Gebühren und öffentlich-rechtliche Abgaben, mit denen wir im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung oder der Veräußerung von Investmentfonds-Anteilen, die in Ihrem Versicherungsvertrag vorhanden sind, belastet werden oder die uns von dritter Seite in Rechnung gestellt werden, sind grundsätzlich von Ihnen als Versicherungsnehmer zu tragen. Wenn sie nicht bereits im Anteilspreis enthalten sind, wird der hierfür erforderliche Betrag aus Ihrem Fondsguthaben entnommen; die Aufteilung richtet sich nach Nummer 3.4.

K. Dynamik

1 Der Maßstab für die planmäßige Erhöhung der Beiträge

- 1.1 Ist die Dynamik vereinbart, erhöht sich der vereinbarte laufende Beitrag für diesen Versicherungsvertrag jährlich nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarung, die im Versicherungsschein dokumentiert ist.

Basis für die jeweilige Erhöhung ist der jeweils vor der Erhöhung geltende Beitrag.

- 1.2 Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen. Die Erhöhung der Versicherungsleistungen richtet sich nach dem Erhöhungsbeitrag und der restlichen Beitragszahlungsdauer. Die Erhöhung erfolgt in dem bestehenden Versicherungsvertrag (Grundvertrag). Ihr werden der gleiche Tarif – mit den für ihn gültigen Tarifbestimmungen, den

Rechnungsgrundlagen und diesen Allgemeinen Bedingungen – und alle sonstigen geltenden Vereinbarungen zugrunde gelegt. Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge.

2 Der Zeitpunkt der Erhöhung von Beiträgen und Versicherungsleistungen

- 2.1 Die Erhöhung des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgt jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns.
- 2.2 Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.
- 2.3 Erhöhungen finden bis fünf Jahre vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer statt. Die letzte Erhöhung erfolgt spätestens, wenn die versicherte Person das Alter von 66 Jahren erreicht hat. Bei vorzeitig beitragsfrei gestellten Versicherungsverträgen findet keine weitere Erhöhung statt.

3 Sonstige Bestimmungen für die Erhöhung

- 3.1 Alle im Rahmen des Versicherungsvertrags getroffenen Vereinbarungen, insbesondere diese Allgemeinen Bedingungen sowie die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich auch auf die Erhöhung.
- 3.2 Das in diesen Allgemeinen Bedingungen beschriebene Verfahren zur Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten gilt auch für die Erhöhung, wobei jeder Erhöhungsteil hinsichtlich der Abschluss- und Vertriebskosten wie ein eigenständiger Versicherungsvertrag behandelt wird.

4 Aussetzen von Erhöhungen

- 4.1 Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin schriftlich widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.
- 4.2 Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen.

*) Eine Deckungsrückstellung müssen wir nach § 341 e Absatz 1 und § 341 f Absatz 1 des Handelsgesetzbuches (HGB) für jeden Versicherungsvertrag bilden, um zu jedem Zeitpunkt die Versicherungsleistungen erbringen zu können. Bei der Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) in Verbindung mit § 169 Absatz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie die Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV) berücksichtigt.

III. Überschussbeteiligung und Kosten

A. Überschussbeteiligung (Stand 1/2015)

Der Tarif FRE3 gehört zum Tarifwerk 2015.

Einzelheiten zur Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven sind im Abschnitt Überschussbeteiligung der Bedingungen geregelt. Hierzu gelten zurzeit die folgenden Überschuss-Sätze:

1 Ansparphase

Laufende Überschussbeteiligung

Die Überschussanteile werden monatlich zugewiesen.

Zurzeit sind die folgenden Überschuss-Sätze festgelegt:

bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung
0,03 Prozent des Rentenguthabens zum Monatsbeginn,

bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag
0,03 Prozent des Rentenguthabens zum Monatsbeginn,

bei sonstigen beitragsfreien Versicherungsverträgen
0,03 Prozent des Rentenguthabens zum Monatsbeginn;

Schlusszuweisung

Ansparphase	in ‰ des kumulierten monatlichen Rentenguthabens
ab 40 Jahren	0,40 ‰
ab 35 Jahren	0,35 ‰
ab 30 Jahren	0,30 ‰
ab 25 Jahren	0,25 ‰
ab 20 Jahren	0,20 ‰
0 - 19 Jahre	0,15 ‰

2 Rentenphase

Zurzeit sind die folgenden Überschuss-Sätze festgelegt:

Zinsüberschuss Steigende Gewinnrente

Jährlich 2,00*) Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals.

Flexible Gewinnrente

Berechnung auf der Basis einer jährlichen laufenden Verzinsung (inklusive Garantiezins) von 3,25*) Prozent.

B. Kosten

Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen Kosten und der darin enthaltenen Verwaltungskosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

Die Kosten werden grundsätzlich monatlich dem Rentenguthaben entnommen. Sie sind wie folgt festgelegt:

1 Abschluss- und Vertriebskosten

bei beitragspflichtigen Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung

2,5 Prozent der Beitragssumme gleichmäßig auf die ersten 60 beitragspflichtigen Monate, aber nicht länger als bis zum Rentenbeginn, verteilt.

Einmalig 4,0 Prozent der Sonderzahlung.

bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag

einmalig 4,0 Prozent des Einmalbeitrags bzw. einmalig 4,0 Prozent der Sonderzahlung.

Beitragserhöhungen

Die Abschlusskosten werden für jede Erhöhung getrennt berechnet. Dabei gilt der jeweilige Erhöhungstermin als Vertragsbeginstermin. Herabsetzungen des Beitrags werden von der letzten Erhöhung rückwärtsgehend durchgeführt. Die zuletzt durchgeführte Erhöhung wird also zuerst herabgesetzt.

2 Weitere Kosten

bei beitragspflichtigen Versicherungsverträgen

1,00 Euro monatliche Stückkosten;
5,4 Prozent jeden laufenden Beitrags;
jährlich 0,28 Prozent der Summe der ausstehenden Beiträge – entsprechend der Zahlweise;
einmalig 5,5 Prozent der Sonderzahlung.

bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag

1,00 Euro monatliche Stückkosten;
0,02 Prozent des Rentenguthabens zum Monatsbeginn;
einmalig 1,4 Prozent des Einmalbeitrags;
einmalig 5,5 Prozent der Sonderzahlung.

bei beitragsfreien Versicherungsverträgen

1,00 Euro monatliche Stückkosten;
0,05 Prozent des Rentenguthabens zum Monatsbeginn.

bei Versicherungen in der Rentenphase

Jährlich 1,5 Prozent der Jahresrente. Die Kosten sind im garantierten Rentenfaktor bereits berücksichtigt.

bei Entnahme nach Rentenbeginn

Bei Entnahme nach Rentenbeginn erfolgt ein Abzug in Höhe von 60 Euro, ab einem entnommenen Kapital von über 2.000 Euro in Höhe von 3,5 Prozent des Entnahmebetrags.

bei Kündigung, vorzeitiger Beitragsfreistellung oder Abruf

Bei Kündigung, jeder Teilkündigung oder jeder vorzeitigen Beitragsfreistellung des Versicherungsvertrags sowie bei Abruf und Teilabruft erfolgt für Verwaltungskosten ein Abzug von 60 Euro.

bei Übertragung der Kapitalabfindung auf ein Wertpapierdepot

einmalig 1,0 Prozent des Fondsguthabens, höchstens 100 Euro je Investmentfonds.

*) zuzüglich der Beteiligung an den Bewertungsreserven

IV. Steuerregelungen (Stand 1/2015)

Die folgenden Informationen geben einen grundsätzlichen Überblick zur steuerlichen Behandlung von neu abgeschlossenen Lebensversicherungen nach deutschem Steuerrecht. Auskunft zu speziellen Steuerfragen können Ihnen Steuerberater und Finanzbehörden geben.

A. Die Private Fonds-Rente

1 Einkommensteuer

Fondsgebundene Rentenversicherungen werden steuerlich den Kapitalanlageprodukten, deren Beiträge steuerlich nicht gefördert werden, zugeordnet. Die Leistungen sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich begünstigt.

1.1 Beiträge

Beiträge zu einer Fonds-Rente können weder als Altersvorsorgeaufwendungen noch als sonstige Vorsorgeaufwendungen steuerlich geltend gemacht werden.

1.2 Rentenleistungen

Leibrenten aus einer Fonds-Rente, deren Beiträge aus voll versteuertem Einkommen geleistet wurden, unterliegen nur mit dem Ertragsanteil der Einkommensteuer. Konkrete Werte enthält die Tabelle in § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) Einkommensteuergesetz (EStG).

Nachfolgend ein Auszug aus der Ertragsanteil-Tabelle bei verschiedenen Rentenbeginnaltern:

Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensalter	Ertragsanteil in % der Rente
60 bis 61	22%
62	21%
63	20%
64	19%
65 bis 66	18%
67	17%
68	16%
69 bis 70	15%

Die Ertragsanteile gelten auch für Teilrenten. Maßgebend ist in diesem Fall das vollendete Lebensalter bei Beginn der Teilrente.

1.3 Kapitalzahlungen im Erlebensfall; Verkauf der Versicherung

Erträge aus Fonds-Renten, die bei einmaligen Kapitalzahlungen im Erlebensfall – z.B. bei Kapitalabfindung oder Kündigung – in Form einer Geldleistung oder durch Übertragung von Investmentfonds-Anteilen erbracht werden, sind nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern.

Ertrag ist dabei der Unterschiedsbetrag zwischen der Leistung aus dem Versicherungsvertrag und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge (zur Anwendung des halben Unterschieds-

betrags siehe Nummer 1.5). Bei einer Teilleistung werden für die Berechnung des Unterschiedsbetrags von der Teilleistung die anteilig auf sie entrichteten Beiträge abgezogen.

Dies gilt auch bei einer Kapitalauszahlung nach Rentenbeginn. Bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrags wird dabei ein Korrekturbetrag für die Ertragsanteilbesteuerung der auf den Auszahlungsbetrag entfallenden Teilrenten eingerechnet. Rentenzahlungen nach einer Kapitalauszahlung werden weiter mit dem bei Rentenbeginn festgelegten Ertragsanteil (siehe Nummer 1.2) besteuert.

Für einen Erwerber eines Versicherungsvertrags treten an die Stelle der Summe der vor dem Erwerb entrichteten Beiträge die Anschaffungskosten (§ 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 3 EStG).

Bei einem Verkauf eines Versicherungsvertrags muss auch ein eventuell über die Leistung aus dem Versicherungsvertrag hinausgehender Betrag versteuert werden (§ 20 Absatz 2 Nummer 6 Satz 1 EStG).

1.4 Höhe der Kapitalertragsteuer, Kirchensteuer, Abzugsverfahren

Die Kapitalertragsteuer beträgt 25 Prozent des Ertrags. Wir sind verpflichtet, die fällige Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen. Sofern ein gültiger Freistellungsauftrag vorliegt, wird dieser berücksichtigt. Zusätzlich müssen wir auch den Solidaritätszuschlag einbehalten und abführen.

Sofern Kirchensteuerpflicht besteht, behalten wir zusätzlich auch die Kirchensteuer ein (Direktabzug), sofern kein Sperrvermerk vorliegt. Den Sperrvermerk kann der Steuerpflichtige beim Bundeszentralamt für Steuern eintragen lassen. Falls ein Sperrvermerk eingetragen ist, haben wir keine Kenntnis über die Religionszugehörigkeit des Steuerpflichtigen. In diesem Fall ist er verpflichtet eine Steuererklärung abzugeben, damit die Kirchensteuer von der Finanzbehörde ermittelt und erhoben werden kann.

Bei einem Direktabzug wird bereits die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe berücksichtigt und ein entsprechend ermäßigerter Satz für die Kapitalertragsteuer angesetzt. (z.B. bei Kirchensteuersatz 8 Prozent: Kapitalertragsteuer 24,51 Prozent zzgl. Kirchensteuer).

Bei einem Verkauf des Versicherungsvertrags oder der Auszahlung einer Todesfall-Leistung aus einem Versicherungsvertrag, den der Steuerpflichtige von einer anderen Person entgeltlich erworben hat, wird die Kapitalertragsteuer nicht von uns einbehalten, sondern es erfolgt eine Meldung an das Finanzamt. Der Versicherungsnehmer muss die Veräußerung in seiner Steuererklärung angeben, damit die Steuererhebung ermöglicht wird.

1.5 Abgeltungsteuer und Vorauszahlung auf die Einkommensteuer

Die von uns einbehaltene Kapitalertragsteuer inklusive Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag hat abgeltenden Charakter (Abgeltungsteuer), es sei denn, die Auszahlung der Versicherungsleistung wird fällig

- nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und
- nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss.

In diesem Fall gilt als Ertrag nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags nach Nummer 1.3 (§ 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 EStG). Auch in diesem Fall müssen wir zunächst die auf den vollen Unterschiedsbetrag berechnete Kapitalertragsteuer inklusive Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag einbehalten und abführen. Der Ausgleich erfolgt über die Einkommensteuererklärung.

Erfolgt der Steuerabzug in der Form der Abgeltungsteuer, ist damit die Steuerschuld auf den Kapitalertrag abgegolten (zur Kirchensteuer siehe jedoch Nummer 1.4). Bei geringem zu versteuernden Einkommen kann es zweckmäßig sein, den Ertrag dennoch in der Steuererklärung anzugeben. Das Finanzamt ist verpflichtet, zu prüfen, welche Besteuerungsart (Abgeltungsteuer oder individuelle Steuer) für den Steuerpflichtigen die günstigere ist.

1.6 Option auf Erhöhungen bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung in der Ansparphase

Eine Erhöhung kann zur Folge haben, dass die Zwölf-Jahres-Frist (siehe Nummer 1.5) für den Erhöhungsteil ab dem Zeitpunkt der Erhöhung neu zu laufen beginnt. Ob diese Folge eintritt, hängt von der Beitragserhöhung im Verhältnis zur Beitragshöhe bei Vertragsabschluss ab. Aktuell sind uns keine genauen Vorschriften der Finanzverwaltung bekannt. Derzeit kann davon ausgegangen werden, dass die Zwölf-Jahres-Frist nicht neu zu laufen beginnt, wenn die jährliche Beitragserhöhung 250 Euro nicht übersteigt oder wenn die Beitragserhöhung nicht mehr als 20 Prozent pro zurückgelegtem Beitragszahlungsjahr beträgt. Hierbei müssen auch alle anderen Beitragserhöhungen – z. B. Erhöhungen aus einer Dynamik oder Erhöhungen aus einer Nachversicherungsgarantie – angerechnet werden. Sonderzahlungen müssen mit dem rechnerischen Beitrag berücksichtigt werden, der sich aus der gleichmäßigen Verteilung der Sonderzahlung auf die restlichen Beitragsfälligkeiten ergibt. Für eine verbindliche Auskunft wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder das für Sie zuständige Finanzamt.

1.7 Option auf Sonderzahlungen bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung in der Ansparphase

Eine Sonderzahlung kann zur Folge haben, dass die Zwölf-Jahres-Frist (siehe Nummer 1.5) für den Erhöhungsteil aus der Sonderzahlung ab dem Zeitpunkt der Erhöhung neu zu laufen beginnt. Ob diese Folge eintritt, hängt von der Höhe der Sonderzahlung im Verhältnis zur vereinbarten anfänglichen Beitragssumme bei Vertragsabschluss ab. Aktuell sind uns keine genauen Vorschriften der Finanzverwaltung bekannt. Derzeit kann davon ausgegangen werden, dass die Zwölf-Jahres-Frist nicht neu zu laufen beginnt, wenn die Sonderzahlung nicht mehr als das dreifache der anfänglichen Beitragssumme beträgt. Hierbei müssen auch alle Beitragserhöhungen – z. B. Erhöhungen aus einer Dynamik, Erhöhungen aus einer Nachversicherungsgarantie – jeweils mit ihrer vereinbarten Beitragssumme sowie auch bereits früher geleistete Sonderzahlungen angerechnet werden. Für eine verbindliche Auskunft wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder das für Sie zuständige Finanzamt.

1.8 Option auf Sonderzahlungen bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag in der Ansparphase

Eine Sonderzahlung kann zur Folge haben, dass die Zwölf-Jahres-Frist (siehe Nummer 1.5) für den Erhöhungsteil aus der Sonderzahlung ab dem Zeitpunkt der Erhöhung neu zu laufen beginnt. Ob diese Folge eintritt, hängt von der Höhe der Sonderzahlung im Verhältnis zum vereinbarten Einmalbeitrag bei Vertragsabschluss ab. Aktuell sind uns keine genauen Vorschriften der Finanzverwaltung bekannt. Derzeit kann davon ausgegangen werden, dass die Zwölf-Jahres-Frist nicht neu zu laufen beginnt, wenn die Summe aller Sonderzahlungen den anfänglichen Einmalbeitrag nicht übersteigt. Für eine verbindliche Auskunft wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder das für Sie zuständige Finanzamt.

1.9 Kapitalleistung im Todesfall

Die Leistung bei Tod der versicherten Person ist einkommensteuerfrei.

1.10 Rentenbezugsmittelteilung

Bei laufenden Rentenleistungen sind wir verpflichtet, diese jährlich an die Deutsche Rentenversicherung Bund als Zentrale Stelle zu melden (Rentenbezugsmittelteilung nach § 22a Absatz 1 EStG).

1.11 Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer

Falls aus diesem Vertrag einkommensteuerpflichtige Leistungen erfolgen, für die wir keine Kapitalertragsteuer einbehalten haben, muss der Steuerpflichtige eine Einkommensteuererklärung abgeben. Die zu entrichtende Steuer inklusive Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer wird dann vom Finanzamt individuell ermittelt.

2 Vermögensteuer

Eine Vermögensteuer wird nicht erhoben.

3 Erbschaftsteuer

Ansprüche oder Leistungen aus Rentenversicherungen unterliegen der Erbschaftsteuer, wenn sie von einem Dritten als Bezugsrecht (z. B. aufgrund einer Schenkung) oder, wenn kein bezugsberechtigter Dritter vorhanden ist, beim Tod des Versicherungsnehmers von den Erben als Teil des Nachlasses von Todes wegen erworben werden. Erhält der Versicherungsnehmer die Leistung, ist sie nicht erbschaftsteuerpflichtig.

4 Neu eingeführte oder erhöhte Steuern, öffentlich-rechtliche Gebühren und öffentlich-rechtliche Abgaben

Beachten Sie bitte außerdem, dass nach Vertragsabschluss eingeführte oder erhöhte Steuern, öffentlich-rechtliche Gebühren und öffentlich-rechtliche Abgaben, mit denen der Versicherer im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung oder der Veräußerung von Investmentfondsanteilen, die in Ihrem Versicherungsvertrag vorhanden sind, belastet wird oder die ihm von dritter Seite in Rechnung gestellt werden, grundsätzlich vom Versicherungsnehmer zu tragen sind.

5 Versicherungsteuer

Der Beitrag zu dieser Versicherung ist nach § 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz von der Versicherungsteuerpflicht befreit.

B. Steuer bei Änderung der Fondsanlage

Sie haben während der Ansparphase das Recht, die Aufteilung der zur Anlage bestimmten Beitragsteile auf die ausgewählten Investmentfonds sowohl für die bestehenden Investmentfonds-Anteile Ihres Vertrags als auch für die Ihrer künftigen Beitragszahlungen zu ändern (siehe Allgemeine Bedingungen Abschnitt J Nummer 1).

Eine Fonds-Rente ist als Altersvorsorgevertrag langfristig angelegt. Die Ihnen gebotene Möglichkeit, die Fondsanlage zu wechseln, soll es Ihnen ermöglichen, im Laufe der langen Vertragsdauer eventuelle Fehlentwicklungen einzelner Fonds zu korrigieren und in bessere Fonds zu wechseln oder auch in den letzten Jahren vor dem Rentenbeginn durch Umschichtung in weniger volatile Anlagen Erträge zu sichern.

Beachten Sie bitte, dass kurzfristige, häufige Wechsel zu Zwecken der Spekulation dem Charakter einer Fondsgebundenen Versicherung widersprechen. Bei Kapitalanlagen ohne Versicherungsmerkmale muss bei entsprechenden Vorgängen Spekulationssteuer gezahlt werden. Im Rahmen einer Fondsgebundenen Versicherung könnte die Steuerbehörde deshalb häufigere Fondswechsel als Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten ansehen und eine eventuelle Steuerbegünstigung verneinen.

Kapitel V: Dienstleisterliste

V. Dienstleisterliste (Stand 5/2015)

Dienstleister und Auftragnehmer der Continentale Lebensversicherung AG

Liste der Dienstleister der Continentale Lebensversicherung AG, die im Sinne der Artikel 21 und 22 der „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (Code of Conduct), personenbezogene Daten sowie Gesundheitsdaten im Auftrag erheben und verarbeiten und/oder im Wege der Funktionsübertragung übermittelt bekommen können. Die Liste beinhaltet auch die Dienstleister zur „Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung“.

Die folgende Liste nennt mögliche Dienstleister und Auftragnehmer der Continentale Lebensversicherung AG. Das bedeutet, dass für jede Datenverarbeitung, Datenerhebung und Datenübermittlung im Einzelfall geprüft wird, ob und wenn ja, welcher Dienstleister/Auftragnehmer beauftragt wird. Keinesfalls erfolgt eine automatische Datenübermittlung an jeden, der in der Liste genannt ist.

Die Liste wird laufend aktualisiert und ist im Internet unter www.continentale.de/dienstleisterliste einsehbar.

Auftragnehmer, Kooperationspartner Einzelne Stellen	Übertragene Aufgaben, Funktionen	Gesundheits- daten
Continentale Krankenversicherung a. G.	Rechenzentrum, Rechnungswesen, Statistik, Inkasso, Exkasso, Forderungseinzug, Recht, Kommunikation, Revision, Betriebsorganisation, Antrags-, Vertrags- und Leistungsbearbeitung, Empfang/Telefonservice; Postservice inkl. Scannen und Zuordnung von Eingangspost, Druck- und Versanddienstleistung	Ja, teilweise
EUROPA Versicherung AG	Interner Service (Empfang/Telefonservice; Postservice inkl. Scannen und Zuordnung von Eingangspost)	Ja, teilweise
EUROPA Lebensversicherung AG	Antrags-, Vertrags- und Leistungsbearbeitung	Ja, teilweise
IMD Gesellschaft für Informatik und Datenverarbeitung	Rechenzentrum für den übernommenen Bestand der mamax Lebensversicherung AG	Ja, teilweise
Mannheimer Krankenversicherung AG	Vertrags- und Leistungsbearbeitung für den übernommenen Bestand der mamax Lebensversicherung AG; Postservice inkl. Scannen und Zuordnung von Eingangspost	Ja, teilweise
Mannheimer Versicherung AG	Inkasso, Exkasso, Interner Service und Vertrieb für den übernommenen Bestand der mamax Lebensversicherung AG	Ja, teilweise
Assekuranz, Service- und Sachverständigengesellschaft mbH	Leistungsprüfung	Ja
Continentale Assekuranz Service; Österreich, 1010 Wien	Antrags-, Vertrags- und Leistungsbearbeitung (nur bei Versicherungsverträgen mit Versicherungsnehmern mit Hauptwohnsitz/Geschäftssitz in Österreich)	Ja, teilweise
Deltavista GmbH Freisinger Landstraße 74, 80939 München	Datenerhebung zur Bonitätsprüfung	Nein
Informa Insurance Risk und Fraud Prevention GmbH	Datenaustausch über das Hinweis- und Informationssystem (HIS) zur Risiko- und Leistungsfalleinschätzung	Nein
Infoscore Consumer Data GmbH Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden	Datenerhebung zur Bonitätsprüfung	Nein
Medicals Direct Deutschland GmbH	Datenerhebung über Gesundheitszustand für die Risikoprüfung, Unterstützung vor Ort beim Leistungsantrag	Ja
Tele2 Telecommunication GmbH; Österreich, 1220 Wien	Datenaustausch ExtraNet mit Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (nur bei Versicherungsverträgen mit Versicherungsnehmern mit Hauptwohnsitz/Geschäftssitz in Österreich)	Nein
Auftragnehmer, Kooperationspartner Kategorien	Übertragene Aufgaben, Funktionen	Gesundheits- daten
Adressermittler	Adressprüfung	Nein
Auskunfteien	Bonitätsprüfung	Nein
Gutachter und Sachverständige (z. B. Ärzte)	Erstellung von Gutachten; Beratungsdienstleistungen	Ja
IT-Dienstleister	Wartungs- und Servicearbeiten; Aktenentsorgung	Ja, teilweise
IT-Druckdienstleister	Druck- und Versanddienstleistungen	Nein
Marktforschungsunternehmen	Marktforschung	Nein
Rückversicherer	Risikoprüfung; Leistungsprüfung	Ja
Vermittler	Postservice s.o.; Bestandsverwaltung; Leistungs- und Schadensbearbeitung	Ja, teilweise

Gesetzlicher Sicherungsfonds

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 124 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43 G, D-10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die Continentale Lebensversicherung AG gehört dem Sicherungsfonds an.

3348/07.2015